KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

25. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eröffnet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

Die vorliegende Revision hat zum Ziel, die Berechnung des WACC (weighted average cost of capital) anzupassen. Zum einen soll er weiterhin genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Netzinfrastruktur bieten, zum anderen soll die Rendite für den Kapitalgeber auf ein gerechtfertigteres Niveau angepasst werden. Der letzte Punkt gibt vor allem in Tiefzinsphasen aufgrund der aktuellen Festsetzungsmethode des WACC immer wieder Anlass zu Diskussionen.

Beurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat kann das Ansinnen der Revision nachvollziehen, steht dem Ansinnen der Vorlage alles in allem aber kritisch gegenüber. In den nächsten Jahren braucht es stabile und vorteilhafte Rahmenbedingungen, um den Ausbau und die Integration der Erneuerbaren zu verbessern. Dazu gehört in erster Linie auch der Netzausbau. Er ist der Ansicht, dass mit bestehenden Grundlagen (siehe nächster Absatz) bedeutend mehr Einfluss auf die Tarife ausgeübt werden kann, als die hiermit vorgeschlagene Anpassung des WACC bewirken würde. Zwar hat der WACC einen Einfluss auf die Versorgungssicherheit, indem er den Netzbetreibern einen Anreiz schafft, in Netzinfrastrukturen zu investieren. Jedoch ist vor allem für den Industriestandort Aargau mit seiner grossen Zahl an elektrizitätsintensiven Betrieben ein ausgewogener Elektrizitätstarif von entscheidender Bedeutung – und hierbei spielen andere tarifgestaltende Faktoren (namentlich Gestehungskosten und Marktpreise) und Beschaffungsstrategien eine deutlich grössere Rolle. Eine Änderung der Methodik zur Kapitalverzinsung des Stromnetzes würde im Tarifjahr 2025 gemäss Bundesrat nur eine Reduktion von durchschnittlich 0.23 Rp./kWh bringen (gemittelt über die ganze Schweiz). Die Endkundentarife

2024 für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden liegen demgegenüber jeweils bei 34.82, 32.58 und 25.37 Rp./kWh (Elcom-Kategorien H4, C3 und C7, Tarife der AEW Energie AG für Rheinfelden).

Der Regierungsrat sieht in folgenden Grundlagen genügend Handlungsspielraum, um die Endkundentarife vorteilhaft zu gestalten. Hervorzuheben ist hierbei die Annahme des Stromgesetzes. Unter anderem ist in diesem festgelegt, dass grundversorgte Kunden mit in der Schweiz produzierter erneuerbarer Elektrizität zu versorgen sind und die Beschaffung am Markt risikoarm zu erfolgen hat. Diese beiden Massnahmen dürften grossen Einfluss auf die Preisstabilität und Preishöhe der Elektrizitätsprodukte haben. Denn die lokalen Erzeugungskapazitäten werden stetig zugebaut, bieten eine hohe Versorgungssicherheit und somit gut kalkulierbare Preise. Ebenfalls sind risikoarme Beschaffungen mit weniger Sicherheiten und somit Rückstellungen zu hinterlegen. Ähnliches dürfte für die sogenannten lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gelten, wenn Endkunden selbst ohne Eigenproduktion von ihrem Elektrizitätsversorger (EVU) etwas unabhängiger werden (Konkurrenzdruck und entsprechende Preisgestaltung). Ebenso sieht der Regierungsrat im verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien – stark unterstützt durch den Beschleunigungserlass (aktuell in parlamentarischer Behandlung) – sowie der Verpflichtung der EVU zu Effizienzmassnahmen geeignete Instrumente für eine marktgerechte und günstige Tarifierung der Elektrizität. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau sind die Beschleunigungserlasse zu nennen: namentlich der Windexpress (angepasste Energieverordnung, in Kraft seit 1. Februar 2024), die Solaroffensive (geänderte Energieverordnung, Energieförderungsverordnung und Stromversorgungsverordnung, in Kraft seit 1. April 2023), sowie die Beschleunigungsvorlage (Änderung Energiegesetz, aktuell in parlamentarischer Behandlung).

Das Energiesystem der Schweiz steht infrastrukturseitig vor enormen Herausforderungen. Der Ausbau der Erneuerbaren macht für deren Integration auch einen Ausbau der Netze notwendig. Dieser ist schon heute kostenintensiv – Tendenz weiter steigend. Der WACC stellt eine bewährte Kalkulationsgrösse dar, welche eine stark lenkende Wirkung für Investitionen in die Netzinfrastruktur haben kann. Zudem handelt es sich um eine bekannte und etablierte Grösse, welche zudem Planungs- und Rechtssicherheit gibt. Nicht ausser Acht gelassen werden sollten auch die Opportunitätskosten der investierenden Unternehmen. Sind Investitionen in ausländische Energieanlagen oder gar solche ausserhalb des Energiesystems einträglicher und zudem risikoärmer sowie verlässlicher zu kalkulieren, könnte dies zu einer Reduktion der Investitionen in nationale Netzprojekte führen. Auch dies zeigt den hohen Stellenwert des WACC für die Versorgungssicherheit.

Aus vorgenannten Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden Hebel erst wirken zu lassen und eine Beurteilung der Auswirkungen in ein paar Jahren vorzunehmen. Sollte man bis dahin zur Erkenntnis gelangen, dass die erhoffte Stabilisierung der Endkundentarife ausblieb, kann über neue Massnahmen diskutiert werden. Diese sollten optimalerweise nicht an einzelnen Schrauben drehen, sondern sich die Netztarifierung als Ganzes vornehmen.

Handlungsbedarf

Der Regierungsrat hinterfragt die Notwendigkeit einer Anpassung des WACC wie vorgeschlagen und insbesondere die Anwendung des TMR-Ansatzes (Total Market Return). Kommt hinzu, dass der TMR-Ansatz aus ökonomischer Sicht im Vergleich zum ERP-Ansatz (Expected Risk Premium) umstritten ist. Der Regierungsrat stützt sich bei dieser Aussage auf ein Gutachten der Universität Wien zuhanden des österreichischen Energieregulators e-Control. Dieses kommt zum Schluss, dass der risikolose Zins in der Literatur zur Erklärung der Dynamik der Marktrisikoprämie insgesamt lediglich eine untergeordnete Rolle spielt und dass der TMR-Ansatz gegenüber dem sog. historischen Ansatz mit einer über die Zeit konstanten Marktrisikoprämie klar unterlegen sei. Weitergehend stützt sich der Regierungsrat ebenso auf die Stellungnahme der ElCom zu dieser Vorlage, in welcher sie eine Aufhebung der technischen Grenzen des risikolosen Zinses nicht zwingend nur mit der TMR-Methode als möglich erachtet, sondern auch mit dem bestehenden ERP-Ansatz.

Antrag

Auf eine Anpassung des WACC ist zum aktuellen Zeitpunkt zu verzichten und die Vorlage zurückzunehmen.

Darüber hinaus unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Als Kontaktperson steht Ihnen Sebastian Deininger (sebastian.deininger@ag.ch; 062 835 28 93) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
- Stellungnahme vom 15. August 2024 der EnDK

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Herisau, 5. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Revision der Stromversorgungsverordnung hinsichtlich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vernehmlassung bis am 4. Oktober 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er lehnt den geplanten Wechsel zum Total-Market-Return-Ansatz (TMR-Ansatz) für die Berechnung des durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz ab. Er unterstützt die Stellungnahme der EnDK in allen Punkten.

Ein Wechsel hätte Unsicherheiten bei den Kapitalgebern und damit deren Investitionsbereitschaft zur Folge. Dies würde letztendlich den Netzausbau behindern, die Versorgungssicherheit verschlechtern und die Energiewende einbremsen.

Anträge:

1. Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält: Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2.
   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 3. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Landeskanzlei
Kasernenstrasse 31
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 24. September 2024
BUD

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Brief vom 15. Mai 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. In Anlehnung an die Vernehmlassung der ElCom nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Wir erachten es als wichtig, dass die Kapitalverzinsung des Stromnetzes möglichst realitätsnah abgebildet wird. Eine angemessene Verzinsung ermöglicht es den Verteilnetzbetreiberinnen (VNB), das Stromnetz zu unterhalten und in den nötigen Ausbau der Stromnetze zu investieren, was wiederum für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung unerlässlich ist. Da die VNB diese Kosten auf die Stromkundinnen und -kunden überwälzen dürfen und selbst keine Risiken tragen müssen, liegt es am Regulator, unverhältnismässig hohe Renditen bzw. eine unverhältnismässig hohe Belastung der Stromkonsumentinnen und -konsumenten zu vermeiden. Dies ist insbesondere auch wichtig, damit die Akzeptanz für die im Rahmen der Klimapolitik unerlässliche Elektrifizierung verschiedener Energieanwendungen, insbesondere im Bereich Wohnen und Mobilität, erhalten werden kann.

1. Anpassung der Peergroup-Bestimmung

Bei der Bestimmung des Unternehmensrisikos und dem damit verbundenen Eigenkapitalkostensatz wird bereits bisher auf eine sog. Peergroup abgestützt. Die vorliegende Revision der StromVV sieht nun eine Fokussierung der Peergroup auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber (Transmission System Operator, TSO) vor. In Anlehnung an die Stellungnahme der ElCom begrüsst der Kanton Basel-Landschaft eine bessere Differenzierung der Auswahl von Vergleichsunternehmen, um das Risiko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden.

Antrag: Der Verordnungstext in Anhang 1, Ziff. 4.2 ist wie folgt anzupassen: Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus primär auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt.

Fehlen vergleichbare Übertragungsnetzbetreiber, kann alternativ oder ergänzend eine Gewichtung nach Vergleichbarkeit mit der kostenbasierten Regulierung und nach dem Fokus des Geschäftsmodells auf den Netzbetrieb im engeren Sinn vorgenommen werden.

Begründung: Der primäre Fokus auf TSO in der Peergroup ist materiell richtig und zu begrüssen. Ergänzend aber braucht es eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Peergroup bzw. des Unlevered Beta, um allfälligen Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden.

2. Umstellung bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie

Für die Berechnung des WACC (Abkürzung für gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten bzw. Weighted Average Cost of Capital) braucht es den sog. Eigenkapitalkostensatz. Dieser setzt sich aus dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital und der Marktrisikoprämie zusammen. Die Marktrisikoprämie entspricht der zusätzlichen Rendite, welche die VNB durch die Investition zusätzlich zum risikolosen Zinssatz erwarten.

Bis anhin legt die Verordnung fest, dass der risikolose Zinssatz der durchschnittlichen Jahresrendite einer spezifischen Schweizer Bundesobligation entspricht und die Marktrisikoprämie anhand historischer Daten zu den realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts bestimmt wird. Für beide Werte gibt es eine festgelegte Unter- und Obergrenze.

Die letzten Jahre waren von einer Tiefzinsphase geprägt. Die Grenzwerte hatten zur Folge, dass die Kapitalkosten überschätzt wurden und anzunehmen ist, dass die VNB den Stromkundinnen und -kunden durchschnittlich höhere Netzabgaben verrechnen konnten, als dies angemessen gewesen wäre. In einer Hochzinsphase wäre entsprechend das Gegenteil der Fall gewesen.

Mit der vorliegenden Revision der StromVV soll die Berechnungsgrundlage für den Eigenkapitalkostensatz vom ERP-Ansatz (expected risk premium) mit historischen Daten zum TMR-Ansatz (total market return) umgestellt und die Zinsober- und -untergrenzen aufgehoben werden.

Antrag: Auf die Umstellung auf den TMR-Ansatz sei zu verzichten und der bisherige ERP-Ansatz mit historischen Daten beizubehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz unabhängig von der gewählten Methode aufgehoben werden.

Begründung: Die TMR-Methode ist nach Einschätzung der ElCom ökonomisch wenig fundiert, weshalb sie die Notwendigkeit einer Umstellung bzw. eine Abkehr vom bisher angewendeten ERP-Ansatz infrage stellt. Der mit der TMR-Methode einhergehende Entfall von technischen Grenzen für den risikolosen Zins ist hingegen richtig. Gerade während der Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze zu einer nicht gerechtfertigten Anhebung des WACC. Der Entfall der technischen Grenzen kann aber auch im bestehenden ERP-Ansatz erfolgen. Wir beantragen daher, von einem Methodenwechsel abzusehen, beim ERP-Ansatz zu bleiben und gegebenenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Berechnungsmethodik des Eigenkapitalkostensatzes zu justieren.

3. Prüfung des Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten

Antrag: Die Höhe des Zuschlags für die Emissions- und Beschaffungskosten soll unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Regelungen im Telekom-Bereich reevaluiert werden.

Begründung: Der aktuell vorgesehene, pauschalisierte Betrag für die Emissions- und Beschaffungskosten erscheint – gerade im Vergleich zu den Regelungen im Telekom-Bereich – als eher hoch. Um eine unnötige hohe Belastung der Verbraucher auszuschliessen, sollte der Zuschlag reevaluiert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zur einer Anpassung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 vernehmen zu lassen, mit der die Vorgaben für die Berechnung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes des Stromnetzes (sog. WACC, Weighted Average Cost of Capital) geändert werden sollen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Wir stellen fest, dass die vom Bundesrat beabsichtigte Anpassung der Systematik und Parametrisierung bei der WACC-Berechnung sehr unterschiedlich diskutiert wird. Einerseits wird aus Verbraucherschutzsicht die im derzeitigen Zinsumfeld und mit den Änderungen in den Vergleichsgruppen zur Ermittlung des Marktrisikos resultierende Absenkung des WACC begrüsst. Demgegenüber lehnen die Akteure der Stromwirtschaft die Änderungen ab, weil die veränderte Methodik eine über die Zeit stabile Kapitalverzinsung erschwert und Marktrisiken unterschätzt würden. Die verschiedenen vorliegenden Gutachten einerseits für das BFE, andererseits für den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zeigen für uns, dass die Festlegung des WACC letztlich immer von Wertungsentscheiden abhängig ist. Eine „objektive", quasi mechanistische Berechnung ist nicht möglich. Die „Richtigkeit" der einzelnen Parameter des WACC lässt nicht abschliessend beurteilen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns primär die Frage, welche Effekte die geplante Veränderung der WACC-Bestimmungen in der StromVV mit Blick auf übergeordnete energiepolitische Zielsetzungen hat. Namentlich sind dies die Stromversorgungssicherheit mit der aktuell grossen Notwendigkeit eines weitreichenden Um- und Ausbaus der Stromnetze und des Aufbaus zusätzlicher erneuerbarer Stromproduktionskapazitäten im Inland sowie die Gewährleistung von Bedingungen, die die unternehmerische Transformation der Stromversorger und -Netzbetreiber hin zu einer dekarbonisierten und dezentralisierten Energieversorgung fördert.

Mit Blick auf diese übergeordnete Dimension erachten wir es als nachteilig, wenn die bisherige Art der WACC-Berechnung, die sich grundsätzlich bewährt hat und die zu einer Kontinuität in der Regulierung und Konsistenz in der Tarifkalkulation geführt hat, verändert wird. Die bei einer Verände-

rung resultierende Absenkung des WACC, führt zwar zu Erleichterungen im Hinblick auf die Stromtarife, bringt aber deutliche negative Anreizen in Bezug auf die Bereitschaft der Versorger, in die Modernisierung ihrer Stromnetze oder die Erweiterung von Grosswasserkraftwerksanlagen zu investieren. Nach unserer Wertung ist in der aktuellen energiepolitischen Situation der letztere Aspekt wichtiger.

Die vorgesehene Anpassung der WACC-Bestimmungen in der Stromversorgungsverordnung unterstützen wir daher nicht.

Wir schliessen uns damit der Haltung der EnDK an, die die geplante Revision der Stromversorgungsverordnung mit Blick auf die negativen Auswirkungen für die Investitionssicherheit und Planbarkeit als zentrale Elemente der Stromversorgungssicherheit ebenfalls ablehnt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.:	869/2024	28. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: Revision der Stromversorgung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedankt sich der Regierungsrat, er hat folgende Bemerkungen und Anträge:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der im Rahmen des Umbaus, respektive der Transformation des Energiesystems, benötigte Investitionsbedarf in die Netzinfrastruktur ist hoch und erfolgt mit einem langfristig gesicherten Interesse gestützt durch die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Diesen Umbau des Energiesystems zügig anzugehen ist im Interesse der Schweiz. Die sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie ist somit das Ziel zahlreicher abgeschlossener und pendenter Gesetzgebungsprojekte. Mit dem Inkrafttreten des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» Anfang 2025 ändern sich die Rahmenbedingungen im Strommarkt substanziell.

Aus Sicht des Kantons Bern ergeben sich daher die folgenden zwei grundsätzlichen Anträge und Bemerkungen:

03|04|D|v03

1. Anträge

1.1 Antrag 1

Der Kanton Bern beantragt, das Vergütungsmodell zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu wechseln.

1.2 Begründung

Wir erachten es nicht als sinnvoll, im Zuge der anstehenden Veränderungen im Strommarkt zeitgleich das Modell der Verzinsung zu ändern. Die Auswirkungen des Bundesgesetzes für eine sichere Versorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf den Markt und den Ausbau der Stromnetze sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehbar. Um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Berechnungsmethodik (seit 2013 gültig) daher nicht geändert werden.

1.3 Antrag 2

Der Kanton Bern beantragt zu prüfen, ob die aktuelle Verzinsung marktgerecht ist und mit den Erfordernissen für einen erfolgreichen Netzausbau in Übereinstimmung steht.

1.4 Begründung

Zu diskutieren gilt in erster Linie der Verzinsungssatz. Wie dargelegt, handelt es sich bei Investitionen ins Stromnetz um langfristige, gesellschaftlich und wirtschaftlich breit abgestützte Infrastrukturaufwendungen. Dementsprechend ist eine verlässliche und planungssichere Verzinsung für die Realisierung des Netzumbaus / -ausbaus zentral. Investitionen erfolgen jedoch mit geringem unternehmerischem Risiko. Eine unter Umständen nicht marktgerechte Verzinsung ist somit zu hinterfragen.

2. Weitere Bemerkungen

Es ist sicherzustellen, dass Strom aus erneuerbaren Energien im Vergleich zu fossilen Energieträgern (Erdöl, Gas) nicht teurer wird, d. h. es braucht weiterhin preisliche Anreize für den Wechsel von den nicht erneuerbaren zu den erneuerbaren Energien, ohne die Energienachfrage zusätzlich zu steigern.

Wir unterstützen zudem die Vernehmlassungsantwort der EnDK.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen
- Stellungnahme der EnDK

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 1er octobre 2024

2024-902
R vision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en lectricit (r mun ration du capital investi dans le r seau lectrique et les installations b n ficiant d'un encouragement pour la production d' lectricit issue d' nergies renouvelables) Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 14 juin 2024 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 7 août 2024 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), laquelle propose de renoncer à une modification de la méthode de calcul du WACC ou, au cas où le Conseil fédéral décidait de maintenir la révision proposée, de radier de l'annexe, ch. 4.2, la phrase suivante : « Celui-ci fait chaque année l'objet d'une vérification, et, si possible, d'une amélioration ».

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Direction des finances ;
à la Chancellerie d'Etat.

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

POST TENEBRAS LUX

Genève, le 2 octobre 2024

Le Conseil d'Etat
3929-2024

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

GS/UVEK
- 3. Okt. 2024
Nr.

Concerne : révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables).

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 juin 2024, vous avez sollicité notre canton afin de prendre position sur le dossier mentionné en concerne et nous vous remercions de cette possibilité.

La votation du 21 juin dernier a confirmé le soutien de la population suisse à une transition énergétique ambitieuse.

La mise en œuvre de cette stratégie énergétique exige des investissements considérables de la part des gestionnaires de réseau de distribution pour le renouvellement, le renforcement et le développement des infrastructures, la numérisation des échanges d'informations, le développement des réseaux intelligents, l'intégration des productions photovoltaïques, ainsi que l'électrification de la mobilité et du chauffage par pompes.

Face à ces besoins, notre gouvernement exprime sa préoccupation quant à la révision proposée de la méthode de calcul du coût moyen pondéré du capital (WACC) pour les réseaux électriques et les installations d'énergies renouvelables. En rendant le financement moins prévisible et plus risqué, cette révision pourrait en effet inciter les exploitants de réseaux à réduire leurs investissements.

Les pouvoirs publics attendent aujourd'hui une accélération dans la planification et la réalisation des investissements nécessaires. Dans ce contexte, il est essentiel d'assurer des conditions de financement fiables et favorables aux investissements à long terme dans les infrastructures énergétiques existantes et futures.

Enfin, des solutions structurelles, telles que le déploiement des programmes d'économie d'électricité à l'échelle nationale, comme prévu par la nouvelle loi sur l'électricité, nous paraissent mieux à même de stabiliser les tarifs de l'électricité.

En conclusion, notre Conseil soutient la position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et invite le Conseil fédéral à renoncer à la modification de la méthode de calcul du WACC proposée dans le projet de révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEl).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

kanton glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 1. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024 an und unterstützen diese vollumfänglich. Wir bitten Sie diese Anliegen zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker	Arpad Baranyi
Landammann	Ratsschreiber

Beilage: Stellungnahme Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024

E-Mail an (PDF- und Word-Version): verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
24. September 2024	25. September 2024	758/2024

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 wurden die Kantone eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Der Kanton Graubünden unterstützt die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 7. August 2024 in titelerwähnter Sache vollumfänglich und schliesst sich dieser an.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Dr. Jon Domenic Parolini	Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der EnDK vom 7. August 2024

Kopie an:

- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 17 septembre 2024

Prise de position concernant la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans un courrier du 14 juin 2024, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la révision de l'ordonnance précitée. Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) du 7 août 2024.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Rosalie Beuret Siess
Présidente

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 1000

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK unter anderem die Kantone ein, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir uns der Haltung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) in deren Stellungnahme vom 7. August 2024 anschliessen und die Vorlage des Bundesrates unterstützen. Die aktuelle Berechnungsmethode zur Verzinsung des Kapitals im Stromnetz (WACC) hat sich bewährt; sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der aktuellen WACC-Berechnungsmethode, sie sind vielmehr eine Folge der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Änderungen an der Berechnungsmethode führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken dürften.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
verordungsrevisionen@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité – rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité concernant la rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables.

Il est prévu que la méthode de calcul du «WACC réseaux électriques» *(Weighted Average Cost of Capital)* soit modifiée lors de la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI). Le WACC définit les modalités de rémunération du capital immobilisé à long terme investi dans le réseau électrique. Il est pris en compte dans le calcul des coûts d'utilisation du réseau pour les consommatrices et consommateurs finaux. Selon l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), le WACC, tel qu'il est défini dans l'OApEI, s'applique également au calcul des contributions d'investissement pour les installations d'énergies renouvelables et à la prime de marché pour les grandes installations hydroélectriques.

En modifiant la méthode de calcul, le Conseil fédéral cherche à atténuer les fluctuations des taux d'intérêt sur les marchés des capitaux et à supprimer les limites inférieures et supérieures du taux d'intérêt sans risque. Dans les phases de taux bas, le WACC baisserait alors davantage que jusqu'à présent. Avec la nouvelle méthode, le WACC baisserait fortement de 3,98% à 3,41% par rapport à la méthode traditionnelle, dès l'année tarifaire 2025. Eu égard aux capitaux actuellement investis dans les réseaux électriques, cela entraînerait une baisse annuelle des revenus des réseaux d'environ 127 millions de francs.

NE

Les investissements dans des réseaux électriques performants revêtent une grande importance stratégique pour la réussite de la Stratégie énergétique 2050 et la garantie de la sécurité d'approvisionnement de la Suisse. Les exigences à l'égard des réseaux sont de plus en plus complexes et coûteuses au fur et à mesure qu'augmente l'injection décentralisée et irrégulière d'électricité issue d'énergies renouvelables. Des investissements élevés sont requis pour moderniser et développer les réseaux électriques. À eux seuls, les investissements annuels réguliers dans les installations de transport et de distribution d'électricité s'élevaient à 1,4 milliard de francs en 2022 selon la Statistique de l'électricité. L'intégration de la production décentralisée, la gestion des solutions innovantes (p. ex. l'électricité du quartier) ainsi que la numérisation (Smart Grid) nécessiteront sans doute des investissements encore plus importants à l'avenir.

On attend des exploitants de réseaux qu'ils prévoient et effectuent les investissements nécessaires de manière prévoyante. Une part appropriée des rendements réalisés devrait être réinvestie dans l'infrastructure. Pour que les investissements correspondants puissent être déclenchés, une indemnisation appropriée et fiable à long terme est essentielle pour la mise à disposition du capital à long terme requis par les exploitants de réseaux, mais aussi par des investisseurs potentiels. La méthode de calcul du WACC désormais proposée est toutefois contre-productive, car elle dégrade les conditions pour les investissements nécessaires.

Les risques inhérents à l'exploitation de réseaux étaient faciles à évaluer dans le cadre réglementaire précédent. Actuellement, nous ne savons cependant pas quelles seront les conséquences des modifications substantielles de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (acte modificateur unique) adoptées par les électeurs le 9 juin 2024 sur les exploitants de réseaux, puisque les ordonnances définitives correspondantes ne sont pas encore disponibles et qu'il n'y a aucune pratique en la matière. Rappelons p. ex. les dispositions relatives aux communautés électriques locales, les exigences concernant la flexibilité, les possibilités de fixation dynamique des prix, la réglementation Sunshine, mais aussi les décisions de l'ElCom concernant la prise en compte des investissements. Modifier la méthode WACC dans ce contexte constitue une source d'incertitude supplémentaire, qu'il faudrait éviter.

En 2013, le Conseil fédéral a défini une nouvelle méthode de calcul pour le WACC. Dans le contexte des exigences de la Stratégie énergétique 2050, il entendait définir un taux des coûts du capital aussi durable que possible. Un modèle de valeurs seuils devait assurer une prévisibilité à long terme et lisser les valeurs WACC obtenues. Les investissements dans les réseaux électriques ont généralement un horizon de plusieurs décennies. Une rémunération aussi stable que possible doit être recherchée sur cette période (comparable à celle d'une obligation longue). La méthode employée jusqu'à présent pour calculer le WACC (avec les limites inférieures et supérieures) tient compte de cette exigence de prévisibilité. À l'époque, le Conseil fédéral avait sciemment choisi de faire diverger temporairement le taux réglementaire des coûts du capital de la situation actuelle des taux d'intérêt.

Le WACC a fait l'objet de pressions politiques, notamment pendant la crise énergétique. Les augmentations des tarifs de l'électricité de ces deux dernières années ont cependant été la conséquence de turbulences sans précédent sur le plan historique sur les marchés européens de l'énergie et des mesures d'urgence décrétées. Il n'y a aucun rapport avec la méthode WACC actuellement en vigueur.

Nous estimons que la méthode de calcul actuelle a fait ses preuves, qu'elle est économiquement fondée et internationalement reconnue. Un environnement réglementaire stable est requis en priorité pour que les décisions d'investissement nécessaires dans le développement du réseau puissent être prises. Modifier la méthode de calcul du WACC engendre des incertitudes aux effets contre-productifs chez les bailleurs de fonds.

Afin de déterminer le coût moyen des fonds propres, le projet utilise désormais la méthode du *total market return* (TMR, cf. l'annexe, ch. 3 P-OApEI). Un élément de la prime de risque de marché, le bêta *unlevered*, est déterminé par un *peer group*, composé de gestionnaires de réseau européens comparables. Selon le ch 4.2 de l'annexe au P-OApEI, le *peer group* «fait chaque année l'objet d'une vérification et, si possible, d'une amélioration». Cet élément de réglage engendre une incertitude chez les investisseurs, puisque les modifications du *peer group* ne peuvent pas être anticipées, ce qui nuit à la prévisibilité pour les investisseurs. Si le Conseil fédéral maintient la révision de l'OApEI dans sa forme actuelle, nous estimons qu'il faudrait renoncer à une telle disposition.

Propositions :

1. Renonciation à une modification de la méthode de calcul du WACC selon le présent projet de révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.
2. Éventuellement, au cas où le Conseil fédéral maintiendrait la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité dans sa forme actuelle :

   Radiation de la deuxième phrase de l'annexe, ch. 4.2 :

~~*«Celui-ci fait chaque année l'objet d'une vérification et, si possible, d'une amélioration.»*~~

En conclusion, le Conseil d'État se prononce contre la baisse du WACC. En effet, celui-ci a fait ses preuves, garantit les investissements nécessaires dans les réseaux électriques et donc la sécurité d'approvisionnement. Enfin, un environnement réglementaire stable est essentiel pour le développement des énergies renouvelables.

Dans ce sens, le Conseil d'État soutient la prise de position de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) qui est du même avis.

En vous remerciant de nous avoir consulté et de bien vouloir prendre en considération notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 septembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Revision der Stromversorgungsverordnung. Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Mit der geplanten Überarbeitung der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) soll die Methode zur Berechnung des sogenannten «WACC» (Weighted Average Cost of Capital) angepasst werden. Der WACC bestimmt die Verzinsung des langfristig im Stromnetz investierten Kapitals und fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für Endverbraucher ein. Zudem wird der WACC gemäss der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke verwendet.

Die aktuelle Methode zur Berechnung des Kapitalkostensatzes (WACC) hat sich bewährt und sorgt seit der Einführung des Stromgesetzes für die notwendige Planbarkeit und Stabilität bei Investitionen. Eine politisch motivierte Änderung dieser Methode zur Reduzierung des WACC wäre unseres Erachtens kontraproduktiv. Dies würde nicht nur das Stromnetz, das Rückgrat der Energieversorgung und entscheidend für die Umgestaltung des Energiesystems, sondern auch die erneuerbaren Energien beeinträchtigen, da der WACC für das Netz und für die Förderung erneuerbarer Energien eng miteinander verbunden sind. Eine Senkung des WACC könnte die grossen Bemühungen des Bundesrats, des Parlaments und der Bevölkerung zur Beschleunigung des Energiesystemumbaus (beispielsweise durch das Stromgesetz, Solar- und Windexpress, Beschleunigungserlasse für Produktion und Netz) erheblich beeinträchtigen. Für die anstehenden grossen Investitionen in unser Energiesystem und zur Sicherung der Versorgung sind dauerhaft stabile Finanzierungsbedingungen zentral.

Der Regierungsrat Nidwalden lehnt deshalb die vorliegende Revision der StromVV ab.

Antrag
Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD

Departementsvorsteher

CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 3. September 2024

Vernehmlassung: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) lud uns mit Schreiben vom 14. Juni 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Der Kanton schliesst sich der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (ENDK) an und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Finanzdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energiefachstelle

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD

Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 64 35
brd@ow.ch
www.ow.ch

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T. +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 2. Oktober 2024

Vernehmlassung UVEK betreffend Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat am 7. August 2024 eine Stellungnahme abgegeben, worin sie den Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung beantragt. Wir schliessen uns dieser Stellungnahme an und halten ergänzend Folgendes fest:

Der WACC der die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in der Energieproduktion festlegt ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems. Die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung. Ganz allgemein stellt sich uns deshalb die Frage, welcher Bedarf für die vorgeschlagene Anpassung überhaupt besteht. Immerhin weist die aktuelle Methode Planungssicherheit und ausreichend Anreize für Investitionen auf und zwar unabhängig davon, ob eine ausserordentliche Zinsphase vorliegt oder nicht

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Methodik ist kontraproduktiv und geht zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen. Die Anpassung würde jährlich Mindereinnahmen für die Stromnetze von 127 Mio. Franken entsprechen. Mit der vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik werden nicht nur die Rahmenbedingungen für dringend notwendige Investitionen in das Netz, sondern auch für die Produktion verschlechtert.

Dadurch sinken die auf der Kapitalrendite beruhenden Reinvestitionen, auch ist mit einer Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen zu rechnen. Die Änderung der WACC-Methodik steht damit im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet somit nicht nur die Energie- und Klimastrategie, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit. Wir lehnen die Änderung der WACC-Methodik deshalb ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Beilage
Stellungnahme der EnDK vom 7. August 2024

Kopie an:
- Energiefachstelle
- Finanzdepartement
- EKS AG

Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 10. SEP. 2024

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 3. September 2024

Revision Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) zur Vernehmlassung bis 4. Oktober 2024 unterbreitet.

Die geplanten Änderungen mit der neu vorgeschlagenen Berechnungsmethodik des WACC werden eher als kontraproduktiv eingeschätzt, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen in die Stromnetze verschlechtern. Der Regierungsrat unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Michael Stähli
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, die Planungssicherheit für Investitionen in Schweizer Stromnetze und erneuerbare Produktionsanlagen auch in ausserordentlichen Zinslagen zu verbessern. Der Investitionsbedarf ist gross und nicht nur strategisch für die Transformation unserer Energieversorgung wichtig. Damit die Versorgungssicherheit auch operativ stets gewährleistet werden kann, muss der Netzausbau vor allem auch eng mit dem Zubau der erneuerbaren Produktion abgestimmt erfolgen. Gerade bei den generisch kapitalintensiven Investitionen in die sensible Stromversorgung handelt es sich um langfristige Planungshorizonte von mehreren Jahrzehnten. Investitionen in die Stromversorgung sind deshalb besonders auf eine regulatorisch stabile und wettbewerbsfähige Kapitalrendite angewiesen.

Die bestehende Methodik wurde vor rund 10 Jahren eingeführt. Sie wurde wissenschaftlich ermittelt und anschliessend im politischen Prozess den speziellen Bedürfnissen und Eigentümerstrukturen der Schweizer Energiewirtschaft angepasst. Dabei wurden auch die übergeordneten volks- und energiewirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Bei der betroffenen Eigentümerschaft handelt es sich nahezu ausschliesslich um Gemeinden und Kantone. Einnahmen werden vollständig in das sensible Stromnetzmonopol reinvestiert. Ebenso werden sämtliche Risiken, Gewinne oder Verluste am Ende von der öffentlichen Hand getragen. Bei Investitionsentscheiden werden deshalb nicht selten auch zusätzliche öffentliche Interessen mit der reinen finanzwirtschaftlichen Gewinnmaximierung abgewogen und mitberücksichtigt.

Die bestehende Methodik vermag zwar nicht in jeder kurzfristig ausserordentlichen Zinslage sämtliche Ansprüche der aktuellsten Finanzwirtschaftstheorien zu erfüllen. Sie hat sich jedoch in der Praxis bereits gut etabliert und schafft bis dato ausreichend Anreiz zur Erreichung der gesteckten energie- und klimapolitischen Ziele. Die gewünschten Änderungen sind zwar wissenschaftlich nachvollziehbar, kommen aber zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt und sind kontraproduktiv. Die geplanten Änderungen der Berechnungsmethode des Weighted Average Cost of Capital (WACC) lehnen wir deshalb zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Ein fundamentaler Wechsel der etablierten Methodik zwei Jahre nach der letzten umfassenden Bundesprüfung schwächt nicht nur das Vertrauen in das regulatorische Umfeld, ohne dabei einen klar erkennbaren Mehrwert aufzeigen zu können. Mit der Einführung neuer, unbekannter Parameter und schwer abschätzbarer Elemente, sowie der Aufhebung von klaren Ober- und Untergrenzen wird die Planungs- und Investitionssicherheit unnötig geschwächt. Zudem führt die Einführung im aktuellen Zinsumfeld bereits 2025 zu einer Verschlechterung der Verzinsung von mehr als einem halben Prozent. Das widerspricht unseren Anstrengungen bei der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele und sendet in Anbetracht des dringlichen Investitionsbedarfs ein falsches Signal an die Stromwirtschaft. Insbesondere da die neue Berechnungsmethode auch beim stark subventionierten Ausbau der erneuerbaren Energien zum Einsatz kommen soll.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.	sig.
Peter Hodel	Andreas Eng
Landammann	Staatsschreiber

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Regierungspräsidentin Susanne Hartmann Gillessen
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Susanne Hartmann Gillessen
Regierungspräsidentin
Bau- und Umweltdepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassungsantwort des Kantons St.Gallen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV, Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eingeladen. Ich danke für diese Gelegenheit und nehme für den Kanton St.Gallen wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Netznutzungskosten setzen sich aus den Komponenten Amortisation Netz, Kosten des gebundenen Kapitals (im Stromnetz) sowie den Betriebskosten zusammen. Für die Kosten des gebundenen Kapitals hat der Stromnetzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung. Das UVEK möchte die Berechnungslogik des WACC Satzes (kalkulatorischer Kapitalkostensatz) anpassen. Bisher beinhaltete die Berechnungslogik unter anderem einen Höchst- bzw. Tiefstzinssatz (Cap/Floor). Dieser soll als Lehre aus der Negativzinsära wegfallen. Weiter wird auf die Berechnungsmethodik nach TMR (Total Market Return) umgestellt. Der WACC Satz wird für die Berechnung von Investitionsbeiträgen für Wasserkraft-, Biomasse-, Wind-, Photovoltaik und Geothermieanlagen sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen verwendet.

Wir können nachvollziehen, dass die Berechnungslogik angepasst werden soll. Zum einen, weil die neue Berechnungslogik sich stärker nach den an den Märkten herrschenden Zinsentwicklungen orientiert und zum anderen, weil sie über sinkende Strompreise direkten volkswirtschaftlich Nutzen stiftet. Dem gegenüber stehen Aspekte eines stabilen regulatorischen Umfelds, namentlich für den Ausbau und die Sicherung der Stromversorgung.

Der Kanton St.Gallen gewichtet das Interesse am direkten volkswirtschaftlichen Nutzen höher.

Zu den einzelnen Komponenten der WACC-Berechnung:

- Bei der Marktrisikoprämie begrüssen wir den in der Vorlage erwähnten «dämpfenden Effekt» und die damit einhergehende Stabilität. Eine gute Planbarkeit erachten wir unternehmerisch wie auch volkswirtschaftlich als wichtig für die Stromnetzpreise.
- Bei der Peergroup regen wir an, inländische Stromnetzbetreiber zur Mitwirkung zu bewegen. Häufig befinden sie sich in der Hand von Kantonen oder anderen öffentlich-rechtlichen Akteuren und Transparenz darf eingefordert werden (ungeachtet des gewünschtem Wettbewerb untereinander). Eine Offenlegung bedeutet zudem nicht zwingend einer Veröffentlichung. Dadurch könnte der Aufwand mit Gewichtungen und ähnlichem reduziert werden und der Fokus wäre auf inländische Verhältnisse gelegt. Der Vergleich mit ausländischen Stromnetzbetreibern schafft u.E. keine verlässliche und glaubwürdite Grundlage.
- Die Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital entspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen.
- Auch beim Bonitätszuschlag sollte auf vorhandene und bewährte Regeln abgestützt werden. Es bestehen am Kapitalmarkt Ratingsysteme (FINMA akkreditiert), die herangezogen werden können. Ein Vergleich mit einer Peergroup erscheint uns immer nur als zweitbeste Lösung.
- Der Wert von 50 Basispunkten bzw. 0.5 Prozent für die Emissions- und Beschaffungskosten erscheint sehr grosszügig und liesse sich aus unserer Sicht tiefer ansetzen.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungspräsidentin

Kopie an:

- Finanzdepartement, Generalsekretariat
- Amt für Wasser und Energie

Numero			Bellinzona
4604	fr	0	25 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione
Revisione dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (costo del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili beneficiari di contributi di promozione)

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione sulla modifica dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico inerente la variazione del metodo di calcolo impiegato per determinare il costo medio ponderato del capitale per la rete elettrica, il cosiddetto WACC (Weighted Average Cost of Capital), con entrata in vigore prevista per il 1° marzo 2025 per l'anno tariffario 2026.

Di seguito formuliamo le nostre osservazioni orientate ai temi per noi più rilevanti.

Osservazioni di carattere generale

Lo scrivente Consiglio comprende l'obiettivo di fondo delle modifiche proposte che mirano ad una riduzione delle tariffe elettriche per i consumatori, che sarebbero comunque limitate.

Tuttavia ritiene che le modifiche di ordinanza proposte inerenti il metodo di calcolo del costo ponderato del capitale per la rete elettrica WACC possano ridurre la capacità di investimento dei gestori delle reti, ciò che risulterebbe controproducente in vista delle sfide che attendono il nostro paese in relazione alla Strategia energetica 2050 della Confederazione e all'approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili approvato dal popolo nella votazione del 9 giugno scorso.

La nostra posizione in merito alla modifica dell'ordinanza messa in consultazione è pertanto contraria per le motivazioni di dettaglio che seguono.

L'approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili ("Mantelerlass") impone sfide importanti per i gestori di rete e investimenti significativi nelle reti elettriche

Gli investimenti in reti elettriche efficienti sono fondamentali per il successo della Strategia energetica 2050 e per garantire la sicurezza dell'approvvigionamento della Svizzera con le energie rinnovabili.

Con l'immissione sempre più decentralizzata e irregolare di energia elettrica da fonti rinnovabili, le esigenze nei confronti delle reti elettriche diventano sempre più complesse e costose. Per modernizzare ed espandere le reti elettriche sono necessari elevati livelli di investimento. L'integrazione della produzione decentralizzata, la gestione di soluzioni innovative (ad esempio per le comunità elettriche locali, per concetti di elettricità di quartiere, ecc.) e la digitalizzazione (smart grid) richiederanno probabilmente investimenti ancora più elevati in futuro rispetto a quanto fatto finora. Secondo uno studio dell'Ufficio federale dell'energia, gli investimenti necessari nelle reti elettriche ammonteranno a ca. 75 miliardi di franchi entro il 2050.

Affinché tali investimenti vengano effettuati in modo efficiente, è essenziale una rimunerazione adeguata per il capitale necessario investito a lungo termine da parte sia dei gestori di rete, ma anche di altri potenziali investitori.

In questo modo i profitti generati possono essere reinvestiti nell'infrastruttura, creando le condizioni affinché gli investimenti nelle reti elettriche possano essere effettuati di pari passo con le complessità e le sfide che la produzione decentralizzata e stocastica delle energie rinnovabili comporta.

La nuova metodologia di calcolo del WACC, che ridurrebbe la rimunerazione del capitale e quindi la capacità di reinvestimento, peggiora invece le condizioni per gli investimenti futuri necessari per rispondere alle nuove sfide, introducendo inoltre nuove incertezze oltre a quelle cui i gestori sono già confrontati che devono essere evitate. Ricordiamo al proposito che attualmente non è chiaro come le numerose modifiche alla Legge federale per un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili ("Mantelerlass") aggraveranno i gestori di rete, dato che le ordinanze definitive non sono ancora disponibili.

Modifica metodo di calcolo del WACC proposto

Il WACC determina la remunerazione del capitale a lungo termine investito nella rete elettrica. Esso è incluso nel calcolo dei costi di utilizzo della rete per i consumatori finali. Oltre a ciò il WACC, in conformità con l'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn), viene utilizzato anche per calcolare i contributi agli investimenti per gli impianti di energia rinnovabile e il premio di mercato per gli impianti idroelettrici di grandi dimensioni.

Modificando la metodologia di calcolo, il Consiglio federale persegue l'obiettivo di attenuare maggiormente le fluttuazioni del WACC in relazione all'evoluzione dei tassi di interesse sui mercati dei capitali, abolendo inoltre i limiti inferiori e superiori del tasso di interesse privo di rischio. Secondo questo nuovo modello il WACC diminuisce in modo più marcato rispetto al passato nei periodi di bassi tassi di interesse. Ne conseguirebbe una riduzione dei ricavi dalla rete elettrica rendendo gli investimenti sulle reti elettriche meno attrattivi e causando un rallentamento importante degli investimenti in questo ambito.

Questo effetto è in contraddizione rispetto alle reali esigenze del sistema elettrico in vista di un approvvigionamento sicuro con le energie rinnovabili ("Mantelerlass") esposte al punto precedente.

Necessità di condizioni quadro stabili per gli investimenti nella rete

Gli investimenti nelle reti elettriche hanno generalmente un orizzonte di diversi decenni. Un contesto normativo stabile è quindi fondamentale per gli investimenti necessari e in tal senso reputiamo che il quadro legislativo attuale permetta una valutazione relativamente semplice dei rischi della gestione della rete.

Il metodo di calcolo del WACC utilizzato finora - con i limiti inferiore e superiore del tasso di interesse privo di rischio - tiene conto dell'esigenza di prevedibilità e fornisce delle importanti garanzie per il ritorno degli investimenti effettuati.

Il WACC ha subito pressioni politiche, in particolare durante la crisi energetica. Tuttavia, gli aumenti delle tariffe elettriche degli ultimi due anni sono dovuti in gran parte alle turbolenze senza precedenti dei mercati energetici europei e alle misure di emergenza adottate.

Secondo lo scrivente Consiglio, l'attuale metodo di calcolo si è dimostrato solido, è economicamente valido e riconosciuto a livello internazionale. Per consentire e incoraggiare gli investimenti necessari nell'espansione delle reti elettriche, è necessario innanzitutto un contesto normativo stabile. Le modifiche al metodo di calcolo del WACC generano incertezza tra gli investitori, con un effetto controproducente.

In considerazione di quanto precede, lo scrivente Consiglio non condivide il progetto di modifica dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico oggetto della consultazione e invita il Consiglio federale a rinunciare alle modifiche legislative proposte.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Christian Vitta

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Copia a:
- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. 639

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) betreffend Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Aus der geplanten Anpassung der Berechnungsmethodik des sogenannten kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC) im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung würden jährlich rund 127 Mio. Franken Mindereinnahmen für die Stromnetze resultieren. Aus Sicht der Strombezüger und Strombezügerinnen wäre dies erfreulich. Auch die zukünftige Vermeidung ungerechtfertigt hoher Renditen für den Kapitalgeber, die gerade in Tiefzinsphasen stossend sind, wäre zu begrüssen, da die Betreiber der Stromnetze in der Schweiz keine relevanten wirtschaftlichen Risiken tragen.

Demgegenüber stehen jedoch die inskünftig fehlenden Mittel für den dringend notwendigen Ausbau der Stromnetze in den kommenden Jahren. Die Neuregelung der Berechnungsmethodik würde viel Unsicherheit für die Netzbetreiber bedeuten und somit Investitionen in die Netze hemmen. Auch relativiert sich die Einsparung für die Strombezüger und Strombezügerinnen, da der grosse Preistreiber bei den Stromkosten in den vergangenen Jahren der Energieeinkauf war, nicht die Netzkosten.

Zusammenfassend lehnen wir daher die vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsmethodik ab. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren vom 7. August 2024.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

Thurgau

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:
- Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 7. August 2024

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

KANTON URI

BAUDIREKTION

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
6460 Altdorf, 25. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns die titelerwähnten Unterlagen zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt dazu:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich eingehend mit Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

Hermann Epp, Baudirektor

Baudirektion
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: +41 41 875 26 09
Sachbearbeiter/ in: Fredy Bissig
E-Mail: fredy.bissig@ur.ch

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CO SEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Par courriel :Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : ID 24_COU_5622

Lausanne, le 25 septembre 2024

Réponse à la consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en lectricit (r mun ration du capital investi dans le r seau lectrique et les installations b n ficiant d'un encouragement pour la production d' lectricit issue d' nergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient la prise de position portée par l'EnDK et rejette ainsi la proposition de modification de la méthode de calcul du WACC selon le présent projet de révision de l'ordonnance.

En effet, la méthode de calcul actuelle a fait ses preuves, elle est économiquement fondée et internationalement reconnue. Un environnement réglementaire stable est requis en priorité pour que les décisions d'investissement nécessaires dans le développement du réseau puissent être prises. Modifier la méthode de calcul du WACC engendrerait des incertitudes aux effets contre-productifs chez les bailleurs de fonds.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Christelle Luisier Brodard	Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- DGE

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 670, 1951 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2024.03759

P.P. CH-1951 Sion
Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Références JF / JNG
Date 25 septembre 2024

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 14 juin 2024, vous avez initié la procédure de consultation citée en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Le projet mis en consultation prévoit de modifier la méthode de calcul du WACC pour atténuer les fluctuations des taux d'intérêt sur les marchés des capitaux. Or, à l'instar de la Conférence des Directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), nous sommes d'avis que la méthode de calcul actuelle a fait ses preuves, qu'elle est économiquement fondée et internationalement reconnue. Nous estimons également qu'une règlementation stable permet notamment de favoriser la prise de décisions d'investissement dans le développement des réseaux électriques nécessaires à la réussite de la Stratégie énergétique 2050 et à la garantie de la sécurité d'approvisionnement de la Suisse. Pour ces motifs, nous nous opposons au présent projet de révision.

Pour plus de détails, nous renvoyons à la prise de position de l'EnDK du 7 août 2024 que nous soutenons intégralement.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Franz Ruppen

CANTON DU VALAIS
CONSEIL D'ETAT

La chancelière
Monique Albrecht

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Place de la Planta 3, CP 670, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Kanton Zug

Baudirektion

Baudirektion,Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 17. September 2024 RW/las
Laufnummer: 55189

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz, den sogenannten «WACC» (Weighted Average Cost of Capital), geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Dies könnte gemäss der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zu einem Rückgang der Netzeinnahmen führen.

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibenden, dass sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreibenden, aber auch durch potenzielle Investorinnen und Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC könnte die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtern.

Wir schliessen uns der Sicht der EnDK an, gemäss derer sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt hat, da sie ökonomisch fundiert ist. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es stabile Rahmenbedingungen. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebenden, die sich ungünstig auswirken könnten.

Antrag:
Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegender Revision der Stromversorgungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Versandt am: 25. SEP. 2024

Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

25. September 2024 (RRB Nr. 986/2024)
Revision der Stromversorgungsverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Gut ausgebaute und leistungsfähige Stromnetze sind zentral für die Schweizer Elektrizitätsversorgung. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbarer Energie werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwendiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Für die Bereitstellung des dafür notwendigen langfristigen Kapitals ist eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Investitionen in elektrische Netze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Damit wird die Planbarkeit der Geldströme und der weiteren Investitionen verbessert. Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung (Weighted Average Cost of Capital) – mit Unter- und Obergrenzen – hat diesem Anspruch Rechnung getragen. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation wurde entsprechend bewusst in Kauf genommen.
Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Es ist jedoch zurzeit nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen (z. B. Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften) des am 9. Juni 2024 von den Stimmberechtigten angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf die Risiken der Netzbetreiber – und damit auf Parameter der WACC-Berechnung – auswirken werden, da insbesondere die Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt.

Für die vorgeschlagene Anpassung der bewährten Methode zur Berechnung der Verzinsung des in Netzanlagen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien investierten Eigenkapitals gibt es keine stichhaltigen methodischen Gründe. So hält der Bericht der IFBC AG zur Überprüfung des aktuellen Kapitalkostenkonzepts vom März 2021 fest, dass die Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin den aktuellen Best Practices entspricht. Die angestrebte Senkung der Verzinsung bewirkt abnehmende Anreize für Investitionen in Netzanlagen und steht damit im Widerspruch zum nach Annahme des Stromgesetzes umso notwendigeren Ausbau des Stromnetzes.
Die Vorlage umfasst zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten Total-Market-Return-Ansatz (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sogenannten Unlevered Beta, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 Anhang E-StromVV soll die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert werden. Da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind, vermindert sich die Planungssicherheit für die Investoren.

Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024 und deren Anträge:

1. *Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der StromVV.*
2. *Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält: Verzicht auf den zweiten Satz im Anhang, Ziff. 4.2: «~~Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.~~»*

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli Dr. Kathrin Arioli

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Verordnung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP unterstützt grundsächlich die vorgeschlagene Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Die Anpassung des «Weighted Average Cost of Capital» (WACC) hin zum «Total Market Return» (TMR)-Ansatz stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Berechnungen stärker an die Marktrealität anzupassen und unnötige regulatorische Eingriffe zu minimieren. Dennoch sehen wir in einigen Punkten weiteren Klärungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Ziele der Revision vollständig erreicht werden.

Die SVP unterstützt nachdrücklich die Abkehr von starren Untergrenzen für risikolose Zinssätze, wie sie in der bisherigen WACC-Berechnung angewendet wurden. Der TMR-Ansatz gewährleistet eine stärkere Anpassung an die Marktentwicklung und schafft mehr Transparenz und Planbarkeit für Investoren. Dies entspricht den Prinzipien der Marktwirtschaft, reduziert unnötige staatliche Eingriffe und fördert Investitionen in die Netz- und Energieinfrastruktur der Schweiz.

Die Reform zielt darauf ab, langfristig stabile Investitionsanreize zu setzen. Besonders in aussergewöhnlichen Zinsphasen bietet der TMR-Ansatz durch seine Glättungseffekte eine erhöhte Planungssicherheit für Investoren, was entscheidend für den Erhalt und Ausbau der Schweizer Infrastruktur ist. Investitionen in das Stromnetz und in erneuerbare Energien bleiben dadurch attraktiv, ohne dass Kapitalgebern ungerechtfertigt hohe Renditen zugestanden werden. Der TMR-Ansatz trägt dazu bei, Zinsschwankungen besser abzufedern und bietet dadurch grössere Planungssicherheit für Investitionen, insbesondere in

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

aussergewöhnlichen Zinsphasen. Dies ist ein wichtiger Anreiz für private Investitionen in die Infrastruktur, was mit den marktwirtschaftlichen Grundsätzen der SVP im Einklang steht. Die geplante Senkung des WACC wird zu einer Reduktion der Netznutzungsentgelte führen und somit Schweizer Haushalte und Unternehmen finanziell entlasten. Die Reduktion der jährlichen Stromnetzkosten um 127 Millionen Franken ist ein klarer Vorteil, der dem Ziel der SVP entspricht, die Kosten für den Mittelstand zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu fördern.

Die SVP fordert dennoch eine genauere Definition der Peergroup, die zur Berechnung des Beta-Wertes herangezogen wird. Zwar unterstützen wir die Reduktion der Peergroup auf vergleichbare europäische Übertragungsnetzbetreiber, doch sollte klarer festgelegt werden, welche Unternehmen in diese Gruppe aufgenommen werden und welche Kriterien zu deren Auswahl führen. Dies würde die Transparenz erhöhen und die Akzeptanz der Methodik bei den betroffenen Marktteilnehmern stärken.

Die Abschaffung der Ober- und Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz auf Fremdkapital ist ein vernünftiger Schritt. Dennoch sollten die genauen Kriterien für den Bonitätszuschlag und die Glättungsregeln klar definiert werden. Es ist wichtig, dass diese Parameter nachvollziehbar und auf bewährten internationalen Standards basieren, um eine faire und stabile Finanzierung von Infrastrukturprojekten zu gewährleisten.

Auch wenn wir die Vereinfachung und Anpassung der Regelungen für erneuerbare Energien unterstützen, ist es entscheidend, regelmässig zu überprüfen, wie sich diese Änderungen auf die Investitionsbereitschaft in erneuerbare Energieprojekte auswirken. Dies betrifft insbesondere Wasser- und Windkraftanlagen, die für die zukünftige Versorgungssicherheit der Schweiz von zentraler Bedeutung sind.

Die Revision der StromVV ist ein positiver Schritt, um die Effizienz der Regulierung zu verbessern, Investitionen zu fördern und gleichzeitig die Verbraucher zu entlasten. Die SVP fordert jedoch eine verstärkte Konkretisierung der genannten Punkte, um die volle Wirkung der Revision zu entfalten und die Energiezukunft der Schweiz zu sichern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident | Der Generalsekretär

Marcel Dettling | Henrique Schneider
Nationalrat

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Um eine Sicherheit für Investitionen in das Stromnetz zu garantieren, haben Stromnetzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung. Diese Verzinsung wird mit dem sogenannten WACC (Weighted Average Cost of Capital) berechnet und dessen Vergütung ist in den Netznutzungskosten des Strompreises enthalten. Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Der Bundesrat schlägt in der vorliegenden Änderung vor, die Berechnung und den Zinssatz des WACC zu ändern. Diese Vorlage besteht hauptsächlich aus drei Elementen: 1) Die Änderung der Methodik, die den Eigenkapitalkostenansatz bestimmt, vom bisherigen ERP-Ansatz (Expected Risk Premium) auf

den TMR-Ansatz (Total Market Return) ändern; 2) Die Ober- und Untergrenze für risikolosen Zinssatz aufheben; 3) Die Vergleichsgruppe (Peer-group) verkleinern.

Der historische Werdegang dieser Vorlage muss unterstrichen werden: Eine Anpassung der Berechnungsmethodik und Änderung des WACC wird bereits seit Jahren von Politik, Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden verlangt. Die bisher geltende Methodik wurde wiederholt kritisiert, weil insbesondere in Tiefzinsphasen verschieden Seiten die gewährte Verzinsung als zu hoch ansahen. Um die parlamentarische Vorlage des Stromgesetzes jedoch nicht zu überfüllen und gefährden, hat der Bundesrat bisher darauf verzichtet, eine Anpassung des WACC vorzunehmen. Er hat jedoch immer darauf hingewiesen (siehe, zum Beispiel, die Antwort des Bundesrates zur Motion Storni), dass er eine solche Anpassung nach der Debatte des Stromgesetzes vornehmen wird. Diese Vorlage beinhaltet nun die ersehnte Änderung.

Obwohl der Zeitpunkt für diese Änderung nicht opportun scheinen mag, da beachtliche Investitionen in den Unterhalt und Ausbau des Stromnetzes getätigt werden müssen, erachtet die SP Schweiz den vorliegenden Änderungsvorschlag bis auf den Wechsel vom ERP auf den TMR-Ansatz grundsätzlich als zielführend. Denn für uns ist wichtig, dass weder die Stromkunden übermässig belastet werden, noch die Investitionssicherheit ins Stromnetz gefährdet ist. Die Vorlage scheint uns somit einen guten Kompromiss gefunden zu haben.

1. Wechsel von ERP auf TMR-Ansatz

Der Wechsel der Berechnungsmethode für den Eigenkapitalkostensatz vom ERP-Ansatz mit historischen Daten zum TMR-Ansatz erscheint uns nicht sinnvoll. Zwar federt der TMR-Ansatz Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten ab. Dass die Methode aber «in der Theorie begründet» und «in der Empirie beobachtet» wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt, wird in anderen Veröffentlichungen nicht bestätigt. So schreibt ein wissenschaftliches Gutachten für die Deutsche Bundesnetzagentur, dass es für diesen Ansatz keine Fundierung in der theoretischen wissenschaftlichen Literatur gibt.[1] In einem Gutachten für die österreichische Strom- und Gasregulierungsbehörde Energie Control Austria schreiben die gleichen Autoren, dass keine Evidenz für den im TMR-Ansatz postulierten inversen Zusammenhang zwischen Marktrisikoprämie und Zinsniveau gibt.[2] Aus unserer Sicht scheint der Wechsel der Berechnungsmethodik gleichermassen willkürlich wie die bisherige Festlegung der Zinsgrenzwerte. Wir schlagen deshalb vor, beim aktuellen ERP-Ansatz zu bleiben, aber die Zinsgrenzwerte aufzuheben. Gleichzeitig soll periodisch anhand der tatsächlichen Aufwände der VNB überprüft werden, ob die Methode zur Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes einigermassen realistisch ist oder ob gegebenenfalls Anpassungen notwendig sind.

[1] Zechner, Josef und Randl, Otto. «Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom- und Gasnetzbetreibern», Bericht für die Bundesnetzagentur, frontier economics, Juli 2021.
[2] Randl, Otto und Zechner, Josef. «Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Finanzierungskosten für Gas-Fernleitungsbetreiber für die Regulierungsperiode 2021 bis 2024», Gutachten für Energie Control Austria, 2019.

2. Aufhebung der Ober- und Untergrenze des Zinssatzes

Die SP Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, die willkürlich festgelegten Zinsgrenzwerte aufzuheben. Es ist sinnvoll, die Kapitalkosten möglichst realitätsnah zu bestimmen. Einerseits erhalten so VNB, die tatsächlichen Aufwände zurückerstattet. Andererseits bezahlen Endkundinnen über die Netzabgaben nur so viel, wie auch benötigt wurde. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall, als während der Tiefzinsphase in den 2010er-Jahren die VNB hohe Renditen verzeichnen konnten. Gleichzeitig hätten die VNB bei hohen Zinsen Verluste schreiben müssen.

3. Verkleinerung der Vergleichsgruppe

Wir verstehen, dass die bisherige Vergleichsgruppe zur Bestimmung des Betas das Risikomass der Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht angemessen repräsentiert, und unterstützen die Anpassung. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Fokussierung der Peergroup auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber auch nicht restlos überzeugend ist, da deren Zahl gering ist und so einzelne Unternehmen ein grosses Gewicht erhalten. Aus unserer Sicht bräuchte es zusätzliche unabhängige Analysen, um eine sinnvolle Vergleichsgruppe zu bestimmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin	Cédric Wermuth Co-Präsident	Cécile Heim Politische Fachreferentin

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
CH-3003 Berne

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 4 octobre 2024

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)
Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 14 juin 2024, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

La présente modification de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEl) a pour objectif de modifier la méthode de calcul du coût moyen pondéré du capital (Weighted Average Cost of Capital, WACC) investi dans le réseau électrique. L'entrée en vigueur est prévue au 1er mars 2025 pour l'année tarifaire 2026. Les coûts pour le capital investi dans le réseau électrique, sont pris en compte, avec les coûts d'amortissement du réseau et les coûts d'exploitation, dans le calcul du prix de l'électricité. Le WACC définit les modalités de rémunération du capital immobilisé à long terme investi dans le réseau électrique, et il s'applique également au calcul des contributions d'investissement pour les installations d'énergies renouvelables et à la prime de marché pour les grandes installations hydroélectriques selon l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR).
Avec la nouvelle méthode de calcul proposée, le WACC s'établirait à l'avenir à 3,41%, contre 3,98% actuellement.

Du point de vue de l'ACS, une telle baisse du WACC n'est pas pertinente dans le contexte actuel. Pour la Confédération, les modifications prévues n'ont certes pas de conséquences. Cependant, les communes sont directement concernées sur le plan financier, étant donné qu'elles détiennent souvent des parts dans les sociétés des gestionnaires de réseaux.

D'une part, le développement du réseau électrique est aujourd'hui absolument nécessaire pour suivre les développements en matière de production d'énergie renouvelable. Il faut tenir compte des exigences toujours plus complexes et coûteuses en matière de réseau électrique dans un contexte de production d'énergie décentralisée et irrégulière. Il est essentiel que les investissements nécessaires sur le réseau électrique soient réalisés afin

d'atteindre les objectifs fixés dans la Stratégie énergétique 2050 et afin d'assurer la sécurité d'approvisionnement en électricité de la Suisse. Dans ce contexte, il faut également tenir compte de l'horizon temporel des investissements dans les réseaux électriques, qui est souvent de plusieurs décennies.

D'autre part, des incertitudes demeurent à l'heure actuelle pour les gestionnaires de réseaux communaux s'agissant des conséquences des modifications de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (acte modificateur unique) adoptée par le peuple le 9 juin 2024. En effet, les ordonnances définitives correspondantes ne sont pas encore disponibles, et le contexte n'est donc pas optimal pour une modification de la méthode de calcul du WACC. La méthode existante de calcul du rendement du capital (WACC) a fait ses preuves. Elle assure la clarté, l'actualité et la stabilité de la rémunération du capital.

Pour ces différentes raisons, l'ACS propose de renoncer à une modification de la méthode de calcul du WACC selon le présent projet de révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président	La directrice
Mathias Zopfi Conseiller aux États	Claudia Kratochvil

Copie à : UVS, SAB, EnDK

Holzikofenweg 8 | Postfach | 3001 Bern | T +41 (0)31 380 70 00 | verband@chgemeinden.ch | www.chgemeinden.ch

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Her Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle, unter anderem als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung).

Allgemeine Einschätzung

Die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sieht eine Anpassung der Berechnungsmethode für den sogenannten WACC Stromnetze“ (Weighted Average Cost of Capital) vor. Der WACC bestimmt die Verzinsung des langfristig in Stromnetze investierten Kapitals und fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für Endverbraucherinnen und -verbraucher ein. Der WACC nach StromVV wird gemäss der Energieförderungsverordnung (EnFV) auch zur Berechnung von Investitionsbeiträgen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke herangezogen.

Mit der vorliegenden Revision verfolgt der Bundesrat das Ziel, die Schwankungen der Zinssätze auf den Kapitalmärkten besser abzufedern und die bisherigen Ober- und Untergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Diese Änderung würde dazu führen, dass der WACC in Zeiten niedriger Zinssätze stärker absinkt als bisher. Bereits im Tarifjahr 2025 würde der WACC nach der neuen Methode signifikant sinken, nämlich von 3,98% auf 3,41%, was für das in Stromnetze investierte Kapital einen Rückgang der Netzeinnahmen um etwa 127 Millionen CHF pro Jahr bedeuten würde.

Stellungnahme und Antrag

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind aus Sicht des SSV von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Schweiz. Die zunehmende dezentrale und unregelmässige Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien führt zu einer steigenden Komplexität der Anforderungen an die Stromnetze. Zur Modernisierung und zum Ausbau der Stromnetze sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Hinzu kommt die Integration dezentraler Energieerzeugung und der Digitalisierung, die künftig wohl noch höhere Investitionen erfordern wird.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Der SSV erwartet von den Netzbetreibern deren Eigentümer oft Städte sind eine vorausschauende Planung und Umsetzung der erforderlichen Investitionen. Ein angemessener Teil der erzielten Renditen sollte dabei in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit diese Investitionen getätigt werden können, ist eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung für das bereitgestellte Kapital entscheidend. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethode des WACC wirkt jedoch kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für notwendige Investitionen verschlechtert.

Hinzu kommen Unsicherheiten betreffend Umsetzung des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass). In diesem unsicheren Umfeld die WACC-Methode zu ändern, erhöht die bestehenden Unsicherheiten und sollte vermieden werden.

Weiter unterstreicht der SSV, dass die aktuelle Berechnungsmethode für den WACC im Jahr 2013 eingeführt wurde. Ziel war es, durch ein Schwellenwertmodell eine langfristige Planbarkeit und Glättung der WACC-Werte zu erreichen. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Zeithorizont von mehreren Jahrzehnten. Die bisherige Methode zur WACC-Berechnung, die Ober- und Untergrenzen vorsieht, trägt dieser Planbarkeit Rechnung.

Zudem lehnt der SSV die vorgeschlagene Aufhebung der Ober- und Untergrenze für den risikolosen Zinssatz beim Eigen- und Fremdkapital ab. Diese Aufhebung würde in Tiefzinsphasen dazu führen, dass der WACC stärker sinkt. Dank der bisherigen Untergrenze waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden.

Aus Sicht des SSV hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, da sie ökonomisch fundiert und international anerkannt ist. Um die notwendigen Investitionsentscheidungen für den Netzausbau zu ermöglichen, bedarf es eines stabilen regulatorischen Umfelds. Änderungen an der WACC-Berechnungsmethode führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, was kontraproduktiv ist. Der SSV lehnt daher die vorgeschlagene Änderung der Berechnungsmethode des WACC dezidiert ab.

Antrag:

Verzicht auf die Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss dem vorliegenden Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident	Direktor
Anders Stokholm Stadtpräsident Frauenfeld	Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aeesuisse ▪ Falkenplatz 11 ▪ 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Energie- und Klimastrategie, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit. Die aeesuisse spricht sich daher gegen die Änderung der WACC-Methodik aus.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Der WACC ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Methodik, um die Tarife kurzfristig zu senken, ist kontraproduktiv und geht zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen. Sie ist nur politisch und nicht sachlich begründet. Mit der vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik werden nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern auch für die Produktion verschlechtert. Dadurch sinken die auf der Kapitalrendite beruhenden Reinvestitionen. Es ist mit einer Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen zu rechnen.

Das Aufrechterhalten der Versorgungssicherheit ist eine langfristige Aufgabe, die Stetigkeit und Verlässlichkeit bezüglich der Rahmenbedingungen verlangt. Extreme Tiefzinsphasen, wie sie zuletzt aufgetreten sind, stellen eine Situation dar, in denen sich der Markt nicht im Gleichgewicht befindet. Negativzinsen sind eine drastische Massnahme, mit der das Marktgleichgewicht wiedergestellt wird, eine solche Massnahme ist aussergewöhnlich und vorübergehend. Im Gegensatz dazu sollte der Finanzierungsrahmen für Verteilnetze, der Aufgabe entsprechend langfristig ausgerichtet sein und aussergewöhnliche Situationen überbrücken. Eine Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital stellt hierzu eine geeignete Massnahme dar.

Die Änderung der WACC-Methodik steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet somit nicht nur die Energie- und Klimastrategie, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit. Die aeesuisse lehnt daher eine politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik ab.

Zusätzliche Anregung zum WACC für erneuerbare Energien in der EnFV

Der WACC für erneuerbare Energien in der EnFV wird basierend auf Risikobewertungen berechnet, die inzwischen mehrere Jahre alt sind. Wir beantragen, dass diese unter Berücksichtigung des neuen Energiegesetzes (Stand Mantelerlass) reflektiert und neu bewertet werden, wie dies bereits mehrfach in der Vergangenheit erfolgte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Priska Wismer-Felder	Christoph Schaer	Stefan Batzli
Co-Präsidentin	*Co-Präsident*	*Geschäftsführer*

cemsuisse

Marktgasse 53, 3011 Bern
Telefon 031 327 97 97, Fax 031 327 97 70
info@cemsuisse.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Per Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 14. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

Für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen unsere Anliegen.

1. Allgemeine Anmerkungen zur Vorlage

Die Herstellung von Zement ist ein besonders energieintensives Produktionsverfahren, für welches grosse Mengen an thermischer als auch elektrischer Energie benötigt werden. Für jede Tonne Zement bedarf es ca. 100 kWh Strom. Der Produktionsfaktor Strom ist daher ein für die Schweizer Zementindustrie äusserst wichtiger und massgebender Kostenfaktor, dessen Entwicklung direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen hat.

cem suisse
Marktgasse 53, 3011 Bern
Telefon 031 327 97 97, Fax 031 327 97 70
info@cemsuisse.ch

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir per se Massnahmen, welche die Stromverbraucher finanziell entlasten und dadurch den unternehmerischen Spielraum beispielsweise für Innovation und Forschung oder wichtige Investitionen vergrössern.

Die vorliegende Revision der Stromversorgungsverordnung sieht eine Anpassung der Berechnungsmethodik des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes WACC (Weighted Average Cost of Capital) vor. Mit diesem legt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die risikogerechte Entschädigung der Stromnetzbetreiber für das in die Stromnetze investierte Kapital fest. Die Verzinsung des investierten (Eigen-)Kapitals der Stromnetzbetreiber stellt einen Bestandteil der Netznutzungskosten dar, welche wiederum einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises bilden. Die Verzinsung soll einerseits Anreize für Investitionen in die bestehende Strominfrastruktur bieten und andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für die Kapitalgeber führen. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 7) führt diese von verschiedener Seite seit längerer Zeit geforderte Revision bei den Stromverbrauchern ab 2026 zu einer Kostenersparnis von rund CHF 127 Millionen pro Jahr.

2. Aufhebung der Unter- und Obergrenzen und Einführung des TMR-Ansatzes

Wir erachten die vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsmethodik und insbesondere auch die in der Vorlage vorgesehene Aufhebung der Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes als wichtig und richtig. So kommt bereits das im Jahr 2021 vom UVEK in Auftrag gegebene Gutachten (vgl. u.a. S. 3) zum Schluss, dass insbesondere «*Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz [sind] weder aus theoretischer noch empirischer Sicht angezeigt*» sind. Vielmehr haben Untergrenzen im vorliegenden Fall zur Folge, dass auch in Zeiten von Negativzinsen die Strombetreiber für das risikolose Eigenkapital mindestens 2,5% Zins und für das risikolose Fremdkapital mindestens 0.5% Zins erhalten. Eine solche Situation ist schädlich für die von den hohen Preisen betroffenen Unternehmen und nicht zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung des TMR (Total Market Return)-Ansatzes für die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes zu begrüssen. Dieser federt die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten besser ab und verzichtet dabei auf Unter- und Obergrenzen. Das hat eine Glättung des Eigenkapitalkostensatzes über die Zeit hinweg zur Folge und ermöglicht den Investoren auch in ausserordentlichen Zinsphasen

cemsuisse

Marktgasse 53, 3011 Bern
Telefon 031 327 97 97, Fax 031 327 97 70
info@cemsuisse.ch

eine sichere Planung. Im Allgemeinen ist durch die Einführung des TMR-Ansatzes also mit einer stabilisierenden Wirkung auf den WACC zu rechnen.

3. Auswirkungen der Vorlage

Für die betroffenen Unternehmer und somit auch die Zementhersteller wirkt sich die Einführung des TMR-Ansatzes in Verbindung mit dem Wegfall der Unter- und Obergrenze positiv auf die Stromkosten aus und führt insgesamt wie im Erläuterungsbericht ausgeführt zu einer Ersparnis von CHF 127 Millionen pro Jahr. Dieser Schritt ist folglich wichtig und überfällig.

Für die die Netzbetreiber bestehen unseres Erachtens trotz der neue Berechnungsmethodik weiterhin genügende Anreize für Investitionen in das bestehende Stromnetz und dessen Ausbau.

***

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stefan Vannoni
Direktor

Dr. Lukas Hetzel
Leiter Kommunikation und Public Affairs

economiesuisse

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

4. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelfirmen.
Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie jederzeit sauberen Strom zu günstigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Wir begrüssen daher, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der StromVV die Kosten moderat sinken sollten. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Diesbezüglich gibt es weiterhin grossen Handlungsbedarf in der schweizerischen Energiepolitik.

Das Wichtigste in Kürze

- *economiesuisse unterstützt die vorliegende Revision – es gibt Handlungsbedarf.*
- *Eine Umstellung auf den TMR-Ansatz wird begrüsst.*
- *Die Abschaffung der bisher festgelegten Unter- und Obergrenzen für den risikolosen Zinssatz ist sinnvoll.*
- *Es gibt weiteren Handlungsbedarf, um die Netzkosten zu reduzieren.*

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

1 Ausgangslage: Eine «Punktlandung» beim WACC wurde bisher verfehlt

economiesuisse unterstützt die vorliegende Revision. Wir begrüssen, dass der Bundesrat eine Anpassung der Methodik zur Berechnung des durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatzes, dem sogenannten WACC (Weighted Average Cost of Capital) vorschlägt. Unternehmen, die in das Stromnetz investieren, haben für das investierte Kapital einen Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung. Diese kalkulatorischen Zinsen sind als Teil der Netznutzungskosten eine wesentliche Komponente des Strompreises. Jährlich fliessen so rund 800 Millionen Franken von den Verbrauchern zu den Netzbetreiberinnen.

Aus der Sicht von economiesuisse liegt das Ziel bei der Anpassung des WACC weder in einem möglichst hohen noch in einem möglichst tiefen WACC. Vielmehr geht es darum, den WACC „ökonomisch korrekt“ festzulegen, so dass die tatsächlichen Risiken abgebildet und die Kosten gedeckt sind, damit ausreichende Investitionsanreize für die erforderlichen Netzinvestitionen gesetzt werden, aber eine zu hohe Rendite oder Mitnahmeeffekte, die den Produktionsstandort zusätzlich belasten, vermieden werden.

In den letzten Jahren wurde das angestrebte Optimum an Rahmenbedingungen für Investoren und Verbraucher leider verfehlt. Dies hatte sich insbesondere in den Jahren gezeigt, als das internationale Zinsumfeld sehr tief war und sogar Negativzinsen vorherrschten, die Höhe des WACC aber nicht adäquat auf die tiefen Zinsen reagierte. Trotz zwischenzeitlich steigenden Zinsen besteht die Problematik auch aktuell. Daher wurde die bisher geltende Methodik in den letzten Jahren auch vielfach kritisiert, u.a. auch von Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden.

Es ist andererseits aber auch klar, dass der WACC nicht zu tief angesetzt werden darf. Eine Korrelation zwischen WACC und Investitionen in die Stromnetze ist sicher gegeben. Notwendige Investitionen in die Netze dürfen auf keinen Fall aufgrund eines zu tiefen WACC gehemmt oder verhindert werden. Es ist von Seiten der Wirtschaft ein klares Interesse vorhanden, dass erforderliche Investitionen in Netzinfrastrukturen getätigt werden. Es gibt aber andere Rahmenbedingungen, wie bspw. die Baubewilligungen, die einen mindestens so grossen (wenn nicht gar grösseren) Einfluss auf die Investitionen in die Netze haben wie der WACC.

Herausforderung: Netzinvestitionen sichern und Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz stärken

Gleichzeitig ist die finanzielle Belastung von stromintensiven Unternehmen im internationalen Vergleich sehr hoch, was auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie negative Auswirkungen hat. Nebst hohen Energiekosten belasten die Unternehmen bspw. auch die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Netzzuschlag), die Kosten für die System-Dienstleistungen wie auch die Kosten der Stromreserve für den Winter. Wir stellen dabei einen besorgniserregenden Trend der steigenden Gebührenlast fest.
Hinzu kommen in den nächsten Jahren die Kosten für den Ausbau der Stromnetze, welche aufgrund des dezentralen Ausbaus unserer Stromversorgung viel höher ausfallen werden als bei einem zentralen Ausbau oder einer gemischten Lösung. Das heisst, der Kostendruck wird weiter steigen. Für die Industrie sind daher faire Gebühren auf den Strompreis essenziell, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Um den Standort Schweiz konkurrenzfähig zu halten, braucht es darum einerseits faire Gebühren und andererseits weiterhin Grosskraftwerke, um die Netzkosten zu dämpfen.
Ebenso sind für den Wirtschaftsstandort Schweiz die Umsetzung der anstehenden vollständigen Marktöffnung sowie die Integration in den europäischen Markt hinsichtlich der künftigen Kosten von grosser Bedeutung.

2 Lösungsansatz: Sanfte Anpassungen des WACC gemäss Vorschlag

TMR-Ansatz als neue Berechnungsmethode:
Die neue Berechnungsmethodik mit dem TMR-Ansatz (TMR: Total Market Return) enthält zwei entscheidende Anpassungen:

1) Mit der geltenden Verordnung setzt die WACC-Berechnungsmethode eine Untergrenze von minimal 2.5% für das risikolose Eigenkapital fest, was weit über den berechneten Mittelwerten in den Negativzinsjahren lag. Der TMR-Ansatz ermöglicht nun die Abschaffung der Unter- und Obergrenzen der risikolosen Zinssätze für das Eigen- und Fremdkapital. Der Wegfall der Untergrenze soll dazu führen, dass der WACC besser mit der makroökonomischen Entwicklung und mit den Zinsen korrelieren kann.
2) Gleichzeitig zur Abschaffung der Unter- und Obergrenzen wird auch die Berechnungsformel der Marktrisikoprämie geändert. Dadurch sollen ausserordentliche Zinsphasen besser abgefedert und Schwankungen minimiert werden können.

Die Umstellung auf den TMR-Ansatz für die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes sowie die Abschaffung der in der StromVV festgelegten Unter- und Obergrenzen werden begrüsst.

Peergroup und (unlevered) Beta:
Um die Risiken der Schweizer Netzbetreiber zu erfassen, wird das Risikomass (unlevered Beta) über eine Vergleichsgruppe (Peergroup) bestimmt. Weil für Schweizer Netzbetreiber die relevanten Daten nicht öffentlich verfügbar sind, wurden bislang für die Vergleichsgruppe vor allem europäische Netzbetreiber herangezogen. Bezüglich des Risikoprofils gibt es aber relevante Unterschiede zwischen den schweizerischen Netzbetreibern und den ausgewählten Netzbetreibern in der Peergroup. Die Netzbetreiber in der Peergroup sind aus verschiedenen Gründen höheren Risiken ausgesetzt als die Schweizer Netzbetreiber. Dieser Umstand muss bei der Höhe des WACC mitberücksichtigt werden. Die Korrektur soll nun mittels einer besonderen Fokussierung auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber erfolgen, da diese Unternehmen weniger anderweitige Risiken aufweisen. Diese Korrektur führt dann auch bei den aktuellen Werten zu einem Beta von 0.3 (statt unkorrigiert 0.4), was einen tieferen WACC zur Folge hat. Diese Neuausrichtung der Peergroup wie auch der Korrekturfaktor scheinen plausibel und werden daher unterstützt. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Peergroup flexibel angepasst werden kann und soll, falls sich die regulatorischen Risiken und Marktrisiken in der Peergroup oder bei den schweizerischen Netzbetreibern verändern.

3 Weiterer Handlungsbedarf bezüglich Netzkosten

Der Um- und Ausbau des Übertragungs- und vor allem des Verteilnetzes führt zu hohen Investitionen. Derzeit fehlt es an regulatorischen Rahmenbedingungen, die einen effizienten und somit auch für die gesamte Gesellschaft günstigeren Um- und Ausbau des Stromnetzes ermöglichen würden. Mit den folgenden Massnahmen könnte der Netzausbaubedarf und dessen Kosten erheblich reduziert werden:

Peak-Shaving bei Photovoltaikanlagen:
Zur Förderung eines effizienten Netzausbaus und Netzbetriebs ist die Einspeiseleistung beim Netzanschlusspunkt aller Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 1 MW auf 70 Prozent fix zu begrenzen. Damit wird die Netzeinspeisung von Photovoltaikanlagen auf 70 Prozent ihrer installierten Leistung limitiert. Bei einer fixen Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 Prozent muss das Stromnetz deutlich weniger ausgebaut werden, ohne dass die PV-Anlagen eine grosse Ertragseinbusse erleiden (diese beträgt rund 3% der ohne Begrenzung erzielbaren Produktionsmenge). Das bringt erhebliche Vorteile für die Volkswirtschaft und die Gesellschaft: 1) Weniger Netzausbau bedeutet zugleich auch

tiefere Kosten für die Endverbraucher, 2) mit gleicher Netzinfrastruktur kann 30 Prozent mehr Solarenergie in das Stromnetz integriert werden, 3) mehr PV-Anlagen können ohne Netzverstärkung und entsprechend schneller angeschlossen werden.

Netznutzungstarife verursachergerecht ausgestalten:
Die Anschlussleistung der Kunden, bzw. die «Dicke der Anschlusskabel» definiert, wie stark das Netz ausgebaut werden muss. Die Kosten des Verteilnetzes werden somit unmittelbar durch diese Anschlussleistung bestimmt. Die Netzkosten werden über die Netznutzungstarife den Kundinnen und Kunden weiterverrechnet. Aktuell zahlen die meisten Endverbraucher ihren Anteil an den Netzkosten, aber mindestens 70 Prozent, auf Basis der bezogenen Strommenge. Eine Reduktion des Strombezugs senkt den individuellen Beitrag eines Konsumenten an die Netzkosten – die Netzkosten selbst werden jedoch nicht reduziert. Mit der zunehmenden Eigenproduktion von Energie, insbesondere durch Photovoltaikanlagen, führt dies zu zunehmend ungleichen Kostenbeteiligungen von Kundinnen und Kunden mit gleicher Anschlussleistung. Die Netznutzungstarife reflektieren folglich die verursachten Kosten nicht. Erst wenn die Anschlussleistung dauerhaft reduziert werden kann, können der Netzausbau und damit die Netzkosten verringert werden, was wiederum allen zugutekommt und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Um dies zu erreichen, müssen die bestehenden regulatorischen Tarifierungsbestimmungen angepasst werden. Die Netznutzungstarife müssen Anreize für einen effizienten Stromnetzausbau setzen und darum verursachergerecht ausgestaltet sein.

Verfahren beschleunigen:
Mit dem starken Zubau an dezentralen Erzeugungskapazitäten und dem Wandel in Wärme- und Mobilitätssektoren steigt der Bedarf zum Ausbau des Stromnetzes. Das Verteilnetz muss für den Transport in beide Richtungen genug stark sein. Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, wird die Schweiz ihr Netto-Null-Ziel erreichen. Die langwierigen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren müssen daher vor allem im Verteilnetz deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.

4 Fazit

Eine Anpassung des WACC für die Stromnetze ist eine langjährige Forderung von economiesuisse. Mit der vorliegenden Revision wurde dieser nun Rechnung getragen. economiesuisse unterstützt aus den oben genannten Gründen die vorliegende Revision der Stromversorgungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

GRUPPE GROSSER STROMKUNDEN
GROUPE GROS CLIENTS D'ELECTRICITE

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)52 539 19 88
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2024_Revision WACC_StromVV_WEB.docx

Naters, 04. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 14. Juni 2024 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der StromVV (Anpassung WACC) informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 04. Oktober 2024 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Die GGS begrüsst die vorliegende Revision der WACC-Parameter. Das übergeordnete Ziel muss dabei die erhebliche finanzielle Entlastung der Stromkunden sein. Es ist fraglich, ob dieses Ziel auch bei der Verwaltung vorherrscht. Die Sonderregelung bei der Wasserkraftproduktion zeigt deutlich, dass weiterhin arbiträre Regelungen dominieren und diese stehts den Weg in die Verordnungsentwürfe finden.

Das prokrastinative Verhalten des BFE ermöglichte allein beim Stromnetz während der Negativzinsphase für die Netzbetreiber „Windfall-Profite“ in der Höhe von über zwei Milliarden Schweizer Franken. Diese Kosten gingen zu Lasten der restlichen Volkswirtschaft, die dafür weder eine höhere Versorgungssicherheit noch einen effizienteren Netzbetrieb erhielt.

Die GGS fordert weiterhin eine drastische Senkung des WACC – eine seit Jahren aktenkundige GGS-Forderung, die neben dem Preisüberwacher auch von der ElCom öffentlich eingefordert wird.

Warum der WACC sinken muss:

- Ein höherer WACC führt zu noch höheren Gewinnmitnahmen und nicht zu mehr Investitionen in die Versorgungssicherheit. Denn die Verwendung der Gewinne ist nicht reglementiert.

- Bislang kann nicht festgestellt werden, dass Unterhalt und Ausbau der Netze vernachlässigt würden. Die Gefährdung der Versorgungssicherheit aufgrund eines zu tiefen WACCs gehört in das mittlerweile immer öfter und gerne bemühte Repertoire «Drohung & Angstmache» der Strombranche.

- Im praktizierten Cost+-Regime mit garantiert angemessenem Gewinn auf den Investitionen lohnt sich ein Netzausbau immer. Ein zu hoher WACC begünstigt teuren und ineffizienten Ausbau (Stichwort «Kupfer statt Intelligenz»). Es ist ausserdem finanziell interessant bei den Netzentgelten Unterdeckungen zu generieren und zu halten, weil diese ebenfalls mit Zinsen zurückbezahlt werden müssen.

- Hohe Netzkosten gefährden den Werkplatz Schweiz und führen zum Verlust des komparativen Vorteils, kostengünstige Infrastruktur zugunsten der Volkswirtschaft bereitzustellen.

Unsere Forderungen:

<u>ERP-Methodik beibehalten</u>

- Statt des Wechsels auf den neuen TMR-Ansatz (Total Market Return) kann aus Sicht der GGS auf die altbewährte Praktikermethode des Preisüberwachers zurückgewechselt werden. Schliesslich geben sowohl IFBC wie auch Swisseconomics unumwunden zu, dass es für die hiesigen Netzbetreiber keine geeignete Peer Group gibt – selbst die neue TMR-Methodik könnte diese Schwäche nicht beseitigen. Da eine Rückbesinnung zur Praktikermethode illusorisch ist, fordert die GGS die Beibehaltung der aktuelle ERP-Methodik als Berechnungsgrundlage.

<u>Aufhebung der Untergrenzen</u>

- Die Auswirkungen der vorgesehenen Aufhebung der Untergrenzen unter dem TMR-Ansatz würden aufgrund der arithmetischen Mittel-Berechnung überschaubar bleiben und die Strombranche vor drastischen Zinssenkungen schützen. Die GGS fordert die Aufhebung der Untergrenzen bei Beibehaltung des ERP-Ansatzes mit einer vollumfänglich geometrischen Mittel-Berechnung, da nur dank dieser Kombination allfällig tiefe Zinsen zeitnah und unverfälscht in die WACC-Berechnung Einzug finden.

GGS
GRUPPE GROSSER STROMKUNDEN
GROUPE GROS CLIENTS D'ELECTRICITE

Anpassung Peer-Group & Beta

- Die GGS begrüsst die Bemühung, die Peer-Group durch eine Neuzusammensetzung näher an die realen Gegebenheiten der Schweiz heranzubringen. Unter den Schweizer Bedingungen wie der fehlenden Anreizregulierung, der ausserbörslichen parastaatlichen Unternehmensstruktur sowie dem unvollständigem Unbundling wird eine Marktverzerrung durch die Peer-Group zulasten der Stromkunden dennoch erhalten bleiben.

Beim Fremdkapital den Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten streichen

- Da die Kosten für die Bewirtschaftung der Finanzen bei der Cost+-Regulierung über die Betriebskosten abgerechnet werden können, so ist nicht ersichtlich, warum ebendiese Kosten bei der Bestimmung des WACC erneut herangezogen werden sollen. Die vorliegende Revision bietet die Chance, diesen Formelfehler endlich zu korrigieren. Die GGS fordert den Verzicht dieses Zuschlages in der WACC-Formel.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer

InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

Eigenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Einleitung

Mit der vorliegenden Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) soll die Berechnungsmethodik des WACC (Weighted Average Cost of Capital) zur Verzinsung des investierten Kapitals der Stromnetzbetreiber auf eine neue Basis gestellt werden. Die Verzinsung des investierten Eigenkapitals der Stromnetzbetreiber stellt einen Bestandteil der Netznutzungskosten dar, welche wiederum einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises bilden. Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) setzt dafür gemäss dem geltenden Art. 13 Abs. 3bis StromVV jährlich einen durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz fest. Der Bundesrat schlägt zur Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes neu den sogenannten TMR- Ansatz (TMR: Total Market Return) vor. Dabei wird auch die in der geltenden StromVV bei der WACC-Berechnung festgeschriebene – und schwer zu rechtfertigende – Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes aufgehoben.

Die IGEB begrüsst die vorliegende und längst überfällige Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die damit einhergehende Umstellung auf den TMR-Ansatz zur Berechnung des WACC zur Verzinsung des in Stromnetze investierten risikolosen Eigen- und Fremdkapitals. Die Abschaffung der Unter- und Obergrenze bei der Berechnung des risikolosen Zinssatzes und der Umstellung auf den TRM-Ansatz führt endlich zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten Kapitals, was zu einer Senkung der Netznutzungskosten, welche einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises darstellen, führt. Gleichzeitig bietet die Verzinsung nach wie vor genügend Anreiz für Investitionen in die bestehende Infrastruktur und den notwendigen Netzausbau.
Die bisher generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber, aufgrund er Untergrenze und vor dem Hintergrund des Tiefzinsniveaus, gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland. Aus Sicht der IGEB ist die Aufhebung der Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen.

Es ist nochmals zu erwähnen, dass die IGEB die Revision der WACC-Parameter begrüsst und weiterhin eine drastische Senkung des WACC aus den nachfolgenden Gründen fordert:

- Ein höherer WACC führt zu noch höheren Gewinnmitnahmen und nicht zu mehr Investitionen in die Versorgungssicherheit. Denn die Verwendung der Gewinne ist nicht reglementiert.
- Bislang kann nicht festgestellt werden, dass Unterhalt und Ausbau der Netze vernachlässigt würden. Im praktizierten Cost+-Regime mit garantiert angemessenem Gewinn auf den Investitionen lohnt sich ein Netzausbau immer. Ein zu hoher WACC begünstigt teuren und ineffizienten Ausbau. Es ist ausserdem finanziell interessant, bei den Netzentgelten Unterdeckungen zu generieren und zu halten, weil diese ebenfalls mit Zinsen zurückbezahlt werden müssen.
- Hohe Netzkosten gefährden den Werkplatz Schweiz und führen zum Verlust des komparativen Vorteils, kostengünstige Infrastruktur zugunsten der Volkswirtschaft bereitzustellen.

Fortführung der bisherigen Berechnungsmethodik mit Untergrenze/Obergrenze stellt keine tragbare Option dar

Wir erachten die vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsmethodik und insbesondere auch die in der Vorlage vorgesehene Aufhebung der Unter- und Obergrenzen des WACC als wichtig und richtig. So kommt bereits das im Jahr 2021 vom UVEK in Auftrag gegebene Gutachten (vgl. u.a. S. 3) zum Schluss, dass insbesondere «Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz [sind] weder aus theoretischer noch empirischer Sicht angezeigt» sind. Vielmehr haben Untergrenzen im vorliegenden Fall zur Folge, dass auch in Zeiten von Negativzinsen die Strombetreiber für das risikolose Eigenkapital mindestens 2,5% Zins und für das risikolose Fremdkapital mindestens 0.5% Zins erhalten. Eine solche Situation ist schädlich für die von den hohen Preisen betroffenen Unternehmen und nicht zu rechtfertigen. Die Netznutzungskosten und damit auch der Strompreis wurden dadurch künstlich verteuert. Die gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland.
Aus Sicht der IGEB ist die Aufhebung der Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen.

TMR-Ansatz als Kompromisslösung im Sinne aller Beteiligten

Die Umstellung der Berechnungsmethodik auf den TMR-Ansatz (Total Market Return) bietet für alle Seite Verbesserungen. Er entspricht nicht nur internationaler Praxis und glättet den Eigenkapitalkostensatz über die Zeit hinweg, was insbesondere auch die Planungssicherheit für Investoren in ausserordentlichen Zinsphasen erhöht, sondern er führt zu einem marktgerechteren WACC und damit zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten risikolosen Eigenkapitals und des risikolosen Fremdkapitals. Die marktgerechtere Verzinsung reduziert die Gewinne der Stromnetzbetreiber zulasten der Endkonsumenten und führt über tiefere Netznutzungskosten zu tieferen Strompreisen. Das entlasteten einerseits die privaten Haushalte und andererseits die in der Schweiz produzierenden Industrieunternehmen, womit der Produktionsstandort Schweiz gegenüber der Ausgangslage gestärkt wird. Die Bedeutung einer solchen Entlastung nimmt vor dem Kontext der fortschreitenden Dekarbonisierung der Industrie und der damit zunehmenden Elektrifizierung der Produktion sogar noch zu, da die Stromintensität der Industrie weiter wachsen und den Stromkosten innerhalb der Produktionskosten damit eine wachsende Bedeutung zukommen dürfte.

Die Wahl des TMR-Ansatzes gegenüber dem ERP-Ansatz sieht die IGEB als sinnvollen Kompromiss zugunsten aller Beteiligten an. Dieser federt die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten besser ab und verzichtet dabei auf Unter- und Obergrenzen. Das hat eine Glättung des Eigenkapitalkostensatzes über die Zeit hinweg zur Folge und ermöglicht den Investoren auch in ausserordentlichen Zinsphasen eine sichere Planung und Stabilität.

Weiterführende Erwägungen zu einzelnen Berechnungsparametern

Ziffer 1: Durchschnittlicher Kapitalkostensatz

Die Beibehaltung der Gewichtung von 60%/40% von Fremd- und Eigenkapital erscheint angesichts der von Swiss Economics 2024 durchgeführten und vom BFE beauftragten Analyse sinnvoll. Eine wiederkehrende Überprüfung erscheint jedoch ebenfalls als angebracht. Ziffer 1.1 E-StromVV ist entsprechend zu ergänzen.

Ziffer 4: Marktrisiko (levered Beta)

Bei der Ermittlung des unlevered Beta (Ziff. 4.2 E-StromVV) ist die Auswahl und Definition der relevanten Peergroup entscheidend. Aus Sicht der IGEB ist die Vergleichbarkeit der Peergroup und der Schweizer Stromnetzbetreiber sowie die Nachvollziehbarkeit der angewendeten Gewichtung zur Korrektur von abweichenden Gegebenheiten zentral. Die im Entwurf vorgesehene, jährliche Überprüfung der Peergroup ist sinnvoll und wird begrüsst. Die etwaigen Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peergroup und Schweizer Netzbetreibern sind zwingend auszugleichen, auf eine „Kann"-Formulierung in Ziff. 4.2 E-StromVV ist zu verzichten. Insbesondere eine Korrektur des Risikoprofils vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktregulierung (z. B. freie Anbieterwahl der Konsumenten) ist unbedingt notwendig.

Ziffer 6: Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Die in Ziff. 61. vorgesehene Berücksichtigung etwaiger Unterschiede im Risikoprofil von Schweizer Stromnetzbetreibern gegenüber der Peergroup ist zu begrüssen. Hingegen wäre aus Sicht der IGEB bei Ziffer 6.2 anstelle eines fixen Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten von 0,5% vielmehr auf die im jeweiligen Emissionsmarkt üblichen Kosten abzustellen.

Die Auswahl der übrigen Berechnungsparameter ist aus Sicht der IGEB nachvollziehbar und zutreffend.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stephan Sollberger
Präsident

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

metal.suisse
ZUKUNFT BAUEN
CONSTRUIRE L'AVENIR
COSTRUIRE IL FUTURO

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Email: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 25. September 2024

Vernehmlassung zum Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse befürwortet die geplante Revision der Stromversorgungsverordnung, da sie eine dringend notwendige Senkung der Stromkosten für die Schweizer Stahlindustrie ermöglicht. Durch die Einführung des flexiblen TMR-Ansatzes werden unnötige Belastungen vermieden und wichtige Anreize für Investitionen in Forschung, Innovationen und die Modernisierung der Infrastruktur geschaffen.

Effizienzsteigerung durch gezielte Entlastungen und faire Kapitalkostenregelung
Die Produktion von Recyclingstahl über die Elektrostahlroute erfordert erhebliche Mengen an elektrischer Energie – etwa 400 bis 500 Kilowattstunden pro Tonne. Damit ist Strom ein entscheidender Kostenfaktor für die Schweizer Stahlindustrie. Änderungen bei den Strompreisen wirken sich unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus.

Daher befürworten wir grundsätzlich Massnahmen, die die Stromkosten senken und den Unternehmen damit grössere finanzielle Spielräume für Investitionen in Forschung, Innovationen und Modernisierungen ermöglichen.

Die vorgeschlagene Überarbeitung der Stromversorgungsverordnung zielt darauf ab, die Methode zur Berechnung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC) anzupassen. Durch diese Anpassung wird festgelegt, wie die Stromnetzbetreiber für ihr eingesetztes Kapital risikogerecht entschädigt werden. Damit sollen sowohl Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur geschaffen als auch überhöhte Renditen vermieden werden. Laut Erläuterungsbericht wird diese Reform den Stromverbrauchern ab 2026 jährliche Einsparungen von rund CHF 127 Millionen bringen.

Abschaffung fester Zinsgrenzen und Einführung eines flexiblen Berechnungsmodells
Die geplante Aufhebung der starren Zinsgrenzen ist ein notwendiger Schritt, um die Berechnungsmethodik zeitgemässer zu gestalten. Eine vom UVEK beauftragte Analyse aus dem Jahr 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass feste Untergrenzen für den risikofreien Zinssatz weder theoretisch noch in der Praxis sinnvoll sind. Die bisherigen Regelungen führten dazu, dass Netzbetreiber auch in Phasen negativer Zinsen garantierte Mindestzinsen erhielten, was für viele Unternehmen mit hohen Stromkosten unnötige finanzielle Belastungen bedeutete.

Durch die Einführung des TMR-Ansatzes (Total Market Return) wird die Zinshöhe flexibler und passt sich den Marktbedingungen besser an. Dies beseitigt die Notwendigkeit von starren Grenzen und sorgt für eine ausgeglichene Berechnung der Eigenkapitalkosten. Investoren profitieren von einer stabileren Zinsentwicklung und können auch bei unvorhergesehenen Marktschwankungen sicherer planen. Insgesamt erwarten wir, dass der TMR-Ansatz langfristig eine stabilisierende Wirkung auf die Strompreiskalkulation hat.

Positive Effekte für Unternehmen und stabile Anreize für Netzbetreiber
Die geplanten Änderungen werden die Stromkosten für betroffene Unternehmen, insbesondere in metallischen Materialkreislauf, deutlich senken. Durch die Einführung des TMR-Ansatzes und des Wegfalls der bisherigen Unter- und Obergrenzen erwartet metal.suisse gemäss Erläuterungsbericht jährliche Einsparungen von insgesamt CHF 127 Millionen. Dieser Schritt ist dringend notwendig und lange überfällig. Trotz der neuen Berechnungsmethodik sehen wir weiterhin ausreichende Anreize für Netzbetreiber, in das bestehende Stromnetz zu investieren und es auszubauen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Diana Gutjahr
Präsidentin

Andreas Steffes
Geschäftsführer

Schweizer Bäcker-Confiseure
Boulangers-Confiseurs suisses
Panettieri-Confettieri svizzeri

03.10.2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Bäcker- und Confiseurmeister-Verband (SBC) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der SBC vertritt die Interessen der gewerblichen Bäckereien und Confiserien mit über 30'000 Beschäftigten und 1’250 Mitgliedsbetrieben. Wir beziehen uns in der Folge nur auf diejenigen Aspekte der Vorlage, für unsere Mitglieder und Branche bedeutend sind.

Das Niveau der Energiepreise ist für die gewerblichen Bäckereien und Confiserien existenziell. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage ergab, dass deren aktuelle Höhe für die SBC-Mitglieder – zusammen mit den Entwicklung der Personalkosten – die zentrale Kostenposition bezüglich der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe ist.

Über 90% unserer Mitglieder nutzt Strom als hauptsächliche Energieart. In unserer Verbandsfunktion muss hier der Fokus primär auf den Netznutzungskosten liegen, deren Höhe schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen für unsere KMU hat. Der SBC begrüsst deshalb die Revisionsvorlage.

Der SBC befürwortet die neu vorgeschlagenen Definitionen und Berechnungsweisen der einzelnen Kapitalkostenparameter sowie die Höhe der parameterspezifischen Mindestwerte. Die aufgrund der revidierten Berechnungsgrundlagen zu erwartenden tieferen Stromkosten sind für unseren Gewerbebetrieben existentiell.

Name / Firma / Organisation / Amt: Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister Verband (SBC)

Kontaktperson : Urs Wellauer-Boschung, Direktor (urs.wellauer@swissbaker.ch)

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 14. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Revision der Stromversorgungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Da die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz bedeutenden Einfluss auf die Höhe der regulierten Netztarife sämtlicher Stromendverbraucher hat und damit auch auf die von uns vertretenen KMU nehmen wir im folgenden gerne Stellung zur Vorlage.

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage und haben folgende Anmerkungen:

- Bei der Ermittlung der Peer Group muss eine gewisse Flexibilität nötig sein, etwa um Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden. Eine zu starre Vorgabe von TSOs in der Peer Group wäre potenziell zu einengend. Darüber hinaus können innerhalb der Peer Group auch noch Gewichtungen vorgenommen werden anhand des Geschäftsmodells von Stromnetzbetreibern. Dabei würden etwa Stromnetzbetreiber mit Drittgeschäft (und damit verbundenen höheren Risiken) entsprechend untergewichtet.

- Wir begrüssen ausdrücklich die Abschaffung der technischen Grenzen für den risikolosen Zins. Technische Unter- oder Obergrenzen sind nicht zu rechtfertigen, da sie ungerechtfertigte Verzerrungen gegenüber der Marktentwicklung verursachen.

- Wir sind weiter der Meinung, dass der Zuschlag für die Emissions- und Beschaffungskosten von 0,5 auf 0,3 Prozentpunkte sinken soll. Es ist nicht plausibel, weshalb der Strombereich hier höhere Kosten haben soll wie der Telekombereich.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Patrick Dümmler
Ressortleiter

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 04.09.2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Ein sehr bedeutendes Element des EndkundInnen-Strompreises sind in der Schweiz neben dem Energietarif die Netznutzungskosten. Letztere werden wiederum stark durch die anrechenbaren Kosten der Verzinsung des in die Stromnetze und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien investierten Kapitals – den sogenannten WACC (*Weighted Average Cost of Capital*) – getrieben. Mit der vorgeschlagenen Revision soll die Berechnungsmethodik des WACC angepasst werden, was wir begrüssen.

Der SGB hat sich verschiedentlich kritisch zum Berechnungsmodell des WACC geäussert. Im Grundsatz handelt es sich dabei um ein paradoxes finanzmarkttheoretisches Konstrukt, welches im Bereich eines natürlichen Monopols angewendet wird: Das Netz befindet sich zu fast 100 Prozent in öffentlichem Besitz, die Preise sind komplett reguliert und sämtliche Kosten und Risiken (Letztere als nachträglich anrechenbare Kosten) sind auf den Netznutzungstarif abwälzbar. Wir bezweifeln deshalb, dass Anpassungen beim WACC *ceteris paribus* zwangsläufig zu mehr respektive weniger Investitionen in den Netzausbau führen. Jedenfalls konnte dieser Nachweis bisher nicht erbracht werden. So oder so kann aber der Wert jeglicher Netzinvestition in jedem Fall auf die Netzkosten abgewälzt werden.

Klar ist hingegen, dass der WACC die EndkundInnen insbesondere in der Grundversorgung finanziell stark belastet. Der SGB hatte deshalb zuletzt auch die vom UVEK – auf der Basis der aktuell in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegten Berechnungsmethodik begründeten – auf das Tarifjahr 2024 hin verfügte Erhöhung des WACC von 3.83 auf 4.13 Prozent stark kritisiert. Letztlich handelte es sich dabei um ein durch die StromkundInnen finanziertes Geschenk an die Strombranche im Umfang von rund 60 Millionen Franken.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
Tel. 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

Konkrete Anmerkungen zur Berechnungsmethodik

Der SGB begrüsst eine **bessere Differenzierung der Auswahl von Vergleichsunternehmen**, um das Risiko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden. Die der bisherigen Methodik zugrunde liegende Vergleichsgruppe mit verschiedenen börsenkotierten europäischen Stromnetzbetreibern verzerrt die Berechnung vor allem deshalb, weil diese Unternehmen in der Regel eben nicht sämtliche anfallende Kosten in ihre Tarife einrechnen und damit den VerbraucherInnen anlasten dürfen. Ihr Risiko ist also höher, was den Schweizer WACC entsprechend künstlich aufgebläht hat.

Den mit der vorliegenden Revision gleichermassen vorgesehenen Verzicht auf technische Unter- und Obergrenzen beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital bei der **Festlegung der Marktrisikoprämie** unterstützen wir ebenfalls. Gerade während der anhaltenden Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze dazu, dass der WACC systematisch zu hoch ausfiel und für die StromverbraucherInnen mit einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung einherging bzw. den Verteilnetzbetreibern überhöhte Erträge bescherte. Ob für die Eruierung der Marktrisikoprämie darüber hinaus grundsätzlich von der bis anhin praktizierten Ermittlung auf der Basis historischer Werte auf den sogenannten TMR-Ansatz (*Total Market Return*) umgestellt werden soll – wie von der ElCom in deren Stellungnahme kritisiert wird – können wir nicht abschliessend beurteilen.

Abschliessende Bemerkungen

Wir wehren uns gegen die Einschätzung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), dass die vorgeschlagene Revision des WACC politisch motiviert sei. Vielmehr ist der WACC ganz grundsätzlich eine politische – und keine rein technische – Stellgrösse, die neu etwas weniger einseitig zugunsten einer zusätzlichen direkten Förderung des Netzausbaus durch die StromkundInnen ausgestaltet werden soll, was sehr zu begrüssen ist. **Die Revision steht in keinster Weise, wie vom VSE moniert, im Widerspruch zum Volkswillen** bzw. zu den Zielen des Mantelerlasses und des Klimaschutzgesetzes. Denn Letztere sollen mittels der dadurch beschlossenen Einführung zusätzlicher Förderinstrumente erreicht werden, und sicher nicht zusätzlich mit einer künstlich hohen Verzinsung des Netzkapitals.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der StromVV würde der WACC für das Tarifjahr 2025 auf 3.41 Prozent (anstelle von 3.98 Prozent) zu liegen kommen. Dies entspricht einer Entlastung der StromverbraucherInnen ab 2026 um immerhin rund 130 Millionen Franken, was die Gewerkschaften sehr begrüssen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär

123 RW / mw

scienceINDUSTRIES
SWITZERLAND

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 44 368 17 11
anna.bozzi@scienceindustries.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 27. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den **Revision der Stromversorgungsverordnung** (*Anpassung der Berechnungsmethodik für den durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz des Stromnetzes, WACC*) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Zusammenfassung:

- *scienceindustries begrüsst die vorgeschlagene Revision ausdrücklich, da in diesem Bereich seit Jahren Handlungsbedarf besteht.*
- *Die Neuausrichtung der Peergroup ist nachvollziehbar und überzeugend.*
- *Die Abschaffung der bisherigen technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz ist eine sinnvolle Massnahme.*
- *Es besteht weiterhin Handlungsbedarf, um die Netzkosten zu senken.*

Einführende Bemerkungen

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences, die sich im globalen Wettbewerb behaupten müssen. Unser Engagement gilt der Förderung attraktiver Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz. Für unsere Mitglieder ist eine zuverlässige und erschwingliche Energieversorgung von zentraler Bedeutung.

Die gestiegenen Strompreise der letzten Jahre haben die gesamte Schweizer Wirtschaft stark belastet. Auch die Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrien haben diese Auswirkungen spürbar erfahren. Besonders in der Übergangsphase zum Netto-Null-Ziel 2050, wenn die Stromnachfrage erheblich ansteigen wird, stehen die Unternehmen vor grossen Herausforderungen.

Für unsere Mitgliedsunternehmen ist es daher entscheidend, jederzeit Zugang zu klimaneutralem und bezahlbarem Strom zu haben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen Änderungen der StromVV, die eine moderate Senkung der Kosten erwarten lassen. Noch wichtiger ist jedoch, dass die Energie zuverlässig verfügbar ist und die Versorgungssicherheit ununterbrochen gewährleistet wird. In diesem Bereich besteht weiterhin Handlungsbedarf in der schweizerischen Energiepolitik.

Ausdrückliche Unterstützung der vorgeschlagenen Revision
scienceindustries begrüsst die Diskussion über die Anpassung der Berechnungsmethodik für den WACC (Weighted Average Cost of Capital). Grundsätzlich soll der Zinssatz in Zukunft so festgelegt werden, dass die tatsächlichen Risiken abgebildet und die Kosten gedeckt sind. Überrenditen, die den Produktionsstandort zusätzlich belastet, sollte jedoch vermieden werden. Zudem ist wichtig zu beachten, dass Investitionen nicht nur durch den WACC beeinflusst werden. Auch andere Faktoren, wie die Regelung von Baubewilligungen, haben einen grossen Einfluss auf den Netzausbau.

Sinnvolle, notwendige Anpassung der Peergroup
Um die Risiken der Schweizer Netzbetreiber zu bewerten, wird das Risikomass (*unlevered Beta*) durch den Vergleich mit einer Peergroup ermittelt. Da relevante Daten für Schweizer Netzbetreiber nicht öffentlich zugänglich sind, werden bisher hauptsächlich europäische Netzbetreiber für den Vergleich herangezogen. Es gibt jedoch wichtige Unterschiede im Risikoprofil zwischen den Schweizer und den europäischen Netzbetreibern. Letztere sind aus verschiedenen Gründen höheren Risiken ausgesetzt als die Schweizer Netzbetreiber. Zum Beispiel: Für europäische Netzbetreiber kommen in der Regel Instrumente der Effizienz- und Anreizregulierung zum Einsatz, die systematisch Geschäftsrisiken mit sich bringen. Im Gegensatz dazu sind die Tarife der Schweizer Stromnetzbetreiber kostenbasiert reguliert. Diese können alle anfallenden Kosten in ihre Tarife einrechnen und somit den Verbrauchern weitergeben.

Dieser Umstand muss bei der Höhe des WACC mitberücksichtigt werden. Die nun vorgeschlagene stärkere Ausrichtung der Peer Group auf europäische Übertragungsnetzbetreiber (TSO) könnte das beschriebene Problem deutlich verbessern. In der EU werden zwar auch bei Übertragungsnetzbetreibern Anreize gesetzt, aber diese sind in der Praxis weniger stark ausgeprägt als bei Verteilnetzbetreibern. Zudem konzentrieren sich TSO stärker auf den Netzbetrieb, während Verteilnetzbetreiber aufgrund geringerer Entflechtungsanforderungen auch andere Geschäftsfelder erschliessen, was mit höherem Risiko verbunden ist.

Positiv ist auch, dass die Peergroup bei Bedarf flexibel angepasst werden kann, falls sich die regulatorischen oder Marktrisiken in der Peergroup oder bei den Schweizer Netzbetreibern ändern.

Verzicht auf technische Grenzen nachvollziehbar
Nach Ansicht von scienceindustries ist der Verzicht auf technische Grenzen nachvollziehbar und sinnvoll. Gerade während der anhaltenden Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze dazu, dass der WACC systematisch zu hoch ausfiel und für die Verbraucher mit einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung einherging bzw. den Netzbetreibern überhöhte Erträge / Mitnahmeeffekte bescherte.

Haltung zum TMR-Ansatz (Total Market Return)
Bei der neuen Berechnungsmethodik mit dem TMR-Ansatz (Total Market Return) sieht scienceindustries zwei positive Aspekte:

- Der TMR-Ansatz ermöglicht die Abschaffung der obererwähnten technischen Grenzen, denn diese werden mit der Umstellung quasi automatisch obsolet. Dies führt dazu, dass der WACC besser mit der makroökonomischen Entwicklung und den Zinssätzen korrelieren kann. Der Entfall der technischen Grenzen kann allerdings gemäss ElCom auch im bestehenden ERP-Ansatz (Equity Risk Premium) erfolgen.

- Neben der Abschaffung der technischen Grenzen wird auch die Berechnungsformel für die Marktrisikoprämie angepasst. Diese Anpassung soll für eine Glättung der WACC-Entwicklung sorgen. Dadurch können aussergewöhnliche Zinsphasen besser abgefedert und Schwankungen

minimiert werden. Eine stabilere WACC-Entwicklung trägt dazu bei, die Planungssicherheit für Unternehmen zu verbessern, da sie weniger unvorhersehbaren Schwankungen ausgesetzt sind.

Fazit: scienceindustries engagiert sich seit geraumer Zeit für eine Überarbeitung der Berechnungsmethodik des WACC für Stromnetze. Die jüngste Revision entspricht nun dieser Forderung. Aus diesen Gründen unterstützt scienceindustries ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen der Stromversorgungsverordnung.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

SwissAccounting | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@swissaccounting.org | www.swissaccounting.org

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Mailadresse: **Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch**

3. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Juni 2024 zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien), unter Einhaltung der Frist bis zum 4. Oktober 2024.

SwissAccounting (vormals veb.ch) vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung und das Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir sind mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Revision der Stromversorgungsverordnung einverstanden. Besonders begrüssen wir die Einführung des TMR-Ansatzes (Total Market Return) zur Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalkostensatzes. Dieser Ansatz bietet eine verbesserte Planungssicherheit, da er Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten besser abfedert und so für Stabilität sorgt. Zudem schafft er eine grössere Kohärenz und schliesst die Anwendung willkürlicher Unter- und Obergrenzen aus, was zu einer präziseren und marktnäheren Berechnung des WACC führt.

Wir unterstützen auch die weiteren Anpassungen, insbesondere die Änderungen bei der Berechnung des Fremdkapitalkostensatzes und der Bonitätszuschläge, die zu einer noch verlässlicheren Bestimmung des Kapitalkostensatzes beitragen.

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Wirtschaft sowie auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden erscheinen uns angemessen und ausgewogen.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting

Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich

Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 4. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Allgemeine Bemerkungen

Swissmem begrüsst die Anpassung der sogenannten WACC-Methodik. Die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz hat bedeutenden Einfluss auf die Höhe der regulierten Netztarife sämtlicher Stromendverbraucher. Im laufenden Jahr würde aus der vorgeschlagenen Anpassung eine Reduktion der Netznutzungsentgelte von rund 127 Mio. CHF pro Jahr folgen, was Haushalte und Industrieunternehmen gleichermassen entlasten würde.

Die vorliegende WACC-Reduktion ist für Swissmem das absolute Minimum eines längst fälligen Anpassungsbedarfs. Der WACC soll genügend Anreize für Investitionen in eine leistungsfähige Netzinfrastruktur bieten. Bei den Netzbetreibern, die in einem Monopol und als vorwiegend öffentlich-rechtliche Unternehmen praktisch risikolos agieren, soll der WACC jedoch zu

keiner ungerechtfertigt hohen Rendite führen. Überdies können Netzbetreiber allfällige ungedeckte Netzkosten via Deckungsdifferenzen stets in Folgejahren tariflich ausgleichen. Entsprechend haben Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sowie der Preisüberwacher den Kaptalkostensatz, resp. die daraus resultierte Rendite in den letzten Jahren wiederholt als zu hoch kritisiert. **In diesem Kontext betrachtet Swissmem die vorliegende WACC-Reduktion als absolutes Minimum eines längst fälligen Anpassungsbedarfs.**

Nicht wettbewerbsfähige, hohe Netznutzungskosten für die stromintensive Industrie stellen den Produktionsstandort Schweiz in Frage. Die Industrie ist auf eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung sowie auf wettbewerbsfähige Strompreise angewiesen. Diese werden neben dem Energiepreis massgeblich durch die Netzkosten bestimmt. Schweizer Industriefirmen, die als Grossverbraucher freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt haben, verfügen hinsichtlich der Energiebeschaffung über einigermassen «gleich lange Spiesse» wie ihre europäischen Konkurrenten. Bei der Höhe der Netznutzungsentgelte hingegen ist die stromintensive Industrie, deren Stromkosten einen nennenswerten Anteil an den Bruttowertschöpfungskosten ausmachen, seit Jahren mit strukturellen und wettbewerbsverzerrenden Nachteilen gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz konfrontiert. Die europäische Konkurrenz profitiert von stark marktverzerrenden, industriepolitisch motivierten Stützungs- und/oder Entlastungsmassnahmen. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts Schweiz zu erhalten, muss deshalb insbesondere bei den stromintensiven Unternehmen ein Fokus auf die Höhe der aktuellen Netzkosten und insbesondere deren künftige Entwicklung gelegt werden.

Fazit:

- **Swissmem begrüsst die Anpassung der WACC-Berechnungsmethodik,** welche insbesondere in Tiefzinsphasen zu einer massgeblichen Reduktion des Netznutzungsentgelts führen würde.
- **Swissmem unterstützt explizit die in der Stellungnahme von ElCom genannten Detailvorschläge zur Anpassung des WACC,** die im Ergebnis zu einer noch weit stärkeren Reduktion des Netznutzungsentgelts führen würde als mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird.
- **Die WACC-Anpassung ist eine längst fällige, aber noch lange nicht hinreichende Massnahme, um die Netznutzungskosten der stromintensiven Industrie auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

J.-Ph. Kohl

Dr. Jean-Philippe Kohl
Vizedirektor und Leiter Wirtschaftspolitik

Ph. Bregy

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Travail.Suisse

DETEC
Monsieur Albert Rösti
Chef du Département et
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel : Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 25 septembre 2024

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient la modification de la méthode de calcul du coût moyen pondéré du capital investi dans le réseau électrique. Les coûts d'utilisation du réseau constituent une composante très importante du prix de l'électricité, lequel a subi des hausses importantes ces deux dernières années, qui viennent charger fortement le budget des ménages, en particulier ceux des bas et moyens revenus. Dans ce contexte, une modification de la méthode de calcul qui permet d'empêcher des rendements injustement élevés pour les bailleurs de fonds est salutaire. On rappellera encore ici que l'électricité est un bien de service public qui doit donc être fournie à un prix abordable pour le consommateur et la consommatrice.

Travail.Suisse se réjouit donc que, selon les estimations fournies, la modification de la méthode WACC entraîne une économie d'environ 127 millions de francs par an pour les consommateurs finaux (ménages et entreprises) et environ 75 millions de francs par an dans l'approvisionnement de base.

Travail.Suisse renonce à entrer dans le détail des dispositions et de la modification de la méthode de calcul car extrêmement technique.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse

Adrian Wüthrich, président

Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

ziegelindustrie schweiz
industrie suisse de la terre cuite

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. September 2024

Vernehmlassungsverfahren bez glich der Revision der Stromversor gungsverordnung (Verzinsung des apitals im Stromnetz und in gef rder ten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Ziegelindustrie Sch eiz begr sst die vorliegende und l ngst berf llige Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die damit einhergehende Um stellung auf den TMR Ansatz zur Berechnung des WACC zur Verzinsung des in Stromnetze investierten risi olosen Eigen und Fremd apitals. Die Abschaffung der Unter und Obergrenze bei der Berechnung des risi olosen Zinssatzes und der Umstellung auf den TMR Ansatz f hrt endlich zu einer mar tgerechteren Ver zinsung des investierten apitals, as zu einer Sen ung der etznutzungs os ten, elche einen esentlichen Bestandteil des Strompreises darstellen. Gleich zeitig bietet die Verzinsung nach ie vor gen gend Anreiz f r Investitionen in die bestehende Infrastru tur und den not endigen etzausbau.
Die bisher generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber, aufgrund der Untergrenze und vor dem Hintergrund des Tiefzinsniveaus, gegen ber einem der Mar trealit t eher entsprechenden Zinssatz urden zulasten der End onsu menten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien er irt schaftet und sch chten den Produ tionsstandort Sch eiz gegen ber dem Aus land. Aus Sicht von Ziegelindustrie Sch eiz ist die Aufhebung der Unter und

Obergrenze des risi olosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC l ngst berf llig und entsprechend zu begr ssen

Mit der vorliegenden Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) soll die Berechnungsmethodik des WACC (Weighted Average Cost of Capital) zur Verzinsung des investierten Kapitals der Stromnetzbetreiber auf eine neue Basis gestellt werden. Die Verzinsung des investierten Eigenkapitals der Stromnetzbetreiber stellt einen Bestandteil der Netznutzungskosten dar, welche wiederum einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises bilden. Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) setzt dafür gemäss dem geltenden Art. 13 Abs. 3bis StromVV jährlich einen durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz fest. Der Bundesrat schlägt zur Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes neu den sogenannten TMR- Ansatz (TMR: Total Market Return) vor. Dabei wird auch die in der geltenden StromVV bei der WACC-Berechnung festgeschriebene – und schwer zu rechtfertigende Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes aufgehoben.

Fortf hrung der bisherigen Berechnungsmethodi mit Untergrenze stellt eine tragbare Option dar

Die bisherige Untergrenze führte zur absurden Situation, dass auch in Phasen rekordtiefer Negativzinsen das risikolose Eigenkapital der Stromnetzbetreiber mit minimal 2,5 und das risikolose Fremdkapital mit minimal 0.5 verzinst wurde, was die Netznutzungskosten und damit den Strompreis künstlich verteuerte respektive auf hohem Niveau verharren liess. Die gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist die Aufhebung der Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen.

TMR Ansatz als ompromissl sung im Sinne aller Beteiligten

Die Umstellung der Berechnungsmethodik auf den TMR-Ansatz bietet für alle Seite Verbesserungen. Er entspricht nicht nur internationaler Praxis und glättet den Eigenkapitalkostensatz über die Zeit hinweg, was insbesondere auch die Planungssicherheit für Investoren in ausserordentlichen Zinsphasen erhöht, sondern er führt zu einem marktgerechteren WACC und damit zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten risikolosen Eigenkapitals und des risikolosen Fremdkapitals. Die

marktgerechtere Verzinsung reduziert die Gewinne der Stromnetzbetreiber zulasten der Endkonsumenten und führt über tiefere Netznutzungskosten zu tieferen Strompreisen. Das entlastet einerseits die privaten Haushalte und andererseits die in der Schweiz produzierenden Industrieunternehmen, womit der Produktionsstandort Schweiz gegenüber der Ausgangslage gestärkt wird. Die Bedeutung einer solchen Entlastung nimmt vor dem Kontext der fortschreitenden Dekarbonisierung der Industrie und der damit zunehmenden Elektrifizierung der Produktion sogar noch zu, da die Stromintensität der Industrie weiter wachsen und den Stromkosten innerhalb der Produktionskosten damit eine zunehmende Bedeutung zukommen dürfte.

Die Wahl des TMR-Ansatzes gegenüber dem ERP-Ansatz, der eine schlichte Abschaffung der Unter- und Obergrenze vorsehen würde, sieht Ziegelindustrie Schweiz als sinnvollen Kompromiss zugunsten aller Beteiligten an. Zwar ist die Volatilität des WACC bei der TMR-Methode deutlich geringer, was bedeutet, dass der WACC in Tiefzinsphasen auch deutlich weniger stark als beim ERP-Ansatz sinkt und damit auch der Strompreis weniger stark sinkt, dafür weist er in Hochzinsphasen ebenfalls geringere Ausschläge auf. Das sorgt sowohl für die Endkonsumenten als auch für die Investoren von Stromnetzen und Stromnetzbetreibern für mehr Stabilität und Planungssicherheit.

Weiterf hrende Er gungen zu einzelnen Berechnungsparametern

Ziffer 1: Durchschnittlicher Kapitalkostensatz
Die Beibehaltung der Gewichtung von 60 /40 von Fremd- und Eigenkapital erscheint angesichts der von Swiss Economics 2024 durchgeführten und vom BFE beauftragten Analyse sinnvoll. Eine wiederkehrende Überprüfung erscheint jedoch ebenfalls als angebracht. Ziffer 1.1 E-StromVV ist entsprechend zu ergänzen.

Ziffer 4: Marktrisiko (levered Beta)
Bei der Ermittlung des unlevered Beta (Ziff. 4.2 E-StromVV) ist die Auswahl und Definition der relevanten Peergroup entscheidend. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist die Vergleichbarkeit der Peergroup und der Schweizer Stromnetzbetreiber sowie die Nachvollziehbarkeit der angewendeten Gewichtung zur Korrektur von abweichenden Gegebenheiten zentral. Die im Entwurf vorgesehene, jährliche Überprüfung der Peergroup ist sinnvoll und wird begrüsst. Die etwaigen Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peergroup und Schweizer Netzbetreibern sind zwingend auszugleichen, auf eine Kann“-Formulierung in Ziff. 4.2 E-StromVV ist zu verzichten. Insbesondere eine Korrektur des Risikoprofils vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktregulierung (z. B. freie Anbieterwahl der Konsumenten) ist unbedingt notwendig.

Ziffer 6: Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten
Die in Ziff. 61. vorgesehene Berücksichtigung etwaiger Unterschiede im Risikoprofil von Schweizer Stromnetzbetreibern gegenüber der Peergroup ist zu begrüssen. Hingegen wäre aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz bei Ziffer 6.2 anstelle eines fixen

Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten von 0,5 vielmehr auf die im jeweiligen Emissionsmarkt üblichen Kosten abzustellen.

Die Auswahl der übrigen Berechnungsparameter ist aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz nachvollziehbar und zutreffend.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Sch eiz

Michael Fritsche
Präsident

Benjamin Schmid
Geschäftsführer

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Präsident

3003 Bern ElCom; wyb POST CH AG

per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-043-127/1/3
Ihr Zeichen:
Bern, 2. Juli 2024

043-00127: Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eine Stellungnahme einzureichen.

A. Einleitende Bemerkungen

Die ElCom fokussiert ihre Stellungnahme auf die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz, welche bedeutenden Einfluss auf die Höhe der regulierten Netztarife sämtlicher Stromendverbraucher hat. Dabei möchte die ElCom betonen, dass der WACC (Abkürzung für Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten bzw. Weighted Average Cost of Capital) letztlich auf der «richtigen» Höhe festgelegt werden soll, so dass er einerseits ausreichende Investitionsanreize in den Netzerhalt und -ausbau schafft, aber gleichzeitig keine Mitnahmeeffekte und damit unnötig hohe Belastungen für die Stromverbraucher zur Folge hat. Aus diesem Grund begrüssen wir generell die Stossrichtung der Verordnungsrevision. Nachfolgend unsere Bemerkungen.

Sinnvolle, notwendige Anpassung der Peergroup

Die ElCom begrüsst ausdrücklich eine bessere Differenzierung der Auswahl von Vergleichsunternehmen, um das Risiko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden. Die ElCom hat in der Vergangenheit mehrfach auf die systematischen Schwächen bei der Zusammensetzung dieser sog. Peergroup hingewiesen, die bei der Bestimmung des Unternehmensrisikos und dem damit verbundenen Eigenkapitalkostensatz zugrunde gelegt wird. Die bei der bisherigen Berechnung zugrunde gelegte Peer Group mit verschiedenen börsenkotierten europäischen Stromnetzbetreibern verzerrte die Berechnung in zweifacher Weise:

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

- Einerseits gelten für europäische Stromnetzbetreiber in der Regel Instrumente der Effizienz- und Anreizregulierung, womit systematisch Geschäftsrisiken verbunden sind. Dies gilt hingegen gerade nicht für Schweizer Stromnetzbetreiber, deren Tarife auf Kostenbasis reguliert sind («Cost-Plus-Regulierung»). Sie können sämtliche anfallende Kosten in ihre Tarife einrechnen und damit den Verbrauchern anlasten. Die in einem Jahr aufgrund von Plan-Ist-Abweichungen entstehenden Differenzen zwischen Kosten und Tariferträgen können mittels verzinsbarer Deckungsdifferenzen auf die Folgejahre übertragen werden. Gegen übliche Schadensereignisse können sich Stromversorger zudem versichern. Die dafür anfallenden Prämien können ebenfalls als Kosten in den Tarifen eingerechnet werden. Und die Kosten ausserordentlicher Ereignisse liessen sich grundsätzlich in den Netztarifen einrechnen.

- Anderseits waren in der bisherigen Peergroup auch Unternehmen berücksichtigt, die weitere, netzunabhängige Geschäftstätigkeiten verfolgten, welche definitionsgemäss höhere Risiken umfassen als das Cost-Plus regulierte Netzgeschäft.

Die nun vorgeschlagene stärkere Fokussierung der Peer Group auf europäische Übertragungsnetzbetreiber (Transmission System Operator, TSO) kann die dargestellten Probleme wesentlich adressieren. Zwar werden auch bei Übertragungsnetzbetreibern in der Europäischen Union Elemente der Anreizregulierung eingesetzt, doch dürfte dies in der Praxis weit weniger ausgeprägt sein als bei den Verteilnetzbetreibern. Daraufhin weist auch eine vom BFE in Auftrag gegebene Studie von Swisseconomics, wonach Übertragungsnetzbetreiber (TSO) in der Peergroup ein geringeres Beta aufweisen. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass wegen der geringen Anzahl TSO (in der Regel ein TSO pro Land) die Instrumente der Anreizregulierung in der Praxis weniger ausgeprägt zur Anwendung gelangen, zumal es tendenziell an notwendigen aussagekräftigen Vergleichswerten fehlt. Ausserdem besteht bei TSO generell eine stärkere Fokussierung auf den Netzbetrieb, während Unternehmen mit Verteilnetzbetrieb aufgrund geringerer Entflechtungsanforderungen eher netzfremden Geschäftsfeldern nachgehen – was mit einem entsprechend höheren Unternehmensrisiko einher geht.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung der Peer Group bzw. des Unlevered Beta auch eine gewisse Flexibilität nötig sein muss, etwa um Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden – eine starre Vorgabe von TSOs in der Peer Group wäre potenziell zu einengend. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Studie von Swisseconomics alternativ auch die Möglichkeit dargestellt wurde, anstelle einer Fokussierung auf die TSO in der Peer Group eine mittels statistischer Methode differenzierte Gewichtung nach Dauer der Regulierungsperiode in der Anreizregulierung vorzunehmen. Während über einen kurzen Zeitraum von wenigen Jahren Kostenprognosen relativ genau sind, steigt die Ungenauigkeit und damit auch das Risiko von Gewinnausschlägen bei einer längeren Dauer an. Die Risiken von Stromnetzbetreibern mit kürzeren Regulierungsperioden lassen sich daher eher mit den Risiken von kostenbasiert regulierten Unternehmen vergleichen. Auch über eine solche Differenzierung kann alternativ oder ergänzend die Peer Group bzw. die Berechnung des Unlevered Beta für Schweizer Stromnetzbetreiber verbessert werden. Darüber hinaus können innerhalb der Peer Group auch noch Gewichtungen vorgenommen werden anhand des Geschäftsmodells von Stromnetzbetreibern. Dabei würden etwa Stromnetzbetreiber mit Drittgeschäft (und damit verbundenen höheren Risiken) entsprechend untergewichtet. Die nun vorgeschlagene Formulierung im Anhang 1 Ziffer 4 (Marktrisiko) der Verordnung lässt ein solches differenziertes Vorgehen bei der Auswahl und Gewichtung der Peergroup in gewissem Ausmass zu.

Unnötige Umstellung bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie

Die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes verlangt – neben der spezifischen Bewertung des Geschäftsrisikos – auch eine Annahme über die generelle Marktrisikoprämie. Diese entspricht der Rendite, welche ein Investor für die Übernahme von Risiko zusätzlich zur Rendite für eine risikolose Anlage erwarten kann. Heute wird diese mittels historischen Werten ermittelt. Die nun vorgeschlagene Umstellung auf den sog. TMR-Ansatz (Total Market Return) erlaubt, auf technische Unter- und Ober-

grenzen beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital zu verzichten. Der Verzicht auf diese technischen Grenzen ist nach Ansicht der ElCom grundsätzlich zu begrüssen. Gerade während der anhaltenden Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze dazu, dass der WACC systematisch zu hoch ausfiel und für die Verbraucher mit einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung einherging bzw. den Netzbetreibern überhöhte Erträge bzw. Mitnahmeeffekte bescherte.

Dass mit der Umstellung auf den TMR-Ansatz die Festlegung einer technischen Untergrenze beim risikolosen Zinssatz quasi automatisch obsolet wird, hat mit der zugrunde gelegten Berechnungsmethodik zu tun. So vermutet der TMR-Ansatz einen über die Zeit konstanten Erwartungswert der Rendite des Marktportfolios. Da sich die erwartete Rendite des Marktportfolios aus dem Ertrag einer risikolosen Anlage sowie der erwarteten Marktrisikoprämie zusammensetzt, führt ein tieferes Zinsniveau im TMR-Ansatz automatisch zu einer höheren erwarteten Marktrisikoprämie. Selbst wenn ein solcher inverser Zusammenhang zwischen den beiden Grössen – mindestens während gewissen Phasen – beobachtet werden kann, so lassen sich die Annahmen des TMR-Ansatzes ökonomisch nur schwer begründen. So gibt es keine klare Fundierung in der wissenschaftlichen Literatur für eine Korrelation von -1 zwischen dem risikolosen Zins und der Marktrisikoprämie. Ein Gutachten zuhanden des österreichischen Energieregulators e-Control kommt daher zum Schluss, dass insgesamt der risikolose Zins in der Literatur zur Erklärung der Dynamik der Marktrisikoprämie lediglich eine untergeordnete Rolle spielt und dass der TMR-Ansatz gegenüber dem sog. historischen Ansatz mit einer über die Zeit konstanten Marktrisikoprämie klar unterlegen sei (Randl und Zechner, Wirtschaftsuniversität Wien, 2022[1]).

Die Ermittlung und Festlegung der zugrunde gelegten Marktrisikoprämie stellt generell eine Herausforderung dar – sämtliche Methoden weisen Stärken und Schwächen auf. Vor dem Hintergrund einer nötigen Stabilität beim Regulierungsrahmen für langfristige Investitionen würden wir davon abraten, vom bisher angewendeten ERP-Ansatz auf die TMR-Methode umzustellen. Die ElCom möchte aber betonen, dass eine Abschaffung der technischen Grenzen für den risikolosen Zins nicht zwingend eine Umstellung auf den TMR-Ansatz voraussetzt, sondern grundsätzlich auch im bestehenden Ansatz umgesetzt werden kann und sollte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gerade sehr tiefe oder gar negative Realzinsen keine ausserordentliche Situation darstellen, für die es eine besondere Absicherung braucht. Daraufhin weist auch ein Bericht des Seco aus dem Jahr 2021 zu den Ursachen und Wirkungen der Tiefzinsphase[2]: «*Nicht nur während der beiden Weltkriege, sondern auch in der Nach-kriegszeit bis weit in die 1970er Jahre hinein lagen die Realzinsen im negativen Bereich. Historisch betrachtet scheint eher das hohe Realzinsniveau in den 1980er und 90er Jahren eine Ausnahme gewesen zu sein*.»

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) weist ausserdem auf den weltweiten Abwärtstrend bei den Realzinsen[3]. In den letzten Jahrzehnten seien in den meisten Ländern die Realzinsen beträchtlich gesunken. Gemäss Fachliteratur stehe diese Entwicklung im Zusammenhang mit einem tieferen Potenzialwachstum, höheren Altersvermögen sowie einer stärkeren Nachfrage nach sicheren Vermögenswerten. Ein anhaltend tiefes Realzinsniveau schliesst die SNB nicht aus und verweist auf die gemischten strukturellen Treiber der Realzinsentwicklung. Während das tiefe Potenzialwachstum und die zunehmende Lebenserwartung weiterhin tiefe Realzinsen erwarten liessen, könnten Faktoren wie geringere Ersparnisse, grosse Haushaltsdefizite, ein durch neue Technologien induzierter Produktivitätsschub sowie Investitionen in den ökologischen Wandel zu einem anhaltend höheren Realzinsniveau führen. Die Entwicklung der Realzinsen hängt somit von strukturellen Faktoren ab. Technische Unter- oder Obergrenzen sind deshalb nicht zu rechtfertigen, da sie ungerechtfertigte Verzerrungen gegenüber der Marktentwicklung verursachen würden.

[1] Siehe: https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/02_3_Gutachten+WACC+%281%29.pdf/d63ecd59-4f58-a87c-8bc0-50d5b038f4af?t=1668673987435, letztmals abgerufen am 21.06.2024

[2] Siehe: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Strukturwandel_Wachstum/Wachstum/ursachen_wirkungen_tiefzinsphase-empirische_analyse.html, letztmals abgerufen am 21.06.2024

[3] Siehe https://www.snb.ch/de/publications/communication/speeches/2024/pre_20240530_tjn (Referat Thomas J. Jordan, Seoul, 30. Mi 2024), letztmals abgerufen am 01.07.2024

Emissions- und Beschaffungskosten

Weiterhin wird im Anhang der Verordnung der Zuschlag für die Emissions- und Beschaffungskosten bei 0.5 Prozentpunkten festgelegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieser Wert vergleichsweise hoch bemessen ist. So wird er bei der WACC-Bestimmung im Telekom-Bereich bei lediglich 0.3 Prozentpunkten definiert[4]. Wir beantragen daher eine Prüfung des aktuellen bzw. vorgesehenen Zuschlags für die Emissions- und Beschaffungskosten im Sinne einer möglichen Harmonisierung mit dem Telekom-Bereich.

B. Anträge

1. Konkretisierung zusätzlicher Flexibilität bei Peer-Group-Bestimmung

Antrag:

Der Verordnungstext sei wie folgt anzupassen:

Anhang 1, Ziff. 4.2 (…) Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus *primär* auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt. *Fehlen vergleichbare Übertragungsnetzbetreiber, kann alternativ oder ergänzend eine Gewichtung nach Vergleichbarkeit mit der kostenbasierten Regulierung und nach dem Fokus des Geschäftsmodells auf den Netzbetrieb im engeren Sinn vorgenommen werden.*

Begründung:

Der primäre Fokus auf TSO in der Peergroup ist materiell richtig und zu begrüssen. Ergänzend aber braucht es eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Peer Group bzw. des Unlevered Beta, um allfälligen Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden.

2. Verzicht auf eine Umstellung auf die TMR-Methode – trotzdem Entfall technischer Grenzen für risikolosen Zinssatz

Antrag:

Auf die Umstellung auf den TMR-Ansatz sei zu verzichten und der bisherige ERP-Ansatz beizubehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz unabhängig von der gewählten Methode aufgehoben werden.

Begründung:

Die TMR-Methode ist ökonomisch wenig fundiert, weshalb die Notwendigkeit einer Umstellung bzw. eine Abkehr vom bisher angewendeten ERP-Ansatz fraglich erscheint. Der mit der TMR-Methode einhergehende Entfall von technischen Grenzen für den risikolosen Zins ist hingegen richtig. Gerade während der Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze zu einer nicht gerechtfertigten Anhebung des WACC. Der Entfall der technischen Grenzen kann aber auch im bestehenden ERP-Ansatz erfolgen.

[4] Vgl. Verfügung der ComCom: Bedingungen des vollständig entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss (TAL), 2008, S. 31 unter: https://www.comcom.admin.ch/comcom/de/home/die-kommission/entscheide/entbuendelung.html, letztmals abgerufen am 16.5.2024 sowie Verfügung der ComCom: Zugangsverfahren (IC, KKF, KOL, MLF, TAL, VTA 2013 - 2016), 2019, S. 379 bzw. Tabelle 18 unter: https://www.comcom.admin.ch/comcom/de/home/die-kommission/entscheide/preise.html, letztmals abgerufen am 17.5.2024

3. Prüfung des Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten

Antrag:

Die Höhe des Zuschlags für die Emissions- und Beschaffungskosten soll unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Regelungen im Telekom-Bereich reevaluiert werden.

Begründung:

Der aktuell vorgesehene, pauschalisierte Betrag für die Emissions- und Beschaffungskosten erscheint – gerade im Vergleich zu den Regelungen im Telekom-Bereich – als eher hoch. Um eine unnötige hohe Belastung der Verbraucher auszuschliessen, sollte der Zuschlag reevaluiert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom

Von:	_BAK-Eidg Kommission für Denkmalpflege
An:	_BFE-Verordnungsrevisionen
Betreff:	AW: Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung // Consultation sur l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité // Consultazione sull"ordinanza sull"approvvigionamento elettrico
Datum:	Donnerstag, 3. Oktober 2024 11:37:51

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege dankt für die Einladung zur Stellungnahme. Sie hat zur vorliegenden Revision der Stromversorgungsverordnung keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Irene Bruneau

Irène Bruneau
Kommissionssekretärin
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD

c/o Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern
Tel EKD +41 (0)58 462 92 84
Tel direkt +41 (0)58 469 60 88

irene.bruneau@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch/ekd

Von: _BFE-Verordnungsrevisionen <Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch>
Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 11:38
Cc: Eberhard Sonja BFE <sonja.eberhard@bfe.admin.ch>; Krebs Karin BFE <karin.krebs@bfe.admin.ch>; Jaton Dylan BFE <dylan.jaton@bfe.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung // Consultation sur l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité // Consultazione sull'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter Laufende Vernehmlassungen | Fedlex (admin.ch).

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis **zum 4. Oktober 2024** an Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Energie

****

Mesdames, Messieurs,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables).

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: Procédures de consultation en cours | Fedlex (admin.ch).

Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au **4 octobre 2024** par courrier électronique à Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.
Office fédéral de l'énergie

****

Gentili Signore ed egregi Signori,

l'Ufficio federale dell'energia (UFE) informa dell'avvio della procedura di consultazione concernente la revisione dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (costo del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili beneficiari di contributi di promozione):

La documentazione completa è disponibile al seguente indirizzo internet: Procedure di consultazione in corso | Fedlex (admin.ch).

La consultazione durerà fino al **4 ottobre 2024.** Entro tale data potrete inviare la vostra presa di posizione tramite e-mail a Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Distinti saluti
Ufficio federale dell'energia

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, MU, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Via E-Mail: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 3. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 17. Juni 2024 haben Sie die ENHK im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme zur geplanten Revision der Stromversorgungsverordnung eingeladen.

Die ENHK hat aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an:
BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft / BAFU, Abteilung Politik und Strategie

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK / c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen: PUE-311-783
Ihr Zeichen:
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Vernehmlassung: Revision StromVV (Verzinsung Kapital Stromnetze und Förderbeiträge EE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 die Vernehmlassung zur Anpassung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) eröffnet. Die Anpassung soll die Stromverbraucherinnen und -verbraucher ab 2026 um voraussichtlich 127 Millionen Franken entlasten. Die Vernehmlassung dauert bis zum 4. Oktober 2024. Der Preisüberwacher nimmt nachfolgenden zur geplanten Anpassung Stellung.

1. WACC-Satz als Element zur Festlegung von Stromnetztarifen

Beim WACC-Satz handelt sich um einen gewichteten Zinssatz, der sich anteilmässig aus kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten zusammensetzt. Der WACC legt die risikogerechte Entschädigung für das in die Stromnetze investierte Kapital fest, die bei der Berechnung der Netzentgelte berücksichtigt werden darf. Die Entschädigung soll sicherstellen, dass die Stromnetzbetreiber ihre Fremdkapitalkosten decken und einen angemessenen Gewinn (Eigenkapitalrendite) erzielen können.

Die Herleitung eines WACC-Satzes stellt bei der Preisregulierung von marktbeherrschenden Unternehmen im Infrastrukturbereich eine bei schweizerischen und ausländischen Regulierungsbehörden eta-

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

blierte Methode dar, um effizient arbeitenden Unternehmen Renditen zuzusichern, die unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Risiken als marktüblich bezeichnet werden können. Der Preisüberwacher verwendet diese Methode u.a. bei der Beurteilung von Wasser, Abwasser, Gas- oder Netzzugangspreisen Telekommunikation. Die nachfolgende Kritik und die Anpassungsanträge des Preisüberwachers beziehen sich nicht grundsätzlich auf die Verwendung einer WACC-Methode, sondern primär auf die Herleitung bzw. Schätzung einzelner Parameter, gestützt auf die der WACC-Satz berechnet werden soll.

Die Berechnung der Netztarife gemäss Stromversorgungsgesetzt stützt sich grundsätzlich auf die von den einzelnen Netzbetreibern ausgewiesenen Betriebs- und Kapitalkosten des Vorjahrs ab. Da insbesondere die Nachfrage nach Strom Schwankungen unterworfen ist, können Über- oder Unterdeckungen (Differenz Einnahmen – anrechenbare Netzkosten) in den Folgejahren ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Deckungsdifferenzen erlaubt im vorliegenden Monopol die nötigenfalls nachträgliche Deckung der jährlich anrechenbaren Kosten und einen jährlich konstanten angemessenen Gewinn. Diese Form einer Cost-Plus-Regulierung mit systematischem nachträglichem Korrektiv senkt die Risiken von Stromnetzbetreibern erheblich. Ein erhebliches Geschäftsrisiko, Kosten- oder Nachfrageschwankungen nicht an die Endkunden überwälzen zu können, fällt bei den schweizerischen Stromnetzen deshalb weg. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die einzelnen WACC Komponenten bzw. Parameter anhand von Vergleichen mit anderen Unternehmen festgelegt werden.

2. Nachweislicher Anpassungsbedarf

Der Preisüberwacher begrüsst die Anpassung der Herleitung des Kapitalkostensatzes (WACC) für Stromnetze und erneuerbare Energien. Er hatte in den vergangenen Jahren wiederholt dazu aufgefordert, eine WACC-Methode festzulegen, die das tiefe bzw. negative Zinsniveau der Schweiz berücksichtigt. Die vom UVEK bereits im März 2020 angekündigte Anpassung soll nun endlich realisiert werden.

Das Gutachten des Beratungsunternehmens Swisseconomics[1], das zu Handen des Bundesamts für Energie erstellt wurde, bestätigt, dass Anpassungsbedarf besteht. Anhand eines Vergleichs mit fünf anderen WACC-Berechnungsmethoden wird aufgezeigt, dass die Kapitalkosten der Stromnetzbetreiber während der Tiefzinsphase 2014 bis 2023 mit der aktuell gültigen Methode gemäss Anhang 1 StromVV systematisch überschätzt wurden.[2] **Das Festhalten an einer Methode, die in den letzten Jahren zu einer systematischen Überschätzung des WACC-Satzes geführt hat, stellt deshalb keine Option dar.**

Während der Tiefzinsphase konnten mit Stromnetzpreisen ungerechtfertigt um Fr. 200 bis 400 Mio. überhöhte Gewinne jährlich erzielt werden.[3] Angesichts der erwarteten Entlastung von Fr. 127 Mio. jährlich und des aufgrund der Cost-Plus-Regulierung sehr geringen verbleibenden Risikos, die jährlichen Netzkosten nicht decken und keinen Gewinn erzielen zu können, erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen unzureichend. **Die zusätzliche Berücksichtigung der untenstehenden Anträge des Preisüberwachers würden zu einer Senkung der Netztarife um rund Fr. 250 Mio. führen.**

3. TMR-Ansatz (TMR: Total Market Return)

Swisseconomics empfiehlt, die Herleitung des WACC auf den sogenannten TMR-Ansatz (TMR: Total Market Return) abzustützen. Dieser stützt sich auf die Annahme ab, dass zwischen Zinsniveau und

[1] Swisseconomics: Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare. Schlussbericht vom 27.2.2024

[2] A.a.O., S. 51f.

[3] Vgl. Preisüberwacher: Kapitalkostensatz (WACC) für Stromnetze, Stellungnahme Mitwirkungsverfahren vom 16.1.2023. Abrufbar unter: https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/PUE%20Antwort%20Stlgn%20Vorkonsultation%2016.1.2023.pdf.download.pdf/PUE%20Antwort%20Stlgn%20Vorkonsultation%2016.1.2023.pdf

Marktrisikoprämie eine negative Korrelation besteht. Eine aus Sicht der Berater erwünschte Folge davon wäre, dass die errechnete Eigenkapitalrendite etwas weniger sensibel auf Phasen von hohen und tiefen Zinsen reagiert.

Der vorgeschlagene TMR-Ansatz stützt sich nicht auf arbiträr festgelegte Unter- und Obergrenzen ab, die den Netzbetreibern auch bei anhaltend tiefen Zinsen einen gleich bleibend hohen WACC-Satz zusichert. Insofern ist er dem Status Quo vorzuziehen. Die Annahme einer negativen Korrelation zwischen Zinsniveau und Marktrisikoprämie ist aus Sicht des Preisüberwachers jedoch nicht genügend wissenschaftlich fundiert. Wie Swisseconomics in ihrem Bericht aufzeigt, kann sie zwar unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Zeiträumen beobachtet werden, ergibt sich jedoch nicht aus der Theorie zum Capital Asset Pricing Model, sondern, wie weiter unten ausgeführt wird, aus der Wahl der Parameter (historische Werte, Erwartungswerte) zur Berechnung des WACC. Der ERP-Ansatz (ERP: Equity Risk Premium) ist deshalb nach wie vor das Mittel der Wahl, wie es beispielsweise auch die im Strommarkt zuständige Regulierungsbehörde - die Eidg. Elektriziätskommission ElCom - in ihrer Stellungnahme fordert. **Der Preisüberwacher beantragt, einen ERP-Ansatz, wie er beispielsweise von der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) angewendet wird, zur Schätzung der Marktrisikoprämie einzusetzen.**

Die stabilisierende Wirkung des hier vorgeschlagenen TMR-Ansatzes ergibt sich aus der Berücksichtigung der erwarteten Inflation bei der Festlegung der Marktrisikoprämie. **Es stellt sich deshalb die Frage, inwiefern es vorliegend vorteilhaft sein könnte, auf Prognosen abzustellen.** Die Cost-Plus Regulierung, ergänzt durch Deckungsdifferenzen, stellt wie eingangs beschrieben sicher, dass die effektive Entwicklung – ggf. zeitlich verzögert – abgebildet wird. Bei Netzen im Monopol stellt dies sicher eine faire Lösung dar. Anbieter und Nachfrager sind wirtschaftlich langfristig verbunden. Aufgrund der abgesicherten, stabilen Ertragssituation ist es nicht nötig, auf Zinsprognosen abzustellen, die systematisch von der effektiven Zinsentwicklung abweichen können.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, anstelle eines TMR-Ansatzes einen ERP-Ansatz zu wählen, der sich auf die beobachtete Zins- und Inflationsentwicklung abstützt.

4. Zur Herleitung der einzelnen Parameter:

a) Risikoloser Zinssatz als Element zur Berechnung der Eigenkapitalrendite und Fremdkapitalkosten

Es ist sinnvoll, sich auf die Renditen von Schweizer Bundesobligationen abzustützen. Es handelt sich um publizierte Daten aus zuverlässiger und vertrauenswürdiger, unabhängiger Quelle. Der risikolose Zinssatz als Basis zur Berechnung der Fremd- und Eigenkapitalkosten wird somit ohne Beizug von Prognosen oder Expertenwissen zweifelsfrei festgesetzt, was die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und damit auch Akzeptanz erhöht, die im Regulierungskontext von Bedeutung ist.

Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei der beantragten Verwendung eines ERP-Ansatzes eine Glättung des WACC-Satzes, falls im vorliegenden Kontext überhaupt angezeigt, erzielt werden kann, indem der risikolose Zinssatz anhand eines Durchschnitts der Rendite der Bundesobligationen der letzten drei bis fünf Jahre festgelegt wird. Auch hier kann auf die Praxis von anderen Regulierungsbehörden (u.a. auch Eidg. Kommunikationskommission ComCom, Preisüberwacher) verwiesen werden.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, den risikolosen Zinssatz gestützt auf die publizierten Renditen von Schweizer Bundesobligationen festzulegen.

b) Schätzung Marktrisikoprämie

Der Preisüberwacher empfiehlt, wie erwähnt, die Verwendung des ERP-Ansatzes. **Die Marktrisikoprämie ist anhand der langjährigen historischen Aktienmarktrendite abzüglich der langjährigen historischen Rendite von Schweizer Bundesobligationen zu ermitteln.** Wird die Schätzung der Marktrisikoprämie anhand der Differenz der in Vergangenheit beobachteten jährlichen Aktienmarktrenditen und jährlichen Renditen der Bundesobligationen hergeleitet (ERP-Ansatz), kann auf nominale Werte abgestellt werden, weil für die beiden Renditen der gleiche Beobachtungszeitraum berücksichtigt wird. Der Anteil der Inflation ist in beiden Durchschnittsrenditen gleich hoch und kürzt sich bei der Bildung der Differenz zur Bestimmung der Marktrisikoprämie weg.

Beim vorgeschlagenen TMR-Ansatz fliesst dagegen die erwartete Inflation in die Berechnung ein, die der langjährigen realen Aktienmarktrendite zugerechnet wird. In einem zweiten Schritt ist die Rendite der Bundesobligationen des Vorjahrs in Abzug zu bringen. Dieses Vorgehen hat zwei Nachteile: Erstens sind die reale Aktienmarktrendite und reale Rendite von risikolosen Anlagen (vorliegend die Bundesobligationen) nicht direkt beobachtbar. Zweitens fliesst mit der erwarteten Inflation eine mit Unsicherheiten behaftete Prognose ein, ohne im vorliegenden Regulierungskontext einen erkennbaren Mehrwert mit sich zu bringen. **Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die erwartete Inflation über die Zeit systematisch von der gemessenen Inflation unterscheidet.** Aufgrund dieser Unsicherheiten bzw. Ungenauigkeiten wäre es sowohl für die Netzbetreiber als auch die Nachfrager vorteilhafter, Prognosefehler zu vermeiden. Mit der Cost-Plus-Regulierung von Monopolunternehmen ist wie erwähnt sichergestellt, dass die Kostenfolgen von Konjunktur- und Zinsschwankungen überwälzt werden können, so dass die Berücksichtigung von Erwartungswerten nicht nötig ist, wenn sie mit dem in der Regulierung etablierten ERP-Ansatz vermieden werden kann.

Der Preisüberwacher empfiehlt die historische durchschnittliche Aktienmarktrendite anhand des geometrischen Mittelwerts herzuleiten. Nicht jedes Börsenjahr endet mit einem positiven Ergebnis für die Aktionäre. Fliessen sowohl positive als auch negative Jahresrenditen in die Berechnung ein, überschätzt das arithmetische Mittel das durchschnittliche Wachstum. **Dies ist vorliegend besonders stossend, weil die Cost-Plus-Regulierung eine stetige Rendite zusichert, die negative Jahresrenditen für Stromnetze ausschliesst.** Die durchschnittlichen Renditen von Bundesobligationen (1926 bis 2023) betragen gemäss den Berechnungen der IFBC per Ende 2023 (Festlegung WACC Tarifjahr 2025) 3.45 %, unabhängig davon, ob das arithmetische oder geometrische Mittel verwendet wird. Bei der Aktienmarktrendite besteht dagegen mit 9.5 % (arithmetisches Mittel) vs. 7.67 % (geometrisches Mittel) eine erhebliche Differenz. Dies illustriert, dass die Mitberücksichtigung des arithmetischen Mittels die WACC-Höhe erheblich beeinflusst.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, die Marktrisikoprämie anhand der langjährigen historischen Aktienmarktrendite abzüglich der langjährigen historischen Rendite von Schweizer Bundesobligationen zu ermitteln. Die Durchschnittsbildung soll anhand des geometrischen Mittels erfolgen.

c) Peer Group und Beta

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass das (unlevered) Beta als Risikomass für das eingesetzte Kapital für Schweizer Netzbetreiber nicht direkt gemessen oder bestimmt werden kann, da die relevanten Daten nicht öffentlich verfügbar sind. Das Beta wurde bislang deshalb anhand einer Vergleichsgruppe von ausländischen Unternehmen bestimmt, deren Aktien an der Börse gehandelt werden und die zumindest teilweise einer anderen Regulierung unterliegen. Zudem handelt es sich nicht bei allen Unternehmen um reine Netzbetreiber, sondern um Unternehmen, die auch in risikoreicheren Bereichen wie dem Energiehandel oder der Produktion tätig sind. Dies führte zu einer systematischen Überschätzung des Risikos. Um dies zu korrigieren, soll künftig primär auf die Beta-Werte von fünf europäischen

Übertragungsnetzbetreibern, die an der Börse gehandelt werden, abgestützt werden. Durch die Korrektur reduziert sich der geschätzte Beta-Wert. Er beträgt neu 0.3.

Der Preisüberwacher begrüsst diese Korrektur. Es führt zu einem **valideren** Ergebnis, wenn schweizerische Verteilnetze primär mit Monopolnetzbetreibern, die einer ähnlichen Regulierung unterliegen, verglichen werden, um den Beta-Faktor zu schätzen. Ohnehin ist zu befürchten, dass der Beta-Faktor weiterhin überschätzt wird. Es ist zu erinnern, dass die Netzentgeltregulierung den Anbietern unabhängig von Konjunktur und Nachfrage die Deckung der Kosten sowie einen angemessenen Gewinn zusichert. Wird der Wert eines Unternehmens bzw. einer Investition anhand der künftigen Einnahmen bzw. der künftig erzielten Renditen festgelegt, wie dies betriebswirtschaftlich üblich ist, unterliegt er keinen Schwankungen, wenn das erwartete und das erzielte Ergebnis gleich hoch sind.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, bei der Festlegung des Beta-Werts zu berücksichtigen, dass Verteilnetze über ein gesetzlich abgesichertes Monopol verfügen und Cost-Plus reguliert sind. Dies soll sowohl bei der Festlegung der Vergleichsgruppe als auch bei der Einschätzung der Ergebnisse geschehen.

d) Fremdkapital: Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Der Bonitätszuschlag soll wie der Beta-Faktor anhand eines Peer Group-Vergleichs festgesetzt werden, wobei jedoch die Besonderheiten von Schweizer Netzbetreibern reflektiert werden sollen. Letzteres ist zu begrüssen: **Wie ausgeführt, ist das Risiko für Fremdkapitalgeber minimal**. Die Cost-Plus-Regulierung verhindert Verluste. Abgesehen davon kann aufgrund der Systemrelevanz der Netzbetreiber davon ausgegangen werden, dass ein Konkurs eines Netzbetreibers von der öffentlichen Hand mit allen Mitteln verhindert würde. Als Unternehmen der öffentlichen Hand profitieren Verteilnetze zudem von der hohen Bonität ihrer Eigentümer, die häufig das benötigte Fremdkapital selbst zur Verfügung stellen.

Bei den ***Emissions- und Beschaffungskosten*** handelt es sich um eine ***theoretische Grösse***. Die schweizerischen Verteilnetzbetreiber decken ihren Fremdkapitalbedarf weitgehend über ihre Eigentümer oder Bankkredite. Nur wenige der über 600 Verteilnetzbetreiber nehmen Anleihen am Kapitalmarkt auf. Hinzu tritt, dass sich der regulatorische Anschaffungszeitwert der Netze und der Buchwert (Anlagevermögen gemäss Finanzbuchhaltung; zu verzinsendes Kapital) in ihrer Höhe erheblich unterscheiden können. So ist der Zinsaufwand der Verteilnetzbetreiber in vielen Fällen sehr tief. Können Investitionen aus den laufenden Einnahmen finanziert werden, ist die Aufnahme von Anleihen am Kapitalmarkt deshalb nicht nötig. Emissions- und Beschaffungskosten, die Banken für die Ausgabe von Anleihen in Rechnung stellen, fallen somit gar nicht erst an. Die eigenen Kosten für die Bewirtschaftung der Finanzen können in der Cost-Plus-Regulierung zudem über die Betriebskosten abgerechnet werden.

Mit 50 Basispunkten ist der Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten dagegen ein wesentlicher Bestandteil des WACC. Bei einem Fremdkapitalanteil von 60 % erhöhen sie den WACC-Satz um 30 Basispunkte. Mit anderen Worten sind in den Netzentgelten rund **Fr. 60 Millionen pro Jahr an Emissions- und Beschaffungskosten** enthalten, was aufgrund obiger Ausführungen als wenig plausibel erscheint.

Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb, Emissions- und Beschaffungskosten als Teil der anrechenbaren Betriebskosten zu berücksichtigen, **wenn sie von Netzbetreibern nachgewiesen werden**. Im Gegenzug ist auf einen pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zu verzichten.

Würde an einem pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten festgehalten, sollte dieser auf maximal 20 Basispunkte festgesetzt werden. Gemäss Praxis des Bundesgerichts wird Swisscom bei der Berechnung der Netzzugangspreise ein Zuschlag von maximal 30 Basispunkten zugestanden. Angesichts der obigen Ausführungen und der Cost-Plus-Regulierung, die eine Überwälzung der eigenen Finanzierungskosten zulässt, ist vorliegend ein tieferer Zuschlag angezeigt.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, allfällige von den Verteilnetzbetreibern nachgewiesene Emissions- und Beschaffungskosten als Teil der anrechenbaren Betriebskosten zu berücksichtigen. Auf einen pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten ist im Gegenzug zu verzichten.

e) Ergebnis: WACC-Höhe bei angepassten Parametern

Die Berücksichtigung der vom Preisüberwacher beantragten Änderungen würden zu einer WACC-Höhe von rund **2.7 %** für das Tarifjahr 2025 (Daten per 31.12.2023) führen. Das tiefere Ergebnis ist in erster Linie auf die angepasste Berechnung der Marktrisikoprämie (geometrischer Mittelwert) und den Verzicht auf den Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zurückzuführen. Bei Verteilnetzbetreibern, die solche Kosten tatsächlich geltend machen, fallen die anrechenbaren Betriebskosten entsprechend den nachgewiesenen Kosten höher aus. Die beantragten Änderungen, die zu einer Senkung der Netzentgelte von Fr. 250 Mio. jährlich führen, sind nicht grundsätzlicher, methodischer Natur. **Der Preisüberwacher fordert jedoch, dass sich die Berechnung auf beobachtete Renditen und nachgewiesene Kapitalbeschaffungskosten abstützt und dass das geringe Risiko der Stromnetzbetreiber, ihre Gläubiger und Eigenkapitalgeber nicht bedienen zu können, bei der Festsetzung der Berechnungsparameter berücksichtigt wird**.

Abschliessende Bemerkung Förderbeiträge erneuerbare Energien

Die Ausführungen und Empfehlungen des Preisüberwachers beziehen sich auf den WACC für Stromnetze. Dieser wirkt sich direkt auf die Höhe der Netzentgelte und Elektrizitätstarife aus. Aus Sicht des Preisüberwachers ist es sinnvoll, die Bestimmung des risikolosen Zinssatzes und der Marktrisikoprämie zur Herleitung der Kapitalkostensätze für die Förderbeiträge der erneuerbaren Energien analog anzupassen, um einen haushälterischen Umgang mit den Fördermitteln sicherzustellen. Der guten Ordnung halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung von Förderbeiträgen für Investitionen in erneuerbare Energien andere Überlegungen einfliessen können als bei der Regulierung von Monopolpreisen, die gestützt auf eine Cost-Plus-Regulierung berechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Meierhans Stefan X9IB3X
20.08.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Post CH AG

21.08.24

CH - 4621
Frankieren Post
2090090
30001693

A

1.20
A
STANDARD
DIE POST

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an
Bundesamt für Energie

Per E-Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00052/spi
Direktwahl: +41 58 465 37 52
Bern, 10.09.2024

041.1-00052: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Ämterkonsultation und führen dazu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.[1] Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

[1] Vgl. Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Wettbewerbskommission Sekretariat
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Grundsätzlicher regulatorischer Anpassungsbedarf zur Verhinderung unangemessener Erträge

3. Die aktuellen Vorgaben in der Stromversorgungsgesetzgebung zu den anrechenbaren Netzkosten führen zu volkswirtschaftlich potenziell schädlichen Mehrfachbelastungen zulasten der Netznutzer. Dabei fällt aus wettbewerblicher Sicht negativ ins Gewicht, dass die Stromnetzbetreiberinnen übermässige Erträge aus den gesetzlichen Monopolbereichen dafür verwenden könnten, um ihre Position in Produktions- und Dienstleistungsmärkten zu verbessern, wodurch der Wettbewerb in diesen Märkten verzerrt würde.[2] Solche *Möglichkeiten zur Quersubventionierung* sind mittels einer Überarbeitung der Netzregulierung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund begrüsst die WEKO, dass vorliegend die Vorgaben zur Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien angepasst werden sollen. Die Wettbewerbsbehörden setzen sich seit Jahren in Rechtsetzungsvorlagen des BFE/UVEK für eine Reduktion des Weighted Average Cost of Capital (WACC) ein. Die geltenden Vorgaben in der StromVV[3] zur Berechnung des WACC führten seit dem Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung im Jahr 2008 zu Zusatzeinnahmen der Netzbetreiberinnen zulasten der Endkundinnen und Endkunden im Milliardenbereich.

4. Gemäss den Angaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) betrugen die jährlichen Einnahmen aufgrund der kalkulatorischen Abschreibungen und der WACC-Verzinsung über die Netznutzungstarife im Jahr 2021 basierend auf dem damaligen WACC von 3,83 Prozent rund 320 Mio. Franken mehr als die jährlich rund 1,4 Mrd. Franken, welche die Stromnetzbetreiberinnen im selben Zeitraum für *neue* Netzinfrastruktur investierten.[4] Würden die von den Stromnetzbetreiberinnen eintarifierbaren anrechenbaren Kapitalkosten aufgrund einer WACC-Reduktion um 1 Prozent um 200 Mio. Franken gekürzt, bestünde immer noch eine *Überdeckung* von 120 Mio. Franken. Insofern erhielten die Stromnetzbetreiberinnen gesamthaft betrachtet *bereits aufgrund der WACC-Verzinsung* in der Vergangenheit mehr Erträge als sie im betreffenden Zeitraum für neue Investitionen in die Netzinfrastruktur benötigten. Die Erträge aufgrund der Abschreibungen der Netzinfrastruktur[5] sind dabei noch nicht berücksichtigt. Dies veranschaulicht, dass der zwischen 2017 und 2023 geltende WACC von 3,83 Prozent offensichtlich überhöht war, zumal sich das Zinsniveau in diesem Zeitraum teils im negativen Bereich bewegte. Das aktuelle Berechnungsmodell zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes führte aufgrund des ab Mitte 2022 erfolgten Zinsanstiegs nun dazu, dass sich der WACC Stromnetze im Tarifjahr 2024 *auf 4,13 Prozent erhöht* hat.[6] Dadurch ergibt sich in Zeiten hoher Strompreise ein weiterer *Anstieg der anrechenbaren Netzkosten* zulasten der Endkundinnen und Endkunden.

5. Es ist angedacht, dass der WACC gemäss der Berechnungsweise in Anhang 1 der StromVV künftig auch für die Bestimmung der *anrechenbaren Messkosten* verwendet werden soll. Ein überhöhter WACC führt zu nicht verursachergerechten Messkosten und auch in diesem Bereich zu übermässigen Erträgen der Verteilnetzbetreiberinnen, welche diese in ande-

---

[2] Vgl. CHIARA FUMAGALLI/MASSIMO MOTTA/CLAUDIO CALCAGNO, Exclusionary Practices: The Economics of Monopolisation and Abuse of Dominance, Cambridge University Press, 2018, S. 476 ff.; PAUL BELLEFLAMME/MARTIN PEITZ, Industrial Organization, Markets and Strategies, 2. Auflage, Cambridge University Press, 2018, S. 452 ff.

[3] Vgl. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71).

[4] Vgl. Tätigkeitsbericht 2021 der ElCom, S. 25 f. sowie S. 30, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Tätigkeitsberichte (9.9.2024).
Aus den Zahlen der ElCom im Tätigkeitbericht lässt sich ableiten, dass die Betriebs- und Kapitalkosten zusammen 68 % betragen, was rund 3,4 Mrd. CHF entspricht. Unter Berücksichtigung von Steuern von 1 % (50 Mio. CHF) ergibt dies total 3,45 Mrd. CHF. Der Anteil der Kapital- und Betriebskosten an den gesamten Netzkosten beträgt je 34 % resp. 1,7 Mrd. CH. Auf die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen entfallen somit rund 1,7 Mrd. CHF pro Jahr.

[5] Vgl. Art. 15 Abs. 3 Bst. a StromVG.

[6] Vgl. Medienmittelung BFE vom 1.3.2023, UVEK legt Kapitalkostensatz für Stromnetze für das Tarifjahr 2024 fest; https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmittilungen.msg-id-93379.html (9.9.2024).

ren Märkten einsetzen könnten, um ihre Marktstellung zu verbessern.[7] Zu berücksichtigen ist weiter, dass der WACC gemäss der Praxis der ElCom bei der Berechnung der in die Grundversorgungstarife einkalkulierbaren Kosten der Eigenproduktion berücksichtigt werden darf. Im Jahr 2024 beträgt der WACC Produktion 5,11 Prozent.[8] Der WACC gemäss StromVV kommt gestützt auf die EnFV[9] – mit Abweichungen – zudem bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Wasserkraft-, Biomasse-, Wind-, Photovoltaik- und Geothermieanlagen sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung. Der WACC soll künftig auch für die Bestimmung des Vergütungssatzes der *gleitenden* Marktprämie relevant sein, indem bei den Gestehungskosten der geförderten Anlagen eine kalkulatorische Verzinsung in entsprechender Höhe berücksichtigt wird. Die momentanen Vorgaben in der StromVV zur Berechnung des WACC führen in diesem Bereich zu überhöhten Vergütungssätzen zugunsten der Produzentinnen von erneuerbaren Energien. Ohne Anpassung der Kalkulationsgrundlagen des WACC würden Produzentinnen zu Lasten der Endkundinnen und Endkunden übermässige Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds erhalten. Diese Mittel könnten stattdessen eingesetzt werden, um die Errichtung zusätzlicher erneuerbaren Erzeugungskapazitäten zu fördern, um so die gesetzlichen Zubauziele im Energiegesetz rascher zu erreichen. Diese Beispiele veranschaulichen, dass die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Höhe der kalkulatorischen Verzinsung im Elektrizitätsbereich von erheblicher Bedeutung sind.

6. Der für das Tarifjahr 2024 geltende WACC von 4,13 Prozent im Netzbereich und von 5,11 Prozent für die Bestimmung der Gestehungskosten der Eigenproduktion entspricht weder dem heutigen Zinsniveau noch den kaum vorhandenen Risiken der Schweizer Stromnetzbetreiberinnen in gesetzlich abgesicherten Monopolbereichen. Aufgrund der Cost-Plus-Regulierung der anrechenbaren Netz- und Energiekosten bleiben die Netzstabilität und langfristige Versorgungssicherheit auch bei einer Reduktion des WACC vollumfänglich gewährleistet. Für die Netzbetreiberinnen bedeutet dies im Wesentlichen Folgendes:

- Beim *Stromnetz* handelt es sich um ein *natürliches und gesetzlich abgesichertes Monopol.* Somit kann den Netzbetreiberinnen als Monopolistinnen im Bereich der Stromversorgung über ihre Netze keine Konkurrenz erwachsen. Folglich besteht – falls überhaupt – nur ein *äusserst geringes marktbedingtes Risiko*, welches bei der Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsung zu berücksichtigen ist;

- Es ist in jedem Fall gesetzlich gewährleistet, dass die Netzbetreiberinnen die jährlichen *Abschreibungen* auf ihrer Netzinfrastruktur als anrechenbare *Kapitalkosten* vergütet erhalten (vgl. Art. 15 Abs. 3a StromVG[10] und Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die Kapitalkosten für Anlagen werden vergütet, sobald sich diese *im Bau* befinden;[11]

- Die *Kosten für den Netzbetrieb* stellen ebenfalls anrechenbare *Betriebskosten* dar (vgl. Art. 15 Abs. 2 StromVG und Art. 7 StromVV);

- Die Netzbetreiberinnen erhalten zudem über die kalkulatorische WACC-Verzinsung jedes Jahr eine *garantierte Rendite* für das von ihnen bereitgestellte Eigen- und Fremdkapital sowie einen *angemessenen Betriebsgewinn* (vgl. Art. 15 Abs. 3b StromVG und Art. 13 Abs. 3 StromVV);

---

[7] Art. 8 Abs. 3 E-StromVV im Vernehmlassungsentwurf vom zur Umsetzung des Mantelerlasses vom Februar 2024.
[8] Vgl. Weisung 2/2024 der ElCom betreffend WACC Produktion vom 5.3.2024;
abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen (9.9.2024).
[9] Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1.11.2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03).
[10] Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7.)
[11] In diesem Sinne ist auch Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 StromVV zu verstehen, wonach für die jährliche Verzinsung der für den Netzbetrieb notwendigen Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellwerte bestehender Anlagen, die sich per Ende des Geschäftsjahres ergeben, verwendet werden dürfen.

- *Unterdeckungen* aufgrund einer Differenz zwischen den Plan-Kosten und den Ist-Kosten im Netzbereich – bspw. auch Debitorenverluste – können in den folgenden drei Tarifjahren im Rahmen der *Deckungsdifferenzen* kompensiert werden (vgl. Art. 19 Abs. 2 StromVV).

7. Die Netzbetreiberinnen haben aufgrund der Stromversorgungsgesetzgebung somit eine *gesetzlich verankerte Garantie, sämtliche* anrechenbaren Kosten sowie einen angemessenen *Betriebsgewinn* vergütet zu erhalten, den sie von den an ihr Netz angeschlossenen Endkundinnen und Endkunden einholen dürfen. Unter solchen regulatorischen Umständen sind die Netzstabilität und die langfristige Investitionssicherheit gewährleistet. Eine derartige Netzregulierung – erst recht unter Berücksichtigung eines offensichtlich überhöhten WACC – birgt stattdessen eher einen *Anreiz für Überinvestitionen*, welche für die Endkundinnen und Endkunden keinen Mehrwert haben.

8. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass *zusätzliche* Einkünfte der Netzbetreiberinnen aufgrund einer unangemessen hohen WACC-Verzinsung keineswegs zwingend zu vermehrten Investitionen in die Netzinfrastruktur führen, da diese Erlöse mangels einer entsprechend lautenden gesetzlichen Grundlage in der Stromversorgungsgesetzgebung *nicht zweckgebunden* sind. In Bezug auf die *Verwendung des Gewinns aus dem Netzbetrieb* sind die Netzbetreiberinnen – vorbehaltlich der kartellrechtlichen Vorgaben – grundsätzlich *frei.* Die ElCom verbietet im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gestützt auf Art. 10 StromVG lediglich, dass *Kosten* aus dem Wettbewerb unterstehenden Bereichen in die Netznutzungs- oder die Grundversorgungs*tarife eingerechnet* werden.[12] Die weit verbreitete Annahme, dass von den Netzbetreiberinnen im Monopolbereich generierte Erträge, welche *nicht* für den sicheren Netzbetrieb und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden, grösstenteils in die Kassen der öffentlich-rechtlichen Eigentümer fliessen, entspricht – generell betrachtet – nicht den Tatsachen; die anteilsmässige Höhe der Dividenden des öffentlich-rechtlichen Eigentümers ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Stromnetzbetreiberinnen könnten übermässige Monopolerträge stattdessen beispielsweise in wettbewerbsverzerrender Weise dafür einsetzen, um ihre Position in benachbarten Märkten zum Nachteil des lokalen Gewerbes (ohne Monopolerträge) zu verbessern.

9. In der jüngeren Vergangenheit sind seit Jahrzehnten in benachbarten Produktions- und Dienstleistungsbereichen tätige KMU vom Markt verschwunden oder durch grössere Energieversorgungsunternehmen (EVU), die in gesetzlichen Monopolbereichen tätig sind, übernommen worden. Solche grösseren EVU haben aufgrund der heutigen regulatorischen Vorgaben die Möglichkeit, sehr hohe Margen mit Tätigkeiten im Netzbereich zu erzielen. Um gleich lange Spiesse im Wettbewerb zwischen auf denselben Märkten tätigen Netzbetreiberinnen (Monopolistinnen) sowie gewerblichen Anbieterinnen von Produkten und Dienstleistungen ohne eigenes Netz zu schaffen, erscheint eine Überarbeitung der Netzregulierung unumgänglich, zumal insbesondere auch Stromnetzbetreiberinnen von den künftig noch weitergehenden finanziellen Fördermassnahmen für den zeitlich forcierten Zubau von einheimischen erneuerbaren Energien werden profitieren können.

10. Hinzu kommt, dass die seit 2008 geltende Regulierung der anrechenbaren Netzkosten im StromVG Mehrfachbelastungen der Endkundinnen und Endkunden für vor Inkrafttreten des StromVG gebaute Netzinfrastruktur zulässt. Zahlreiche Netzbetreiberinnen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Grössere Netzbetreiberinnen haben so die Möglichkeit, bereits in der Vergangenheit bezahlte/vollständig abgeschriebene Anlagerestwerte im Umfang von mehreren hundert Millionen Franken den Endkundinnen und Endkunden in ihrem Netzgebiet erneut in Rechnung zu stellen und mit einem seit vielen Jahren offensichtlich überhöhten WACC zu

---

[12] ElCom, Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050, Antwort zu Frage 27; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen (9.9.2024).

verzinsen.[13] Auch solche übermässigen Mehreinnahmen im Monopolbereich könnten für Investitionen in die Netzinfrastruktur eingesetzt werden.

Eigenkapitalkosten

Bewertungsansatz zur Bestimmung der Marktrisikoprämie

Antrag:

Die Marktrisikoprämie sei wie bisher unter Verwendung des *ERP-Ansatzes* anhand der langjährigen historischen Aktienmarktrendite abzüglich der langjährigen historischen Rendite von Schweizer Bundesobligationen zu ermitteln. Auf die in Anhang 1 der StromVV vorgesehenen technischen Ober- und Untergrenzen sei auch bei Fortführung des bisherigen Bewertungsansatzes zu verzichten.

Begründung:

11. Die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes erfordert – neben der spezifischen Bewertung des Geschäftsrisikos – auch eine Annahme über die generelle Marktrisikoprämie. Die Marktrisikoprämie entspricht der Rendite, welche ein Investor für die Übernahme von Risiko zusätzlich zur Rendite für eine risikolose Anlage erwarten kann. Die WEKO spricht sich wie die ElCom[14] und der Preisüberwacher[15] in der Vernehmlassung dafür aus, dass der bisher in der StromVV vorgesehene und bewährte Equity Risk Premium (ERP)-Bewertungsansatz beibehalten wird. Hingegen sollte bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung auf die bislang geltenden technischen Ober- und Untergrenzen verzichtet werden.

12. Zurzeit wird die Marktrisikoprämie mittels des auf *historischen Werten* beruhenden ERP-Ansatzes ermittelt. Als Marktrisikoprämie gilt die Differenz zwischen der Aktienmarktrendite (Index), als Durchschnitt von arithmetischem und geometrischem Mittel, und der Rendite einer risikolosen Anlage, als arithmetisches Mittel.[16] Beim neuerdings vorgeschlagenen Total Market Return (TMR)-Ansatz fliesst dagegen die *erwartete Inflation* in die Berechnung ein, die der langjährigen realen Aktienmarktrendite *zugerechnet* wird. Der TMR-Ansatz basiert auf einer negativen Korrelation zwischen dem Zinsniveau und der Marktrisikoprämie. Dieser Zusammenhang ist jedoch nicht genügend wissenschaftlich fundiert. Eine solche Korrelation kann nicht systematisch beobachtet werden und ist empirisch nicht hinreichend belegt.[17]

13. Da die erwartete Rendite des Marktportfolios aus dem Ertrag einer risikolosen Veranlagung plus der erwarteten Risikoprämie besteht, führt nach dem TMR-Ansatz ein *niedrigeres* Zinsniveau *automatisch* zu einer *höheren erwarteten* Marktrisikoprämie. Steigen die Zinsen der Bundesanleihen, so erhöht sich der WACC umgekehrt in etwas geringerem Ausmass. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen mit der Einführung des TMR-Ansatzes dementsprechend insbesondere die *Zinsschwankungen* auf den Kapitalmärkten *abgefedert* werden, da künftig auf die bisherigen technischen Unter- und Obergrenzen verzichtet werden soll.[18] Aufgrund der geltenden Cost-Plus-Regulierung sind die Schweizer Stromnetzbetreiberinnen auf einen

---

[13] Eine ausführliche Darstellung zu dieser Thematik findet sich in der Stellungnahme der WEKO in der Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz vom 11.2.2020, S. 19 ff.; abrufbar unter www.weko.admin.ch > Praxis > Entscheide (9.9.2024).
[14] Vgl. Stellungnahme der ElCom vom 2.7.2024, S. 2 f; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen (9.9.2024).
[15] Vgl. Stellungnahme des Preisüberwachers vom 20.8.2024, S.4;
abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Empfehlungen (9.9.2024).
[16] Vgl. Anhang 1, Ziff. 3.1 StromVV.
[17] Vgl. Otto Randl/Josef Zecher, Gutachten vom 7.7.2022 zur Ermittlung von angemessenen Finanzierungskosten für Gasverteilernetzbetreiber für die Regulierungsperiode 2023 bis 2027, S. 50 ff. und die auf S. 51 aufgeführte Literatur.
[18] Vgl. UVEK, erläuternder Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 14.6.2024 (nachfolgend: erläuternder Bericht), S. 1.

solchen *dämpfenden* Effekt, der über einen längeren Zeitraum zu einer *konstanteren* Eigenkapitalverzinsung führt, nicht angewiesen. Da Schweizer Stromnetzbetreiberinnen eine gesetzliche Garantie haben, dass sämtliche ihrer Kosten von den Endkundinnen und Endkunden bezahlt werden, wird ihre Planungssicherheit auch mit einem vorübergehend tieferen WACC nicht beeinträchtigt.

14. Hinzu kommt, dass zur Bestimmung der beim TMR-Ansatz zu berücksichtigenden *erwarteten* Inflation eine *mit Unsicherheiten behaftete* Prognose vorzunehmen ist. Aufgrund der in der Schweiz für den Netzbereich geltenden Regulierungsvorgaben kann auf ein solches Prognoseelement verzichtet werden. Die Cost-Plus-Regulierung, ergänzt durch das Instrument der Deckungsdifferenzen, stellt sicher, dass die effektive Entwicklung abgebildet wird. Bei Netzen im Monopol stellt dies eine sichere und faire Lösung dar. Aufgrund der abgesicherten und stabilen Ertragssituation für Schweizer Stromnetzbetreiberinnen ist es nicht nötig, auf Prognosen abzustellen, die systematisch von der effektiven Zinsentwicklung abweichen könnten.

15. Der vom BFE/UVEK vorgeschlagene Ansatz zur Bewertung der Marktrisikoprämie soll sich nicht mehr auf arbiträr festgelegte Unter- und Obergrenzen abstützen, die den Strommetzbetreiberinnen *auch bei anhaltend tiefen Zinsen* einen gleichbleibend hohen WACC-Satz zusichern. Diese Anpassung ist sehr zu begrüssen. Technische Unter- oder Obergrenzen sind aus wettbewerblicher Sicht nicht zu rechtfertigen, da sie *ungerechtfertigte Verzerrungen gegenüber der Marktentwicklung* verursachen würden. Aufgrund der Abschaffung des pauschalen Zinssatzes von 2,5 Prozent bei sämtlichen Werten unter 3 Prozent in Anhang 1 der StromVV wird sich der WACC insbesondere in einer Tiefzinsphase spürbar reduzieren. In der jüngeren Vergangenheit führte die zurzeit geltende Untergrenze zu überhöhten Erträgen der Stromnetzbetreiberinnen. Zahlreiche Verteilnetzbetreiberinnen weisen eine vertikal integrierte Unternehmensstruktur auf und konnten aus der bisherigen Untergrenze resultierende übermässige Erträge dafür einsetzen, um ihre Marktstellung in dem Wettbewerb unterstehenden Produktions- und Dienstleistungsmärkten zu verbessern. Für die Abschaffung der Ober- und Untergrenzen ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Marktrisikoprämie künftig basierend auf dem TMR-Ansatz berechnet wird. Auch bei Verwendung des bisherigen ERP-Ansatzes kann auf die konzeptionell nicht begründbaren Ober- und Untergrenzen verzichtet werden.

Peer Group und Beta

16. Das Marktrisiko (levered Beta) entspricht dem Produkt aus dem Marktrisiko unter Ausschluss der Verschuldung (unlevered Beta) und einem Faktor, der den Einfluss des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital auf die Eigenkapitalrendite abbildet (Leveragefaktor).[19] Die Bestimmung des unlevered Betas als Risikomass für das eingesetzte Kapital erfolgt über eine Vergleichsgruppe (Peer Group). Bei der Festlegung des unlevered Betas sollte sowohl bei der Festlegung der Vergleichsgruppe als auch bei der Einschätzung der Ergebnisse berücksichtigt werden, dass die Schweizer Stromnetzbetreiberinnen über ein gesetzlich abgesichertes Monopol verfügen und eine Cost-Plus-Regulierung zur Anwendung gelangt.

17. Gestützt auf die geltenden Vorgaben in der StromVV wird das unlevered Beta mit Hilfe einer aus verschiedenen börsenkotierten europäischen Verteilnetzbetreiberinnen bestehenden Peer Group ermittelt. Die *aktuelle* Zusammensetzung der Peer Group verzerrt die Berechnung des Unternehmensrisikos von Schweizer Stromnetzbetreiberinnen und führt zu einem überhöhten WACC. In der Regel sind in den für europäische Stromnetzbetreiberinnen massgeblichen Gesetzen zur Bestimmung der maximal zulässigen Monopolerträge Instrumente der *Effizienz- und Anreizregulierung* vorgesehen. Solche Regulierungsansätze führen systembedingt zu gewissen Geschäftsrisiken, da die – etwa aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen – im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb anfallenden Kosten nicht in jedem Fall über die Netznutzungstarife gedeckt werden können. Hingegen können Schweizer Stromnetz-betreibe-

---

[19] Vgl. Anhang 1, Ziff. 4.1 E-StromVV.

rinnen aufgrund der geltenden Cost-Plus-Regulierung sämtliche angefallenen Netzkosten in ihre Netznutzungstarife einrechnen; dies gilt etwa auch für die Kosten aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen. Die bisherige Peer Group beinhaltet überdies europäische EVU, die im Durchschnitt rund 50 Prozent ihrer Umsätze mit *netzunabhängigen* Geschäftstätigkeiten erzielen, welche mit höheren Risiken verbunden sind.[20] Dies ist für die Bestimmung des Unternehmensrisikos einer Schweizer Stromnetzbetreiberin in Bezug auf den Netzbetrieb als gesetzlichen Monopolbereich nicht sachgerecht. Insofern begrüsst es die WEKO, dass die Zusammensetzung der Peer Group in der vorliegenden Revision der StromVV überarbeitet werden soll.

18. Angedacht ist, dass hinsichtlich der Peer Group künftig auf (derzeit fünf) börsenkotierte *europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen* (Transmission System Operators, TSO) fokussiert werden soll. Diese Neukonzeption ist gegenüber der aktuellen Regelung grundsätzlich zu bevorzugen. Gestützt auf das EU-Recht gelten für TSO strenge Entflechtungsvorgaben. Daher konzentrierten sich diese bei ihrer Geschäftstätigkeit auf den Netzbetrieb. Hingegen sind die Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiberinnen im EU-Recht weniger strikt, was diesen diverse Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Netzbetriebs ermöglicht. In Anhang 1, Ziff. 4.2 E-StromVV ist neuerdings vorgesehen, dass Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peer Group und Schweizer Stromnetzbetreiberinnen mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am unlevered Beta berücksichtigt werden können. Bei den erforderlichen Korrekturen werde der *Fokus auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen* gelegt.

19. Für die Ermittlung des unlevered Betas sollte *regulatorisch* eine gewisse *Flexibilität* sichergestellt sein, etwa um auf Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis zeitnah reagieren zu können. Eine *starre Vorgabe* von börsenkotierten europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen in der Peer Group wäre zu einengend. Gemäss einem Gutachten von Swiss Economics kann beispielsweise anstelle einer Fokussierung auf die TSO in der Peer Group alternativ auch eine mittels statistischer Methode differenzierte Gewichtung nach Dauer der Regulierungsperiode in der Anreizregulierung vorgenommen werden. Zudem könnten europäische Stromnetzbetreiberinnen mit zusätzlichen Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Netzbetriebs – und damit verbundenen höheren Risiken – entsprechend untergewichtet werden.[21] Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Formulierung in Anhang 1, Ziff. 4 StromVV lässt ein solches differenziertes Vorgehen bei der Auswahl und Gewichtung der Peers in gewissem Ausmass zu. Gemäss den Erläuterungen soll es zudem möglich sein, im Hinblick auf die regulatorischen und marktlichen Risiken nebst europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen weitere geeignete EVU in die Peer Group aufzunehmen, falls diese mit Schweizer Stromnetzbetreiberinnen vergleichbar sind. Ebenso können Unternehmen aus der Peer Group entfernt werden, wenn diese dem geforderten Risikoprofil nicht mehr entsprechen.[22] Diese neu in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommenen *flexiblen* Vorgaben sind aus Sicht der WEKO zu begrüssen.

---

[20] Vgl. erläuternder Bericht, S. 5.
[21] Swiss Economics, Gutachten zur Prüfung der StromVV-Methodik
für die Bestimmung des WACC für Netzbetreiber, Schlussbericht Im Auftrag des BFE vom März 2021, S. 4 und 58 ff.
[22] Vgl. erläuternder Bericht, S. 10.

Fremdkapital

Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Antrag:

Bei der Berechnung der Fremdkapitalverzinsung sei auf einen Bonitätszuschlag sowie einen pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zu verzichten. Stattdessen sei auf die effektiven Fremdkapitalkosten abzustellen. Allfällige von den Stromnetzbetreiberinnen nachgewiesene Fremdkapital- sowie Emissions- und Beschaffungskosten seien als Teil der anrechenbaren Betriebskosten tarifwirksam zu berücksichtigen.

Begründung:

20. Der *Bonitätszuschlag* soll wie der Beta-Faktor anhand eines *Peer Group-Vergleichs* festgesetzt werden. Dabei sollen die *Besonderheiten* von Schweizer Stromnetzbetreiberinnen reflektiert werden. Die Fremdkapitalkomponente des WACC soll auch künftig auf einem pauschalen Wert von 0,5 Prozent respektive 50 Basispunkten für Emissions- und Beschaffungskosten basieren, wie dies in der geltenden StromVV vorgesehen ist.[23]

21. Das Risiko für Fremdkapitalgeber ist in Bezug auf den Stromnetzbetrieb *minimal*. Die in der Schweiz geltende Cost-Plus-Regulierung verhindert Verluste (vgl. vorne, Rz 7 f.). Überdies kann aufgrund der *Systemrelevanz* des Netzbetriebs davon ausgegangen werden, dass ein Konkurs von in diesem Bereich tätigen EVU von der öffentlichen Hand mit allen Mitteln verhindert würde. Zahlreiche Kantonswerke und kommunale Stromnetzbetreiberinnen sind vollständig oder mehrheitlich in staatlichem Eigentum. Als Unternehmen der öffentlichen Hand profitieren solche Verteilnetzbetreiberinnen von der *hohen Bonität* ihrer Eigentümer. Insbesondere grössere vertikal integrierte Kantons- und Stadtwerke besorgen das benötigte Fremdkapital von ihren mehrheitlich durch die öffentliche Hand beherrschten Eigentümern, aber nicht über Anleihen am Markt. Aufgrund dieser Umstände sollte auf einen Bonitätszuschlag verzichtet und stattdessen auf die *effektiven* Fremdkapitalkosten abgestellt werden. Sofern entgegen dem Antrag der WEKO an einem Bonitätszuschlag festgehalten wird, sollte sich das für den Bonitätszuschlag massgebende Rating primär an Gemeinden und nicht an börsenkotierten europaweit tätigen EVU orientieren.

22. Auf eine Pauschale für Emissions- und Beschaffungskosten, ohne Berücksichtigung, ob und in welchem Umfang effektiv derartige Kosten angefallen sind, sollte ebenfalls verzichtet werden. Dieser pauschale Zuschlag könnte zu einer Mehrfachbelastung der Endkundinnen und Endkunden führen, falls eine Stromnetzbetreiberin solche Kosten zudem als anrechenbare Betriebskosten geltend machen sollte. Sofern eine Stromnetzbetreiberin effektiv Fremdkapital für Netzinvestitionen auf dem Markt beschaffen sollte, könnte sie die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten wie Emissionsgebühren, Darlehensgebühren und dergleichen *vollständig* als *Betriebskosten* über die Netznutzungstarife an die Endkundinnen und Endkunden in ihrem Netzgebiet überwälzen. Dieser auf den *effektiven Kosten* basierende Ansatz würde unangemessene Erträge zugunsten von Stromnetzbetreiberinnen mit keinem oder geringfügigem Fremdkapital verunmöglichen. Die Höhe der angefallenen Emissions- und Beschaffungskosten kann auf einfache Weise und mit verhältnismässig geringem Aufwand nachgewiesen werden. Es wäre *verursachergerechter*, wenn die *effektiven* Kosten bei den einzelnen Stromnetzbetreiberinnen als *Teil der anrechenbaren Betriebskosten* berücksichtigt würden.

23. Sofern das BFE/UVEK entgegen dem vorliegenden Antrag der WEKO an einem *pauschalen* Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten festhält, sollte dieser Zuschlag unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Telekommunikationsbereich auf

---

[23] Vgl. Anhang 1, Ziff. 7.2 E-StromVV.

ein angemesseneres Niveau *reduziert* werden. Gemäss der Praxis der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) wird Swisscom bei der Berechnung der Netzzugangspreise ein Zuschlag von 0,3 Prozent respektive 30 Basispunkten zugestanden.[24] Da im Bereich der Stromnetze eine Cost-Plus-Regulierung zur Anwendung kommt, die eine Überwälzung der eigenen Finanzierungskosten zulässt, sollte der Zuschlag geringer sein als im Telekommunikationsbereich. Insofern sollte der pauschale Zuschlag in der StromVV zumindest weniger als 0,3 Prozent betragen.

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Dr. Danièle Wüthrich-Meyer
Vizepräsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

[24] Vgl. Urteil BVGer, A-1286/2019 vom 16.7.2021, Teilverfügung der ComCom vom 11.2.2019 i. S. Salt Mobile SA gegen Swisscom (Schweiz) AG betreffend Zugangsverfahren (IC, MLF 2014-2016), Ziff. 4.2.9.1 S. 88 ff.; abrufbar unter www.comcom.admin.ch > Die Kommission > Entscheide > Entscheide 2018-2019 (9.9.2024).

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication

Sion, le 4 octobre 2024

Prise de position

Consultation

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Mesdames, Messieurs,

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage.

Le Comité de l'AVDEL a pris connaissance de la consultation mentionnée et tient à vous remercier pour l'opportunité qui lui est offerte de partager sa position.

Résumé

Le Comité de l'AVDEL rejette fermement les modifications proposées à la méthode du WACC, qui a fait ses preuves pour assurer la stabilité et la sécurité des investissements dans le secteur énergétique suisse. Ces changements, notamment la suppression des limites encadrant le WACC et l'adaptation du peer group, augmenteraient les risques pour les investisseurs et compliqueraient le financement des infrastructures essentielles. L'AVDEL estime qu'une telle révision compromettrait les objectifs de la stratégie énergétique et climatique, tout en fragilisant la sécurité d'approvisionnement, cruciale pour l'économie suisse. Elle appelle donc à maintenir la méthode actuelle, qui garantit des investissements durables dans un contexte déjà marqué par de profondes transformations.

En détail

Au cours de ces dernières années, le peuple et le Parlement ont clairement soutenu les diverses stratégies énergétiques (Stratégie énergétique 2050, Stratégie Réseaux, Loi sur l'électricité, etc.). Les membres de l'AVDEL partagent également ces objectifs et dépassent leur rôle traditionnel de simples distributeurs d'énergie pour devenir de véritables partenaires dans la transition énergétique. Ils proposent ainsi des produits et des solutions innovantes, s'engageant résolument vers un approvisionnement 100 % renouvelable et local. Cependant, pour atteindre ces objectifs et garantir la sécurité de l'approvisionnement, un développement massif des énergies renouvelables, une forte électrification, ainsi qu'une transformation et une extension des réseaux électriques sont indispensables.

Les besoins d'investissement dans le système énergétique sont colossaux. La Confédération les évalue à 1 500 milliards de francs d'ici 2050, en tenant compte des réinvestissements et des transformations nécessaires. Toutefois, les entreprises électriques nécessitent certaines garanties pour investir sur des durées très longues, généralement entre 60 et 80 ans, aussi bien dans la production que dans le transport et la distribution d'énergie. Il est crucial de rappeler que les gestionnaires de réseaux de distribution réinvestissent chaque franc gagné dans l'amélioration des infrastructures. Si les rendements sur les fonds propres diminuent, les investissements suivront la même tendance.

La méthode du WACC (coût moyen pondéré du capital), qui repose sur les taux d'intérêt comme pilier central du financement des infrastructures énergétiques, assure la clarté, l'actualité et la stabilité nécessaires. Cette méthode a fait ses preuves depuis de nombreuses années, tant en Suisse que dans l'Union européenne.

Il n'y a actuellement aucune raison pratique ou économique de modifier cette méthode, qui a démontré sa robustesse, y compris durant la crise énergétique. Pour cette raison, l'AVDEL s'oppose à tout changement du calcul du WACC.

Le projet soumis à consultation propose notamment de supprimer les limites supérieures et inférieures du WACC, alors que l'un des avantages de la méthode actuelle réside précisément dans ces plafonds qui garantissent un rendement de marché stable même en période de taux d'intérêt exceptionnellement bas. À titre d'exemple, il n'a pas été nécessaire de procéder à des ajustements urgents pour augmenter le WACC durant la récente période de faibles taux d'intérêt, contrairement à d'autres pays voisins. Supprimer ces limites accroîtrait les risques pour les investisseurs, rendant plus difficile la collecte des capitaux nécessaires pour répondre aux besoins urgents d'investissement dans l'extension des réseaux. Ce changement pourrait également générer une incertitude chez les investisseurs, alimentant les craintes de modifications futures dictées par des considérations politiques, ce qui enverrait un signal négatif à l'ensemble de l'économie suisse.

En outre, la modification proposée pourrait avoir un impact sur l'encouragement des énergies renouvelables, qui est étroitement lié au WACC des réseaux. Cette révision risquerait d'accroître les besoins en subventions pour les énergies renouvelables à moyen et long terme, alors que les liquidités nécessaires pour les investissements viendraient à manquer. Selon le rapport explicatif, la vente d'énergie dans le cadre de l'approvisionnement de base pourrait entraîner une augmentation des tarifs de plus de 4 millions de francs par an, impactant directement les consommateurs finaux, qui verraient d'une part une hausse des prix de l'énergie, et d'autre part une économie d'environ 0,22 centime par kWh, soit environ 10 francs par an. Si le Conseil fédéral souhaite vraiment alléger la charge des consommateurs, il serait préférable de réduire, voire de supprimer, la taxe sur la réserve d'électricité, car le manque de production découle davantage de l'inertie des pouvoirs publics que du comportement des consommateurs.

Enfin, l'adaptation du *peer group* (groupe de référence) soulève des interrogations d'un point de vue économique, car il n'est pas démontré, ni empiriquement ni théoriquement, que les entreprises soumises à une telle régulation présentent des risques systématiques moindres que celles régulées par des incitations basées sur les coûts. De plus, la réduction du *peer group* risquerait de ne plus fournir une base de données représentative. Ainsi, la réduction et l'adaptation du *peer group* ne sont pas justifiées.

Conclusion

En conclusion, la révision proposée compromettrait non seulement la réalisation des objectifs de la stratégie énergétique, mais affaiblirait également la sécurité d'approvisionnement, cruciale pour l'économie et la société. Les récentes crises ont déjà montré à quel point notre système énergétique est devenu vulnérable. Il est donc impératif de préserver la méthode actuelle du WACC pour garantir des investissements stables et sécuriser l'avenir énergétique de la Suisse.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, en l'expression de nos meilleurs messages.

Philippe Délèze
Président

Yasmine Ballay
Secrétaire

acqua
gas
elettricità

Lod.
Ufficio federale dell'energia
3003 Berna

Per posta elettronica:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Chiasso, 3 ottobre 2024

Oggetto: Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

AGE SA
Piazza Col. C. Bernasconi 6
Casella Postale 3143 • CH 6830 Chiasso
tel 0840 22 33 33
fax 058 122 51 97
e-mail info@age-sa.ch
web www.age-sa.ch

di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

[4]UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale

I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito

Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità

Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE, sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali “Best Practice”.

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Una modifica del metodo WACC genera incertezza
Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.
Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata
Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.
La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.

I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti

Bruno Arrigoni
Presidente

Corrado Noseda
Direttore

ALPIQ

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 29. September 2024

Stellungnahme Alpiq: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) - Vernehmlassung 2024/53

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung zur **Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) - Vernehmlassung 2024/53**.

Alpiq nimmt die geplante Umstellung der Methodik zur Ermittlung des WACC für Netz und Produktion zur Kenntnis. Alpiq ist kein Netzbetreiber, ist aber von der Umstellung der Methode und der bedeutenden und relevanten Beta-Absenkung bei den Netzen indirekt betroffen. Für Alpiq als Produzentin mit vielen in Planung befindlichen Projekten in der Schweiz ist es wichtig, dass es zu keinen zusätzlichen Verzögerungen beim erforderlichen Netzausbau und beim Netzanschluss von neuen Produktionsanlagen aufgrund einer Umstellung kommt. Daher wäre es notwendig, dass zumindest für Investitionen in das Netz und Neuanlagen im Netz die bisherige WACC-Berechnung weitergeführt wird. Ein höherer Netz-WACC für Neuanlagen ist international verbreitet (z.B. UK). Ein aktuelles Beispiel ist Österreich.[1]

Direkt betroffen ist Alpiq bei den Förderinstrumenten für erneuerbare Energien, also bei der gleitenden Marktprämie und den Investitionsbeiträgen. In dem Kontext des WACC für die Produktion regen wir folgende Änderungen für die Bemessung des Fremdkapital-Satzes (im Folgenden: «**FK**») an:

[1] 1f78a01a-6e27-a283-a631-0eb4e5e7e7b6 (e-control.at); Regulierungssystematik für die fünfte Regulierungsperiode der Stromverteiler-netzbetreiber 1. Jänner 2024 - 31. Dezember 2028

Risikofreier FK-Zins mindestens 0%

Die risikofreie Rate für Fremdkapital darf nicht negativ werden, d.h. sie muss bei mindestens 0% liegen. Hierzu siehe auch die Studie von IFBC.

Dies spiegelt die Marktrealität der letzten Jahre wider. Ein Floor um die 0.00% konnte beobachtet werden, obwohl die Möglichkeit negativer Zinsen gegeben war. Die Berechnung des FK-Kostensatzes sollte die möglichen Marktbedingungen angemessen reflektieren. Weil sich die Mehrheit der Stromnetzbetreiber und Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energie nicht am Kapitalmarkt, sondern die meisten hauptsächlich über Bankkredite finanziert, erscheint die Ausrichtung an dieser Finanzierungspraxis zielführend.

Fristenkongruenz FK-Satz («Golden Rule of Financing»)

Grundsätzlich ist bei der Bestimmung des FK-Satzes im WACC auf die Fristenkongruenz der Finanzierung langfristiger Energieprojekte zu achten. Die für das risikofreie FK vorgesehene Rendite von fünfjährigen Bundesobligationen ist nicht mit der langfristigen Finanzierung kompatibel. Es sollten daher zumindest zehnjährige Bundesobligationen herangezogen werden. Bei Produktionsanlagen mit sehr langer Betriebsdauer sollte eine entsprechende längere Fristenkongruenz gelten. Bei einer kurzfristigen FK-Finanzierung würde schnell und häufig ein hohes Re-Finanzierungsrisiko bestehen, was der FK-Kostensatz in der vorgesehen WACC-Berechnung aber nicht angemessen abdecken würde.

Wahlrecht: tatsächlicher FK-Aufwand bei fallendem Zinsniveau

Die jährliche Berechnung der FK-Verzinsung im regulatorischen WACC kann bei fallenden Zinsen durch den Wegfall der Untergrenze dazu führen, dass die tatsächlichen FK-Kosten höher sind als die regulatorisch erlaubten kalkulatorischen FK-Zinsen.

Dies würde dann dazu führen, dass die tatsächlichen Aufwandskosten (inkl. FK) höher sind als die regulatorisch erlaubten bzw. anrechenbaren Kosten (Aufwand + kalkulatorisches FK anteilig der WACC-Berechnung). Die Differenz zwischen tatsächlichem Aufwand und anrechenbar erlaubten Kosten (jeweils ohne die EK-Verzinsung) ginge beim Betreiber zu Lasten der erlaubten EK-Verzinsung gemäss WACC-Berechnung. Die Betreiber würden dadurch dann nicht ihren angemessenen Gewinn verdienen können, der ihnen regulatorisch zusteht.

Alpiq fordert daher, dass für Produzenten **auch bei fallenden Zinsen die erlaubte angemessene Verzinsung jederzeit sichergestellt sein muss**. Entweder braucht es in diesem Zeitraum einen FK-Aufschlag, oder die Betreiber von Produktionsanlage haben **das Wahlrecht die tatsächlichen FK-Kosten geltend zu machen**. Die tatsächlichen FK-Kosten dürfen niemals unterschritten werden.

ALPIQ

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Nachfragen und Diskussionen zur Verfügung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung und Umsetzung unserer Anliegen im Sinne einer erfolgreichen Energiewende.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser	Amédée Murisier
CEO	Head Switzerland

20241001_Stellungnahme Alpiq WACC_genehmigt

Final Audit Report 2024-10-03

Created:	2024-10-02
By:	Pauline Storto-Fracheboud (pauline.fracheboud@alpiq.com)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAXgOQaouv8VgCE7XOrD8w_wHF146MDKHO

"20241001_Stellungnahme Alpiq WACC_genehmigt" History

Document created by Pauline Storto-Fracheboud (pauline.fracheboud@alpiq.com)
2024-10-02 - 2:12:25 PM GMT- IP address: 188.95.4.226

Document emailed to Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com) for signature
2024-10-02 - 2:14:27 PM GMT

Email viewed by Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com)
2024-10-03 - 9:11:19 AM GMT- IP address: 104.28.135.80

Document e-signed by Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com)
Signature Date: 2024-10-03 - 9:11:33 AM GMT - Time Source: server- IP address: 178.197.206.53

Document emailed to Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com) for signature
2024-10-03 - 9:11:34 AM GMT

Email viewed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
2024-10-03 - 9:12:36 AM GMT- IP address: 178.197.199.32

Document e-signed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
Signature Date: 2024-10-03 - 9:29:33 AM GMT - Time Source: server- IP address: 194.56.98.1

Agreement completed.
2024-10-03 - 9:29:33 AM GMT

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Arosa, 3. Oktober 2024

Stellungnahme der Arosa Energie, Netzbetreiber der Gemeinde Arosa, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

Arosa Energie ist als Verteilnetzbetreiberin direkt betroffen.

Auswirkungen auf den Konsumenten

Eine Reduktion des WACC um 0.5 Prozentpunkte würde für unsere Endverbraucher in folgender Reduktion der Stromkosten resultieren:

Verbraucher		Jahresverbrauch	Einsparung
Haushalt H4		4'500 kWh	CHF 11.70
Mittelgrosses Hotel		250'000 kWh	CHF 649.00
Arosa Bergbahnen	(sehr energieintensiver Betrieb)	6'000'000 kWh	CHF 15'573.00 (oder 0.04% des Umsatzes)

arosaenergie

Auswirkungen auf Arosa Energie

Als Netzbetreiber haben wir den Auftrag, dass unsere Kundinnen und Kunden jederzeit zuverlässig und bedarfsgerecht mit Strom versorgt werden können. Gerade der zukünftige, markante Ausbau durch die Elektromobilität wird grosse Investitionen erfordern und die Finanzierung wird anspruchsvoller. Eine Reduktion um 0,5 Prozentpunkte hat im Gegensatz zu den Einsparungen bei unseren Kunden grosse Auswirkungen auf den Cashflow und unsere Fähigkeit, weiterhin die notwendigen hohen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Im Falle von Arosa Energie sind dies rund CHF 125'000.- bei einem Umsatz im Bereich Netze von 8.19 Mio., sind dies 1.5%. Der Cash Flow des Gesamtunternehmens wird um rund 4.5% gemindert.

Gesamtbetrachtung

Der Vorteil einer politisch motivierten Beruhigung bestimmter Kundengruppen, bei denen die WACC-Senkung kaum zu wirtschaftlich relevanten Entlastungen führt, steht in keinem rationalen Verhältnis zur Bedeutung der Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber.

Wir sprechen uns aus den genannten Gründen klar gegen die Änderung der WACC-Methodik aus..

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung:

E-Mail: Tino.mongili@arosaenergie.ch

Tel: +41 81 378 67 81

Freundliche Grüsse

Tino Mongili

Geschäftsleiter

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail Thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T ++41 56 200 31 45
Datum 19. Juli 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 und 5. Mehr als 6’700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Zur Vorlage

Der Wechsel zu einer experimentellen Methode führt zu Unsicherheit hinsichtlich des Ausbaus der Netze und der erneuerbaren Energien.

Für die vorgeschlagene Anpassung der bewährten Methode zur Berechnung der Verzinsung des in Netzanlagen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

investierten Eigenkapitals gibt es keine stichhaltigen methodischen Gründe. Der Bericht von IFBC zur Überprüfung des aktuellen Kapitalkostenkonzepts vom März 2024 stellt fest, dass die Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin den aktuellen Best Practices entspricht. Der Wechsel vom ERP-Ansatz (Equitiy Risk Premium) mit stabiler Marktrisikoprämie zum neuen TRM-Ansatz (Total Market Return) mit stabiler Marktrendite muss deshalb als experimentell bezeichnet werden. Damit einhergehend sollen die etablierten und bewährten Untergrenzen bei der Ermittlung der risikolosen Zinssätze wegfallen, die Peergroup bei der Ermittlung des Betas sowie die Berechnungsmethodik gewisser weiterer Parameter angepasst werden. Diese Anpassungen haben dabei lediglich das Ziel, eine künstliche Absenkung des WACC zu bewirken. Aufgrund der Ausgestaltung wirken sich die vorgeschlagenen Änderungen aktuell insbesondere auf die Eigenkapitalverzinsung bei den Stromnetzen aus.
Je nach Entwicklung der einzelnen Input-Parameter können die Anpassungen aber auch zu weiteren unerwünschten Effekten sowie Auswirkungen auf den WACC für erneuerbare Energien und auf die Eigenkapitalverzinsung in der Grundversorgung führen. Insbesondere während Tiefzinsphasen muss von entsprechenden Effekten ausgegangen werden. Diese unerwünschten Folgen dürften Investitionen hemmen und damit den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz zusätzlich behindern.

Die durch den Methodenwechsel angestrebte Reduktion der Eigenkapitalverzinsung erschwert Investitionen und führt nur zu einer geringen Entlastung der Verbraucher.

Die angestrebte Senkung der Verzinsung hemmt Investitionen in Netzanlagen und steht damit im Widerspruch zum nach Annahme des Stromgesetzes am 9. Juni 2024 umso notwendigeren Ausbau des Stromnetzes. Die beabsichtigen Einsparungen von insgesamt rund 127 Mio. Franken pro Jahr stehen dabei in einem scharfen Kontrast zur tatsächlichen Entlastung der Verbraucher. Sie bewirken mit umgerechnet 0.22 Rp/kWh nur eine marginale Reduktion der durchschnittlichen Elektrizitätstarife der Haushalte von 32.12 Rp/kWh bzw. der darin enthaltenen Netztarife von 12.66 Rp/kWh[1]. Die durchschnittlichen Stromkosten der Haushalte würden durch die Änderung damit um deutlich weniger als 1% sinken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den vergangenen Jahren teilweise markant gestiegenen Stromtarife für die Verbraucher überwiegend durch die Verwerfungen an den internationalen Energiemärkten und den ausserordentlichen Anstieg der Energiepreise verursacht worden sind. Diese Extremsituation und der damit verbundene Anstieg der Tarife waren allerdings von temporärer Natur. Mit einem Rückgang in das normale Marktumfeld sind die Grosshandelspreise wieder stark gesunken und es ist bereits auf 2025 hin damit zu rechnen, dass viele Verteilnetzbetreiberinnen entsprechende Tarifsenkungen vornehmen werden. Dazu kommen die bereits von Swissgrid[2] angekündigten Tarifsenkung (0.33 Rp./kWh) und die erheblich sinkenden Kosten für die Winterreserve (0.97 Rp./kWh), die die Verbraucher um insgesamt 1.3 Rp./kWh entlastet. Diese Entwicklungen haben letztlich einen deutlich substanzielleren Effekt auf die Kosten der Endverbraucher als die Höhe des WACCs.

[1] Weiter steigende Strompreise 2024
[2] Die Tarife für das Übertragungsnetz sinken 2025

Die aktuelle Methode hat sich bewährt und hat eine stabilisierende Wirkung auf das Gesamtsystem.

Demgegenüber hat sich die aktuelle Methode zur Berechnung des WACC bewährt. Insbesondere die Unter- und Obergrenzen haben eine stabilisierende Wirkung in ausserordentlichen Zinsphasen auf das Gesamtsystem. Die bestehenden Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz gewährleisten bei sehr niedrigen risikolosen Zinssätzen heute eine stabile Marktrendite, was im Einklang mit den sehr langfristigen Investitionen in die Netz- und Produktionsinfrastrukturen aber auch den Kapitalmarktverhältnissen seit der globalen Finanzkrise steht. Zudem ist mit dem Wegfallen der Untergrenze die implizite Annahme verbunden, dass sich Investoren bei sehr tiefen risikolosen Zinssätzen auch entsprechend günstig verschulden können, was sich in der Realität nicht erfüllt hat.
Neben den Untergrenzen bestehen bei der aktuellen Methode auch Obergrenzen für die risikolosen Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital. Diese wirken insbesondere bei hoher Inflation und einem oftmals damit einhergehenden hohen risikolosen Zinssatz dämpfend, indem sie den WACC diesbezüglich nach oben deckeln und damit Kosten- und Tariferhöhungen eindämmen.
In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien oder Norwegen) ist denn auch eine grundsätzliche Tendenz erkennbar, dass sie das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in ihre Netzregulierung aufnehmen bzw. bereits aufgenommen haben.

Mit der bewährten Methode werden kurzfristige Korrekturen vermieden.

Dank dieser bewährten Methode waren in den vergangenen Jahren in der Schweiz auch keine «notfallmässigen» Korrekturen zur Erhöhung des WACC für die Netzbetreiberinnen notwendig. Regulierungsbehörden in anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) mussten gerade in der zurückliegenden – politisch erwünschten – Tiefzinsphase kurzfristig Anpassungen vornehmen, um den von ihnen (zu tief) festgelegten WACC für die Netzbetreiber zu erhöhen. Andernfalls hätte eine massgebliche Verlangsamung des Netzausbau gedroht. Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an den entsprechenden WACC-Methoden in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Methode bisher nicht notwendig. Auch die damit einhergehenden Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreiberinnen und der Regulierungsbehörde vor Gericht – und die damit verbunden Kosten und Unsicherheiten – konnten in der Schweiz bisher vermieden werden.

Der angestrebte Methodenwechsel schwächt die Planungssicherheit.

Mit der geplanten Einführung des TMR-Ansatzes wird ein grundlegender Wechsel hin zu einer Methode vollzogen, die in der Schweizer Regulierungspraxis bisher unerprobt und damit experimentell ist. Der Ansatz bietet entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht keine verbesserte Planungssicherheit in ausserordentlichen Zinsphasen, sondern verursacht im Gegenteil Unsicherheit bei den Investoren und schafft grosse Hürden, um den dringend erforderlichen Investitionsbedarf zum Netzausbau decken zu können. Zudem können Bedenken aufkommen, dass in Zukunft erneut Anpassungen an der Methode aufgrund politischer Forderungen vorgenommen werden.
Demgegenüber weist die aktuelle Methode tatsächlich eine sehr hohe Planungssicherheit auf und zwar unabhängig davon, ob eine ausserordentliche Zinsphase

vorliegt oder nicht. Sollte aufgrund ungenügender Investitionsanreize und deshalb ausbleibender Investitionen die Versorgungssicherheit in der Schweiz geschwächt werden, dann stehen die dadurch drohenden Kosten in keinem Verhältnis zu den durch den beabsichtigten Methodenwechsel möglichen, mit Blick auf die Stromtarife geringen Einsparungen.

Die Anpassung der Peergroup ist nicht sachgerecht.

Die vorliegenden Änderungen sehen auch eine Verkleinerung und Anpassung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor. Deren aktuelle Zusammensetzung aus 11 Unternehmen mit Haupttätigkeit in der Stromübertragung oder -verteilung ist sachgerecht. Diese soll nun auf nur noch 5 Unternehmen reduziert werden. Ein Bedarf für Änderungen bei der Berechnung des Betafaktors ist nicht ersichtlich.
Eine Anpassung der Peer-Group aufgrund der in der Schweiz verwendeten Cost-Plus-Regulierung ist aus ökonomischer Sicht nicht angemessen, da weder aus empirischer noch theoretischer Sicht belegt ist, dass Unternehmen unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu Unternehmen unter kostenbasierter Anreizregulierung geringere sog. systematische Risiken, wie sie der Betafaktor abbildet, aufweisen. Selbst Swiss Economics kam in ihrem Gutachten aus dem Jahr 2021 zum Schluss, dass sich die Risiken der europäischen Vergleichsgruppe von denjenigen der Schweizer Netzbetreiber kaum unterscheiden. Hinzu kommt, dass die Anreizregulierung in einigen europäischen Ländern in ihrer Ausgestaltung sehr nahe an eine Cost plus-Regulierung heranreichen.
Die im erläuternden Bericht erwähnte Regression zum Zusammenhang zwischen dem Anteil des Netzgeschäfts und dem Betafaktor ist zudem statistisch nicht belastbar, da sie auf einer kleinen Stichprobe von lediglich 33 Elektrizitätsversorgungsunternehmen beruht. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Regressionsergebnisse durch einige wenige Ausreisser getrieben sind oder dass der geschätzte Effekt schlicht zufällig ist. Um die Robustheit der Ergebnisse zu stärken, wäre zumindest eine mehrmalige Wiederholung der Regression auf Basis anderer Zeitfenster nötig. Des Weiteren könnte es auch durch nicht berücksichtigte Variablen (sogenannter «Omitted Variable Bias») zu Verzerrungen des geschätzten Koeffizienten kommen.

Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Methodenwechsel zur Berechnung des WACC bei Netzanlagen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien entschieden ab. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Brand
CEO

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Comune
di Airolo

Via San Gottardo 85
6780 Airolo

T +41 (0)91 873 81 20
comune@airolo.ch
www.comuneairolo.ch

aca
AZIENDA
COMUNALE
AIROLO

Spettabile
Bundesamt für Energie
3000 Berna

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Airolo, 4 ottobre 2024

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, Egregi Signori,

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

A questo proposito confermiamo in pieno la presa di posizione dell'associazione delle aziende elettriche svizzere (AES)

La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.

L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale

I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito

Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità

Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE, sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico.

---

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.

La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di

indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.

I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.
L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali. Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Con i nostri migliori saluti.

Per Azienda Comunale Airolo

Il Presidente:	Il Direttore:
Alessandro Beffa	Luca Rossi

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

AECB
Azienda elettrica
comunale Bedretto

Tel. 091 869 17 17
CCP 65-3835-9
E-mail: aecb@bedretto.ch

Bedretto, 27 settembre 2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale
I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito
Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità
Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE,

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali “Best Practice”.

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali
Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo

WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.

La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno,

impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.
I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti

Per l'Azienda Elettrica di Bedretto

Il Presidente: Il Segretario:

Mattia Forni Luca Fraschina

Azienda Elettrica di Massagno (AEM) SA
Via Lisano 3, CH–6900 Massagno
+41 (0)91 966 25 21, info@aemsa.ch
www.aemsa.ch

AEM

Spettabile
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Massagno, 27 settembre 2024

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3].

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)

[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale

I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

---

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito

Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità

Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE,

sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

---

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.
Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata
Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non
ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.
La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento
L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno,

impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.
I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti

Azienda Elettrica di Massagno (AEM) SA

Rolf Endriss
Direttore

Carlo Sinigaglia
Vice Direttore

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

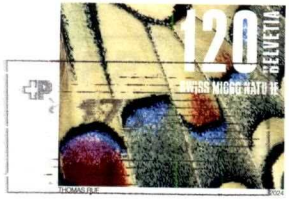

A PRIORITY
PRIORITAIRE

AEM

Azienda Elettrica di Massagno (AEM) SA
Via Lisano 3, CH–6900 Massagno

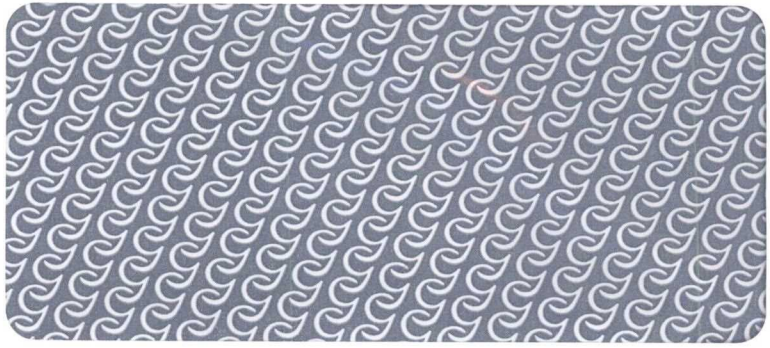

segretariato@amb.ch
www.amb.ch

Persona incaricata
Mauro Suà

T 091 850 49 00

1. ottobre 2024

AZIENDA MULTISERVIZI BELLINZONA

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Via posta elettronica a:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, Egregi Signori,

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche. L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine. L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3].

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)

[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso.
La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale
I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco)
https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito
Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità
Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE, sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali
Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza
Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.
Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

---

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

La modifica del Peer Group è inappropriata
Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.
La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento
L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.
I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi:

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti.

Azienda Multiservizi Bellinzona (AMB)

Mauro Suà

Direttore Generale

Paola Antonietti

Vice Direttrice

AIL SA
Casella postale
6901 Lugano

Centro operativo
Via Industria 2
6933 Muzzano

Tel. 058 470 70 70
www.ail.ch
info@ail.ch

N. rif.: A. Prati
Tel. 058 470 77 53
aprati@ail.ch

Ufficio federale dell'energia
3003 Berna

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Muzzano, 3 ottobre 2024

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche. L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)

[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1'500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale

I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito

Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità

Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE, sulla base dell'IFBC 2012[5]).

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal Peer Group per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base

La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di nuova produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate

I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie. L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti.

Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA

Il Presidente della Direzione generale:

Andrea Prati

Il Capodivisione finanziaria:

Lucas Bächtold lic.oec.publ
Condirettore generale

Bernischer Elektrizitätsverband
Vereinigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen
Association d'entreprises bernoise d'électricité

Per E-Mail an :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Port, 02.10.2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bernische Elektrizitätsverband BEV dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der BEV vertritt rund 60 Verteilnetzbetreiber im Mittelland.

In seiner Stellungnahme hält der DSV fest, dass die durch Parlament und Volk beschlossene Energiewende eine eigentliche «Netzwende» ist. Diese Meinung teilt auch der BEV. Die gesamte Netzinfrastruktur wird aufgrund der zunehmend dezentralen Produktion in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eine massive Erneuerung und einen starken Umbau erfahren. Das Bundesamt für Energie (BFE) geht denn auch beim Verteilnetz in den Jahren 2020 bis 2050 von einem zusätzlichen Investitionsbedarf von bis zu 80 Mrd. Franken aus.[1] Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung völlig verfehlt und rein politisch motiviert. Gerade jetzt brauchen die Verteilnetzbetreiber die notwendigen finanziellen Mittel, ansonsten nicht nur die geforderte Energie- und Klimastrategie gefährdet ist, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit.

Der Bernische Elektrizitätsverband BEV lehnt deshalb analog dem DSV die geplante Änderung der Berechnungsmethode für den Weighted Average Cost of Capital (WACC) ab. Gerne begründen wir dies wie folgt.

Investitionssicherheit ist zentral

Investitionen in die Energieinfrastruktur sind in der Regel sehr langfristig (bis zu 80 Jahre) ausgelegt. Dieser lange Zeithorizont erfordert eine stabile und angemessene Kapitalrendite, damit die entsprechenden Investitionen in die Netzinfrastruktur für die Herausforderungen der Energiewende getätigt werden.

[1] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74145.pdf

Es ist politisch gewollt, dass eine langfristige Investitionssicherheit für die Energieversorger besteht, wurden die entsprechenden Signale mit dem Mantelerlass doch nochmals bestätigt. Das Ändern der Spielregeln kurz nach deren Bestätigung – und während des laufenden Spiels – läuft der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit zuwider, welche die Energieversorger benötigen, um die gemäss den gesteckten Energie- und Klimastrategien geforderten Investitionen zu tätigen.

Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode aufgrund einer ausserordentlichen Tiefzinsphase ist kurzfristig, kurzsichtig und wird der Komplexität und dem Investitionshorizont der Netzinfrastruktur in keiner Weise gerecht. Eine Abweichung von einer rein finanzwirtschaftlichen Betrachtung, die letztlich zu deutlich mehr Schwankungen im WACC führen, ist vor diesem Hintergrund sehr wohl gerechtfertigt.

Letztlich ist zu bedenken, dass eine Änderung der Berechnungsmethode allenthalben zur berechtigten Sorge führt, dass in Zukunft aufgrund politischer Forderungen immer wieder kurzfristige Anpassungen an der Berechnungsmethode vorgenommen werden, womit die Planungsunsicherheit für die Energieversorger zunimmt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Fremdkapitalgeber, welche diese Risiken aufgrund absehbar fehlender Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens einpreisen werden, was zwangsläufig zu höheren Fremdkapitalkosten führt – bis hin zu ausbleibenden Finanzierungen.

Ein Blick über den Tellerrand hinaus

Der Blick ins Ausland zeigt, dass in Tiefzinsphasen keine Berechnungsmethode für den WACC ohne Untergrenze ausreichend Stabilität gewährleisten konnte und zu einer adäquaten Verzinsung geführt hat. So mussten ad-hoc Anpassungen durchgeführt oder gar öffentliches Geld investiert werden, was die gesetzten Untergrenzen ökonomisch rechtfertigt. Regulierungsbehörden in anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) mussten in der zurückliegenden Tiefzinsphase kurzfristig Anpassungen vornehmen, um den von ihnen (ohne Untergrenze) festgelegten WACC für die Netzbetreiber zu erhöhen. Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an der entsprechenden WACC Methodik in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Berechnungsmethode nicht notwendig. Auch die damit einhergehenden Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde vor Gericht – und die damit verbunden Kosten und Unsicherheiten – konnten in der Schweiz dank der bisherigen stabilen Berechnungsmethode vermieden werden.

Bewährte Regelung basiert auf wissenschaftlichen Methoden

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird der WACC verwendet. Das heutige Konzept, welches 2014 eingeführt wurde, wurde bewusst gewählt, um die Kapitalverzinsung zu stabilisieren. Dieses Ziel konnte erreicht werden und gilt weiterhin. Das Modell hat sich bewährt, ist stabil, fundiert und breit abgestützt in Theorie und Praxis.

Für eine grundsätzliche Änderung und Abkehr vom bisherigen Konzept und deren Parameter gibt es aus methodischer Sicht keinen Anlass. Eine Anpassung des Konzepts nur aufgrund eines politischen Ziels, die Tarife kurzfristig zu senken, wäre kontraproduktiv und würde zulasten ihrer langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor gehen.

Netzkosten anderweitig stabilisieren

Bereits heute gilt die Maxime, dass das Netz effizient (sowie sicher und leistungsfähig) sein muss. Mit der Strategie Stromnetze wurde im Jahr 2019 das NOVA-Prinzip im Gesetz verankert, wonach das Netz zuerst optimiert werden soll, bevor es verstärkt oder ausgebaut wird.

Im Rahmen des Mantelerlasses wurden nun verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen, welche es ermöglichen, die bereits vorhandene Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen und somit den (ohnehin) notwendigen Ausbau im Rahmen zu halten und damit auch einen massiven Anstieg der Netzkosten im Mass zu halten. Dazu gehört die Möglichkeit der Einspeisebegrenzung («Peak Shaving»). Zusätzlich gäbe es weitere Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Netztarifierung, welche im Gegensatz zu einer WACC-Senkung effektive Anreize für eine effiziente Netznutzung setzen könnten. Zudem wird nun die Sunshine-Regulierung eingeführt, von welcher der Bundesrat ebenfalls einen Effekt auf die Entwicklung der Netzkosten erwartet.

Bevor mit einer Senkung des WACC versucht wird, die Netzkosten zu senken, sollten die bestehenden Potentiale genutzt und die Wirkung der neuen Regulierung abgewartet werden.

Fazit: Der Netzumbau ist dringlich und benötigt entsprechend Kapital

Es braucht Investitionssicherheit und daher eine nachhaltige, stabile Entwicklung des WACC. Eine Anpassung des WACC-Konzepts und der geltenden Parameter würde die erforderlichen Investitionen bremsen und die Energie- und Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit gefährden. Zudem sind nicht nur neue Investitionen von einer Anpassung des Konzepts betroffen, sondern auch bereits bestehende Investitionen, die aufgrund anderer Voraussetzungen getätigt wurden.

Eine erneute Umstellung würde die langfristige Stabilität des Regulierungsrahmens in Frage stellen. Dies gerade zu einem Zeitpunkt, wo ein sehr dringender und massiver Umbau und grosse Investitionen anstehen, welche das Energiesystem resilienter machen sollen. Auch sind bereits verschiedene andere Massnahmen aufgegleist, welche den zu erwartenden Kostenanstieg dämpfen könnten.

Eine Anpassung des WACC-Konzepts, welche die Bedingungen für Investitionen verschlechtert und destabilisiert, steht klar im Widerspruch zu diversen Massnahmen, die aktuell unternommen werden, um den Umbau zu beschleunigen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie aus vorgenannten Gründen die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung verwerfen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bernischer Elektrizitätsverband BEV

Christoph Senti
Präsident BEV

Leonie Rohde
Geschäftsstellenleiterin

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spaet@bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 03. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Anpassung des WACC im Strombereich, Ergänzung der Vernehmlassungsantwort der BKW Energie AG vom 22. August 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben ergänzt die BKW Energie AG ihre Vernehmlassungsantwort vom 22. August 2024 zur Anpassung des WACC im Strombereich.

Das BFE hat am 12. September 2024 auf zahlreiche Nachfragen zur Berechnungsmethodik der vorgeschlagenen WACC-Revision reagiert und ein Addendum zu den Vernehmlassungsunterlagen an die Teilnehmenden der Stakeholderveranstaltung vom Dezember verschickt und auf der Homepage des BFE aufgeschaltet. Hierfür bedanken wir uns.

Das im Weiteren kommentierte Dokument ist somit nicht Teil der Vernehmlassungsunterlagen (Vernehmlassung 2024/53 vom 14. Juni 2024). Dies wirft prozessuale Fragen auf, da ohne die darin aufgeführten Informationen die Modifikation in der Berechnung des WACC nicht nachvollziehbar ist. Daneben wird gleichzeitig die Unsicherheit der neuen Methodik illustriert.

Nach mehrmaligen Nachfragen hat das BFE erst einen knappen Monat vor Beendigung der Vernehmlassungsfrist (4. Oktober 2024) die anvisierte Änderung mit dem «Addendum» genauer skizziert. In diesem neu verfassten Dokument erläutern die Berater des BFE, wie ausgehend von der empfohlenen Ermittlungsmethodik die Berechnung des Beta-Wertes «beispielsweise» vorgenommen werden kann, damit nicht ein Wert von 0.43 (verstetigt 0.4) resultiert, sondern ein Wert von 0.33 und somit 0.3.

Damit zeigen sie auf, dass – entgegen der aktuellen Praxis, der Empfehlungen der Gutachter des BFE und ohne es in den Vernehmlassungsunterlagen aufzuführen – eine Veränderung der verwendeten Beta-Definition und damit ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta vorgenommen wurde. Eine Erläuterung resp. Herleitung und Begründung dieser Änderung erfolgt nicht. Dies ist stossend und im Hinblick auf die erhebliche Implikation dieser Änderung, welche alleine die Absenkung des WACC um ca. 0.5 Prozentpunkte verantwortet, nicht haltbar.

Mit dem Addendum wird auch erstmalig die konkrete Peergroup für die Berechnungen in den Vernehmlassungsunterlagen offengelegt (fünf Übertragungsnetzbetreiber definieren den

WACC für über 600 Schweizer Verteilnetzbetreiber), welche unsere Anmerkungen zur Peergroup in unserer Stellungnahme vom 22. August 2024 bestätigt.

Damit sind die in unseren Ausführungen vom 22. August 2024 aufgezeigten Defizite zur Ermittlung des Beta-Wertes nicht ausgeräumt, sondern vielmehr bestätigt: Die Modifikation der Ermittlung des WACC führt zu erheblichen Risiken, Unsicherheiten und methodischen Ungereimtheiten und ist daher abzulehnen.

Wir bedanken uns, dass Sie neben der Eingabe der BKW Energie AG vom 22. August 2024 auch diese Ausführungen bei der Bearbeitung des Geschäftes berücksichtigen und stehen für Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

DocuSigned by:
4A0E3C47CE4F417...

Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Signiert von:
Denis Spät
5FC8DE61B23442F...

Denis Spät
Head of Strategic Regulatory

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spaet@bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. August 2024

Vernehmlassung zur Anpassung des WACC im Strombereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu der geplanten Neuregelung der Berechnungsmethodik des WACC (Weighted Average Cost of Capital) äussern zu dürfen.

Die BKW ist die grösste Verteilnetzbetreiberin der Schweiz. In unserem Netz liegt ein gebundenes Kapital von rund zwei Milliarden Franken (Regulatory Asset Base). Jedes Jahr investiert die BKW zudem über 120 Millionen Franken in Erneuerung, Um- und Ausbau des Verteilnetzes. Die getätigten Investitionen tragen zur Stärkung der langfristigen Versorgungssicherheit bei und leisten einen notwendigen Beitrag für das Ermöglichen der Energiewende.

Die BKW spricht sich klar dagegen aus, die WACC-Berechnungsmethodik ohne Not anzupassen. Die aktuelle WACC-Systematik kam über ein Jahrzehnt kontinuierlich zur Anwendung. Sie sorgt für stabile Rahmenbedingungen und führt bislang zu adäquaten Kapitalkostenfestlegungen. Die aktuelle robuste WACC-Systematik soll gemäss der Vorlage kurzerhand angepasst werden, ohne dass Nachweise vorliegen, dass die aktuelle Methode zu einer deutlichen Unter- oder Überschätzung des WACC führt. Die beabsichtigte Änderung der Berechnungsmethodik und der damit nachweislich instabile Regulierungsrahmen führt zu Unsicherheiten und Investitionsrisiken bei Kapitalgebern, was eine Kapitalabwanderung auslösen kann. Die Ad-hoc-Änderungen des Regulierungsrahmens würden damit sowohl die langfristige Versorgungssicherheit als auch den Umbau des Energiesystems gefährden.

- **Rechts- und Investitionssicherheit sind zu wahren**

  Jedes Jahr werden in der Schweiz ca. 1.5 Mia. CHF in die Stromnetze investiert, davon rund 90% in das Verteilnetz.[1] Die Lebensdauer der Netzinfrastruktur beträgt im Durchschnitt 40 Jahre. Für solch lange Lebenszyklen sind für Investoren stabile und verlässliche Rahmenbedingungen erforderlich. Die beabsichtigte Anpassung der WACC-Berechnungsmethodik steht diesem Erfordernis diametral entgegen. Die Abkehr von der aktuellen Methode führt dazu, dass die vor Inkrafttreten der neuen Methodik getätigten Investitionen nicht mehr konsistent verzinst werden. (Beispiel: Für das im Jahr 2020 in den Ausbau der Netzinfrastruktur eingesetzte Kapital würden bereits nach wenigen Jahren

[1] Gemäss Tätigkeitsberichten der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom): https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/berichte-und-studien/taetigkeitsberichte.html; 16.07.2024

neue Rahmenbedingungen gelten, obwohl die Infrastruktur erst einen Bruchteil ihrer Lebensdauer erreicht hat.) Die für den langfristigen Investitionsrahmen essenzielle Planungssicherheit wäre damit verletzt.

- **Investitionsbereitschaft hochhalten**

  Im Erläuterungsbericht zur revidierten StromVV wird richtigerweise erkannt, dass der WACC genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten soll. Vergessen geht jedoch, dass der WACC auch Anreize für neue Investitionen, d. h. in den Netzum- und -ausbau zu setzen hat. Die Schweiz strebt bei Treibhausgasemissionen ein Netto-Null-Ziel bis 2050 an. Für die Zielerreichung wird das Energiesystem um- und ausgebaut: Zum einem muss das Angebot an Elektrizität (inländische Erzeugung) erheblich aus- und zugebaut und zum anderen die Nachfrageseite, insbesondere Wärme- und Mobilitätssektoren, elektrifiziert werden. Um den Umbau des Energiesystems zu bewerkstelligen, ist das Stromnetz erheblich auszubauen. Das BFE[2] schätzte in seinem Bericht einen Investitionsbedarf in die Netzinfrastruktur bis 2050 von bis zu 84 Milliarden Franken. Die beabsichtigte Anpassung der Berechnungsmethodik würde die Bereitschaft für notwendige Investitionen in die Netzinfrastruktur gefährden.

- **Stabilität und Kontinuität sicherstellen**

  Die bestehenden Ober- und Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz wirken sich bei ausserordentlichen Zinsphasen (nach oben und unten), die nur kurz auftreten, stabilisierend auf die Kapitalrendite. Anders als im Erläuterungsbericht dargelegt, würde das Abschaffen der Ober- und Untergrenzen gegenüber der bestehenden Methode zu deutlich stärkeren und häufigen Zinsschwankungen führen, wodurch die Planungssicherheit für Investoren zusätzlich gefährdet wäre. Das Aufheben der Ober- und Untergrenzen kann zu unerwünschten Resultaten bei der WACC-Festlegung führen. Mehrere europäische Länder haben die Problematik erkannt und in den letzten Jahren mehrmals korrigierend interveniert, indem in Tiefzinsphasen Untergrenzen bei der Ermittlung des risikolosen Zinssatzes eingeführt wurden.[3] Sowohl die Ober- als auch die Untergrenzen dürfen nicht aufgehoben werden.

Neu setzt der Bundesrat zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite anstelle des bewährten Zusammenspiels von Schwellenwerten und Equity Risk Premium (ERP)-Ansatz auf den Total Market Return (TMR)-Ansatz. Er folgt damit der Gutachtermeinung von Swiss Economics, welche das BFE im Vorfeld der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung mit der Evaluation der WACC-Methode eingeholt hat. Die BKW betont, dass der TMR-Ansatz grundsätzlich zu keiner Verbesserung der WACC-Methode führt. Im Gegenteil weisen die gemäss der Verordnungsvorlage beabsichtigten Änderungen bedeutende Defizite auf, die, sofern der TMR-Ansatz umgesetzt werden sollte, zu beheben sind. Besonders hervorzuheben sind dabei die folgenden Aspekte:

- **Transparenz schaffen und diskretionäre Anpassungen vermeiden**

  In Ziffer 4.2 von Anhang 1 räumt der Verordnungsentwurf dem UVEK eine hohe Diskretion in der Definition der Peergroup, in der Festlegung von Gewichtungen von Teilen der Peergroup und sogar für direkten Korrekturen am Unlevered Beta ein. Dies ist klar abzulehnen. Im Sinne der Rechts- und Investitionssicherheit ist grösstmögliche Transparenz und eine stabile objektive Methodik unabdingbar.

[2] BFE-Bericht «Auswirkungen einer starken Elektrifizierung und eines massiven Ausbaus der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien auf die Schweizer Stromverteilnetze», 10.11.2022

[3] Mehrere Regulierungsbehörden in europäischen Ländern (insbesondere in Deutschland, Norwegen, Belgien, Niederlande und Italien) mussten in Niedrigzinsphasen mit kurzfristigen Anpassungen intervenieren, indem Untergrenzen bei der Ermittlung des risikolosen Zinssatzes eingeführt wurden.

Grundsätzlich folgt das BFE in der Wahl der WACC-Methodik den Empfehlungen der Gutachter von Swiss Economics. Die in den Vernehmlassungsunterlagen ausgeführten Vergleiche der Methoden sind diesem Gutachten entnommen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 2). Zusammenfassend kommt Swiss Economics zu dem folgenden Ergebnis:

Tabelle 22: Auswirkungen eines Wechsels der aktuellen StromVV-Methodik auf den empfohlenen Ansatz

WACC-Parameter	StromVV	Empfohlener Ansatz	Delta
Verschuldungsgrad (Kapitalstruktur)	60.00%	60.00%	-
Eigenkapitalkosten			
Risikoloser Zinssatz EK	2.50%	1.50%	▼ 1.00PP
Marktrisikoprämie	5.00%	6.00%	▲ 1.00PP
Unlevered Beta	0.40	0.40	-
Levered Beta	0.89	0.89	-
Eigenkapitalkostensatz	**6.96%**	**6.85%**	**▼ 0.11PP**
Fremdkapitalkosten			
Risikoloser Zinssatz FK	0.75%	0.75%	-
Bonitätszuschlag (inkl. Emissions- und Beschaffungskosten)	1.25%	1.25%	-
Fremdkapitalkostensatz	**2.00%**	**2.00%**	**-**
Kapitalkosten gesamt			
WACC 2025	**3.98%**	**3.94%**	**▼ 0.04PP**

Anmerkung: in dunkelroter Farbe dargestellt sind die WACC-Parameter, die von unseren Änderungsempfehlungen betroffen sind. Die individuellen Parameter wurden anhand per 31. Dezember 2023 zur Verfügung stehender Daten bestimmt.

Quelle: Swiss Economics.

Quelle: Swiss Economics (27.02.2024): Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare. Schlussbericht. https://www.swiss-economics.ch/projekt/items/wacc-f%C3%BCr-schweizer-stromnetze-und-erneuerbare.html, S. 85/90.

Hierzu merkt Swiss Economics an: «Bei der Bestimmung des Unlevered Betas werden dem BFE mehr Möglichkeiten eingeräumt, um auf etwaige Unzulänglichkeiten der Peer Group einzugehen und Massnahmen zu treffen. Für die vorliegende Illustration der Auswirkungen eines Wechsels auf den empfohlenen Ansatz wurde die bisherige Bestimmungsmethodik des Unlevered Betas jedoch unverändert belassen.[57]» Fussnote 57 erläutert hierbei: «Würde die Peer Group so angepasst oder das Beta direkt so korrigiert, dass sich über die Verstetigungsregeln für das Unlevered Beta ein Wert von 0.3 anstatt 0.4 ergäbe, so würde sich gemäss empfohlenem Ansatz ein WACC von 3.41 Prozent ergeben» (Swiss Economics (27.02.2024) S. 86/90).

Die von Seiten des BFE in den Vernehmlassungsunterlagen ausgewiesene Absenkung des WACC gegenüber den Berechnungen nach der derzeitigen Methode für das Jahr 2025 beträgt 0.53 Prozentpunkte. Sie entspricht damit der Empfehlung von Swiss Economics zuzüglich einer Anpassung des Unlevered Beta, wie im Gutachten Fussnote 57 erläutert.

Es ist der BKW nicht möglich, diese Berechnungen anhand der vorhandenen Unterlagen nachzuvollziehen. Somit ist unklar, wie das Unlevered Beta ermittelt wurde resp. künftig ermittelt werden soll.

Stossend ist hierbei insbesondere auch die Formulierung im Verordnungsentwurf, die einen erheblichen diskretionären Spielraum bei der Festlegung des für die Eigenkapitalverzinsung äusserst relevanten Unlevered Beta in der Verordnung verankert. So legt Punkt 4.2 fest: «Etwaige Unterschiede des Risikoprofils zwischen Peergroup und Schweizer Netzbetreibern können mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup

oder einzelnen Peers oder mit direkten Korrekturen am Unlevered Beta berücksichtigt werden.» Wenn die Verordnung dem UVEK zugesteht, den Wert des Unlevered Beta direkt zu korrigieren, stellt sich die Frage, wozu es eine Festlegung der Ermittlung der Methodik in der Verordnung bedarf und wie verlässlich die neue Ermittlungsmethodik ist. Umgekehrt kann gefragt werden, ob die Schweizer Netzbetreiber mittels des jährlich neu zu ermittelnden WACCs nach offener Methodik nicht höheren Risiken ausgesetzt sind als ihre europäischen Pendants, obgleich das BFE die hiesige Regulierung als weniger risikobehaftet einstuft. Die Ankündigung von inhaltlich nicht begründeten Anpassungen deutet darauf hin, dass mit dem Vorschlag kein ausgereifter Ansatz vorliegt, womit er im Sinne einer stabilen Regulierung untauglich erscheint.

Gemäss dem Erläuternden Bericht ergibt sich diese Anpassung aus der Fokussierung auf die fünf an der Börse gehandelten Übertragungsnetzbetreiber.[4] Ungewöhnlich ist diesbezüglich die Absicht, zur Abschätzung von risikorelevanten Unterschieden zwischen der Peergroup und den Schweizer Netzbetreibern den Netzanteil am Gesamtumsatz als Schlüssel anwenden zu wollen. Es bleibt völlig unklar, wieso dies bei Übertragungsnetzbetreibern in Europa, die keiner anderen Geschäftstätigkeit ausser dem Betrieb des Übertragungsnetzes nachgehen, sinnvoll sein sollte. Im Sinne der Transparenz sind die zugrunde liegenden Werte offen zu legen. Diskretionäre Korrekturen an errechneten Werten sind zu unterlassen.

Die BKW ist sich bewusst, dass es keinen ein-eindeutigen, einfachen und robusten Lösungsansatz zur Definition der Peergroup und damit einhergehend zur Ermittlung des Unlevered Betas gibt. Auffällig ist, dass hier nun trotz diesem Manko ohne weitere Erläuterungen Anpassungen vorgenommen werden, während bei anderen möglichen Elementen der WACC-Ermittlung (wie z. B. der Diskussion über die Einführung eines Size Premiums) auf eine Anpassung verzichtet wird. Im Gegensatz zu den hier vorgeschlagenen Adjustierungen wäre gerade das Size Premium international anerkannt[5]. Beides kann man von den hier vorgeschlagenen Beta-Anpassungen nicht behaupten. Sowohl das Fehlen eines Size Premium wie auch die Senkung des Betas sind zum Nachteil des Stromnetzes.

- Verteilnetzbetreiber in der Peergroup berücksichtigen

  Bei der Ermittlung des Unlevered Beta wird aktuell bereits auf eine Peergroup zurückgegriffen.[6] Diese soll nun dahingehend angepasst werden, dass man sich auf fünf europäische Übertragungsnetzbetreiber fokussiert. Wir beanstanden nicht die Praxis, dass eine Peergroup verbessert wird, können aber die aktuelle Anpassung wie auch das resultierende Ergebnis nicht nachvollziehen.

  Wir erachten es als unzureichend, dass bei der Peergroup nur auf Übertragungsnetzbetreiber zurückgegriffen wird, hat doch die Anpassung des WACC nicht nur Auswirkungen

[4] «Die Fokussierung auf die Strom-Übertragungsnetzbetreiber führt bei den aktuellen Werten zu einem unlevered Beta von 0,3 (statt unkorrigiert 0,4) und somit zu einer Absenkung des WACC für das Stromnetz von 0,53 Prozentpunkten. Somit ergibt sich ein Netz-WACC von 3.41% (statt unkorrigiert 3.94% resp. gegenüber dem heutigen WACC von 3.98%.).» Erläuternder Bericht S. 5.

[5] Bericht «Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft» vom 6. März 2017 von IFBC AG im Auftrag des BFE

[6] Die Festlegung des WACC für das Jahr 2025 führt zur Peergroup aus: «Die Ermittlung des unlevered Beta erfolgt mittels einer Peer Group. Dies ist eine Gruppe (europäischer) Netzbetreiber, deren Hauptaktivität im Stromnetz liegt und deren Aktien börsenkotiert sind sowie ein minimales Handelsvolumen aufweisen. Bei den Vergleichsunternehmen findet eine jährliche Prüfung dahingehend statt, dass diese die Situation der Schweizer Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber möglichst genau abbilden. Es werden innerhalb der Peer Group die Beta-Werte der Vergleichsunternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren und unter Verwendung monatlicher Renditen ermittelt. Für den in der WACC-Berechnung anzuwendenden Beta-Faktor kommen die vier Grenzwerte 0,25, 0,35, 0,45 und 0,55 und die entsprechenden Grenzwertebereiche zum Tragen. Der vom Beratungsunternehmen IFBC AG hergeleitete Wert beträgt 0,43. Da dieser Wert im relevanten Bereich zwischen den Grenzwerten 0,35 und 0,45 liegt, ist der vorgegebene Wert von 0,4 als unlevered Beta für die WACC-Berechnung anzunehmen.» (BFE (2024): Erläuterungen zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung (StromVV) für das Tarifjahr 2025. https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11654)

auf die Swissgrid als einzige Übertragungsnetzbetreiberin, sondern auch für alle 630 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz. Gerade darum (gehen wir davon aus) werden heute auch die Werte von Verteilnetzbetreibern berücksichtigt.

Daneben ist unklar, welche Anpassungen bei der Verwendung der Werte von Übertragungsnetzbetreibern gemacht wurden. Die uns bekannten Werte ergeben kein Unlevered Beta von 0.3:

Abbildung 11: Gewichtete unlevered Beta-Werte der Peer Group Unternehmen[27]

Peer Unternehmen	Geschäftsaktivitäten	Land	Beta unlevered	Faktor	Beta unlevered weighted
			A	B	A * B / ∑ (B)
E ON SE	DSO/Other	Deutschland	0.60	0.50	0.04
Electricite de Strasbourg SA	DSO/Other	Frankreich	0.52	0.50	0.03
Elia Group SA	TSO	Belgien	0.50	1.00	0.06
Energa SA	DSO/Other	Polen	0.22	0.50	0.01
Iberdrola SA	DSO/Other	Spanien	0.52	0.50	0.03
Iren SpA	DSO/Other	Italien	0.42	0.50	0.03
National Grid PLC	TSO	Grossbritannien	0.55	1.00	0.07
Redeia Corporacion SA	TSO	Spanien	0.38	1.00	0.05
REN Redes Energeticas Nacionais SGPS S A	TSO	Portugal	0.33	1.00	0.04
Tauron Polska Energia SA	DSO/Other	Polen	0.24	0.50	0.01
Terna Rete Elettrica Nazionale SpA	TSO	Italien	0.41	1.00	0.05
Mittelwert der Beta unlevered			**0.43**		**0.43**

Quelle: LSEG Eikon.

Peer Groups von IFBC aus dem Dokument «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber» vom März 2024

Der Einbezug von Verteilnetzbetreibern in die Peergroup zur Ermittlung des Unlevered Beta ist (insbesondere angesichts der in Schweiz betroffenen Unternehmen) angemessen. Da somit allfällige «Korrekturen» an den Beta-Werten nicht fundiert sind, sind diese zu unterlassen.

Das Stromnetz steht vor grossen Herausforderungen. Der Um- und Ausbau des Übertragungs- und vor allem des Verteilnetzes führt zu hohen Investitionen. Eine Ad-hoc-Änderung der Methodik zur Ermittlung des WACC wird den Anstieg der Netzkosten im Zuge der Energiewende nicht nachhaltig bremsen. Die BKW sieht hier einen erheblichen Handlungsbedarf bei der Netzregulierung und bei Vereinfachungen von Verfahren für die Planung und den Ausbau der Stromnetze. Derzeit fehlt es an regulatorischen Rahmenbedingungen, die einen effizienten und somit auch für die gesamte Gesellschaft günstigeren Um- und Ausbau des Stromnetzes ermöglichen würden. Mit einer klugen und nachhaltigen Regulierung, welche das Gesamtsystem im Auge behält, können der Netzausbaubedarf und dessen Kosten erheblich reduziert werden. Folgende Massnahmen sind unumgänglich und müssten zeitnah implementiert werden:

Peak-Shaving bei Photovoltaikanlagen umsetzen

Mit der Annahme des Stromgesetzes am 9. Juni 2024 hat sich das Stimmvolk für neue Zubauziele an erneuerbaren Energien ausgesprochen. Der Zubau wird grossmehrheitlich mit Photovoltaikanlagen erfolgen. Zur Förderung eines effizienten Netzausbaus und Netzbetriebs ist die Einspeiseleistung beim Netzanschlusspunkt aller Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 1 MW auf 70 Prozent fix zu begrenzen. Das heisst, dass die Netzeinspeisung von Photovoltaikanlagen auf 70 Prozent ihrer installierten Leistung limitiert wird. Bei einer fixen Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 Prozent muss das Stromnetz deutlich weniger ausgebaut werden, ohne dass die PV-Anlagen eine grosse Ertragseinbusse erleiden (diese beträgt rund 3% der ohne Begrenzung erzielbaren Produktionsmenge). Das bringt erhebliche Vorteile für die Volkswirtschaft und die Gesellschaft: 1) Weniger Netzausbau bedeutet zugleich auch tiefere Kosten für die Endverbraucher, 2) mit gleicher Netzinfrastruktur kann 30% mehr Solarenergie in das Stromnetz integriert werden, 3) mehr PV-Anlagen können ohne Netzverstärkung und entsprechend schneller angeschlossen werden.

Effiziente Netzanschlüsse auf der Verbraucherseite ermöglichen und Quersubventionierung abbauen

Die Anschlussleistung der Kunden, also die «Dicke der Anschlusskabel», definiert, wie stark das Netz ausgebaut werden muss. Die Kosten des Verteilnetzes werden somit unmittelbar durch diese Anschlussleistung bestimmt. Die Netzkosten werden über die Netznutzungstarife den Kundinnen und Kunden weiterverrechnet. Aktuell zahlen die meisten Endverbraucher ihren Anteil an den Netzkosten aber zu mindestens 70 Prozent auf Basis der bezogenen Strommenge. Eine Reduktion des Strombezugs senkt den individuellen Beitrag eines Konsumenten an die Netzkosten – die Netzkosten selbst werden jedoch nicht reduziert. Mit der zunehmenden Eigenproduktion von Energie insbesondere durch Photovoltaikanlagen führt dies zu zunehmend ungleichen Kostenbeteiligungen von Kundinnen und Kunden mit gleicher Anschlussleistung. Die Netznutzungstarife reflektieren folglich die verursachten Kosten nicht. Erst wenn die Anschlussleistung dauerhaft reduziert werden kann, können der Netzausbau und damit die Netzkosten verringert werden, was wiederum allen zugutekommt und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Um dies zu erreichen, müssen die bestehenden regulatorischen Tarifierungsbestimmungen angepasst werden. Die Netznutzungstarife müssen Anreize für einen effizienten Stromnetzausbau setzen und darum verursachergerecht ausgestaltet sein.

Genehmigungsverfahren beschleunigen

Der Umbau des gesamten Energiesystems fordert die Stromnetze, insbesondere die Verteilnetze. Mit dem starken Zubau an dezentralen Erzeugungskapazitäten und dem Wandel in Wärme- und Mobilitätssektoren steigt der Bedarf zum Ausbau des Stromnetzes. Das Verteilnetz muss für den Transport in beide Richtungen genug stark sein. Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, wird die Schweiz ihr Netto-Null-Ziel erreichen. Doch der dafür notwendige Ausbau ist mit Verwaltungsaufwand sowie -kosten und zeitintensiven Hürden verbunden, welche zum einen den raschen Netzausbau verzögern und damit die Energiewende ausbremsen und zum anderen ineffizient sind. Die langwierigen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren müssen vor allem im Verteilnetz deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Diese Ausführungen zeigen, dass eine Modifikation der Ermittlung des WACC zu erheblichen Risiken und methodischen Ungereimtheiten führt und daher nicht umzusetzen ist. Im Anhang senden wir Ihnen unsere detaillierten Anpassungsvorschläge zur StromVV für den Fall, dass der Bundesrat die Anpassung der Verordnung entgegen dem Antrag der BKW im Sinne der vorgeschlagenen Methodenänderung bei der Ermittlung des WACC umsetzen will.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

DocuSigned by:
13B91B1DE46B4AE...

Dr. Corinne Montandon
Head of Power Grid

DocuSigned by:
4A0E3C47CE4F417...

Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

BKW

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Für den Fall, dass der Bundesrat die Anpassung der Verordnung entgegen dem Antrag der BKW im Sinne der vorgeschlagenen Methodenänderung bei der Ermittlung des WACC umsetzen möchte, sind aus Sicht der BKW zumindest die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Anhang 1

2 Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital

2.1 Der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren (Zero- Bond-Rendite).

2.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt, korrigiert um +/- 0.25% je nachdem, ob die tatsächliche Rendite gemäss Absatz 2.1 über oder unter dem Mittelwert liegt.

Begründung:

2.2: Begründung: Die 1%-Schritte, wie sie aktuell vorgesehen sind, sind zu grob und dienen nicht dem Ziel einer Annäherung an den Markt. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Schritte auf 0.5% abgesenkt, was dieses Defizit mildert.

Das bedeutet, dass bei einer durchschnittlichen Jahresrendite zwischen 0 % und 0,5 % der Wert 0,25 % und bei einer durchschnittlichen Jahresrendite zwischen 0,5 % und 1 % der Wert 0,75 % verwendet wird, und so weiter. Mit der vorgeschlagenen Methode läge der Wert jeweils bei 0.5%.

3 Marktrisikoprämie

3.1 Die Marktrisikoprämie entspricht der Differenz zwischen der erwarteten Aktienmarktrendite (total market return) und dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital (Ziff. 2).

3.2 Die erwartete Aktienmarktrendite entspricht der Summe aus der realen historischen Aktienmarktrendite und der aktuellen Inflationserwartung.

3.3 Die reale historische Aktienmarktrendite wird aus dem Durchschnitt zwischen dem geometrischem und dem arithmetischen Mittel der realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts seit 1926 ermittelt. Massgebend sind die im Index für Aktienrealwerte veröffentlichten Renditen.

3.4 Die aktuelle Inflationserwartung entspricht der von der Schweizerischen Nationalbank im vorangehenden Kalenderjahr veröffentlichten langfristigen Inflationserwartung.

3.5 Als erwartete Aktienmarktrendite gilt der Mittelwert des geometrischen und arithmetisches Mittels, zwischen denen die Summe aus realer historischer Aktienrendite und Inflationserwartung zu liegen kommt. Die erwartete Aktienmarktrendite wird gerundet auf

den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die erwartete Aktienmarktrendite zu liegen kommt, korrigiert um +/- 0.25% je nachdem. Ob die tatsächliche Rendite gemäss Absatz 2.1 über oder unter dem Mittelwert liegt.

Begründung:

3.5 Konsistenz mit der angepassten Rundungsregel beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital (2.2.).

4 Marktrisiko (levered Beta)

4.1 Das Marktrisiko (levered Beta) entspricht dem Produkt aus dem Marktrisiko unter Ausschluss der Verschuldung (unlevered Beta) und einem Faktor, der den Einfluss des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital auf die Eigenkapitalrendite abbildet (Leveragefaktor).

4.2 Das unlevered Beta wird mit Hilfe einer Peergroup aus vergleichbaren europäischen ~~Netzbetreibern~~ Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ermittelt. Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert. ~~Dabei wird auf die Vergleichbarkeit der Peergroup mit Schweizer Netzbetreibern in Bezug auf den Umsatzanteil von Stromverteilung und -transport, den Regulierungsrahmen einschliesslich der Art der Preisregulierung und andere relevante Risikotreiber geachtet. Etwaige Unterschiede des Risikoprofils zwischen Peergroup und Schweizer Netzbetreibern können mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am unlevered Beta berücksichtigt werden. Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt.~~

4.3 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes wird das unlevered Beta wie folgt gerundet:

tatsächlicher Wert	gerundeter Wert
~~unter 0,05 Prozent~~	~~0,0 Prozent~~
~~von 0,05 bis unter 0,15 Prozent~~	~~0,1 Prozent~~
~~von 0,15 bis~~ unter 0,25 ~~Prozent~~	0,2 ~~Prozent~~
von 0,25 bis unter 0,35 ~~Prozent~~	0,3 ~~Prozent~~
von 0,35 bis unter 0,45 ~~Prozent~~	0,4 ~~Prozent~~
von 0,45 bis unter 0,55 ~~Prozent~~	0,5 ~~Prozent~~
von 0,55 oder mehr	0,6 ~~Prozent~~
~~bis unter 0,65 Prozent~~	
~~von 0,65 bis unter 0,75 Prozent~~	~~0,7 Prozent~~
~~von 0,75 bis unter 0,85 Prozent~~	~~0,8 Prozent~~
~~über 0,85 Prozent~~	~~0,9 Prozent~~

4.4 (neu) Veränderungen beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital, bei der Marktrisikoprämie und beim unlevered Beta (Ziff. 4.3) sind nur zu berücksichtigen, wenn die jeweiligen Grenzwerte zwei Jahre in Folge über- oder unterschritten werden. Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist, liegen bei 0,25, 0,35, 0,45 und 0,55.

Begründung:

4.2: Eine Anpassung der Vergleichsgruppe aufgrund der in der Schweiz verwendeten Cost-Plus-Regulierung ist aus ökonomischer Sicht nicht angemessen, da weder aus empirischer noch theoretischer Sicht belegt ist, dass Unternehmen unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu Unternehmen mit einer kostenbasierten Anreizregulierung geringere systematische Risiken aufweisen. Hinzu kommt, dass die Anreizregulierung in einigen europäischen Ländern in ihrer Ausgestaltung sehr nahe an eine Cost-plus-Regulierung heranreicht. In den letzten Jahren konnte zudem beobachtet werden, dass das Regime mit Anreizregulierung diverse Defizite aufweist, so dass die Regulierungsbehörden kurzfristig korrigierend eingreifen mussten. Ad-hoc-Anpassungen, langwierige Gerichtsverfahren und methodische Kehrtwenden waren die Folge solcher regulatorischen Eingriffe. Staatliche Ad-hoc-Interventionen wirken der angestrebten Kontinuität und Stabilität entgegen. Mit Abkehr von der bisherigen Berechnungsmethodik, der latenten Anpassung der Vergleichsgruppe sowie der Aufhebung der Unter- und Obergrenzen würde der Schweiz eine fürs Investitionsklima höchst schädliche Instabilität von regulatorischen Rahmenbedingungen drohen. Daher ist auf unsystematische und nicht fundierte Anpassungen der Peergroup zu verzichten.

Die Peergroup wird aus europäischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber ermittelt. Hierbei ist auf börsenkotierte Energieversorger abzustellen, unabhängig davon, ob sie ein Übertragungs- oder Verteilnetz betreiben. Aktuell gibt es unter den börsenkotierten Energieversorgern zwar keine «reinen» Verteilnetzbetreiber. Allfällige Nebengeschäfte dieser Unternehmen sind jedoch – wie in der gängigen Praxis zur Ermittlung des Beta üblich – nicht zu korrigieren, d.h. auf diskretionäre Korrekturen und Gewichtungen ist zu verzichten. Diese können nicht objektiv begründet werden.

Bisher wurde die Liste der Vergleichsgruppe nicht publiziert. Zu Transparenzzwecken sollte die Peergroup durch das BFE veröffentlicht werden.

4.3: Der Beta-Wert ist kein Prozentwert. Entsprechend ist «Prozent» zu löschen. Die pauschalen Werte mit Unter- und Obergrenzen sind gemäss dem bestehenden Recht weiterzuführen. Die Grenzwerte wirken in ausserordentlichen Situationen stabilisierend, dadurch werden die häufigen WACC-Schwankungen vermieden. Dies erhöht die Planungssicherheit und erhöht die Investitionsbereitschaft von Kapitalgebern. Beides ist für den Umbau der Energieversorgung und dem dadurch bedingten Netzausbau essenziell.

4.4 (neu): Gemäss dem bestehenden Recht

5 Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital

5.1 Der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von ~~fünf~~ zehn Jahren (Zero-Bond-Rendite).

5.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert zwischen den beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt, korrigiert um +/- 0.25% je nachdem, ob die tatsächliche Rendite gemäss Absatz 2.1 über oder unter dem Mittelwert liegt. Bei einem negativen Wert ist für den risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital 0 zu verwenden.

Begründung:

5.1: Die Restlaufzeit von fünf Jahren erscheint mit Blick auf die Langlebigkeit der Investitionen in die Netzinfrastruktur zu kurz. Langlebiges Anlagevermögen sollte gemäss finanzökonomischer Theorie langfristig finanziert werden. Eine zehnjährige Laufzeit würde auch das tatsächliche Finanzierungsverhalten der Netzbetreiber besser abbilden. Die Regulierungspraxis in einer Vielzahl von europäischen Ländern (z. B. Belgien, Frankreich, Österreich, Niederlanden) wendet bei der Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes auch eine Laufzeit von 10 Jahren an. Auch ausserhalb der Energiebranche mit ähnlich langen Investitionszyklen werden zehnjährige Bundesobligationen bei der Berechnung des WACC berücksichtigt, so z. B. bei der Ermittlung einer angemessenen Verzinsung des auf dem Flughafen investierten Kapitals.[7]

Daher muss die Restlaufzeit von fünf auf zehn Jahre geändert werden.

5.2: 1%-Schritte sind zu grob und dienen nicht dem Ziel einer Annäherung an den Markt (siehe auch unter 2.2.). Zudem hat sich im Negativzinsumfeld gezeigt, dass Banken keine Kredite mit negativem Basiszinssatz gewähren. Diese Praxis ist beim Fremdkapitalzins zu berücksichtigen.

[7] Verordnung über die Flughafengebühren (Stand am 1. August 2019)

BKW

6 Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

6.1 Als Bonitätszuschlag für das Ausfallrisiko gilt die Differenz zwischen der durchschnittlichen Verzinsung von Anleihen von Schweizer Unternehmen mit vergleichbarer Bonität wie jene der Peergroup und der durchschnittlichen Verzinsung von risikolosen Anleihen (Index-Differenz). ~~Eigenheiten des Risikoprofils von Schweizer Stromnetzbetreibern und etwaige Unterschiede zur Peergroup sind bei der Ermittlung der Bonität zu berücksichtigen.~~

6.2 Für die Emissions- und Beschaffungskosten werden zusätzliche 0,5 Prozentpunkte angerechnet.

6.3 Der Bonitätszuschlag zuzüglich der 0,5 Prozentpunkte für Emissions- und Beschaffungskosten wird wie folgt gerundet:

tatsächlicher Wert	gerundeter Wert
~~unter 0,125 Prozent~~	~~0,00 Prozent~~
~~von 0,125 bis unter 0,375 Prozent~~	~~0,25 Prozent~~
~~von 0,375 bis~~ unter 0,625 Prozent	0,50 Prozent
von 0,625 bis unter 0,875 Prozent	0,75 Prozent
von 0,875 bis unter 1,125 Prozent	1,00 Prozent
von 1,125 bis unter 1,375 Prozent	1,25 Prozent
von 1,375 bis unter 1,625 Prozent	1,50 Prozent
von 1,625 bis unter 1,875 Prozent	1,75 Prozent

Bei höheren Werten erfolgt die Rundung analog.

Begründung:

6.1: Auf unsystematische und nicht fundierte Anpassungen bei der Ermittlung der Bonität ist zu verzichten.

6.3: Ein tieferer Wert als die Emissions- und Beschaffungskosten ist hier nicht sinnvoll, da keine Bank einen Kredit mit einem negativen Bonitätszuschlag vergeben würde.

Consorzio Energia Elettrica Calanca
Presidente c. s. M. Bassi, Cassiere c. d. F. Daldini
Via Pretorio 1, 6543 Arvigo
IDI CHE-108.871.878

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Arvigo, 1 ottobre 2024

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, Egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie

rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale
I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito
Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità
Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE,

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di

finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.

La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una

ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento
L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.
I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Con i nostri più cordiali saluti.

Per il CEEC:

M. Bassi

Presidente c. s.

F. Daldini

Cassiere c. d.

DAL 1889
COOPERATIVA
ELETTRICA DI FAIDO

Faido, 02.10.2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale

I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito

Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità

Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE, sulla base

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo.

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base

La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate

I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa di posizione.

Cordiali saluti.

Cooperativa Elettrica di Faido

Cleto Muttoni
Presidente

Patrizio Rosselli
Direttore

Via Cantonale 22
C.P. 1227 – 6760 Faido
Tel. 091 866 18 25
info@cefaido.ch
www.cefaido.ch
CHE-106.887.271 IVA

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wildegg, 20.09.2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Deutschschweiz.

Einleitend hält der DSV fest, dass die durch Parlament und Volk beschlossene Energiewende eine eigentliche «Netzwende» ist. Die gesamte Netzinfrastruktur wird aufgrund der zunehmend dezentralen Produktion in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eine massive Erneuerung und einen starken Umbau erfahren. Das Bundesamt für Energie (BFE) geht denn auch beim Verteilnetz in den Jahren 2020 bis 2050 von einem zusätzlichen Investitionsbedarf von bis zu 80 Mrd. Franken aus.[1] Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung völlig verfehlt und rein politisch motiviert. Gerade jetzt brauchen die Verteilnetzbetreiber die notwendigen finanziellen Mittel, ansonsten nicht nur die geforderte Energie- und Klimastrategie gefährdet ist, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit.

Der DSV lehnt deshalb die geplante Änderung der Berechnungsmethode für den Weighted Average Cost of Capital (WACC) ab. Gerne begründen wir dies wie folgt.

Investitionssicherheit ist zentral

Investitionen in die Energieinfrastruktur sind in der Regel sehr langfristig (bis zu 80 Jahre) ausgelegt. Dieser lange Zeithorizont erfordert eine stabile und angemessene Kapitalrendite, damit die entsprechenden Investitionen in die Netzinfrastruktur für die Herausforderungen der Energiewende getätigt werden. Es ist politisch gewollt, dass eine langfristige Investitionssicherheit für die Energieversorger besteht, wurden die entsprechenden Signale mit

[1] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74145.pdf

dem Mantelerlass doch nochmals bestätigt. Das Ändern der Spielregeln kurz nach deren Bestätigung – und während des laufenden Spiels – läuft der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit zuwider, welche die Energieversorger benötigen, um die gemäss den gesteckten Energie- und Klimastrategien geforderten Investitionen zu tätigen.

Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode aufgrund einer ausserordentlichen Tiefzinsphase ist kurzfristig, kurzsichtig und wird der Komplexität und dem Investitionshorizont der Netzinfrastruktur in keiner Weise gerecht. Eine Abweichung von einer rein finanzwirtschaftlichen Betrachtung, die letztlich zu deutlich mehr Schwankungen im WACC führen, ist vor diesem Hintergrund sehr wohl gerechtfertigt.

Letztlich ist zu bedenken, dass eine Änderung der Berechnungsmethode allenthalben zur berechtigten Sorge führt, dass in Zukunft aufgrund politischer Forderungen immer wieder kurzfristige Anpassungen an der Berechnungsmethode vorgenommen werden, womit die Planungsunsicherheit für die Energieversorger zunimmt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Fremdkapitalgeber, welche diese Risiken aufgrund absehbar fehlender Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens einpreisen werden, was zwangsläufig zu höheren Fremdkapitalkosten führt – bis hin zu ausbleibenden Finanzierungen!

Ein Blick über den Tellerrand hinaus

Der Blick ins Ausland zeigt, dass in Tiefzinsphasen keine Berechnungsmethode für den WACC ohne Untergrenze ausreichend Stabilität gewährleisten konnte und zu einer adäquaten Verzinsung geführt hat. So mussten ad-hoc Anpassungen durchgeführt oder gar öffentliches Geld investiert werden, was die gesetzten Untergrenzen ökonomisch rechtfertigt. Regulierungsbehörden in anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) mussten in der zurückliegenden Tiefzinsphase kurzfristig Anpassungen vornehmen, um den von ihnen (ohne Untergrenze) festgelegten WACC für die Netzbetreiber zu erhöhen. Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an der entsprechenden WACC Methodik in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Berechnungsmethode nicht notwendig. Auch die damit einhergehenden Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde vor Gericht – und die damit verbunden Kosten und Unsicherheiten – konnten in der Schweiz dank der bisherigen stabilen Berechnungsmethode vermieden werden.

Bewährte Regelung basiert auf wissenschaftlichen Methoden

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird der WACC verwendet. Das heutige Konzept, welches 2014 eingeführt wurde, wurde bewusst gewählt, um die Kapitalverzinsung zu stabilisieren. Dieses Ziel konnte erreicht werden und gilt weiterhin. Das Modell hat sich bewährt, ist stabil, fundiert und breit abgestützt in Theorie und Praxis.

Für eine grundsätzliche Änderung und Abkehr vom bisherigen Konzept und deren Parameter gibt es aus methodischer Sicht keinen Anlass. Eine Anpassung des Konzepts nur aufgrund eines politischen Ziels, die Tarife kurzfristig zu senken, wäre kontraproduktiv und würde zulasten ihrer langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor gehen.

Netzkosten anderweitig stabilisieren

Bereits heute gilt die Maxime, dass das Netz effizient (sowie sicher und leistungsfähig) sein muss. Mit der Strategie Stromnetze wurde im Jahr 2019 das NOVA-Prinzip im Gesetz verankert, wonach das **N**etz zuerst **o**ptimiert werden soll, bevor es **v**erstärkt oder **a**usgebaut wird.

Im Rahmen des Mantelerlasses wurden nun verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen, welche es ermöglichen, die bereits vorhandene Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen und somit den (ohnehin) notwendigen Ausbau im Rahmen zu halten und damit auch einen massiven Anstieg der Netzkosten im Mass zu halten. Dazu gehört die Möglichkeit der Einspeisebegrenzung («Peak Shaving»). Zusätzlich gäbe es weitere Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Netztarifierung, welche im Gegensatz zu einer WACC-Senkung effektive Anreize für eine effiziente Netznutzung setzen könnten. Zudem wird nun die Sunshine-Regulierung eingeführt, von welcher der Bundesrat ebenfalls einen Effekt auf die Entwicklung der Netzkosten erwartet.

Bevor mit einer Senkung des WACC versucht wird, die Netzkosten zu senken, sollten die bestehenden Potentiale genutzt und die Wirkung der neuen Regulierung abgewartet werden.

Fazit: Der Netzumbau ist dringlich und benötigt entsprechend Kapital

Es braucht Investitionssicherheit und daher eine nachhaltige, stabile Entwicklung des WACC. Eine Anpassung des WACC-Konzepts und der geltenden Parameter würde die erforderlichen Investitionen bremsen und die Energie- und Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit gefährden. Zudem sind nicht nur neue Investitionen von einer Anpassung des Konzepts betroffen, sondern auch bereits bestehende Investitionen, die aufgrund anderer Voraussetzungen getätigt wurden.

Eine erneute Umstellung würde die langfristige Stabilität des Regulierungsrahmens in Frage stellen. Dies gerade zu einem Zeitpunkt, wo ein sehr dringender und massiver Umbau und grosse Investitionen anstehen, welche das Energiesystem resilienter machen sollen. Auch sind bereits verschiedene andere Massnahmen aufgegleist, welche den zu erwartenden Kostenanstieg dämpfen könnten.

Eine Anpassung des WACC-Konzepts, welche die Bedingungen für Investitionen verschlechtert und destabilisiert, steht klar im Widerspruch zu diversen Massnahmen, die aktuell unternommen werden, um den Umbau zu beschleunigen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie aus vorgenannten Gründen die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung verwerfen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Beat Gassmann
Präsident

Jeanine Glarner
Geschäftsführerin

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Mühlau, 04.10.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Fedlex 2024/53:

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Vernehmlassung

---

Geschätzte Damen und Herren

Die Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau ist Mitglied im Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) und schliesst sich dessen Stellungnahme an.

Einleitend hält die Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau fest, dass die durch Parlament und Volk beschlossene Energiewende eine eigentliche «Netzwende» ist. Die gesamte Netzinfrastruktur wird aufgrund der zunehmend dezentralen Produktion in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eine massive Erneuerung und einen starken Umbau erfahren. Das Bundesamt für Energie (BFE) geht denn auch beim Verteilnetz in den Jahren 2020 bis 2050 von einem zusätzlichen Investitionsbedarf von bis zu 80 Mrd. Franken aus [1)]. Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung völlig verfehlt und rein politisch motiviert. Gerade jetzt brauchen die Verteilnetzbetreiber die notwendigen finanziellen Mittel, ansonsten nicht nur die geforderte Energie- und Klimastrategie gefährdet ist, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau lehnt deshalb die geplante Änderung der Berechnungsmethode für den Weighted Average Cost of Capital (WACC) ab. Gerne begründen wir dies wie folgt.

[1] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74145.pdf

Investitionssicherheit ist zentral

Investitionen in die Energieinfrastruktur sind in der Regel sehr langfristig (bis zu 80 Jahre) ausgelegt. Dieser lange Zeithorizont erfordert eine stabile und angemessene Kapitalrendite, damit die entsprechenden Investitionen in die Netzinfrastruktur für die Herausforderungen der Energiewende getätigt werden. Es ist politisch gewollt, dass eine langfristige Investitionssicherheit für die Energieversorger besteht, wurden die entsprechenden Signale mit dem Mantelerlass doch nochmals bestätigt. Das Ändern der Spielregeln kurz nach deren Bestätigung – und während des laufenden Spiels – läuft der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit zuwider, welche die Energieversorger benötigen, um die gemäss den gesteckten Energie- und Klimastrategien geforderten Investitionen zu tätigen.

Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode aufgrund einer ausserordentlichen Tiefzinsphase ist kurzfristig, kurzsichtig und wird der Komplexität und dem Investitionshorizont der Netzinfrastruktur in keiner Weise gerecht. Eine Abweichung von einer rein finanzwirtschaftlichen Betrachtung, die letztlich zu deutlich mehr Schwankungen im WACC führen, ist vor diesem Hintergrund sehr wohl gerechtfertigt.

Letztlich ist zu bedenken, dass eine Änderung der Berechnungsmethode allenthalben zur berechtigten Sorge führt, dass in Zukunft aufgrund politischer Forderungen immer wieder kurzfristige Anpassungen an der Berechnungsmethode vorgenommen werden, womit die Planungsunsicherheit für die Energieversorger zunimmt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Fremdkapitalgeber, welche diese Risiken aufgrund absehbar fehlender Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens einpreisen werden, was zwangsläufig zu höheren Fremdkapitalkosten führt – bis hin zu ausbleibenden Finanzierungen!

Ein Blick über den Tellerrand hinaus

Der Blick ins Ausland zeigt, dass in Tiefzinsphasen keine Berechnungsmethode für den WACC ohne Untergrenze ausreichend Stabilität gewährleisten konnte und zu einer adäquaten Verzinsung geführt hat. So mussten ad-hoc Anpassungen durchgeführt oder gar öffentliches Geld investiert werden, was die gesetzten Untergrenzen ökonomisch rechtfertigt. Regulierungsbehörden in anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) mussten in der zurückliegenden Tiefzinsphase kurzfristig Anpassungen vornehmen, um den von ihnen (ohne Untergrenze) festgelegten WACC für die Netzbetreiber zu erhöhen. Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an der entsprechenden WACC Methodik in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Berechnungsmethode nicht notwendig. Auch die damit einhergehenden Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde vor Gericht – und die damit verbunden Kosten und Unsicherheiten – konnten in der Schweiz dank der bisherigen stabilen Berechnungsmethode vermieden werden.

Bewährte Regelung basiert auf wissenschaftlichen Methoden

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird der WACC verwendet. Das heutige Konzept, welches 2014 eingeführt wurde, wurde bewusst gewählt, um die Kapitalverzinsung zu stabilisieren. Dieses Ziel konnte erreicht werden und gilt weiterhin. Das Modell hat sich bewährt, ist stabil, fundiert und breit abgestützt in Theorie und Praxis.

Für eine grundsätzliche Änderung und Abkehr vom bisherigen Konzept und deren Parameter gibt es aus methodischer Sicht keinen Anlass. Eine Anpassung des Konzepts nur aufgrund eines politischen Ziels, die Tarife kurzfristig zu senken, wäre kontraproduktiv und würde zulasten ihrer langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor gehen.

Netzkosten anderweitig stabilisieren

Bereits heute gilt die Maxime, dass das Netz effizient (sowie sicher und leistungsfähig) sein muss. Mit der Strategie Stromnetze wurde im Jahr 2019 das NOVA-Prinzip im Gesetz verankert, wonach das Netz zuerst optimiert werden soll, bevor es verstärkt oder ausgebaut wird.

Im Rahmen des Mantelerlasses wurden nun verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen, welche es ermöglichen, die bereits vorhandene Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen und somit den (ohnehin) notwendigen Ausbau im Rahmen zu halten und damit auch

einen massiven Anstieg der Netzkosten im Mass zu halten. Dazu gehört die Möglichkeit der Einspeisebegrenzung («Peak Shaving»). Zusätzlich gäbe es weitere Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Netztarifierung, welche im Gegensatz zu einer WACC-Senkung effektive Anreize für eine effiziente Netznutzung setzen könnten. Zudem wird nun die Sunshine-Regulierung eingeführt, von welcher der Bundesrat ebenfalls einen Effekt auf die Entwicklung der Netzkosten erwartet.

Bevor mit einer Senkung des WACC versucht wird, die Netzkosten zu senken, sollten die bestehenden Potentiale genutzt und die Wirkung der neuen Regulierung abgewartet werden.

Fazit: Der Netzumbau ist dringlich und benötigt entsprechend Kapital

Es braucht Investitionssicherheit und daher eine nachhaltige, stabile Entwicklung des WACC. Eine Anpassung des WACC-Konzepts und der geltenden Parameter würde die erforderlichen Investitionen bremsen und die Energie- und Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit gefährden. Zudem sind nicht nur neue Investitionen von einer Anpassung des Konzepts betroffen, sondern auch bereits bestehende Investitionen, die aufgrund anderer Voraussetzungen getätigt wurden.

Eine erneute Umstellung würde die langfristige Stabilität des Regulierungsrahmens in Frage stellen. Dies gerade zu einem Zeitpunkt, wo ein sehr dringender und massiver Umbau und grosse Investitionen anstehen, welche das Energiesystem resilienter machen sollen. Auch sind bereits verschiedene andere Massnahmen aufgegleist, welche den zu erwartenden Kostenanstieg dämpfen könnten.

Eine Anpassung des WACC-Konzepts, welche die Bedingungen für Investitionen verschlechtert und destabilisiert, steht klar im Widerspruch zu diversen Massnahmen, die aktuell unternommen werden, um den Umbau zu beschleunigen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie aus vorgenannten Gründen die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung verwerfen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A. Romer

Andreas Romer, Präsident Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach, 8022 Zürich

Per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch
Datum 27. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz mit über 400'000 angeschlossenen Verbrauchsstellen sind wir als Unternehmen von der Revision der Stromversorgungsverordnung direkt betroffen.

Der zunehmende Ausbau von Photovoltaikanlagen, die steigende Anzahl an Elektroautos und der damit notwendige Ausbau von Ladeinfrastrukturen wie auch der Zubau von Wärmepumpen finden vor allem im Verteilnetz statt. Um die Netzstabilität auch in Zukunft zu gewährleisten, investiert EKZ vorausschauend in die Erhaltung und den Ausbau der Netzinfrastruktur und setzt dabei auf bewährte sowie neue Technologien. Deshalb investiert EKZ wöchentlich fast zwei Millionen Franken ins Zürcher Stromnetz. So investieren die EKZ jedes Jahr rund 100 Millionen Franken in Erneuerung, Um- und Ausbau des Verteilnetzes.

Zudem werden die EKZ nach der neue Eigentümerstrategie einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Kanton Zürich und in der Schweiz leisten. Ein angemessener Anteil des Bilanzgewinns soll zukünftig für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Inland verwendet werden.

Folglich ist der Weighted Average Cost of Capital (WACC) für EKZ ein wichtiger Baustein für die Finanzierung der Netzinfrastruktur und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie in der Schweiz. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirken

sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Änderung gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern schwächt insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien.

Die EKZ lehnen deshalb eine Änderung der WACC-Berechnungsmethodik in aller Deutlichkeit ab.

Die WACC-Berechnungsmethodik nach geltendem Recht hat sich bewährt
Die von EKZ getätigten Investitionen in die Netzinfrastruktur werden über eine Nutzungsdauer von bis zu 40 Jahren abgeschrieben. Für die Bereitstellung von Kapital bis zu 40 Jahre braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung.

Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten. Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin. Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität). Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt.

Der Bundesrat sieht eine Aufhebung der Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Diese Ober- und Untergrenze sehen wir als grossen Vorteil der heute angewendeten Methodik, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während im umliegenden Ländern kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörde. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Schliesslich führte die Aufhebung der Ober- und Untergrenzen neben den damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten und kurzfristigen Zusatzfinanzierungen mit Staatsmittel dazu, dass z.B. in Deutschland und Österreich der WACC für Neuinvestitionen im Sinne des Netzumbaus für die Energiestrategie gegenüber bestehenden Netzassets erhöht wurde In Österreich führt dies für 2024 zu einem WACC von 6.33% für Neuinvestitionen - Vergleich WACC für Altbestand von 4.16%.

In Deutschland wird seit 2024 beim Eigenkapitalzinssatz für Neuinvestitionen im Kapitalkostenaufschlag eine zusätzlicher konstanter Wagniszuschlag von 3 Prozent addiert.

Neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital sieht der Vorschlag des Bundesrates auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis.

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus

Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Es besteht die Gefahr, dass wichtige Fördermittel fehlen um die im Mantelerlass verankerten Ziele mit einer Jahresproduktion von 35 TWh im Jahr 2035 aus erneuerbarer Produktion ohne Wasserkraft, die nur mit einem raschen Zubau von Photovoltaikanlagen, zu einem grossmehrheitlichen Teil erreicht werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft

Claudio Maag
Regulierungsmanager

Bellinzona, 27 settembre 2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale
I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito
Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità
Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE,

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali “Best Practice”.

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore “stabilità e prevedibilità del quadro normativo”, ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione “cost-plus” abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.
La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento
L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.
I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti

ESI Elettricità Svizzera Italiana

Fabio Laloli
presidente

Milko Gattoni
direttore

Piazza Indipendenza 7 - 6501 Bellinzona Tel. 091 821 88 21 http://www.elettricita.ch E-mail: esi@elettricita.ch

enalpin AG, Bahnhofplatz 1b, CH-3930 Visp

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ihr Ansprechpartner
Diego Flaviano/us

Telefon
+41 (0)27 945 75 81

E-Mail
diego.flaviano@enalpin.ch

Datum
03. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der WACC ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion).

Um die Energie- und Klimaziele zu erreichen und die Versorgung zu sichern, müssen wir erneuerbare Energien stark ausbauen, mehr Elektrizität nutzen und die Stromnetze anpassen und erweitern. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren viel Geld kosten.

Energieversorger und unabhängige Investoren investieren dort, wo es rechtliche und finanzielle Sicherheit gibt, und die Rendite stimmt. Um Kapital für 60 Jahre in Energieinfrastruktur zu investieren, braucht es eine stabile und angemessene Entschädigung. Wenn sich die Investitionsbedingungen verschlechtern, besteht die Gefahr, dass Kapital in Länder oder Branchen mit besseren Bedingungen abwandert. Da weltweit Energiesysteme umgebaut werden, wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern überall benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und Kapital ist sehr mobil.

Die erzielte Kapitalrendite wird wieder in das Energiesystem reinvestiert. Sind die Kapitalrendite nicht gegeben steht weniger Geld für diese Investitionen zur Verfügung. Die bisherige WACC-Methodik hat sich bisher bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung. Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig. Weiter unterstützen wird die Argumente des VSE und der AVDEL betreffend den Wechsel der Berechnungsmethode für der WACC-Methodik.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns gegen eine Änderung der WACC-Methodik aus.

Freundliche Grüsse
enalpin AG

Roger Holzer
Bereichsleiter Netze

Diego Flaviano
Leiter Kunden und Energielösungen

ENERDIS
Distribution société coopérative

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Par voie électronique:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Gland, le 2 octobre 2024

Prise de position au sujet de la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de la possibilité de prendre position sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité au sujet de la rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables et saisissons volontiers cette occasion.

Il convient de rejeter clairement la modification proposée de la méthode du WACC

Le Weighted Average Cost of Capital (WACC) joue un rôle essentiel pour le financement du système énergétique (réseau et production). La modification de la méthode du WACC proposée par le Conseil fédéral dans le but de réduire les tarifs réseau est politique et non objective. **Nous rejetons clairement cette modification de la méthode du WACC, dont les motivations sont politiques.** La méthode du WACC existante a fait ses preuves et garantit toute la clarté, l'actualité et la stabilité du rendement du capital investi, qui sont nécessaires pour les investissements à long terme.

L'Association des entreprises électriques suisses (AES) a fait examiner par des experts[1] les modifications envisagées par le Conseil fédéral et les études commandées par l'OFEN à l'IFBC 2024[2] et à Swiss Economics 2024[3]. Cette expertise montre que, d'un point de vue global, une modification de la méthode est erronée et aurait des conséquences négatives

[1] NERA sur mandat de l'AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC pour les gestionnaires de réseau), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (en allemand sauf «Résumé exécutif»)

[2] IFBC sur mandat de l'OFEN, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», (Examen de la méthode de détermination du coût du capital pour les gestionnaires de réseaux électriques suisses), https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html (en allemand sauf «Synthèse»)

[3] Swiss Economics sur mandat de l'OFEN, 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare» (Besoin d'adaptation du WACC réseau et instruments d'encouragement des énergies renouvelables), https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html (en allemand sauf «Résumé»)

pour les consommateurs: Une réduction opportuniste des tarifs réseau par le biais d'une modification de la méthode du WACC signifierait que l'économie et la société devraient assumer un risque d'approvisionnement bien plus sévère et coûteux. L'expertise conclut que la méthode actuelle du WACC est appropriée et qu'elle conduit en somme à une rémunération adéquate du capital investi par les gestionnaires de réseaux de distribution, et ce même dans différentes conditions du marché des capitaux.

La modification de la méthode du WACC proposée par le Conseil fédéral dégradera non seulement les conditions-cadres liées aux investissements dans le réseau, mais aura aussi une influence sur le besoin d'encouragement des énergies renouvelables. Elle se fera au détriment de la stabilité à long terme de la sécurité des investissements dans les infrastructures énergétiques dont nous avons tant besoin. Il en résultera une baisse des investissements, qui dépendent du rendement du capital, et un déplacement des capitaux vers l'étranger ou vers d'autres secteurs. De plus, des ajustements ad hoc risquent de s'avérer nécessaires, ce qui augmenterait encore les coûts.

La modification de la méthode du WACC est donc contreproductive et en contradiction avec l'urgence des investissements nécessaires dans le système énergétique. Elle met en péril non seulement la réalisation des objectifs de la stratégie énergétique et climatique, mais sape en particulier la sécurité d'approvisionnement. Les dernières années ont déjà montré à quel point notre système énergétique est vulnérable.

La modification proposée est contreproductive et inappropriée à plusieurs égards

La sécurité d'approvisionnement et la transformation du système énergétique nécessitent des investissements considérables

Pour atteindre les objectifs énergétiques et climatiques ainsi que pour garantir la sécurité d'approvisionnement, il faut un développement massif des énergies renouvelables, ainsi qu'une transformation et une extension des réseaux électriques qui correspondent aux besoins. Cette transformation du système énergétique nécessitera des investissements considérables au cours des prochaines années. Au total, les besoins d'investissement dans l'ensemble du système ainsi que les coûts générés de toute façon se montent à environ 1500 milliards de francs d'ici 2050[4].

Les investissements à long terme nécessitent un rendement du capital sûr, stable et approprié

Les fournisseurs d'énergie et surtout les investisseurs indépendants recherchent la sécurité juridique et d'investissement ainsi qu'un rendement qui couvre suffisamment les risques. La mise à disposition de capital allant jusqu'à 60 ans requiert une rétribution sûre, appropriée et surtout stable. La rémunération du capital investi nécessaire pour de tels investissements à long terme n'est pas comparable à celle des obligations d'État de 5 à 20 ans. Si les conditions d'investissement se détériorent, les capitaux risquent de partir, par exemple vers

[4] OFEN, 2021, Perspectives énergétiques 2050+, «Technischer Bericht» (rapport technique) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783 (en allemand)

des pays et/ou des branches présentant un environnement d'investissement plus attrayant. Dans un contexte de transformation des systèmes énergétiques dans le monde entier, les capitaux ne sont pas seulement nécessaires en Suisse, mais aussi à l'échelle mondiale. La concurrence se durcit et le capital disponible de manière limitée est notoirement très mobile.

Le rendement du capital garantit le cash-flow de l'activité réseau régulée et est réinvesti
Un rendement du capital approprié contribue au cash-flow dans l'activité réseau qui est fortement régulée. Le cash-flow positif qui en résulte permet aux entreprises d'investir dans l'extension et la rénovation nécessaires des réseaux électriques. Si le rendement du capital baisse, il y aura moins d'argent disponible pour les investissements.

La méthode existante de calcul du rendement du capital a fait ses preuves

Le WACC est utilisé dans toute l'Europe pour déterminer la rémunération du capital investi dans le réseau électrique, sous des formes différentes. La méthode du WACC appliquée aujourd'hui en Suisse a été introduite en 2014 afin de garantir la clarté, l'actualité et la stabilité de la rémunération du capital (selon l'OFEN, basé sur IFBC 2012[5]). Cet objectif a été atteint et reste valable. Le WACC est calculé chaque année sur la base de la méthode prescrite (clarté) et évolue en fonction des taux d'intérêt sur le marché des capitaux (actualité); il recule en cas de baisse des taux et augmente en cas de hausse. Les principes de calcul définis dans la méthode garantissent des conditions durables d'investissement et de financement (stabilité). La méthode repose sur un large consensus en théorie et en pratique. L'IFBC (2024) constate que la méthode suisse actuelle pour déterminer le WACC reste conforme aux meilleures pratiques du moment.

Les limites supérieures et inférieures protègent contre les mesures de stabilisation dans l'urgence et les cas juridiques

Un grand avantage de la méthode appliquée en Suisse réside dans les limites supérieures et inférieures du taux d'intérêt sans risque pour les fonds propres et étrangers, qui garantissent un rendement de marché stable en périodes de taux exceptionnels. Il n'a donc pas été nécessaire de procéder à des corrections dans l'urgence pour augmenter le WACC durant la période de taux bas qui vient de s'écouler, alors que dans d'autres pays, notamment en Allemagne, en Autriche, en France et en Italie, des ajustements à court terme, financés par des fonds publics, ont dû être effectués et des litiges entre les gestionnaires de réseau et les autorités de régulation ont été observés. Ces mesures d'urgence et procédures juridiques révèlent les défaillances évidentes d'une méthode du WACC sans limites supérieures et inférieures. Dans d'autres pays européens (p. ex. en Belgique, aux Pays-Bas ou en Norvège), on constate d'ailleurs aussi une tendance à intégrer ou à déjà avoir intégré le principe de la limite inférieure pour le taux d'intérêt sans risque dans la régulation des réseaux.

Une modification de méthode du WACC entraîne des incertitudes

Le Conseil fédéral prévoit une suppression de ces limites supérieures et inférieures du taux d'intérêt sans risque pour les fonds propres et étrangers, ce qui entraîne, durant les phases de taux bas, une forte baisse du WACC. Toute modification attise par ailleurs les craintes qu'il faille s'attendre à tout moment, en Suisse, à des modifications motivées par des

[5] IFBC sur mandat de l'OFEN, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» (Indemnisation conforme aux risques pour les gestionnaires de réseau sur le marché suisse de l'électricité), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989 (en allemand)

considérations d'ordre politique. Cela provoque une incertitude considérable chez les investisseurs et crée, pour les gestionnaires de réseau, de grands obstacles à l'attrait de capitaux indispensables pour couvrir les besoins d'investissement urgents en vue de l'extension du réseau.

Une modification de la méthode du WACC entraîne, en fin de compte, une augmentation du coût du capital

Les estimations des agences de notation sont souvent déterminantes pour les coûts d'emprunt des gestionnaires de réseau. L'environnement régulatoire, en particulier le facteur «stabilité et prévisibilité du cadre réglementaire», est pris en compte avec une pondération significative dans l'évaluation de la solvabilité. Les systèmes réglementaires caractérisés par la stabilité et la continuité sur quinze ans ou plus obtiennent les scores de solvabilité les plus élevés, ce qui se traduit par des coûts de capital plus faibles et, en fin de compte, a un impact réducteur sur les tarifs réseau.

La modification du peer group n'est pas appropriée

La modification proposée prévoit, outre la suppression des limites supérieures et inférieures du taux d'intérêt sans risque pour les fonds propres et étrangers, une modification qui implique une réduction du peer group pour déterminer le facteur bêta (exclusion des gestionnaires de réseau de distribution du peer group pour le calcul du facteur bêta). Cependant, modifier le peer group en raison des cadres réglementaires différents dans chaque pays est erroné: Il n'est prouvé, ni d'un point de vue empirique ni d'un point de vue théorique, que les gestionnaires de réseau suisses soumis à une régulation «cost plus» présentent des risques systématiques inférieurs à ceux des gestionnaires de réseau européens qui, pour la plupart, évoluent également dans un cadre réglementaire basé sur les coûts (Allemagne, France, Italie, Belgique, Espagne, Portugal, Pologne, Royaume-Uni). En outre, il n'y aura pas de base de données représentative si le peer group est réduit. La réduction et la modification du peer group ne sont par conséquent pas justifiées et ne sont proposées par aucun des experts indépendants (ni ceux de l'OFEN ni ceux de l'AES).

Une modification de la méthode du WACC se répercute également sur le besoin d'encouragement des énergies renouvelables et sur les coûts de l'approvisionnement de base

La modification de la méthode de calcul a également des répercussions sur les contributions d'encouragement pour les énergies renouvelables. Alors que, avec la prime de risque de marché actuelle, les contributions d'investissement pour les installations hydroélectriques et éoliennes augmenteraient, elles baisseraient dans le cas des installations photovoltaïques. Cela se traduirait par des redistributions dans l'encouragement des énergies renouvelables. Une baisse du WACC entraîne donc, en particulier pour l'énergie hydraulique et l'énergie éolienne, une hausse des contributions d'investissement et donc des sorties de liquidités plus importantes du fonds alimenté par le supplément réseau, sans qu'un seul kilowattheure de production ne soit ajouté. Ces fonds manqueront le cas échéant pour d'autres mesures d'encouragement ou devront être compensées par la nouvelle possibilité d'endettement du fonds. Selon les explications de la Confédération, avec une modification de la méthode, les coûts d'acquisition de l'approvisionnement de base augmenteraient également de 4 millions

de CHF par an. Cet effet résulte de l'application du WACC pour l'encouragement de la grande hydraulique dans le calcul des coûts de revient imputables d'une production efficace pour la fourniture d'énergie aux consommateurs finaux avec approvisionnement de base. Nous soulignons également qu'en période de taux d'intérêt bas, la rémunération du capital serait massivement inférieure pour les énergies renouvelables.

La modification de la méthode du WACC va à l'encontre de la sécurité d'approvisionnement

L'abaissement du WACC est motivé par des considérations politiques et contredit objectivement les motifs de la stratégie énergétique et climatique ainsi que la sécurité d'approvisionnement. Une modification de la méthode du WACC retire des fonds urgemment nécessaires au réseau électrique. Une modification se traduirait également par des redistributions dans l'encouragement des énergies renouvelables. La proposition du Conseil fédéral porte donc préjudice à la stabilité à long terme et aux investissements urgents dans le secteur de l'énergie. Les économies au niveau des tarifs du réseau électrique calculées par le Conseil fédéral pour les consommateurs finaux, estimées de l'ordre de 0,22 ct./kWh par an, sont maigres face aux dommages susceptibles d'être provoqués par des investissements insuffisants et des pénuries d'approvisionnement.

Les calculs de l'OFEN ne sont que partiellement compréhensibles et les modifications manquent de fondement

Les valeurs et les formules utilisées par l'OFEN pour la méthode modifiée manquent en partie de transparence. Le fait que l'OFEN ait ajouté un addendum[6] à l'expertise de Swiss Economics peu avant le terme de la consultation en cours souligne ce fait et est irritant. L'addendum dévoile certes certaines informations sur le calcul des bêtas et la composition du peer group, mais il crée à la fois de nouveaux faits et soulève de nouvelles questions: le passage du bêta *adjusted* au bêta *raw* est totalement nouveau, ce qui crée des incertitudes supplémentaires pour les investisseurs et va à l'encontre des meilleures pratiques existantes. Ni Swiss Economics (2024) ni l'IFBC (2024) n'ont indiqué la nécessité d'une telle action. Modifier la méthode du WACC sur une base aussi peu fondée et contestée est irresponsable. En outre, lors du calcul du bêta *unlevered*, les formules de conversion sont appliquées de manière inadéquate. Un autre point de critique concerne la délégation de compétence à l'OFEN pour effectuer chaque année des ajustements et des corrections directes au bêta *unlevered*. Cette délégation pourrait conduire à des décisions arbitraires. L'addendum le confirme: «Selon l'évolution du marché, les données de base, les détails de la méthode d'estimation, le choix des peers et les éventuelles corrections nécessaires sont adaptés.» Il est impératif d'éviter de telles incertitudes régulatoires afin de ne pas mettre en péril les fonds dont nous avons urgemment besoin pour la transformation du système énergétique et de prévenir les litiges juridiques. Par conséquent, toutes les modifications proposées de la méthode du WACC doivent être abandonnées. Pour la forme, nous attirons également l'attention sur le fait que le facteur bêta n'est pas un pourcentage (cf. annexe 1, ch. 4.3 OApEl).

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum à l'expertise WACC 2024 de Swiss Economics, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848 (en allemand)

Pour toutes ces raisons, nous nous prononçons clairement contre une modification de la méthode du WACC motivée par des considérations politiques.

Nous vous remercions de tenir compte de notre prise de position.

Meilleures salutations,

Laurent Balsiger

Enerdis Distribution SC
Administrateur

Dieter Gisiger

Enerdis Distribution SC
Administrateur

seic
Société électrique intercommunale de la Côte SA
Case postale, 1196 Gland

03.10.24
CH - 1196
Gland
2053042

2.50
A
GR
LA POSTE

1300 ECLÉPENS
03.10.24-19
b
CENTRE COURRIER

Energie AG Sumiswald
Eystrasse 10
3455 Grünen

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Grünen, 23.09.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

I. Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang

---

1 IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

2 Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

3 NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen
Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite
Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert
Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt
Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen

---

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783
[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten
Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten
Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht
Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus
Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer

effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider
Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar
Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer.

Freundliche Grüsse

Energie AG Sumiswald

Bernhard Christen
Geschäftsführer

ENERGIE AG Sumiswald
Der Geschäftsführer:

---

6 Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

ENERGIE SEELAND AG
BEUNDENGASSE 1, 3250 LYSS
T 032 387 02 22
ESAG@ESAG-LYSS.CH, ESAG-LYSS.CH

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lyss, 24. September 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

1. Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu

---

[1] IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[2] Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

[3] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

ENERGIE SEELAND AG
BEUNDENGASSE 1, 3250 LYSS
T 032 387 02 22
ESAG@ESAG-LYSS.CH, ESAG-LYSS.CH

einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

2. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen
Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite
Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert
Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

ENERGIE SEELAND AG
BEUNDENGASSE 1, 3250 LYSS
T 032 387 02 22
ESAG@ESAG-LYSS.CH, ESAG-LYSS.CH

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen

Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten

Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten

Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht

Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup

[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

ENERGIE SEELAND AG
BEUNDENGASSE 1, 3250 LYSS
T 032 387 02 22
ESAG@ESAG-LYSS.CH, ESAG-LYSS.CH

zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus

Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider

Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar

Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

ENERGIE SEELAND AG
BEUNDENGASSE 1, 3250 LYSS
T 032 387 02 22
ESAG@ESAG-LYSS.CH, ESAG-LYSS.CH

esag

neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse
Energie Seeland AG

Rudolf Eicher
CEO

Renato Mantese
CMO

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Biel, 01.10.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

1 Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

---

[1] IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[2] Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

[3] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

Energie Service Biel/Bienne
Gottstattstrasse 4, rue de Gottstatt · Postfach / Case postale · 2501 Biel/Bienne
T 032 321 12 11 · www.esb.ch

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

2 Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerlei Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite

Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert

Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

(gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen

Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten

Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten

Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht

Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische

[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus

Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider

Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar

Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorischen Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse,
Energie Service Biel/Bienne

Jeremias Ritter
Unternehmensentwicklung

Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch

Post CH AG

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

11. September 2024

Vernehmlassung StromVV zur Anpassung der WACC-Berechnungsmethodik

Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und teilweise der umliegenden Gemeinden mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sicher, verwertet Abfall zu thermischer und elektrischer Energie und bietet verschiedene energienahe Dienstleistungen an. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort ergänzt die Stellungnahmen von Swisspower und VSE aus Sicht von Energie Wasser Bern. Bei dieser bedeutenden Thematik ist es uns ein Anliegen, als direkt betroffenes EVU auch selber unsere Haltung zur Vernehmlassungsvorlage darzulegen.

1. Genereller Kommentar zur vorgeschlagenen StromVV-Änderung

Der WACC und die ihm zugrunde liegende Berechnungsmethodik beruhen auf einem etablierten und langfristig bewährten Konzept, das die zwingend erforderlichen Investitionen in die Energieinfrastruktur ermöglicht. Aus fachlicher Sicht ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum eine Anpassung der WACC-Berechnungsmethodik zur Diskussion gestellt wird, zumal sie ohne Not erfolgt. Eine politisch motivierte WACC-Anpassung läuft den Bedürfnissen der Energie- und Klimapolitik der Schweiz entgegen, weil sie die Attraktivität von Investitionen in die Energieinfrastruktur vermindert. Der Spareffekt bei Endkundinnen und Kunden macht nur einen Bruchteil der gesamten Energiekosten aus und rechtfertigt die WACC-Anpassung kaum. Auf der anderen Seite gehen die Kontinuität und Stabilität der Rahmenbedingungen verloren, was die Wahrnehmung von Risiken und Investitionsklima durch die Investoren negativ beeinflusst.

Energie Wasser Bern lehnt die als politisch motiviert erscheinende Anpassung der WACC-Methodik grundsätzlich ab, hat aber auch bezüglich der vorgeschlagenen neuen Berechnungsmethodik fachliche Vorbehalte.

2. WACC-Anpassung im Kontext von Versorgungssicherheit und Energiewende

Das Stromnetz ist wie die gesamte Energieversorgungsinfrastruktur einer extrem dynamischen Entwicklung ausgesetzt. Dezentrale volatile Produktion, Elektrifizierung von Wärmeversorgung und Mobilität wie auch Gefahren für die Versorgungssicherheit stellen enorme Herausforderungen dar. Neben den technischen und ökologischen Anforderungen gehört die Wirtschaftlichkeit zu den Kernbedürfnissen einer stabilen Energieinfrastruktur. Vor dem Hintergrund des grossen Umbau-, Ausbau- und Verstärkungsbedarfs ist es nicht nachvollziehbar, dass die Attraktivität für Investitionen in die Energieinfrastruktur verringert werden soll.
Die Erhaltung der Versorgungssicherheit und der Umbau des Energiesystems zu erneuerbaren, klimaneutralen Energieträgern erfordern bedeutende finanzielle Mittel. Die Reduktion des WACC reduziert die Attraktivität der Investitionen ins Stromnetz und in der Folge auch in die Förderung der erneuerbaren Energien, sie wirkt deshalb den Zielen der Energiewende entgegen.

3. Beurteilung der vorgeschlagenen WACC-Berechnungsmethodik

Der WACC ist in der Praxis und in der Lehre ein anerkanntes Modell und wird europaweit angewendet, um die Verzinsung des investierten Kapitals der Stromnetzbetreiber zu berechnen.
In der Schweiz werden seit dem Tarifjahr 2014 mit der damals definierten Methodik die einzelnen Parameter des WACC hergeleitet. Der daraus resultierende WACC entspricht adäquaten Kapitalkosten und damit einer risikogerechten Verzinsung des investierten Kapitals. Es gibt deshalb keine klare Evidenz, die eine WACC-Anpassung zwingend erscheinen lassen. Das lassen auch die verschiedenen Gutachten vermuten, die im Zusammenhang mit der WACC-Anpassung erstellt wurden.

Es ist festzuhalten, dass es sich beim WACC um ein Modell handelt, und für die Herleitung der einzelnen Parameter wird eine Systematik definiert. Die Parameter müssen deshalb konsistent berechnet und angewendet werden.
Mit Bezug auf die in der Vernehmlassungsvorlage gewählten und quantifizierten Parameter bemängeln wir insbesondere die folgenden methodischen Ansätze:

- Die Aufhebung von Ober- und Untergrenzen eliminiert die dämpfende Wirkung bei ausserordentlichen Zinsbedingungen. In der Folge kann es zu starken Schwankungen der Kapitalrendite kommen, was Investoren abschrecken und im schlimmsten Fall sogar zu notfallmässigen Eingriffen der Regulierungsbehörde führen kann. Die stabile Verzinsung stärkt die nachhaltigen Investitionsbedingungen und damit auch die Grundlagen für den Erhalt und Ausbau der Energieinfrastruktur. Wir lehnen deshalb die Aufhebung von Ober- und Untergrenze ab.
- Die Peer Group zur Ermittlung des Betafaktors wird auf die Übertragungsnetzbetreiber verkleinert, d.h. die Betafaktoren der Verteilnetzbetreiber werden somit nicht mehr betrachtet. Die Peer Group wird dadurch weniger repräsentativ.
- Aus unserer Sicht kann die Reduktion des Betafaktors auch unabhängig von der Veränderung der Peer Group nicht schlüssig erklärt werden, deren Herleitung ist nicht nachvollziehbar. Wir lehnen diese Anpassung deshalb ab.
- In der Vernehmlassungsvorlage wird für die Begründung des tieferen Betafaktors auch auf die Regressionsanalysen von Swiss Economics verwiesen. Diese Regressionsanalysen basieren aber auf wenigen Beobachtungen und es handelt es sich um einfache Regressionen, bei denen Variablen ausgelassen wurden. Diese Tatsachen führen zu nicht belastbaren statistischen Ergebnissen.
- Es handelt sich beim WACC um ein Modell, in welchem die Parameter konsistent berechnet und angewendet werden müssen. Dieser wichtige Grundsatz wird in der Vernehmlassungsvorlage bei der Berechnung des Levered Beta aus dem Unlevered Beta missachtet (siehe NERA-Memo vom 20.8.2024 zuhanden des VSE).
- In der überarbeiteten StromVV ist der Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Betafaktors der Peer Group zu gross. In der StromVV muss klar definiert sein, wie der Betafaktor herzuleiten ist, wie es in der aktuellen StromVV der Fall ist.

Aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit und des Umbaus des Energiesystems zu erneuerbaren Energieträgern beantragt Energie Wasser Bern, die bisherige WACC-Berechnungsmethodik beizubehalten und auf die Änderungen gemäss vorliegender Vernehmlassungsvorlage zu verzichten. Die Investitionssicherheit in die Energieinfrastruktur darf nicht durch Brüche und Unsicherheiten in der Kapitalverzinsung gefährdet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern

Dr. Walter Schaad
Experte Nachhaltigkeit

Sara Kurtovic
Leiterin Public Affairs

eniwa

Eingegangen
30. Sep. 2024
BFE / OFEN / UFE

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

26. September 2024

Stellungnahme Eniwa AG zur Revision der Stromversorgungsverordnung - Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderte Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 14. Juni 2024 wurde Eniwa AG eingeladen, Stellung zu der genannten Verordnung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folg.

1 Allgemeine Beurteilung

Eniwa lehnt die vorgeschlagene Revision der Stromversorgungsverordnung ab.

Die Anpassung der Berechnungsmethodik für die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderte Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien schränkt die notwendige Finanzierungsbasis für künftige Investitionen ein.
Noch nie waren die regulatorischen und technischen Herausforderungen an die Strominfrastruktur so anspruchsvoll wie in den nächsten Jahren. Die Einführung der Smart Meter und der notwendigen Kommunikationsinfrastruktur für zu zusätzlichen Kosten. Mit dem IKT-Minimalstandard kommen weitere regulatorische Vorgaben für den sicheren Netzbetrieb hinzu. Der Ersatz und Ausbau der Stromnetzinfrastruktur und die lokalen Verstärkungen der Netzanbindungen infolge grosser dezentrale PV-Anlagen führen zu hohen Investitionen, welche nicht mehr aus dem Netzerlös allein finanziert werden können. Aufgrund der eingetretenen Teuerung auf Material und Arbeit führt die Netzerneuerung zu deutlichen Mehrkosten und massiv steigenden Asset-Werten der Stromnetzinfrastruktur.

Wir möchten deshalb in der folgend formulierten Stellungnahme auf die generellen Punkte der Ablehnung der geänderten WACC-Berechnungsmethode aufmerksam machen.

2 Stellungnahme

Eniwa lehnt die vorgeschlagene Anpassung des WACC aus den folgenden Gründen ab:

1. **Finanzmittel fehlen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Transformation der Energienetze**
   Die Schweizer Stimmbevölkerung hat im Juni 2024 dem revidierten Stromversorgunggesetz (StromVG) mit grosser Mehrheit zugestimmt. Mit dem StromVG werden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes festgelegt. Aus Sicht Eniwa sind in diesem Zusammenhang die Sicherstellung einer stabilen Versorgungssicherheit und der notwendige Umbau des heutigen Energiesystems prioritär. Die Umsetzung dieser Zielsetzungen erfordern erhebliche Zusatz-Investitionen im Hinblick auf einen

bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetzinfrastruktur – nebst den regulären Erneuerungsinvestitionen. Die Anpassung der WACC-Methodik und damit erhebliche Senkung des WACCs wirkt diesem Anliegen entgegen.

Die künftig notwendigen Investitionen in die Netzinfrastruktur oder auch in die Cyber Security (Stichwort: IKT-Minimalstandard) und dem daraus resultierenden Risiko für einen negativen Free-Cash-Flow führt zu einem stetigen Anstieg des Verschuldungsgrades der Versorgungsunternehmen. Damit geht der Vorschlag des Bundesrats zulasten der langfristigen Leistungsfähigkeit und Stabilität der Stromnetze und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor.

2. **Sinkende Reinvestitionen der Kapitalrendite und Änderung des Förderbedarfs der erneuerbaren Energien**
   Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während bei der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen würden, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken.

   Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei Wasserkraft und Wind zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds. Das Ergebnis daraus sind fehlende Finanzmittel für andere Fördermassnahmen.

3. **Investitionen in die Netzinfrastruktur erfordern eine stabile und wettbewerbsfähige Kapitalrendite**
   Netzbetreiber und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite ausreichend ist. Für die Bereitstellung von finanziellen Mitteln über 80 Jahre braucht es eine angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z.B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen.

4. **Verkleinerung der Peergroup nicht repräsentativ und nicht ökonomisch**
   Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Anpassung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird auch von externen Gutachtern nicht vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung der Peergroup sieht eine Anpassung der Peergroup zur Ermittlung des Beta-Faktors vor. Eine Anpassung der Peergroup aufgrund der in der Schweiz verwendeten Cost-Plus-Regulierung ist aus ökonomischer Sicht jedoch falsch, da weder aus empirischer noch theoretischer Sicht belegt ist, dass Unternehmen unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu Unternehmen unter kostenbasierter Anreizregulierung (wie in der EU) geringere systematische Risiken aufweisen.

5. **Aufhebung von Untergrenzen und unklare Anleitung führen zu Investitionsunsicherheiten**
   Die Aufhebung der Untergrenzen für den risikofreien Zinssatz und die unklaren Anleitungen bezüglich der Berechnung des Beta können die Stetigkeit des WACCs sowie die risikogerechte Verzinsung des Kapitals für langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur mit Abschreibedauern von 40-60 Jahren deutlich gefährden. Dadurch würde die Investitionstätigkeit reduziert.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Eniwa AG

Dr. Hans-Kaspar Scherrer
CEO

Gilles Studer
CFO

A

27.09.24 2.50
CH - 5000 A
Aarau 1 GR
2300509

eniwa

Energie. Einfach nachhaltig.

Industriestrasse 25
CH-5033 Buchs AG

4621 HÄRKINGEN
27.09.24-22
b
BPZ

EW Rothrist
Wasser und Strom.

Roberto Romano
Telefon 062 785 80 70
roberto.romano@ewrothrist.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Rothrist, 3. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Fedlex 2024/53:

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Vernehmlassung

Geschätzte Damen und Herren

Die EW Rothrist AG dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

In aller Transparenz hält die EW Rothrist AG fest, dass sie sich in der Vernehmlassung und Meinungsbildung mit dem DSV und VAS ausgetauscht und dessen Stellungnahme übernommen hat.

Einleitend halten der DSV und der VAS fest, dass die durch Parlament und Volk beschlossene Energiewende eine eigentliche «Netzwende» ist. Die gesamte Netzinfrastruktur wird aufgrund der zunehmend dezentralen Produktion in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eine massive Erneuerung und einen starken Umbau erfahren. Das Bundesamt für Energie (BFE) geht denn auch beim Verteilnetz in den Jahren 2020 bis 2050 von einem zusätzlichen Investitionsbedarf von bis zu 80 Mrd. Franken aus [1]. Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung völlig verfehlt und rein politisch motiviert. Gerade jetzt brauchen die Verteilnetzbetreiber die notwendigen finanziellen Mittel, ansonsten nicht nur die geforderte Energie- und Klimastrategie gefährdet ist, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit.

Die EW Rothrist AG lehnt deshalb die geplante Änderung der Berechnungsmethode für den Weighted Average Cost of Capital (WACC) ab. Gerne begründen wir dies wie folgt.

[1] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74145.pdf

Investitionssicherheit ist zentral

Investitionen in die Energieinfrastruktur sind in der Regel sehr langfristig (bis zu 80 Jahre) ausgelegt. Dieser lange Zeithorizont erfordert eine stabile und angemessene Kapitalrendite, damit die entsprechenden Investitionen in die Netzinfrastruktur für die Herausforderungen der Energiewende getätigt werden. Es ist politisch gewollt, dass eine langfristige Investitionssicherheit für die Energieversorger besteht, wurden die entsprechenden Signale mit dem Mantelerlass doch nochmals bestätigt. Das Ändern der Spielregeln kurz nach deren Bestäti-

gung – und während des laufenden Spiels – läuft der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit zuwider, welche die Energieversorger benötigen, um die gemäss den gesteckten Energie- und Klimastrategien geforderten Investitionen zu tätigen.

Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode aufgrund einer ausserordentlichen Tiefzinsphase ist kurzfristig, kurzsichtig und wird der Komplexität und dem Investitionshorizont der Netzinfrastruktur in keiner Weise gerecht. Eine Abweichung von einer rein finanzwirtschaftlichen Betrachtung, die letztlich zu deutlich mehr Schwankungen im WACC führen, ist vor diesem Hintergrund sehr wohl gerechtfertigt.

Letztlich ist zu bedenken, dass eine Änderung der Berechnungsmethode allenthalben zur berechtigten Sorge führt, dass in Zukunft aufgrund politischer Forderungen immer wieder kurzfristige Anpassungen an der Berechnungsmethode vorgenommen werden, womit die Planungsunsicherheit für die Energieversorger zunimmt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Fremdkapitalgeber, welche diese Risiken aufgrund absehbar fehlender Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens einpreisen werden, was zwangsläufig zu höheren Fremdkapitalkosten führt – bis hin zu ausbleibenden Finanzierungen!

Ein Blick über den Tellerrand hinaus

Der Blick ins Ausland zeigt, dass in Tiefzinsphasen keine Berechnungsmethode für den WACC ohne Untergrenze ausreichend Stabilität gewährleisten konnte und zu einer adäquaten Verzinsung geführt hat. So mussten ad-hoc Anpassungen durchgeführt oder gar öffentliches Geld investiert werden, was die gesetzten Untergrenzen ökonomisch rechtfertigt. Regulierungsbehörden in anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) mussten in der zurückliegenden Tiefzinsphase kurzfristig Anpassungen vornehmen, um den von ihnen (ohne Untergrenze) festgelegten WACC für die Netzbetreiber zu erhöhen. Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an der entsprechenden WACC Methodik in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Berechnungsmethode nicht notwendig. Auch die damit einhergehenden Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde vor Gericht – und die damit verbunden Kosten und Unsicherheiten – konnten in der Schweiz dank der bisherigen stabilen Berechnungsmethode vermieden werden.

Bewährte Regelung basiert auf wissenschaftlichen Methoden

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird der WACC verwendet. Das heutige Konzept, welches 2014 eingeführt wurde, wurde bewusst gewählt, um die Kapitalverzinsung zu stabilisieren. Dieses Ziel konnte erreicht werden und gilt weiterhin. Das Modell hat sich bewährt, ist stabil, fundiert und breit abgestützt in Theorie und Praxis.

Für eine grundsätzliche Änderung und Abkehr vom bisherigen Konzept und deren Parameter gibt es aus methodischer Sicht keinen Anlass. Eine Anpassung des Konzepts nur aufgrund eines politischen Ziels, die Tarife kurzfristig zu senken, wäre kontraproduktiv und würde zulasten ihrer langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor gehen.

EW Rothrist
Wasser und Strom.

Netzkosten anderweitig stabilisieren

Bereits heute gilt die Maxime, dass das Netz effizient (sowie sicher und leistungsfähig) sein muss. Mit der Strategie Stromnetze wurde im Jahr 2019 das NOVA-Prinzip im Gesetz verankert, wonach das Netz zuerst optimiert werden soll, bevor es verstärkt oder ausgebaut wird.

Im Rahmen des Mantelerlasses wurden nun verschiedene weitere Anpassungen vorgenommen, welche es ermöglichen, die bereits vorhandene Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen und somit den (ohnehin) notwendigen Ausbau im Rahmen zu halten und damit auch einen massiven Anstieg der Netzkosten im Mass zu halten. Dazu gehört die Möglichkeit der Einspeisebegrenzung («Peak Shaving»). Zusätzlich gäbe es weitere Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Netztarifierung, welche im Gegensatz zu einer WACC-Senkung effektive Anreize für eine effiziente Netznutzung setzen könnten. Zudem wird nun die Sunshine-Regulierung eingeführt, von welcher der Bundesrat ebenfalls einen Effekt auf die Entwicklung der Netzkosten erwartet.

Bevor mit einer Senkung des WACC versucht wird, die Netzkosten zu senken, sollten die bestehenden Potentiale genutzt und die Wirkung der neuen Regulierung abgewartet werden.

Fazit: Der Netzumbau ist dringlich und benötigt entsprechend Kapital

Es braucht Investitionssicherheit und daher eine nachhaltige, stabile Entwicklung des WACC. Eine Anpassung des WACC-Konzepts und der geltenden Parameter würde die erforderlichen Investitionen bremsen und die Energie- und Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit gefährden. Zudem sind nicht nur neue Investitionen von einer Anpassung des Konzepts betroffen, sondern auch bereits bestehende Investitionen, die aufgrund anderer Voraussetzungen getätigt wurden.

Eine erneute Umstellung würde die langfristige Stabilität des Regulierungsrahmens in Frage stellen. Dies gerade zu einem Zeitpunkt, wo ein sehr dringender und massiver Umbau und grosse Investitionen anstehen, welche das Energiesystem resilienter machen sollen. Auch sind bereits verschiedene andere Massnahmen aufgegleist, welche den zu erwartenden Kostenanstieg dämpfen könnten.

Eine Anpassung des WACC-Konzepts, welche die Bedingungen für Investitionen verschlechtert und destabilisiert, steht klar im Widerspruch zu diversen Massnahmen, die aktuell unternommen werden, um den Umbau zu beschleunigen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie aus vorgenannten Gründen die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung verwerfen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EW Rothrist AG

Roberto Romano
Geschäftsführer

EW Rothrist AG Bernstrasse 106 4852 Rothrist T 062 785 80 80 info@ewrothrist.ch www.ewrothrist.ch

EWA energieUri

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Unsere Zeichen gich/bs
Datum 31.07.2024

Stellungnahme Anpassung WACC-Netz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat möchte die Entschädigung für das in die Schweizer Stromnetze und Stromproduktion investierte, langfristig gebundene Kapital senken. Die Vorlage dazu ging in die Vernehmlassung. Die Anpassung des WACC-Konzepts wäre völlig kontraproduktiv für die dringend notwendigen Investitionen in unsere Energieversorgung und widerspricht den Zielen des Stromgesetzes, für die sich das Schweizer Stimmvolk soeben klar und deutlich ausgesprochen hat.

Der Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren grosse Investitionen in die erneuerbare Produktion sowie das Stromnetz erfordern. Für die Bereitstellung von Kapital für diese Investitionen – durch die Energiebranche wie auch von unabhängigen Investoren und Privaten – braucht es eine angemessene und vor allem verlässliche Rendite. Andernfalls riskiert die Schweiz, dass das Kapital dorthin abwandert, wo die Konditionen attraktiver sind, zum Beispiel ins Ausland.

Die heutige Methodik für die Berechnung des Kapitalkostensatzes (WACC) hat sich bewährt und gewährleistet die nach der Annahme des Stromgesetzes dringend benötigte Planbarkeit und Stabilität für Investitionen. Eine politisch motivierte Anpassung der Methodik zur Senkung des WACC steht dazu im diametralen Gegensatz. Eine Senkung des WACC würde die grossen Anstrengungen, welche die Verteilnetzbetreiber wie auch Private unternommen haben und noch unternehmen, um den Umbau zu beschleunigen (Stromgesetz, Solar- und Windexpress, Beschleunigungserlasse Produktion und Netz, usw.), untergraben.

Was bisher galt, gilt auch weiterhin: Für die anstehenden sehr hohen Investitionen in unser Energiesystem und unsere Versorgungssicherheit braucht es nachhaltig stabile Finanzierungsbedingungen. Dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein.

Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis zeigt einen Investitionsbedarf von > TCHF 200 in das Verteilnetz, weil ein abgelegener Landwirtschaftsbetrieb seine Dachflächen mit PV-Anlagen ausstatten will. Mit dem angepassten Energiegesetz, wo ein Teil der Netzanschlusskosten finanziert wird und der gleichzeitigen

Unterstützung der Berghilfe, welche bis 50 % a fonds perdu an die PV-Anlage finanziert, ist ein solches Projekt für den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb sehr attraktiv. Für den allgemeinen Endkunden bedeutet die Investition in den Netzausbau zusätzliche Netzkosten, für den Kapitalgeber bedeutet der tiefere WACC weniger Interesse zu investieren. Das heisst, es gibt verschiedene Interessen, welche gegenläufig sind

Fazit: Eine Anpassung des WACC-Konzepts steht im Widerspruch zur Dringlichkeit des Umbaus. Es braucht Investitionssicherheit und daher eine nachhaltige stabile Entwicklung des WACC. Eine Anpassung des WACC-Konzepts und der geltenden Parameter würde die erforderlichen Investitionen bremsen und die Energie- und Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit gefährden. Zudem sind nicht nur neue Investitionen von einer Anpassung des Konzepts betroffen, sondern auch bereits bestehende Investitionen, die aufgrund anderer Voraussetzungen getätigt wurden. Eine erneute Umstellung würde die langfristige Stabilität des Regulierungsrahmens in Frage stellen. Dies gerade zu einem Zeitpunkt, wo ein sehr dringender und massiver Umbau und grosse Investitionen anstehen, welche das Energiesystem resilienter machen sollen. Auch sind bereits verschiedene andere Massnahmen aufgegleist, welche den zu erwartenden Kostenanstieg dämpfen könnten. Eine Anpassung des WACC-Konzepts, welche die Bedingungen für Investitionen verschlechtert und destabilisiert, steht klar im Widerspruch zu diversen Massnahmen, die aktuell unternommen werden, um den Umbau zu beschleunigen (Beschleunigungserlasse Produktion und Netz, Solarexpress).

Freundliche Grüsse
EWA-energieUri AG

Werner Jauch
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Christian Gisler
Leiter Netz
Mitglied der Geschäftsleitung

EWA
energieUri

31.07.24
CH - 6460
Altdorf UR

2041238

1.20
A
STANDARD
DIE POST

EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

ewz
Direktion

Tramstrasse 35
Postfach, 8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11
www.ewz.ch

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Absender/-in Marie Oswald
Telefon direkt 058 319 49 87
E-Mail marie.oswald@ewz.ch
Datum 18. September 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Sie beinhaltet die Anpassung der Berechnungsmethodik für den durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz des Stromnetzes, den so genannten WACC (Weighted Average Cost of Capital). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zum Entwurf der StromVV Stellung.

ewz betreibt und unterhält das Verteilnetz in der Stadt Zürich und in Teilen des Kantons Graubünden. Der Anschaffungswert der Verteilnetzinfrastruktur von ewz beträgt über 2 Milliarden Franken. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität investiert ewz jährlich rund 60 Millionen Franken in die Verteilnetze. Wegen des erforderlichen Ausbaus der Netzinfrastruktur in den kommenden Jahren wird sich der Investitionsbedarf laufend erhöhen. Von einer Anpassung des WACC für Verteilnetze ist ewz direkt betroffen. ewz finanziert seine Investitionen grösstenteils aus der laufenden Rechnung, aus dem so genannten «Free Cashflow». Wird der WACC reduziert, dann wird diese Finanzierungsmöglichkeit für ewz eingeschränkt.

Im jüngst von der Stimmbevölkerung angenommenen «Stromgesetz» (Mantelerlass) sind ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit festgelegt. Geplant ist insbesondere ein erheblicher Ausbau der Photovoltaik in der Schweiz. Aufgrund des «Netto-Null-Ziels» im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) ist eine weitergehende Elektrifizierung zum Ersatz der fossilen Energieträger vorgesehen. Beide Stossrichtungen führen zu einem erhöhten Ausbau- und damit auch Finanzierungsbedarf in den Verteilnetzen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig bei den finanziellen Rahmenbedingungen Kontinuität zu wahren, damit

bisherige private und öffentliche sowie potenziell neue Investoren den erforderlichen Ausbau ermöglichen können. Insbesondere die Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmen sind für das Vertrauen der Investoren zentral, da es sich beim Ausbau der Verteilnetze um eine langfristige Aufgabe handelt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt ewz auf die geplante Anpassung der WACC-Methodik gänzlich zu verzichten. Soll dennoch eine Anpassung der Methodik erfolgen, so stellen wir zum Vorentwurf der Änderung des StromVV Eventualanträge, die Sie in den Details im Anhang zur Stellungnahme finden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Direktor

Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs

Harry Graf

Beilage:
Details ewz-Stellungnahme StromVV (WACC)

ewz
Direktion

Tramstrasse 35
Postfach, 8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11
www.ewz.ch

ewz

Revision Stromversorgungsverordnung (StromVV), WACC. Details zur Stellungnahme von ewz.

Artikel (Entwurf Revision StromVV, 14. Juni 2024)	**Antrag**	**Begründung**
	ewz beantragt auf die vorgeschlagene Revision der StromVV zu verzichten und damit bei der heutigen Methodik zum WACC zu bleiben.	Siehe Gründe in der Stellungnahme.
	Falls die vorgeschlagene Revision StromVV umgesetzt werden soll, beantragen wir folgende Änderungen (Eventualanträge).	
Anhang 1		
2 Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital		
2.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt.	2.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt. <u>Dabei gelten die folgenden Minimal- und Maximalwerte:</u> <u>Unter 3 Prozent: 2,5 Prozent</u> <u>6 Prozent oder mehr: 6,5 Prozent</u>	Das Aufrechterhalten der Versorgungssicherheit ist eine langfristige Aufgabe, die verlässliche Rahmenbedingungen verlangt. Extreme Tiefzinsphasen, wie sie zuletzt aufgetreten sind, können nur durch Notenbankinterventionen entstehen und stellen ein Ungleichgewicht im Markt dar. Solche Massnahmen sind aussergewöhnlich und vorübergehend. Im Gegensatz dazu sollte der Finanzierungsrahmen für Verteilnetze entsprechend langfristig ausgerichtet sein und aussergewöhnliche Situationen überbrücken. Eine Untergrenze beim

Artikel (Entwurf Revision StromVV, 14. Juni 2024)	**Antrag**	**Begründung**
		risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital stellt hierzu eine geeignete Massnahme dar. Einer sachlichen Diskussion über die richtige Höhe der Untergrenze steht ewz offen gegenüber. Eine pauschale Abschaffung der Untergrenze lehnt ewz ab.
4 Marktrisiko (levered Beta)		
4.2 Das unlevered Beta wird mit Hilfe einer Peergroup aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern ermittelt. Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert. Dabei wird auf die Vergleichbarkeit der Peergroup mit Schweizer Netzbetreibern in Bezug auf den Umsatzanteil von Stromverteilung und -transport, den Regulierungsrahmen einschliesslich der Art der Preisregulierung und andere relevante Risikotreiber geachtet. Etwaige Unterschiede des Risikoprofils zwischen Peergroup und Schweizer Netzbetreibern können mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am unlevered Beta	Ziffer 4.2 ist zu streichen bzw. die bisherige Formulierung ist beizubehalten ~~4.2 Das unlevered Beta wird mit Hilfe einer Peergroup aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern ermittelt. Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert. Dabei wird auf die Vergleichbarkeit der Peergroup mit Schweizer Netzbetreibern in Bezug auf den Umsatzanteil von Stromverteilung und -transport, den Regulierungsrahmen einschliesslich der Art der Preisregulierung und andere relevante Risikotreiber geachtet. Etwaige Unterschiede des Risikoprofils zwischen Peergroup und Schweizer Netzbetreibern können mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am unlevered Beta berücksichtigt werden. Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus auf die~~	Eine Anpassung der Peergroup ist nicht nötig und auch nicht sachgemäss. Die meisten Verteilnetzbetreiber in der Schweiz sind keine reinen Netzbetreiber, sondern teilintegrierte Energieversorgungsunternehmen. Die zusätzliche Möglichkeit die Peergroup durch Gewichtungen und direkte Korrekturen zu beeinflussen, ist willkürlich und intransparent. Langfristige Investitionen brauchen einen stabilen Regulierungsrahmen.

<table>
<tr><th>Artikel (Entwurf Revision StromVV, 14. Juni 2024)</th><th>Antrag</th><th>Begründung</th></tr>
<tr><td>berücksichtigt werden. Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt.</td><td><s>europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt.</s></td><td></td></tr>
<tr><td>4.3 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes wird das unlevered Beta wie folgt gerundet:
<table>
<tr><th>tatsächlicher Wert</th><th>gerundeter Wert</th></tr>
<tr><td>unter 0,05 Prozent</td><td>0,0 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,05 bis unter 0,15 Prozent</td><td>0,1 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,15 bis unter 0,25 Prozent</td><td>0,2 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,25 bis unter 0,35 Prozent</td><td>0,3 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,35 bis unter 0,45 Prozent</td><td>0,4 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,45 bis unter 0,55 Prozent</td><td>0,5 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,55 bis unter 0,65 Prozent</td><td>0,6 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,65 bis unter 0,75 Prozent</td><td>0,7 Prozent</td></tr>
<tr><td>von 0,75 bis unter 0,85 Prozent</td><td>0,8 Prozent</td></tr>
<tr><td>über 0,85 Prozent</td><td>0,9 Prozent</td></tr>
</table></td><td>Ziffer 4.3 ist wie folgt anzupassen:
<table>
<tr><th>tatsächlicher Wert</th><th>gerundeter Wert</th></tr>
<tr><td><s>unter 0,05 Prozent</s></td><td><s>0,0 Prozent</s></td></tr>
<tr><td><s>von 0,05 bis unter 0,15 Prozent</s></td><td><s>0,1 Prozent</s></td></tr>
<tr><td><s>von 0,15 bis unter 0,25 Prozent</s></td><td><s>0,2 Prozent</s></td></tr>
<tr><td>von 0,25 bis unter 0,35 <s>Prozent</s></td><td>0,3 <s>Prozent</s></td></tr>
<tr><td>von 0,35 bis unter 0,45 <s>Prozent</s></td><td>0,4 <s>Prozent</s></td></tr>
<tr><td>von 0,45 bis unter 0,55 <s>Prozent</s></td><td>0,5 <s>Prozent</s></td></tr>
<tr><td>von 0,55 bis unter 0,65 <s>Prozent</s></td><td>0,6 <s>Prozent</s></td></tr>
<tr><td>von 0,65 bis unter 0,75 <s>Prozent</s></td><td>0,7 <s>Prozent</s></td></tr>
<tr><td>von 0,75 bis unter 0,85 <s>Prozent</s></td><td>0,8 <s>Prozent</s></td></tr>
<tr><td>über 0,85 <s>Prozent</s></td><td>0,9 <s>Prozent</s></td></tr>
</table></td><td>Peergroups sind methodisch bedingt klein und nicht notwendigerweise repräsentativ. Mit einer Unter- und Obergrenze kann dieser methodischen Unsicherheit begegnet werden. Die bisherige Untergrenze ist allerdings sehr tief und dürfte bei einer repräsentativen Peergroup nie erreicht werden. Die Untergrenze sollte daher angehoben werden.

Gemäss bisheriger Formulierung im aktuell geltenden Gesetz ist der unlevered Beta kein Prozentsatz, sondern ein absoluter Wert.</td></tr>
<tr><td>5 Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>5.1 Der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundes-obligationen mit einer Restlaufzeit von fünf</td><td>5.1 Der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von <s>fünf</s> zehn Jahren (Zero-Bond-Rendite).</td><td>Der Investitionshorizont und damit auch die Laufzeit der Fremdfinanzierung für Projekte im Netz ist langfristig. Eine zugrunde gelegte zugrundeliegende Restlaufzeit von 5 Jahren bildet deshalb nicht die übliche</td></tr>
</table>

Artikel (Entwurf Revision StromVV, 14. Juni 2024)	**Antrag**	**Begründung**
Jahren (Zero-Bond-Rendite).		Finanzierungsstruktur von Netzbetreibern ab.
5.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert zwischen den beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt.	5.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert zwischen den beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt. Dabei gelten die folgenden Minimal- und Maximalwerte: Unter 0.5 Prozent: 0,5 Prozent 5 Prozent oder mehr: 5,0 Prozent	Das Aufrechterhalten der Versorgungssicherheit braucht verlässliche Rahmenbedingungen. Extreme Tiefzinsphasen, wie sie zuletzt aufgetreten sind, können nur durch Notenbankinterventionen entstehen und stellen ein Ungleichgewicht im Markt dar. Solche Massnahmen sind aussergewöhnlich und vorübergehend. Im Gegensatz dazu sollte der Finanzierungsrahmen für Verteilnetze entsprechend langfristig ausgerichtet sein und aussergewöhnliche Situationen überbrücken. Eine Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital stellt hierzu eine geeignete Massnahme dar. In der Vergangenheit wurden zudem die sehr tiefen negativen Zinsen bei Bundesobligationen nicht in realen Angeboten bei Bankenfinanzierungen abgebildet. Ein Mindestwert bildet daher auch die reale Finanzierungssituation der Unternehmen adäquat ab.

ibw
Energie persönlich

IB Wohlen AG
Steingasse 31
5610 Wohlen (AG)
Tel. 056 619 19 19
Fax 056 619 19 18
www.ibw.ag

Peter Lehmann
Tel. direkt 056 619 19 11
lehmann.peter@ibw.ag

Wohlen, 03. Oktober 2024 nro

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

I. Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab. Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen.

---

[1] IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[2] Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

[3] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1’500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite

Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert

Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen

Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten

Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

---

[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten

Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht

Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus

Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider

Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar

Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3 StromVV).

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen, wenn Sie aus vorgenannten Gründen die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung verwerfen.

Freundliche Grüsse
IB Wohlen AG

Peter Lehmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung

INFRA
INFRASTRUKTUR ZÜRICHSEE AG

Infrastruktur Zürichsee AG
Schulhausstrasse 18
Postfach 681
8706 Meilen

Tel. 044 924 18 18
www.infra-z.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

25. September 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

I. Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den

---

1 IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

2 Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

3 NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen
Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite
Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert
Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt
Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und

---

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783
[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen
Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten
Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten
Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht
Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der

Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus
Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider
Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar
Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Infrastruktur Zürichsee AG

Peter Jenny
Präsident des Verwaltungsrats

Roland Gallati
Leiter Projekte

Bundesamt für Energie
3003 Bern
elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
T +41 61 415 44 68
O.Schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 26.09.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt. Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer

[1] IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[2] Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html
[3] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrfacher Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern.
In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite

Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert

Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen

Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten

Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

---

[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten

Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht

Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus

Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider

Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht

der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar

Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3 StromVV).

Aus all den genannten Gründen sprechen wir uns gegen die Änderung der WACC-Methodik aus.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für ragen stehen wir Ihnen gerne zur weiteren Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen der gesamten **Primeo Energie-Gruppe**

Primeo Management AG

Dominik Baier
General Counsel / Corporate Secretary

Olivier Schneider
Public Affairs

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Amriswil, 23. September 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung Stellung zu nehmen. Als lokales Energieversorgungsunternehmen von mittlerer Grösse in ländlichem Umfeld sind wir besonders stark von den Auswirkungen des Systemumbaus des Stromnetzes betroffen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz stellen eine große Herausforderung für unsere Investitionsstrategie und die langfristige Versorgungssicherheit dar.

I. Investitionsbedarf zum Ausbau und Erhalt der Netzinfrastruktur

Der Umbau des Energiesystems stellt uns vor immense finanzielle Anforderungen. Neben den notwendigen Investitionen zum Ausbau und zur Erweiterung der Netze, um die wachsende Nachfrage und die Anforderungen an erneuerbare Energien zu erfüllen, müssen auch erhebliche Mittel in den Werterhalt der bestehenden Netze fließen. Diese Investitionen sind unerlässlich, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten.
Gleichzeitig sind wir mit sinkenden Erträgen konfrontiert. Die Zunahme von Prosumern sowie Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und lokalen Energiegemeinschaften (LEG) führen dazu, dass immer weniger Nutzer die Kosten des Verteilnetzes tragen. Diese Entwicklungen, obwohl sie die Energiezukunft mitgestalten, stellen für uns als Netzbetreiber eine finanzielle Belastung dar, da sie die Anzahl der zahlenden Netznutzer reduzieren und damit unsere Refinanzierungsmöglichkeiten einschränken.

II. Langfristige Folgen einer WACC-Senkung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik zur Senkung der Netztarife verschärft diese Problematik zusätzlich. Eine Senkung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals würde uns die notwendigen Mittel entziehen, um sowohl den Netzausbau als auch den Werterhalt zu finanzieren. Der Nettoeffekt wäre eine Verschlechterung der Investitionsbedingungen, was wiederum das Risiko birgt, dass wichtige Infrastrukturprojekte nicht realisiert werden können oder sich erheblich verzögern.

Für ein Unternehmen wie das unsere, das auf langfristige Planbarkeit und Stabilität angewiesen ist, sind solche Änderungen kontraproduktiv. Eine angemessene und stabile Kapitalverzinsung ist essenziell, um Investoren und Kreditgeber für dringend benötigte Infrastrukturprojekte zu gewinnen. Ohne eine gesicherte und faire Kapitalverzinsung wird es zunehmend schwieriger, die notwendige Liquidität für künftige Investitionen zu mobilisieren.

III. Herausforderungen durch den Wandel zu Prosumer- und ZEV-Modellen

Die zunehmende Dezentralisierung des Energiesystems, unter anderem durch den Zusammenschluss von Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV) und lokale Energiegemeinschaften (LEG), stellt für Netzbetreiber eine erhebliche Herausforderung dar. Diese Entwicklungen führen dazu, dass der finanzielle Beitrag dieser Gruppen zu den Betriebskosten des Verteilnetzes signifikant abnimmt, während der Bedarf an Netzinfrastruktur weiterhin besteht oder sogar steigt.
Dieser Trend könnte dazu führen, dass sich die verbleibenden Nutzer des Verteilnetzes mit einem unverhältnismäßig hohen Anteil der Netzkosten konfrontiert sehen, was die Kostenverteilung weiter verschärfen würde. Eine stabile und zukunftsorientierte WACC-Methodik ist daher entscheidend, um diese finanzielle Schieflage auszugleichen und die Finanzierung des Verteilnetzes aufrechtzuerhalten.

IV. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen der WACC-Methodik stehen im Widerspruch zu den Herausforderungen, denen lokale Energieversorgungsunternehmen wie wir gegenüberstehen. Um den Netzausbau und den Werterhalt der Netzinfrastruktur zu sichern und gleichzeitig die wirtschaftlichen Auswirkungen des zunehmenden Prosumer- und ZEV-Trends abzufedern, ist eine stabile und angemessene Kapitalverzinsung unverzichtbar.
Wir fordern daher, die bestehende WACC-Methodik beizubehalten, um langfristige Investitionen zu sichern und die Versorgungssicherheit sowie den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden.

Wir fordern daher, die bestehende WACC-Methodik beizubehalten, um langfristige Investitionen zu sichern und die Versorgungssicherheit sowie den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden.

Freundliche Grüsse

Regio Energie Amriswil (REA)

Urban Kronenberg
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Kopie: VSE

Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können.

I. Regiogrid lehnt die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ab

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten

---

1 IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

2 Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

3 NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1’500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite

Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert

Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Entflechtungsvorschriften das für den Aus- und Umbau der Verteilnetze notwendige Kapital einzig im Netzgeschäft erwirtschaftet werden kann.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt

Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen

Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten

Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten

Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht

Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus

Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr

Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider

Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar

Die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln sind nicht vollständig transparent. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Benedikt Loepfe
Präsident

Susanne Michel
Geschäftsführerin

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

27. September 2024

Ansprechperson: Fabian Meierhans, fabian.meierhans@repower.com, 079 366 25 80

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Repower dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können. Repower nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

I. Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland

[1] IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[2] Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

[3] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen
Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite
Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert
Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt
Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783
[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen
Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten
Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten
Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht
Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus
Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände

oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider
Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar
Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3 StromVV).

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Repower AG

Dr. Leonie Dörig
Leiterin Legal & Compliance

Fabian Meierhans
Leiter Strategische Projekte & CEO Office

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Association suisse pour l'aménagement des eaux
Associazione svizzera di economia delle acque

Baden, 4. Oktober 2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Anpassung der WACC-Berechnungsmethodik)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband der Schweizerischen Wasserwirtschaft die Möglichkeit wahr, uns in der Vernehmlassung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu äussern.

Der SWV lehnt die vorgeschlagene Änderung der WACC-Berechnungsmethodik ab. Die Anpassung erfolgt ohne Not und verringert die Attraktivität für Investitionen in die Energieinfrastruktur. Mit der Anpassung gehen Kontinuität und Stabilität verloren und die Unsicherheiten und Risiken für Kapitalgeber steigen. Die Wirtschaftlichkeit ist neben den technischen und ökologischen Anforderungen ein Kernelement, Voraussetzung einer stabilen Infrastruktur und darf aus Sicht des SWV nicht geschwächt werden.

Negativer Einfluss auf Investitionen in die Wasserkraft

Die Änderungen in der Berechnung des WACC beeinflussen auch die geförderten Wasserkraftanlagen. Wie der Abbildung 1 des erläuternden Berichts zu entnehmen ist, führt die Umstellung zu einem tendenziell tieferen WACC. Dadurch werden Investitionen in den notwendigen Ausbau der Wasserkraft, der fast ausnahmslos nur mit Förderung vollzogen wird, noch stärker erschwert. Damit ein positiver Bauentscheid gefällt wird, ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Investors entscheidend. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die investierenden Unternehmungen tendenziell einen höheren WACC zugrunde legen als die Bundesverwaltung. Deshalb führt jegliche Reduktion des offiziell festgelegten WACC der Behörde zu zunehmend negativen Bauentscheiden.

Wille der Bevölkerung muss respektiert werden

Mit der deutlichen Annahme des Stromgesetztes im Juni 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung ihren Willen bekräftigt, die Erneuerbaren – und dabei insbesondere die Wasserkraft – in den kommenden Jahren auszubauen. Die Erhöhung der Zielwerte Wasserkraft auf 37.9 TWh (2035) und 39.2 TWh (2050) sind in Art. 2. Abs. 2 EnG festgeschrieben. Die im StromVV vorgeschlagene Änderung sollte dieser politischen Stossrichtung Rechnung tragen und gewährleisten, dass sich Investitionen in erneuerbare Energien für Stromproduzenten auch zukünftig lohnen. Eine Verschlechterung der heute bereits herausfordernden Ausgangslage liegt demnach weder im Interesse der Strombranche noch der politischen Akteure oder der Bevölkerung. Um den Umbau des Energiesystems in der Schweiz zu schaffen und die Versorgungssicherheit zu stärken, braucht es Investitionssicherheit für Kapitalgeber.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Andreas Stettler
Geschäftsführer

Manuela Rihm
Kommunikation und Politik

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich seit 1910 für die Förderung der einheimischen und nachhaltigen Wasserkraft ein. Als führender Verband der Wasserwirtschaft vertritt er die Interessen der Branche und unterstützt nachhaltige Lösungen im Bereich der Wasserkraft, des Hochwasserschutzes und des Wasserbaus.

SH POWER
Mühlenstrasse 19
8201 Schaffhausen

+41 52 635 11 00
info@shpower.ch
www.shpower.ch

Hagen Pöhnert
+41 52 635 12 00
Hagen.poehnert@shpower.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

26. September 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

I. Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

---

1 IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

2 Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

3 NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen
Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite
Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert
Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt
Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten

---

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783
[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen
Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten
Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten
Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht
Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus
Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und

Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider
Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar
Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

---

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

SH POWER

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer.

Freundliche Grüsse

Verwaltungskommission SH POWER

Peter Neukomm
Präsident der Verwaltungskommission

Lukas Ottiger
Vizepräsident der Verwaltungskommission

SH POWER

Hagen Pöhnert
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Daniel Eberle
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

25.09.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

I. Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik ist klar abzulehnen

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Wir lehnen diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[1] und Swiss Economics 2024[2] durch Experten prüfen lassen[3]. Das entsprechende Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den

---

[1] IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html

[2] Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

[3] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrere Hinsichten kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen
Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1’500 Mrd. Franken bis 2050[4].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite
Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert
Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt
Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[5]). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die

[4] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783
[5] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen
Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt. Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden. Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten
Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten
Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht
Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen. Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (weder jener des BFE noch jener des VSE).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus
Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und

damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider
Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar
Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln. Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[6] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht angewendet. Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorischen Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

Wir sprechen uns aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer.

Freundliche Grüsse

Clemens Hasler Cosma Greco

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

ENERDIS
Distribution société coopérative

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Par voie électronique:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Gland, le 2 octobre 2024

Prise de position au sujet de la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de la possibilité de prendre position sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité au sujet de la rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables et saisissons volontiers cette occasion.

Il convient de rejeter clairement la modification proposée de la méthode du WACC

Le Weighted Average Cost of Capital (WACC) joue un rôle essentiel pour le financement du système énergétique (réseau et production). La modification de la méthode du WACC proposée par le Conseil fédéral dans le but de réduire les tarifs réseau est politique et non objective. **Nous rejetons clairement cette modification de la méthode du WACC, dont les motivations sont politiques.** La méthode du WACC existante a fait ses preuves et garantit toute la clarté, l'actualité et la stabilité du rendement du capital investi, qui sont nécessaires pour les investissements à long terme.

L'Association des entreprises électriques suisses (AES) a fait examiner par des experts[1] les modifications envisagées par le Conseil fédéral et les études commandées par l'OFEN à l'IFBC 2024[2] et à Swiss Economics 2024[3]. Cette expertise montre que, d'un point de vue global, une modification de la méthode est erronée et aurait des conséquences négatives

[1] NERA sur mandat de l'AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC pour les gestionnaires de réseau), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (en allemand sauf «Résumé exécutif»)

[2] IFBC sur mandat de l'OFEN, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», (Examen de la méthode de détermination du coût du capital pour les gestionnaires de réseaux électriques suisses), https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html (en allemand sauf «Synthèse»)

[3] Swiss Economics sur mandat de l'OFEN, 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare» (Besoin d'adaptation du WACC réseau et instruments d'encouragement des énergies renouvelables), https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html (en allemand sauf «Résumé»)

pour les consommateurs: Une réduction opportuniste des tarifs réseau par le biais d'une modification de la méthode du WACC signifierait que l'économie et la société devraient assumer un risque d'approvisionnement bien plus sévère et coûteux. L'expertise conclut que la méthode actuelle du WACC est appropriée et qu'elle conduit en somme à une rémunération adéquate du capital investi par les gestionnaires de réseaux de distribution, et ce même dans différentes conditions du marché des capitaux.

La modification de la méthode du WACC proposée par le Conseil fédéral dégradera non seulement les conditions-cadres liées aux investissements dans le réseau, mais aura aussi une influence sur le besoin d'encouragement des énergies renouvelables. Elle se fera au détriment de la stabilité à long terme de la sécurité des investissements dans les infrastructures énergétiques dont nous avons tant besoin. Il en résultera une baisse des investissements, qui dépendent du rendement du capital, et un déplacement des capitaux vers l'étranger ou vers d'autres secteurs. De plus, des ajustements ad hoc risquent de s'avérer nécessaires, ce qui augmenterait encore les coûts.

La modification de la méthode du WACC est donc contreproductive et en contradiction avec l'urgence des investissements nécessaires dans le système énergétique. Elle met en péril non seulement la réalisation des objectifs de la stratégie énergétique et climatique, mais sape en particulier la sécurité d'approvisionnement. Les dernières années ont déjà montré à quel point notre système énergétique est vulnérable.

La modification proposée est contreproductive et inappropriée à plusieurs égards

La sécurité d'approvisionnement et la transformation du système énergétique nécessitent des investissements considérables

Pour atteindre les objectifs énergétiques et climatiques ainsi que pour garantir la sécurité d'approvisionnement, il faut un développement massif des énergies renouvelables, ainsi qu'une transformation et une extension des réseaux électriques qui correspondent aux besoins. Cette transformation du système énergétique nécessitera des investissements considérables au cours des prochaines années. Au total, les besoins d'investissement dans l'ensemble du système ainsi que les coûts générés de toute façon se montent à environ 1500 milliards de francs d'ici 2050[4].

Les investissements à long terme nécessitent un rendement du capital sûr, stable et approprié

Les fournisseurs d'énergie et surtout les investisseurs indépendants recherchent la sécurité juridique et d'investissement ainsi qu'un rendement qui couvre suffisamment les risques. La mise à disposition de capital allant jusqu'à 60 ans requiert une rétribution sûre, appropriée et surtout stable. La rémunération du capital investi nécessaire pour de tels investissements à long terme n'est pas comparable à celle des obligations d'État de 5 à 20 ans. Si les conditions d'investissement se détériorent, les capitaux risquent de partir, par exemple vers

[4] OFEN, 2021, Perspectives énergétiques 2050+, «Technischer Bericht» (rapport technique) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783 (en allemand)

des pays et/ou des branches présentant un environnement d'investissement plus attrayant. Dans un contexte de transformation des systèmes énergétiques dans le monde entier, les capitaux ne sont pas seulement nécessaires en Suisse, mais aussi à l'échelle mondiale. La concurrence se durcit et le capital disponible de manière limitée est notoirement très mobile.

Le rendement du capital garantit le cash-flow de l'activité réseau régulée et est réinvesti
Un rendement du capital approprié contribue au cash-flow dans l'activité réseau qui est fortement régulée. Le cash-flow positif qui en résulte permet aux entreprises d'investir dans l'extension et la rénovation nécessaires des réseaux électriques. Si le rendement du capital baisse, il y aura moins d'argent disponible pour les investissements.

La méthode existante de calcul du rendement du capital a fait ses preuves

Le WACC est utilisé dans toute l'Europe pour déterminer la rémunération du capital investi dans le réseau électrique, sous des formes différentes. La méthode du WACC appliquée aujourd'hui en Suisse a été introduite en 2014 afin de garantir la clarté, l'actualité et la stabilité de la rémunération du capital (selon l'OFEN, basé sur IFBC 2012[5]). Cet objectif a été atteint et reste valable. Le WACC est calculé chaque année sur la base de la méthode prescrite (clarté) et évolue en fonction des taux d'intérêt sur le marché des capitaux (actualité); il recule en cas de baisse des taux et augmente en cas de hausse. Les principes de calcul définis dans la méthode garantissent des conditions durables d'investissement et de financement (stabilité). La méthode repose sur un large consensus en théorie et en pratique. L'IFBC (2024) constate que la méthode suisse actuelle pour déterminer le WACC reste conforme aux meilleures pratiques du moment.

Les limites supérieures et inférieures protègent contre les mesures de stabilisation dans l'urgence et les cas juridiques

Un grand avantage de la méthode appliquée en Suisse réside dans les limites supérieures et inférieures du taux d'intérêt sans risque pour les fonds propres et étrangers, qui garantissent un rendement de marché stable en périodes de taux exceptionnels. Il n'a donc pas été nécessaire de procéder à des corrections dans l'urgence pour augmenter le WACC durant la période de taux bas qui vient de s'écouler, alors que dans d'autres pays, notamment en Allemagne, en Autriche, en France et en Italie, des ajustements à court terme, financés par des fonds publics, ont dû être effectués et des litiges entre les gestionnaires de réseau et les autorités de régulation ont été observés. Ces mesures d'urgence et procédures juridiques révèlent les défaillances évidentes d'une méthode du WACC sans limites supérieures et inférieures. Dans d'autres pays européens (p. ex. en Belgique, aux Pays-Bas ou en Norvège), on constate d'ailleurs aussi une tendance à intégrer ou à déjà avoir intégré le principe de la limite inférieure pour le taux d'intérêt sans risque dans la régulation des réseaux.

Une modification de méthode du WACC entraîne des incertitudes

Le Conseil fédéral prévoit une suppression de ces limites supérieures et inférieures du taux d'intérêt sans risque pour les fonds propres et étrangers, ce qui entraîne, durant les phases de taux bas, une forte baisse du WACC. Toute modification attise par ailleurs les craintes qu'il faille s'attendre à tout moment, en Suisse, à des modifications motivées par des

[5] IFBC sur mandat de l'OFEN, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» (Indemnisation conforme aux risques pour les gestionnaires de réseau sur le marché suisse de l'électricité), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989 (en allemand)

considérations d'ordre politique. Cela provoque une incertitude considérable chez les investisseurs et crée, pour les gestionnaires de réseau, de grands obstacles à l'attrait de capitaux indispensables pour couvrir les besoins d'investissement urgents en vue de l'extension du réseau.

Une modification de la méthode du WACC entraîne, en fin de compte, une augmentation du coût du capital

Les estimations des agences de notation sont souvent déterminantes pour les coûts d'emprunt des gestionnaires de réseau. L'environnement régulatoire, en particulier le facteur «stabilité et prévisibilité du cadre réglementaire», est pris en compte avec une pondération significative dans l'évaluation de la solvabilité. Les systèmes réglementaires caractérisés par la stabilité et la continuité sur quinze ans ou plus obtiennent les scores de solvabilité les plus élevés, ce qui se traduit par des coûts de capital plus faibles et, en fin de compte, a un impact réducteur sur les tarifs réseau.

La modification du peer group n'est pas appropriée

La modification proposée prévoit, outre la suppression des limites supérieures et inférieures du taux d'intérêt sans risque pour les fonds propres et étrangers, une modification qui implique une réduction du peer group pour déterminer le facteur bêta (exclusion des gestionnaires de réseau de distribution du peer group pour le calcul du facteur bêta). Cependant, modifier le peer group en raison des cadres réglementaires différents dans chaque pays est erroné: Il n'est prouvé, ni d'un point de vue empirique ni d'un point de vue théorique, que les gestionnaires de réseau suisses soumis à une régulation «cost plus» présentent des risques systématiques inférieurs à ceux des gestionnaires de réseau européens qui, pour la plupart, évoluent également dans un cadre réglementaire basé sur les coûts (Allemagne, France, Italie, Belgique, Espagne, Portugal, Pologne, Royaume-Uni). En outre, il n'y aura pas de base de données représentative si le peer group est réduit. La réduction et la modification du peer group ne sont par conséquent pas justifiées et ne sont proposées par aucun des experts indépendants (ni ceux de l'OFEN ni ceux de l'AES).

Une modification de la méthode du WACC se répercute également sur le besoin d'encouragement des énergies renouvelables et sur les coûts de l'approvisionnement de base

La modification de la méthode de calcul a également des répercussions sur les contributions d'encouragement pour les énergies renouvelables. Alors que, avec la prime de risque de marché actuelle, les contributions d'investissement pour les installations hydroélectriques et éoliennes augmenteraient, elles baisseraient dans le cas des installations photovoltaïques. Cela se traduirait par des redistributions dans l'encouragement des énergies renouvelables. Une baisse du WACC entraîne donc, en particulier pour l'énergie hydraulique et l'énergie éolienne, une hausse des contributions d'investissement et donc des sorties de liquidités plus importantes du fonds alimenté par le supplément réseau, sans qu'un seul kilowattheure de production ne soit ajouté. Ces fonds manqueront le cas échéant pour d'autres mesures d'encouragement ou devront être compensées par la nouvelle possibilité d'endettement du fonds. Selon les explications de la Confédération, avec une modification de la méthode, les coûts d'acquisition de l'approvisionnement de base augmenteraient également de 4 millions

de CHF par an. Cet effet résulte de l'application du WACC pour l'encouragement de la grande hydraulique dans le calcul des coûts de revient imputables d'une production efficace pour la fourniture d'énergie aux consommateurs finaux avec approvisionnement de base. Nous soulignons également qu'en période de taux d'intérêt bas, la rémunération du capital serait massivement inférieure pour les énergies renouvelables.

La modification de la méthode du WACC va à l'encontre de la sécurité d'approvisionnement

L'abaissement du WACC est motivé par des considérations politiques et contredit objectivement les motifs de la stratégie énergétique et climatique ainsi que la sécurité d'approvisionnement. Une modification de la méthode du WACC retire des fonds urgemment nécessaires au réseau électrique. Une modification se traduirait également par des redistributions dans l'encouragement des énergies renouvelables. La proposition du Conseil fédéral porte donc préjudice à la stabilité à long terme et aux investissements urgents dans le secteur de l'énergie. Les économies au niveau des tarifs du réseau électrique calculées par le Conseil fédéral pour les consommateurs finaux, estimées de l'ordre de 0,22 ct./kWh par an, sont maigres face aux dommages susceptibles d'être provoqués par des investissements insuffisants et des pénuries d'approvisionnement.

Les calculs de l'OFEN ne sont que partiellement compréhensibles et les modifications manquent de fondement

Les valeurs et les formules utilisées par l'OFEN pour la méthode modifiée manquent en partie de transparence. Le fait que l'OFEN ait ajouté un addendum[6] à l'expertise de Swiss Economics peu avant le terme de la consultation en cours souligne ce fait et est irritant. L'addendum dévoile certes certaines informations sur le calcul des bêtas et la composition du peer group, mais il crée à la fois de nouveaux faits et soulève de nouvelles questions: le passage du bêta *adjusted* au bêta *raw* est totalement nouveau, ce qui crée des incertitudes supplémentaires pour les investisseurs et va à l'encontre des meilleures pratiques existantes. Ni Swiss Economics (2024) ni l'IFBC (2024) n'ont indiqué la nécessité d'une telle action. Modifier la méthode du WACC sur une base aussi peu fondée et contestée est irresponsable. En outre, lors du calcul du bêta *unlevered*, les formules de conversion sont appliquées de manière inadéquate. Un autre point de critique concerne la délégation de compétence à l'OFEN pour effectuer chaque année des ajustements et des corrections directes au bêta *unlevered*. Cette délégation pourrait conduire à des décisions arbitraires. L'addendum le confirme: «Selon l'évolution du marché, les données de base, les détails de la méthode d'estimation, le choix des peers et les éventuelles corrections nécessaires sont adaptés.» Il est impératif d'éviter de telles incertitudes régulatoires afin de ne pas mettre en péril les fonds dont nous avons urgemment besoin pour la transformation du système énergétique et de prévenir les litiges juridiques. Par conséquent, toutes les modifications proposées de la méthode du WACC doivent être abandonnées. Pour la forme, nous attirons également l'attention sur le fait que le facteur bêta n'est pas un pourcentage (cf. annexe 1, ch. 4.3 OApEl).

[6] Swiss Economics, 2024, Addendum à l'expertise WACC 2024 de Swiss Economics, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848 (en allemand)

ENERDIS
Distribution société coopérative

Pour toutes ces raisons, nous nous prononçons clairement contre une modification de la méthode du WACC motivée par des considérations politiques.

Nous vous remercions de tenir compte de notre prise de position.

Meilleures salutations,

Laurent Balsiger

Enerdis Distribution SC
Administrateur

Dieter Gisiger

Enerdis Distribution SC
Administrateur

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Fabian Hanselmann
T direkt +41 58 580 27 02
Fabian.Hanselmann@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

23. September 2024

Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eine Stellungnahme einzureichen.

Die Swissgrid AG («Swissgrid») lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der Stromversorgungsverordnung ab. Aus Sicht von Swissgrid sind keine Anpassungen an der bestehenden Methodik zur Ermittlung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten («WACC») notwendig. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

A. Einleitende Bemerkungen

1 Aktuelle Methodik zur Ermittlung des WACC hat sich in der Praxis bewährt

Die aktuelle Methodik zur Ermittlung des WACC besteht in ihren Grundzügen seit dem Jahr 2014 und hat sich in der Praxis bewährt. Seither fand regelmässig eine Überprüfung der Methodik statt (letztmals im Jahr 2021). Es hat sich im Rahmen dieser Überprüfungen immer wieder gezeigt, dass die aktuellen Vorgaben zur Ermittlung des WACC die tatsächlichen marktlichen und regulatorischen Risiken angemessen berücksichtigen.

Der heutige Ansatz, der sich aufgrund der Untergrenzen für die risikolosen Zinssätze des Eigen- und Fremdkapitals durch eine hohe Stabilität auszeichnet, gewährleistet ausreichend

Investitionsanreize für den Netzerhalt und -ausbau und führt gleichzeitig zu einer kapitalmarktgerechten Verzinsung des zur Verfügung gestellten Fremd- und Eigenkapitals.[1]

Der Blick ins Ausland zeigt, dass Methodiken, die keine Parametergrenzwerte für die Berechnung des WACC aufweisen, in der Vergangenheit keine ausreichende Stabilität gewährleisten konnten bzw. zu einer nicht marktgerechten Verzinsung des zur Verfügung gestellten Fremd- und Eigenkapitals führten. In der zurückliegenden Tiefzinsphase mussten die Regulierungsbehörden in anderen Ländern (z.B. in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) ad-hoc Anpassungen vornehmen, um eine kapitalmarktgerechte Verzinsung zu gewährleisten.[2] Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an den entsprechenden WACC-Methoden in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Berechnungsmethode nicht notwendig. Die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sprechen klar für die Beibehaltung der bestehenden WACC-Methodik und gegen etwaige Anpassungen.

2 Hoher Investitionsbedarf in das Stromnetz

Als nationale Netzgesellschaft verantwortet Swissgrid unter anderem die Planung, Instandhaltung und den Ausbau des Übertragungsnetzes. Diese Aufgaben sind von zentraler Bedeutung für den sicheren Netzbetrieb als Grundlage für die Gewährleistung der Stromversorgung. Zudem ist das Stromnetz eine der tragenden Säulen der Energiestrategie 2050 und damit auch ein wichtiges Element beim Netto-Null-Ziel der Klimastrategie der Schweiz.

Der Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen in das Stromnetz erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1'500 Mrd. Franken bis ins Jahr 2050.[3] Sowohl aus energiepolitischer als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht hat die Schweiz ein eminentes Interesse daran, dass die Investitionen in das Stromnetz langfristig sichergestellt sind. Eine jetzt erfolgende Anpassung des WACC läuft der langfristigen Investitionssicherheit zuwider und sendet ein negatives Signal an bestehende und potenzielle Investoren und Geldgeber (siehe hierzu nachfolgend auch Ziffer 3).

Damit die erforderlichen Investitionen in das Stromnetz getätigt werden können, müssen hierfür in der Schweiz auch zukünftig attraktive Rahmenbedingungen vorherrschen. Für die Bemessung der Attraktivität ist der WACC der massgebliche Parameter, weshalb dessen Verlässlichkeit und regulatorische Stabilität für Investoren elementar ist.[4] Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr einer Kapitalabwanderung in Länder und/oder Branchen mit attraktiveren Investitionsbedingungen. Dieses Szenario ist real. Während in der Schweiz mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung eine Absenkung des WACC

---

[1] Nachweise für nicht-kapitalmarktgerechte WACC-Festlegungen, also für erhebliche Unter- oder Überschätzungen, liegen nicht vor. Die bestehende WACC-Methodik war stets in der Lage, die notwendige Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten und gleichzeitig die aktuellen Kapitalmarktverhältnisse abzubilden (Nera-Gutachten vom 19. Juni 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, Ziffer 3.2).

[2] Siehe Nera-Gutachten vom 19. Juni 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, Ziffer 3.2, in welchem die Methoden-Anpassungen der letzten zehn Jahre in den Nachbarländern Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien im Detail beschrieben sind.

[3] BFE-Bericht vom Jahr 2020, Energieperspektiven 2050+; sowie BFE-Bericht vom Jahr 2022, Auswirkungen einer starken Elektrifizierung und eines massiven Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien auf die Schweizer Stromverteilnetze.

[4] Nera-Gutachten vom 19. Juni 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, Ziffer 9.

angestrebt wird, wurden z.B. in den Nachbarländern Deutschland und Österreich bereits separate Kapitalkostensätze für Neuinvestitionen eingeführt, um die Anreize für Investitionen zu steigern.

3 Gefährdung der Rechts- und Investitionssicherheit

3.1 Im Allgemeinen

Die Netzinfrastruktur zeichnet sich durch eine hohe Lebensdauer aus, weshalb Investitionen in Netzanlagen mit einem Anlagehorizont von durchschnittlich 60 Jahren vorgenommen werden. Mit einer Anpassung der WACC-Methodik würde die Politik signalisieren, dass rechtliche Rahmenbedingungen, trotz des langfristig in die Netzinfrastruktur gebundenen Kapitals, jederzeit grundlegend und mit einer relativ kurzen Vorankündigung ändern könnten. Damit nähme die bis anhin in der Schweiz vorherrschende Rechts- und Investitionssicherheit erheblich ab. Das würde die dringend erforderlichen Investitionen hemmen, da unabhängige Investoren vorwiegend nur in Bereiche investieren, in welchen die Rechts- und Investitionssicherheit gewährleistet ist und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert.

3.2 Die vom Bundesrat vorgeschlagene Methode im Speziellen

Die vom Bundesrat nun vorgeschlagene Methodik im Speziellen gefährdet die Investitions- und Rechtssicherheit zusätzlich.

3.2.1 Hohe Volatilität

Der Vorschlag des Bundesrats sieht einen grundlegenden Methodenwechsel vor. Vom heutigen Ansatz, der in Bezug auf den Eigenkapitalkostensatz durch hohe Stabilität gekennzeichnet ist, soll auf einen dynamischeren Ansatz gewechselt werden, der die Aktualität, namentlich die Veränderungen im Zinsniveau, stärker abbildet. Dem Erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass mit der Einführung des Total Return Ansatzes («TMR-Ansatz») zur Bestimmung der Marktrisikoprämie eine Glättung über die Zeit hinweg angestrebt wird.[5]

Die Validierung der vorgeschlagenen Bestimmungen zeigt aber Gegenteiliges auf; nämlich eine deutliche Zunahme der Volatilität in Bezug auf die letzten zehn Jahre. Die hohe Volatilität resultiert infolge des Wegfalls der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital sowie aus der Einführung des Parameters «langfristige Inflationserwartung». Eine höhere Volatilität bedeutet für die Investoren eine reduzierte Investitionssicherheit und für die Netzbetreiber weniger Planungssicherheit.

3.2.2 Grosser Ermessensspielraum für die jährliche Festlegung des WACC

Die aktuelle WACC-Methodik ist im Anhang 1 StromVV festgelegt und hat eine fundierte theoretische Grundlage mit dem IFBC-Gutachten vom Jahr 2012. Für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation («UVEK»), welches den WACC jährlich festlegt, bestand deshalb in der bisherigen Methode – im Sinne der Rechts- und Investitionssicherheit – wenig Ermessensspielraum in Bezug auf die Festlegung der einzelnen Parameter.

Mit der Revision der StromVV soll vom bewährten Vorgehen Abstand genommen werden, indem dem UVEK bei den verschiedenen Berechnungsparametern (Unlevered Beta,

[5] Erläuternder Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) vom 14. Juni 2024, Ziffer 1.2.

Bonitätszuschlag etc.) ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt wird. Für die Revision besteht zudem keine kohärente wissenschaftliche Grundlage. Der Bundesrat verweist zwar im Erläuternden Bericht darauf, dass die Berechnungsweise und die vorgesehenen Anpassungen auf dem Gutachten von Swiss Economics vom 27. Februar 2024 beruhen. Tatsächlich sind aber nicht alle Anpassungsvorschläge von Swiss Economics übernommen und in die vorgeschlagene WACC-Methodik eingepflegt worden. Der Umstand, dass sich das Bundesamt für Energie («BFE») während der laufenden Vernehmlassungsfrist dazu gezwungen sah, ein Addendum zum Gutachten von Swiss Economics nachzureichen, verdeutlicht, dass keine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die einzelnen Berechnungsparameter der vorgeschlagenen Methodik vorliegt.

Der grosse Ermessensspielraum und das instabile finanzmarkttheoretische Fundament führen dazu, dass die Berechnungen nicht mehr in gleichem Masse wie bisher auf belastbaren und nachprüfbaren empirischen Daten beruhen. Aus Investorenperspektive besteht ein Risiko, wenn die Leitplanken für die jährliche Berechnung des WACC durch das UVEK aufgeweicht werden, die Festlegung des WACC dadurch weniger vorhersehbar ist und ggf. auch politischem Druck ausgesetzt sein könnten. Exemplarisch kann hierfür auf die Festlegung des Unlevered Beta (Ziffer 4.2 Anhang 1 rev. StromVV) oder auf die Definition des Bonitätszuschlags (Ziffer 6.1 Anhang 1 rev. StromVV) verwiesen werden.

B. Finanzmarkttheoretische Beurteilung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Methode

1 Einleitende Bemerkungen

1.1 Fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnungen

Sowohl dem Erläuternden Bericht als auch der rev. StromVV sind vielfach keine Vorgaben zu entnehmen, wie die Ermittlung der einzelnen Parameter im Detail zu erfolgen hat (siehe hierzu beispielhaft auch die Ausführungen zum Beta in nachfolgender Ziffer 3).

Es scheint, dass die Vorgaben für die Berechnungen der einzelnen Parameter bewusst offen resp. mit viel Ermessensspielraum ausgestaltet wurden. Dies mit dem Ziel, die einzelnen Parameter willkürlich festlegen zu können. Nur so lassen sich die Ausführungen im Addendum zum Gutachten von Swiss Economics interpretieren, wonach «je nach Marktentwicklung […] die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst [werden können].» Gleiches gelte auch für weitere Parameter, wie etwa den Bonitätszuschlag.[6]

Die fehlende Transparenz bzw. Replizierbarkeit der Berechnungen ist aus rechtsstaatlicher Perspektive äusserst problematisch. Zudem verdeutlicht er die ohnehin beklagte fehlende Transparenz der Netzkosten gegenüber den Investoren und der Bevölkerung.

[6] Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten vom 10. September 2024, Ziffer 3.

1.2 Irreführende Darstellung im Erläuternden Bericht

Die Abbildungen 1 und 2 im Erläuternden Bericht wurden aus dem Gutachten von Swiss Economics (Abbildung 6 resp. Abbildung 5) entnommen. Die dargestellten Werte sind jedoch nicht konsistent mit dem Vorschlag des Bundesrats und damit irreführend.

Dies lässt sich schon am aktuellen Niveau des WACC gemäss TMR-Ansatz ablesen, das für das Jahr 2025 in der Abbildung bei knapp 4% liegt, während gemäss dem Erläuternden Bericht ein Wert von 3.41% resultiert. Der Wert von knapp 4% entspricht wohl dem von Swiss Economics illustrativ für das Tarifjahr 2025 berechneten WACC.[7]

Aus der Analyse folgt sodann, dass die Abbildungen im Vergleich zur Berechnung des WACC gemäss Anhang 1 rev. StromVV höhere Werte zeigen. Das Back Testing für die letzten zehn Jahre ergibt auch historisch tiefere Werte sowie eine höhere Varianz bei der Anwendung des TMR-Ansatzes als in den Abbildungen ersichtlich ist.

1.3 Aussagen zum TMR-Ansatz im Erläuternden Bericht

Entgegen den Aussagen im Erläuternden Bericht entspricht der TMR-Ansatz nicht einhellig internationaler Praxis.[8] So wurde bspw. in Deutschland[9] und in Österreich[10] die Anwendung des TMR-Ansatzes für die Bestimmung der risikogerechten Verzinsung im Bereich der Stromnetze zwar eingehend geprüft, aber wegen der fehlenden robusten wissenschaftlichen Grundlage abgelehnt. Darauf weist auch die ElCom in ihrer Stellungnahme hin.[11] Die von der ElCom beantragte Beibehaltung des ERP-Ansatzes, verbunden mit einer Aufhebung der technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz, wird jedoch seitens Swissgrid strikt abgelehnt. Diese Methodenausgestaltung würde zu einer äusserst hohen Volatilität und auch einer starken Abnahme der Attraktivität für langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur führen. Zudem widerspricht sie auch der europäischen Regulierungspraxis, wonach Untergrenzen (und Aufschläge) üblich sind.[12]

Im Zusammenhang mit dem TMR-Ansatz hält der Bundesrat im Erläuternden Bericht zudem fest, dass dieser die Planungssicherheit für Investoren auch in ausserordentlichen Zinsphasen verbessere.[13] Unsere Berechnungen für die letzten zehn Jahre zeigen, dass diese Aussage nicht zutrifft. Im Vergleich zum bisherigen Ansatz resultiert mit der neuen Methode weniger Planungssicherheit und eine höhere Volatilität, insbesondere in Tiefzinsphasen.

---

[7] Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten vom 10. September 2024, Ziffer 2.

[8] Erläuternder Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) vom 14. Juni 2024, Ziffer 1.2.

[9] In Deutschland hat sich die Bundesnetzagentur gegen die Anwendung des TMR-Ansatzes ausgesprochen (vgl. Beschluss BK4-16-160 S. 13f., bestätigt in BK4-21-055, S. 24 und gestützt vom Bundesgerichtshof in EnVR 52/18).

[10] In Österreich wurde im Gutachten Randl/Zechner für E-Control (2022) folgendes festgehalten: «Für eine Umstellung auf einen Total Market Return-Ansatz lässt sich keine robuste wissenschaftliche Basis feststellen, sodass es keinen zwingenden Grund für eine Abweichung von der bisher verwendeten Methode gibt.»

[11] Vernehmlassung der ElCom zur Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) vom 2. Juli 2024, Seite 3.

[12] Nera-Gutachten vom 19. Juni 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, Ziffer 4.5.

[13] Vernehmlassung der ElCom zur Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) vom 2. Juli 2024, Seite 3.

2 Risikoloser Zinssatz Eigenkapital (Bandbreitenregelung)

Der Bundesrat schlägt vor, für die Festlegung der risikolosen Zinssätze für das Eigenkapital und das Fremdkapital trotz der Aufhebung der Mindestwerte an der bisherigen Bandbreitenregelung festzuhalten.

Diese sieht für den risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital eine Anpassung in ganzen Prozentschritten vor, wenn der Jahresdurchschnitt die definierten Schwellenwerte (…,-1%, 0%, 1%, 2%, etc.) überschreitet bzw. unterschreitet. Die Glättungsregel, die willkürlichen Schwankungen entgegenwirken soll, hätte in den letzten Jahren mehrheitlich zu festgelegten Werten geführt, die unter dem ermittelten Jahresdurchschnitt gelegen und zu einer grösseren Standardabweichung geführt hätten. Dies steht im Widerspruch zur angestrebten Glättung der Ergebnisse. Um die Berechnungen wirkungsvoller zu glätten, müssten die Bandbreiten für die Festlegung des risikolosen Zinssatzes Eigenkapital auf 0.5% Schritte reduziert werden.

3 Peer Group und Beta

3.1 Einleitende Bemerkungen

Gemäss Ziffer 4.2 Anhang 1 rev. StromVV können etwaige Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peergroup und Schweizer Netzbetreibern mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am Unlevered Beta berücksichtigt werden. Insbesondere die Zulässigkeit von direkten Korrekturen erhöht das Risiko von willkürlichen, sachlich nicht gerechtfertigten und nicht nachprüfbaren Anpassungen des Unlevered Beta. Dies insbesondere deshalb, weil die gemäss der rev. StromVV zu berücksichtigende Vergleichbarkeit der Peergroup und den Schweizer Netzbetreibern weit ausgelegt werden kann.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass weder die rev. StromVV noch der Erläuternde Bericht eine klare Anleitung geben, wie die Betas zu bestimmen sind (keine verbindlichen Vorgaben zur Frequenz, Datenperiode, Berücksichtigung Debt Beta, Ermittlungsgrundlage für Debt Beta, Un-/Relevering Formel). Diese Grundlage wurden im bisherigen Ansatz mit dem IFBC-Gutachten von 2012 gelegt, welches zusammen mit dem Anhang 1 StromVV einen verbindlichen und nachvollziehbaren Rahmen setzte. In der vorgeschlagenen Revision wird zum Beispiel auf die bisherige Präzisierung von Ziffer 5 Anhang 1 StromVV verzichtet, wonach die Beta-Werte der Vergleichsunternehmen auf monatlicher Basis über einen Zeitraum von drei Jahren zu ermitteln sind. Ohne diese Präzisierung hat das UVEK grundsätzlich freie Hand, die Berechnungsweise nach eigenem Ermessen anzupassen, beispielsweise auf wöchentliche oder tägliche Datenpunkte zu wechseln oder die historischen Datenperiode zu erweitern oder zu verkürzen.[14] Solche Anpassungen können substanzielle Auswirkungen auf die Höhe des geschätzten Betas haben. Die Definition von verbindlichen und stetig anzuwendenden Berechnungsregeln ist daher von grosser Bedeutung. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen WACC-Methodik kann diese willkürlich festgelegt werden und führt zu einer Intransparenz.

[14] Dem Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten vom 10. September 2024, Ziffer 3, ist zu entnehmen, dass die Beta-Werte anhand von monatlichen Renditen (bestimmt anhand von Tageskursen jeweils zum Monatsende) festgelegt wurden. Ob die Datenpunkte auch zukünftig so gewählt werden, ist unklar.

3.2 Un- und Relevered Beta

Im Addendum zum Gutachten von Swiss Economics wird erläutert, wie das im Erläuternden Bericht ausgewiesene Unlevered Beta von 0.30 ermittelt wurde.[15] Es ist festzustellen, dass die Anwendung eines Debt Beta von 0.10 bisher nicht ausgewiesen wurde und auch aus dem ursprünglichen Gutachten von Swiss Economics nicht hervorgeht. Des Weiteren stellt auch die Verwendung eines Raw Beta (anstelle eines Adjusted Beta) eine neue Information dar, für welche es ebenfalls keine Grundlage in den bisher veröffentlichten Dokumenten oder der rev. StromVV gibt. Unter Bezugnahme auf die akademische Literatur sowie auf das Vorgehen von ausländischen Regulierungsbehörden ist die Anwendung eines Adjusted Beta im Umgang mit Schätzunsicherheiten üblich. Das Adjusted Beta sorgt im Vergleich zum Raw Beta für eine stabilere und langfristigere Risikoeinschätzung, die besser zu den Investitionszyklen von regulierten Unternehmen passt und reduziert extreme Verzerrungen durch kurzfristige Marktvolatilitäten. Auch Swiss Economics weist in ihrem Gutachten vom 27. Februar 2024 keinen Handlungsbedarf aus, wonach die erwarteten statistischen Fehler bei der ökonomischen Schätzung der Beta zukünftig nicht mehr korrigiert werden sollten. Damit allfällige Schätzunsicherheiten auch zukünftig angemessen berücksichtigt werden, müsste bei der Ermittlung des Unlevered Beta deshalb weiterhin eine Adjustierung (anhand des Adjusted Beta) vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch von Relevanz, dass Swiss Economics den unverschuldeten Betafaktor unter Verwendung der Harris-Pringle-Formel ermittelt hat (sogenanntes «Unlevering»), aber die Vernehmlassungsvorlage zur Umrechnung in einen verschuldeten Betafaktor (sogenanntes «Relevering») die Hamada-Formel verwendet. Dies ist inkonsistent und führt zu einer Unterschätzung des Beta. Die Formeln für das Unlevering und das Relevering müssen identisch sein.

Ebenfalls zu berichtigen ist die Aussage im Addendum zum Gutachten von Swiss Economics, wonach unter Anwendung der Hamada-Formel ein leicht tieferer Wert resultiert hätte.[16] Ausgehend von einem verschuldeten Beta führt die Hamada-Formel im Vergleich zur Harris-Pringle-Formel ceteris paribus immer zu einem höheren unverschuldeten Beta.

3.3 Zusammensetzung der Peergroup

Die Vergleichsgruppe wird auf börsennotierte europäische Übertragungsnetzbetreiber beschränkt. Mit nur fünf Unternehmen ist die Vergleichsgruppe klein und stark anfällig auf (zufällige) Veränderungen von Daten und damit verbundene Verzerrungen. Die starke Verkleinerung der Peergroup, mit dem Ziel, das Risko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden, ist nicht zielführend. Denn es ist weder empirisch noch theoretisch belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter einer Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern geringere systematische Risiken aufweisen.[17] Im Sinne der Verminderung von Schätzunsicherheiten und der damit einhergehenden Verzerrungen des Betafaktors sind grössere Vergleichsgruppen vorzuziehen.

---

[15] Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten vom 10. September 2024, Ziffer 3.

[16] Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten vom 10. September 2024, Ziffer 3.

[17] Nera-Gutachten vom 19. Juni 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, Ziffer 6.1.2.

C. Fazit

Der WACC ist ein wichtiger Bestandteil für die Finanzierung des Stromnetzes, weshalb dessen Verlässlichkeit und regulatorische Stabilität auch in Zukunft zwingend beizubehalten sind. Die bisherige WACC-Methodik hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Aktualität für eine marktgerechte Kapitalverzinsung.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Methodenänderung hätte demgegenüber zur Folge, dass die Attraktivität für Investitionen zukünftig abnehmen würde. Wie oben ausführlich dargelegt, überzeugen die methodischen Grundlagen zur Ermittlung des WACC nicht. Die deutliche Zunahme der Volatilität, der grosse Ermessensspielraum und das instabile finanzmarkttheoretische Fundament führen zu einer Gefährdung der Investitionssicherheit und zu einer hohen Intransparenz bei der Festlegung des WACC. Die fehlende Transparenz bzw. Replizierbarkeit der Berechnungen ist sodann auch aus rechtsstaatlicher Perspektive äusserst problematisch.

Die im Erläuternden Bericht ausgewiesenen Einsparungen der Stromnetztarife bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr (im Jahr 2024 beträgt der Elektrizitätstarif für einen typischer Haushalt mit einem Verbrauch von 4'500 kWh 32.14 Rp./kWh[18]) stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schadenspotenzial, welche fehlende Investitionen und daraus folgende Netzengpässe verursachen würden. **Swissgrid lehnt deshalb eine Anpassung der WACC-Methodik ab.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Swissgrid AG

QES by Swisscom
Yves Zumwald
Swisscom Trust Services

23. September 2024 | 18:40:51 MESZ
Yves Zumwald
CEO

QES by Swisscom
Doris Barnert
Swisscom Trust Services

23. September 2024 | 17:40:23 MESZ
Doris Barnert
Head of Corporate Services & CFO

[18] ElCom, Weiter steigende Strompreise 2024, vom 5. September 2023, in: https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97619.html, zuletzt besucht am 26. August 2024.

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

per E-Mail als Word an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Anne Wolf
Director Public Affairs and Communications

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

4. September 2024

Stellungnahme der Swisspower AG: Revision der Stromversorgungsverordnung
Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 14. Juni 2024 wurde die Swisspower AG eingeladen, zu der genannten Verordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt:

1. Allgemeine Beurteilung

Die Swisspower AG (Swisspower), eine strategische Allianz von 21 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft, lehnt die vorgeschlagene Revision der Stromversorgungsverordnung ab. Die Anpassung der Berechnungsmethodik der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien schränkt die nötige Finanzierungsbasis für künftige Investitionen der Swisspower-Stadtwerke ein.

Wir möchten in der folgend formulierten Stellungnahme auf die generellen Punkte der Ablehnung der geänderten WACC-Berechnungsmethode aufmerksam machen.

2. Stellungnahme

Die Swisspower AG lehnt die Anpassung des WACC aus diesen vier Gründen ab:

1. **Finanzmittel fehlen für Versorgungssicherheit und die Energietransition**
   Für die Swisspower-Stadtwerke sind die Versorgungssicherheit und der Umbau des Energiesystems prioritär. Sie erfordern erhebliche Investitionen insbesondere auf den Netzebenen 5-7, wie beispielsweise für Wärmenetze. Die Anpassung der WACC-Methodik und damit erhebliche Senkung des WACCs wirkt diesen Anliegen entgegen. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz sowie den geförderten erneuerbaren Energien Mittel entzogen. Damit geht der Vorschlag

des Bundesrats zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor.

2. **Reinvestitionen der Kapitalrendite sinken und Förderbedarf der erneuerbaren Energien ändert sich.**
   Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während bei der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen würden, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken.
   Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei Wasserkraft und Wind zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds: Finanzmittel, die an anderer Stelle fehlen.

3. **Verkleinerung der Peergroup nicht repräsentativ und nicht ökonomisch**
   Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Anpassung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird auch von externen Gutachtern nicht vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung der Peergroup sieht eine Anpassung der Peergroup zur Ermittlung des Beta-Faktors vor. Eine Anpassung der Peergroup aufgrund der in der Schweiz verwendeten Cost-Plus-Regulierung ist aus ökonomischer Sicht jedoch falsch, da weder aus empirischer noch theoretischer Sicht belegt ist, dass Unternehmen unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu Unternehmen unter kostenbasierter Anreizregulierung (wie in der EU) geringere systematische Risiken aufweisen.

4. **Aufhebung von Untergrenzen und unklare Anleitung führen zu Investitionsunsicherheiten**
   Die Aufhebung der Untergrenzen für den risikofreien Zinssatz und die unklaren Anleitungen bezüglich der Berechnung des Beta können die Stetigkeit des WACCs sowie die risikogerechte Verzinsung des Kapitals gefährden. Dadurch würde die Investitionstätigkeit reduziert.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

Ronny Kaufmann
CEO

Anne Wolf
Director Public Affairs and Communications

VALGRID
Rue de la Dixence 9 / CP / CH-1951 Sion / Tél. 027 327 45 00 / CHE-112.284.402 TVA

Verordnunsrevisionen@bfe.admin.ch
Département fédéral
de l'environnement, des transports, de l'énergie
et de la communication - DETEC
3003 Berne

Sion, le 4 octobre 2024

Réf : Hans-Peter Burgener (027 451 6230)

Révision de l'OApEl (rémunération du capital investi dans le réseau électrique) : prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Valgrid SA a pris connaissance du projet de révision cité en marge. Elle vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et se détermine comme suit.

Détenue par les principaux GRD valaisans moyenne et basse tension, Valgrid est propriétaire et exploite le réseau 65 kV valaisan. Ce réseau, les routes cantonales de l'électricité, constitue la colonne vertébrale de l'approvisionnement en électricité de la population et du tissu économique valaisans. Il sert également à évacuer une part importante de la production hydroélectrique du canton. Interface entre Swissgrid et les réseaux avals, Valgrid joue donc un rôle essentiel pour la sécurité d'approvisionnement de la Suisse. En outre, Valgrid se soucie de conserver un maximum de substance en versant des dividendes modérés.

Au même titre que les autres gestionnaires des réseaux, notre entreprise se trouve face à des défis importants imposés par le développement exponentiel des productions d'électricité décentralisées. L'ensemble des réseaux électriques devront s'adapter à cette situation nouvelle. Concrètement, Valgrid prévoit des investissements de l'ordre de 300 millions de francs suisses rien que pour les 10 prochaines années. De tels montants, indispensables et pressants, ne peuvent être levés et engagés que si la branche dispose de conditions-cadres solides et pérennes.

Le WACC joue un rôle essentiel pour le financement des réseaux helvétiques. Le régime actuel a fait ses preuves ; il offre la stabilité nécessaire pour favoriser des investissements sur le long terme. En particulier, les limites inférieures et supérieures sont de nature à garantir un rendement suffisant et stable – même en période agitée – pour attirer les investisseurs tout en protégeant les consommateurs contre des hausses excessives.

Dès lors, la modification de la méthode de calcul du WACC est inopportune. Certes, les taux d'intérêt actuels sont relativement bas. Néanmoins, une correction du WACC aura pour effet de rendre plus difficile la levée de capitaux alors que les investissements dans les réseaux et le système énergétique suisse n'attendent aucun retard.

Pour ces raisons, Valgrid s'oppose au changement de méthode de calcul du WACC proposé dans le projet mis en consultation. Au surplus, Valgrid se réfère à la prise de position de l'AES, beaucoup plus complète, sur le sujet.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations respectueuses.

Valgrid SA

Stéphane Maret
Président

Hans-Peter Burgener
Directeur

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

23. September 2024

Romina Schürch, romina.schuerch@strom.ch, +41 62 825 25 18

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

I. Der VSE lehnt die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik klar ab

Der Weighted Average Cost of Capital (WACC) ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik mit dem Ziel, die Netztarife zu senken, ist politisch und nicht sachlich begründet. **Der VSE lehnt diese politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik klar ab.** Denn die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung.

Der VSE hat ein Gutachten (NERA[1]), inkl. Kurzeinschätzung (NERA Kurzeinschätzung[2]) in Auftrag gegeben (vgl. Beilagen und ausgewählte Zitate im Anhang), welche die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen und die vom BFE in Auftrag gegebenen Studien von IFBC 2024[3] und Swiss Economics 2024[4] kritisch würdigt. Das Gutachten zeigt auf, dass eine Änderung der Methodik aus Gesamtsicht verfehlt ist und sich für Konsumenten negativ auswirkt: Eine opportunistische Senkung der Netztarife mittels Änderung der WACC-

[1] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download
[2] NERA Kurzeinschätzung im Auftrag des VSE, 2024, Kurzeinschätzung zur Datenbasis Marktrendite & Umrechnung Betafaktor, https://www.strom.ch/de/document/kurzeinschaetzung-zur-datenbasis-marktrendite-umrechnung-betafaktor
[3] IFBC im Auftrag des BFE, 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[4] Swiss Economics im Auftrag des BFE, 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

Methodik würde bedeuten, dass Wirtschaft und Gesellschaft ein ungleich einschneidenderes und teureres Versorgungsrisiko auf sich nehmen müssen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die aktuelle WACC-Methodik sachgerecht ist und in Summe zu einer adäquaten Verzinsung des eingesetzten Kapitals von Verteilnetzbetreibern führt, und dies auch bei unterschiedlichen Kapitalmarktverhältnissen (NERA, S. 17, 21 und 76).

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik verschlechtern sich nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern sie wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien aus. Sie geht zulasten der langfristigen Stabilität der Investitionssicherheit in die dringend benötigte Energieinfrastruktur. Die Folgen werden ein Rückgang der von der Kapitalrendite abhängigen Investitionen und eine Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen sein. Auch droht die Gefahr, dass ad hoc Anpassungen notwendig sind und die Kosten dadurch noch höher ausfallen.

Die Änderung der WACC-Methodik ist somit kontraproduktiv und steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie, sondern unterminiert insbesondere auch die Versorgungssicherheit. Gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie vulnerabel unser Energiesystem momentan bereits ist.

II. Die vorgeschlagene Änderung ist in mehrerer Hinsicht kontraproduktiv und unsachgerecht

Versorgungssicherheit und Umbau des Energiesystems erfordern grosse Investitionen
Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und einen bedarfsgerechten Um- und Ausbau der Stromnetze. Dieser Umbau des Energiesystems wird in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erfordern. In Summe beträgt der Investitionsbedarf in das Gesamtsystem zusammen mit den ohnehin anfallenden Kosten rund 1’500 Mrd. Franken bis 2050[5].

Langfristige Investitionen bedingen eine gesicherte, stabile und angemessene Kapitalrendite
Energieversorger und insbesondere auch unabhängige Investoren investieren dort, wo Rechts- und Investitionssicherheit besteht und die Rendite die Risiken ausreichend kompensiert. Für die Bereitstellung von Kapital von bis zu 60 Jahren braucht es eine gesicherte, angemessene und vor allem stabile Entschädigung. Die für solch langfristige Investitionen notwendige Verzinsung ist nicht vergleichbar mit Staatsanleihen von 5 bis 20 Jahren. Bei einer Verschlechterung der Investitionsbedingungen besteht die Gefahr von Kapitalabwanderung, z. B. in Länder und/oder Branchen mit attraktiverem Investitionsrahmen. Mit dem globalen Umbau der Energiesysteme wird Kapital nicht nur in der Schweiz, sondern global benötigt. Der Wettbewerb nimmt zu und das begrenzt verfügbare Kapital ist bekanntlich sehr mobil.

Die Kapitalrendite sichert den Cashflow des regulierten Netzgeschäfts und wird reinvestiert
Eine angemessene Kapitalrendite trägt zum Cashflow im stark regulierten Netzgeschäft bei. Der daraus resultierende positive Cashflow ermöglicht den Unternehmen in den notwendigen Ausbau und die Erneuerung von Stromnetzen zu investieren. Sinkt die Kapitalrendite, steht weniger Geld für Investitionen zur Verfügung.

[5] BFE, 2021, Energieperspektiven 2050+, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

Die bestehende Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite hat sich bewährt
Für die Bestimmung der Verzinsung des im Stromnetz gebundenen Kapitals wird europaweit der WACC verwendet, mit unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die heute in der Schweiz angewendete WACC-Methodik wurde 2014 eingeführt, um Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung zu gewährleisten (gemäss BFE basierend auf IFBC 2012[6], S. 12 und 48). Dieses Ziel wurde erreicht und gilt weiterhin: Der WACC wird jedes Jahr basierend auf der vorgegebenen Methodik (Klarheit) gerechnet und bewegt sich in Abhängigkeit zu den Zinsen auf dem Kapitalmarkt (Aktualität): Er fällt bei sinkenden Zinsen und erhöht sich bei steigenden Zinsen. Die in der Methodik definierten Berechnungsgrundsätze gewährleisten nachhaltige Investitions- und Finanzierungsbedingungen (Stabilität). Die Methodik ist breit in Theorie und Praxis abgestützt. So stellt IFBC (2024) fest, dass die bestehende Schweizer Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin der aktuellen Best Practice entspricht.

Ober- und Untergrenze schützen vor notfallmässigen Stabilisierungsmassnahmen und Rechtsfällen
Ein grosser Vorteil der in der Schweiz angewendeten Methodik ist die Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital, welche bei ausserordentlichen Zinsphasen eine stabile Marktrendite sicherstellt (NERA, S. 10, 76). Dank dessen waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten, inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden (NERA, S. 11, 15-18). Solche Notfallmassnahmen und Rechtsfälle decken die offenkundigen Mängel einer WACC-Methodik ohne Ober- und Untergrenze auf. In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien, Niederlande oder Norwegen) ist denn auch eine Tendenz erkennbar, das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in die Netzregulierung aufzunehmen, resp. es wurde bereits aufgenommen (NERA, S. 28).

Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Unsicherheiten
Der Bundesrat sieht eine Aufhebung dieser Ober- und Untergrenze des risikolosen Zinssatzes beim Eigen- und Fremdkapital vor. Dies führt in Tiefzinsphasen dazu, dass der WACC stark sinkt. Zudem schürt eine Änderung Bedenken, dass in der Schweiz auch weiterhin jederzeit politisch motivierte Änderungen möglich sind. Dadurch werden erhebliche Unsicherheiten bei den Investoren verursacht und für die Netzbetreiber grosse Hürden geschaffen, um das Kapital für den dringend erforderlichen Netzausbau zu beschaffen.

Eine Änderung der WACC-Methodik führt schlussendlich zu höheren Kapitalkosten
Die Einschätzungen von Ratingagenturen sind oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber. Das regulatorische Umfeld, insbesondere der Faktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens», fliesst dabei mit einer signifikanten Gewichtung in die Bonitätsbewertung ein (NERA, S. 13, 17). Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen und resultieren dadurch in tieferen Kapitalkosten, was sich letztlich senkend auf die Netztarife auswirkt.

Die Änderung der Peergroup ist nicht sachgerecht
Die vorgeschlagene Änderung sieht neben der Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital auch eine Änderung und damit verbunden eine Verkleinerung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor (Ausschluss von Verteilnetzbetreibern aus der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors). Eine Änderung der Peergroup aufgrund der in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen

[6] IFBC im Auftrag des BFE, 2012, Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Regulierungsrahmen ist nicht sachgerecht: Es ist weder aus empirischer noch aus theoretischer Sicht belegt, dass Schweizer Netzbetreiber unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu europäischen Netzbetreibern, welche sich zumeist ebenfalls in einem kostenbasierten Regelungsrahmen bewegen (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, UK), geringere systematische Risiken aufweisen (NERA, S. 55-59). Mit der Verkleinerung der Peergroup fehlt zudem eine repräsentative Datenbasis. Die Verkleinerung und Änderung der Peergroup ist daher nicht fundiert und wird von keinem der externen Gutachter vorgeschlagen (IFBC 2024, Swiss Economics 2024, NERA S. 54/55).

Eine Änderung der WACC-Methodik wirkt sich auch auf den Förderbedarf der erneuerbaren Energien und die Kosten der Grundversorgung aus

Die Änderung der Berechnungsmethode wirkt sich auch auf die Förderbeiträge für erneuerbare Energien aus. Während mit der aktuellen Marktrisikoprämie die Investitionsbeiträge für Wasser- und Windkraftanlagen steigen, würden sie für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen sinken. Es kommt dadurch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Eine Senkung des WACC führt somit insbesondere bei der Wasser- und Windkraft zu höheren Investitionsbeiträgen und damit zu höheren Mittelabflüssen aus dem Netzzuschlagsfonds, ohne dass dadurch auch nur eine Kilowattstunde mehr Produktion zugebaut würde. Diese fehlen ggf. für andere Fördertatbestände oder müssten über die neue Verschuldungsmöglichkeit des Fonds kompensiert werden. Gemäss Erläuterungen des Bundes steigen mit einer Änderung der Methodik auch die Beschaffungskosten für die Grundversorgung um 4 Mio. CHF pro Jahr an. Dieser Effekt resultiert daraus, dass der WACC für die Förderung der Grosswasserkraft bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung angewendet wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass in Tiefzinsphasen die Kapitalverzinsung bei erneuerbaren Energien massiv geringer ausfallen würde.

Die Änderung der WACC-Methodik läuft der Sicherstellung der Versorgung zuwider

Die Senkung des WACC ist politisch motiviert und widerspricht sachlich den Zielen der Energie- und Klimastrategie sowie der Versorgungssicherheit. Mit einer Änderung der WACC-Methodik werden dem Stromnetz dringend benötigte Mittel entzogen. Zudem führt eine Änderung auch zu Umverteilungen bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Damit geht der Vorschlag des Bundesrates zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen im Energiesektor. Die vom Bundesrat errechneten Einsparungen bei den Stromnetztarifen der Endverbraucher im Umfang von rund 0.22 Rp./kWh pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Schaden, welches fehlende Investitionen und Versorgungsengpässe verursachen würden.

Die Berechnungen des BFE sind nur beschränkt nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Änderungen wenig belastbar

Es fehlt teilweise die Transparenz über die vom BFE der geänderten Methodik zugrunde gelegten Werte und angewendeten Formeln (NERA Kurzeinschätzung Ziff. 6., 11., 12., 17. und 18.). Der Umstand, dass das BFE kurz vor Ende der laufenden Vernehmlassungsfrist ein Addendum[7] zum Gutachten von Swiss Economics nachgereicht hat, unterstreicht dies und ist irritierend. Dieses legt zwar gewisse Informationen zur Berechnung der Betas und der Zusammensetzung der Peergroup offen. Gleichzeitig schafft es aber neue Tatsachen und wirft neue Fragen auf: Völlig neu ist ein Wechsel vom adjusted Beta zum raw Beta, welcher zusätzliche Unsicherheiten für Investoren schafft und der bestehenden Best Practice widerspricht. Weder Swiss Economics (2024) selbst noch IFBC (2024) wiesen einen entsprechenden Handlungsbedarf aus. Eine Änderung der WACC-Methodik aufgrund einer derart wenig belastbaren und umstrittenen Grundlage ist unverantwortlich. Darüber hinaus werden bei der Berechnung des unlevered Beta die Umwandlungsformeln unsachgerecht

[7] Swiss Economics, 2024, Addendum zum Swiss Economics WACC-Gutachten 2024, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

angewendet (NERA Kurzeinschätzung Ziff. 21. und 22.). Als weiterer Kritikpunkt ist die Kompetenzdelegation ans BFE, jährlich direkte Anpassungen und Korrekturen am unlevered Beta vorzunehmen, zu erwähnen. Diese birgt das Risiko willkürlicher Entscheide. So bestätigt das Addendum: «Je nach Marktentwicklung werden die Grunddaten, die Details der Schätzmethodik, die Wahl der Peers und etwaig notwendige Korrekturen angepasst». Solche regulatorische Unsicherheiten gilt es zwingend zu vermeiden, um die dringend benötigten Mittel für den Umbau des Energiesystems nicht zu gefährden und juristischen Streitigkeiten vorzubeugen. Folglich ist auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen der WACC-Methodik zu verzichten. Der Form halber weisen wir ferner darauf hin, dass es sich beim Betafaktor nicht um eine Prozentzahl handelt (vgl. Anhang 1 Ziff. 4.3. StromVV).

Der VSE spricht sich aus all diesen Gründen klar gegen die politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank
Direktor

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilagen:
- NERA Gutachten vom 19. Juni 2024
- NERA Kurzeinschätzung vom 20. August 2024

Key findings des Gutachtens von NERA
(NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber)

I.) Eine Änderung der WACC-Methodik führt zu Abstrichen bei Kontinuität und Stabilität und gefährdet die Effektivität der Regulierung

– «Die tatsächlichen Kapitalkosten der Netzbetreiber hängen massgeblich vom regulatorischen Risiko ab. Je höher das regulatorische Risiko ist, desto höher sind die Kapitalkosten. Durch diesen Zusammenhang hält die Netzregulierung einen weiteren Hebel, um auf Preisgünstigkeit und Erschwinglichkeit hinzuwirken. Durch Kontinuität und Vorhersehbarkeit kann sie das regulatorische Risiko und dadurch letztlich die Kosten des erforderlichen Netzausbaus reduzieren. Aufgrund dieser Zusammenhänge zählt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») Konsistenz, Stabilität und Vorhersehbarkeit zu den zentralen Attributen effektiver Infrastrukturregulierung. Der Zusammenhang zwischen den Kapitalkosten der Netzbetreiber und der Ausgestaltung des Regulierungsrahmens zeigt sich auch an den Methoden von Ratingagenturen, deren Einschätzungen oft massgeblich für die Fremdkapitalkosten der Netzbetreiber sind. Bei der Rating-Methode von Moody's für regulierte Strom- und Gasnetze fliesst das regulatorische Umfeld mit einem Gewicht von 40 % in die Bonitätsbewertung ein. Der Subfaktor «Stabilität und Vorhersehbarkeit des Regulierungsrahmens» erhält ein Gewicht von 15 %. Dies macht ihn zum wichtigsten Subfaktor. Regulierungssysteme, die von Stabilität und Kontinuität über fünfzehn Jahre oder mehr geprägt sind, erhalten die höchsten Bonitätsbewertungen. Diese Zusammenhänge legen nahe, bei der Ausgestaltung des Regulierungsrahmens auf Kontinuität, Stabilität und Vorhersehbarkeit zu achten.» (S. 13)

– «Änderungen am Regulierungsrahmen sollten daher mit Bedacht abgewogen werden und nur vorgenommen werden, wenn die Vorteile einer Methodenänderung die Nachteile (mit Blick auf Kontinuität und Stabilität) klar überwiegen.» Zudem: «Es liegt kein Nachweis vor, dass die bisherige Methode zu einer deutlichen Unter- oder Überschätzung des WACC geführt hat.» (S. 14)

– «Die Kapitalmarktverhältnisse waren in den letzten zehn Jahren von Volatilität und Verwerfungen geprägt. Das risikolose Zinsniveau ist zwischenzeitlich auf historische Tiefststände gesunken und anschliessend rasant angestiegen (siehe Kapitel 2.1). Eine Betrachtung der angewandten WACC-Methoden in den Nachbarländern über die letzten zehn Jahre kann daher Aufschluss über die Robustheit verschiedener Methoden geben…» (S. 15) «Der Blick ins europäische Ausland verdeutlicht die Vorteile der Schweizer WACC-Systematik. Diese blieb während verschiedener Kapitalmarktverhältnisse anwendbar, während Rechtsstreitigkeiten und ad-hoc Korrekturen des regulatorischen WACCs im Ausland die Regel waren. Eine Annäherung an das Vorgehen in den Nachbarländern erscheint vor diesem Hintergrund nicht vorteilhaft.» (S. 18)

– «Innerhalb der aktuellen WACC-Methode gewährleisten die Grenzwerte und insbesondere die Untergrenze für den risikolosen Zinssatz eine kapitalmarktgerechte Marktrendite. Ohne die Untergrenze beim risikolosen Zinssatz wäre dies nicht gewährleistet. Ohne die Untergrenze beim risikolosen Zinssatz hätte die WACC-Systematik aufgrund der dann zu niedrigen resultierenden Marktrendite vermutlich nicht über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren kontinuierlich angewandt werden können.» (S. 21)

– «Die wissenschaftliche Literatur bietet jedoch eine theoretische Grundlage dafür, den Basiszinssatz im CAPM (insbesondere in einer historischen Niedrigzinsphase) nicht in Höhe von Staatsanleiherenditen, sondern darüber festzusetzen. Dafür spricht sowohl die empirische Performance des CAPM als auch die theoretische Frage, ob die Annahmen des Standard-CAPM nach Sharpe-Lintner erfüllt sind. […]

Insbesondere die Annahme, dass sich Investoren unbegrenzt zum risikolosen Zinssatz verschulden können, ist in der Realität nicht erfüllt.» (S. 22/23)

– «Auf Basis der Umfrageergebnisse [Fernandez et al. (2023): Survey: Market Risk Premium and Risk-Free Rate used for 80 countries in 2023] zum risikolosen Zinssatz lässt sich demnach (1) ein Aufschlag auf die Staatsanleiherendite insbesondere zu Zeiten niedriger Staatsanleiherenditen oder (2) alternativ eine Untergrenze für den risikolosen Zinssatz – wie in der aktuellen Methodik verwendet – rechtfertigen.» (S. 27)

– «Europäischen Regulierungsbehörden ist die Gefahr einer Unterschätzung des risikolosen Zinssatzes bei der Verwendung von Staatsanleiherenditen bekannt. In der europäischen Netzregulierung existieren folgende Präzedenzfälle für die Berücksichtigung von Untergrenzen bei der Ermittlung des risikolosen Zinssatzes: Italien: […], Belgien: […], Niederlande: […] Darüber hinaus haben Regulierungsbehörden in anderen Ländern Massnahmen getroffen, um zu verhindern, dass die risikolosen Zinssätze in der Niedrigzinsphase auf das Niveau aktueller Staatsanleiherenditen abfallen: Norwegen: […], Deutschland […]» (S. 28/29)

– Zusammenfassend: «… zeigen empirische Auswertungen, dass Aufschläge auf Staatsanleiherenditen unter Praktikern und Wissenschaftlern gerade in Zeiten sehr niedriger Staatsanleiherenditen gängig sind. Die Verwendung einer Untergrenze für den risikolosen Zinssatz erscheint demnach verbreitet zu sein. Dies bestätigt […] auch ein Blick in die europäische Energienetzregulierung, wo sich diverse Präzedenzfälle für entweder Untergrenzen oder alternativ Aufschläge auf Staatsanleiherenditen in Zeiten sehr niedriger Staatsanleiherenditen finden lassen.» (S. 30)

II.) Die aktuelle Höhe des Beta ist gerechtfertigt und die aktuelle Vergleichsgruppe richtig

– «Der Betafaktor gemäss CAPM bildet nur systematisches bzw. nicht-diversifizierbares Risiko ab. In der Logik des CAPM erhält ein Investor keine Kompensation für nicht-systematisches und damit diversifizierbares Risiko, da er dieses Risiko durch eine Diversifizierung des Investmentportfolios reduzieren kann. Somit kompensiert der Betafaktor gemäss CAPM einen Investor nur für den Teil des Renditerisikos, der mit dem Renditerisiko des Gesamtmarkts korreliert.» (S. 48)

– «Eine Gewichtung der Betafaktoren auf Basis des Umsatzanteils des Netzgeschäfts erscheint willkürlich, da für die Gewichtung neben Umsatz auch andere ökonomische Variablen wie EBITDA, EBIT oder Anlagevermögen in Frage kämen. Insbesondere die Gewichtung mit dem Umsatzanteil kann verzerrend wirken, da manche Geschäftsbereiche (wie z.B. der Stromhandel) sehr viel Umsatz generieren und so bei einer ausschliesslichen Betrachtung des Umsatzes bedeutender erscheinen als sie für das Elektrizitätsunternehmen tatsächlich sind.» (S. 54)

– «Auch die statistische Analyse von Swiss Economics findet keine statistisch signifikanten Unterschiede im Betafaktor zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern. Eine Unterscheidung zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ist daher aus unserer Sicht nicht angezeigt.» (S. 54)

– «Risiken, die Investoren nicht durch Diversifikation neutralisieren können – sogenannte systematische Risiken – werden im CAPM über den Betafaktor vergütet. Diese systematischen Risiken umfassen generelle Marktschwankungen. […] Somit erfasst der Betafaktor nur diejenigen Risiken, die mit dem Konjunkturzyklus korrelieren.
Daraus folgt: Ob der Regulierungsrahmen für einen Netzbetreiber zu mehr oder weniger Risiko führt, sollte keinen Einfluss auf den Betafaktor haben, solange diese Risiken nicht systematisch sind, d.h. wenn sie nicht mit dem Konjunkturzyklus korrelieren.» (S. 55/56)

- «Netzbetreiber sind überwiegend regulatorischem Risiko ausgesetzt. Dies ist der Fall, da die Profitabilität von regulierten Netzbetreibern im Gegensatz zu den meisten anderen Unternehmen nicht primär von Marktkräften, sondern von den Festlegungen der Regulierungsbehörde getrieben wird.» (S. 56)
- «Für den Betafaktor, der lediglich systematische Risiken abbildet, ist massgeblich, inwiefern regulatorisches Risiko mit dem Konjunkturzyklus korreliert.» (S. 56)
- «Je nach Ausgestaltung des Regulierungsrahmens können Netzbetreiber auch [einem] Volumenrisiko ausgesetzt sein. Dieses entsteht, wenn Regulierungsbehörden Preisobergrenzen anstatt Erlösobergrenzen festlegen. In diesem Fall hängt die Profitabilität der Netzbetreiber vom Nachfragevolumen ab. Da Strom- oder Gasverbrauch leicht positiv mit der wirtschaftlichen Aktivität (also mit dem Konjunkturzyklus) korreliert sind, führt dies zu systematischem Risiko. Theoretisch sollten Netzbetreiber mit Preis- statt Erlösobergrenze ceteris paribus also höherem systematischen Risiko ausgesetzt sein und damit einen höheren Betafaktor aufweisen. Die Frage «Preis- oder Erlösobergrenze» sollte aber nicht mit der Frage «Anreiz- oder Kosten-Plus-Regulierung» verwechselt werden. Sowohl Anreiz- als auch Kosten-Plus-Regulierung sind sowohl mit Preis- als auch mit Erlösobergrenze möglich.» (S. 56)
- «Auf dieser Basis kam Swiss Economics in ihrem Gutachten aus dem Jahr 2021 richtigerweise noch zu dem Schluss, dass sich die Risiken der europäischen Vergleichsgruppe von denjenigen der Schweizer Netzbetreiber kaum unterscheiden: […]» (S. 58)
- «Zusammenfassend halten wir fest, dass ein Nachweis, dass das systematische Risiko für Schweizer Netzbetreiber geringer als für europäische Peers ist, von Swiss Economics oder der Elcom nicht erbracht worden ist. Die Analysen von Swiss Economics, die eine dahingehende Anpassung erwägen, sind nicht belastbar.» (S. 60)
- «Grundsätzlich kommt es bei der Bestimmung der Vergleichsgruppe zu einer Abwägung zwischen Schätzunsicherheit und der Vergleichbarkeit der Geschäftstätigkeit: Eine Vergrösserung der Vergleichsgruppe durch die Aufnahme zusätzlicher Vergleichsunternehmen senkt die Schätzunsicherheit bei der Bestimmung des Betafaktors und vermindert den Einfluss von potenziellen Ausreissern, die den durchschnittlichen Betafaktor der Vergleichsgruppe verzerren könnten. Eine Erhöhung der Anzahl der Unternehmen geht aber in der Regel mit einer Ausweitung/Aufweichung der angewendeten Kriterien einher. Dies birgt das Risiko, dass ausgewählte Unternehmen keine bzw. eine weniger vergleichbare Geschäftstätigkeit aufweisen. Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass diese Balance bei der Auswahl der [*Anmerkung VSE:* heutigen] Vergleichsgruppe für die Bestimmung des Betafaktors für Schweizer Stromnetzbetreiber gestört sein könnte. Zum einen gewährleisten die angewendeten, oben genannten Kriterien, dass die Geschäftstätigkeit der ausgewählten Unternehmen vergleichbar ist mit der Geschäftstätigkeit Schweizer Stromnetzbetreiber. Zum anderen liegt die Grösse der verwendeten Vergleichsgruppe in der Schweiz im europäischen Vergleich im Mittelfeld.» (S. 49/50)

Chambre de commerce, d'industrie
et des services de Genève

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Par email :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Genève, le 31 septembre 2024

<u>Consultation</u> : Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 14 juin 2024, votre département a ouvert une consultation sur mandat du Conseil fédéral concernant une révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité. Compte tenu de l'importance du coût de l'énergie pour l'économie genevoise, la Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) tient à vous faire part de sa position.

Le prix de l'énergie et de l'électricité en particulier a connu une hausse sensible depuis 2022. Bien qu'essentiellement liée à des facteurs exogènes, une partie de la hausse est imputable à des mesures prises pour prémunir notre pays d'une pénurie d'électricité en hiver. La Chambre a soutenu toutes les initiatives mises en œuvre pour augmenter notre production, réduire notre dépendance et garantir notre approvisionnement. Bien qu'indispensable, certaines de ces mesures se traduisent par des hausses de prix pour les entreprises.

Dans ce contexte inflationniste, la modification de la méthode de calcul envisagée permettra de soulager les entreprises. Une baisse du prix, même modeste, leur permettra de libérer des ressources pour procéder aux investissements nécessaires pour optimiser leur consommation énergétique. La CCIG soutient donc cette révision et encourage toute mesure permettant de garantir un approvisionnement énergétique sûr et abordable. Nous en profitons pour rappeler ici l'importance que revêt la conclusion d'un accord sur l'électricité avec l'UE.

Les résultats préliminaires de l'enquête conjoncturelle d'automne des Chambre de commerce latines sont catégoriques, plus de la moitié des entreprises considèrent cet accord comme indispensable. Les entreprises ayant répondu représentent déjà plus de 200 000 emplois en Suisse alors que l'enquête se poursuit jusqu'à la mi-octobre.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

Vincent Subilia
Directeur général

Nathalie Hardyn
Directrice du Département politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte 2 600 entreprises membres.

GENÈVE
AÉROPORT

DIRECTION GENERALE

DG/gpo

Par courrier électronique
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Genève, le 5 août 2024

Procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEl, RS 734.71) - rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à l'affaire visée en marge, et vous remercions de l'invitation à prendre position.

Comme vous le savez certainement, notre plateforme aéroportuaire alimente le réseau électrique grâce à notre dispositif d'installations solaires. D'ailleurs, nous disposons de la troisième plus grande toiture solaire du canton de Genève.

Dans ce contexte, nous soutenons la révision proposée par votre département.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

André Schneider
Directeur général

Gaël Poget
Délégué aux affaires extérieures

Copie (électronique)
- Interne : cwi, pmg, vgo, nrs, gpo, sgt
- Mme Emanuela Dose Sarfatis, Secrétaire générale adjointe, Département des finances, République et canton de Genève
- M. David Karrer, Directeur, Relations publiques, Flughafen Zürich AG
- AEROSUISSE, Secrétariat général

Per E-Mail
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Bern, 30. September 2024

T + 41 31 320 22 58
annette.zeller@vkg.ch

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist der Dachverband der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i.V. M.W.

Michael Wieser
Direktor

A. Zeller

Annette Zeller
Juristin

strasseschweiz
routesuisse
Verband des Strassenverkehrs FRS
Fédération routière suisse FRS

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 04.10.2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen
Die Netznutzungskosten bilden eine wichtige Komponente des Strompreises. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für a) die Amortisation des Netzes, b) den Kosten für das im Stromnetz gebundene Kapital sowie c) den Betriebskosten. Für das investierte Kapital (b) soll der Stromnetzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung haben. Die Stellungnahme von strasseschweiz beschränkt sich auf die Elemente der Vorlage, die den Strassenverkehr betreffen.

Generelle Bemerkungen
Aus Sicht von strasseschweiz müssen die langfristige Stabilität und die benötigten Investitionen in den Ausbau und Erneuerung der Energieinfrastruktur sichergestellt werden. Zur zuverlässigen Deckung des Strombedarfs, welche die weiter zunehmende Elektrifizierung des Strassenverkehrs erfordert, sind stabile und wettbewerbsfähige Kapitalrenditen für die dringend notwendigen Investitionen in Stromnetze und Produktionsanlagen zentral. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der WACC-Berechnungsmethode ab.

****

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Olivier Fantino
Geschäftsführer

VERBAND FREIER AUTOHANDEL SCHWEIZ
ASSOCIATION INDÉPENDANTE COMMERCE AUTOMOBILE SUISSE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI COMMERCIANTI DI VEICOLI INDIPENDENTI
SWISS ASSOCIATION OF INDEPENDANT VEHICLE TRADERS
seit 1956

Mitglied von:
sgv usam
Schweizerischer Gewerbeverband
economiesuisse

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wohlen, 04. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumentinnen und Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure. Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Noch wichtiger ist, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Wir spüren am Markt eine Verunsicherung der Konsumenten, die Stromsparkampagne des Bundes verunsicherte potentielle Elektroautokäufer.

Der VFAS unterstützt die Stossrichtung der Vorlage und hat folgende Anmerkungen:

- Bei der Ermittlung der Peer Group muss eine gewisse Flexibilität nötig sein, etwa um Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden. Eine zu starre Vorgabe von TSOs in der Peer Group wäre potenziell zu einengend. Darüber hinaus können innerhalb der Peer Group auch noch Gewichtungen vorgenommen werden anhand des Geschäftsmodells von Stromnetzbetreibern. Dabei würden etwa Stromnetzbetreiber mit Drittgeschäft (und damit verbundenen höheren Risiken) entsprechend untergewichtet.
- Wir begrüssen ausdrücklich die Abschaffung der technischen Grenzen für den risikolosen Zins. Technische Unter- oder Obergrenzen sind nicht zu rechtfertigen, da sie ungerechtfertigte Verzerrungen gegenüber der Marktentwicklung verursachen.
- Wir sind weiter der Meinung, dass der Zuschlag für die Emissions- und Beschaffungskosten von 0.5 auf 0.3 Prozentpunkte sinken soll. Es ist nicht plausibel, weshalb der Strombereich hier höhere Kosten haben soll wie der Telekombereich.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz

Stephan Jäggi
Geschäftsleiter

associazione consumatrici
e consumatori della Svizzera italiana

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti
dell'energia e delle comunicazioni DATEC
Ufficio federale dell'energia UFE
3003 Berna

Lugano, 7 ottobre 2024

Procedura di consultazione 2024/53:
Revisione dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (costo del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili beneficiari di contributi di promozione)

Gentili signore e signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di partecipare alla consultazione di cui sopra. L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) è lieta di esprimere di seguito le proprie osservazioni.

Considerazioni generali
Le reti elettriche sono monopoli. I costi possono essere trasferiti alle tariffe di rete indipendentemente dalla situazione economica. La derivazione del WACC (*costo medio ponderato del capitale*) nello StromVV sovrastima sistematicamente il livello dei tassi di interesse e contiene una valutazione del rischio incomprensibile. Il WACC incluso nelle tariffe di rete è di conseguenza gonfiato. È stato definito al 4,15% (2024) e al 3,98% (2025) ed è composto da un rendimento del capitale proprio del 6,96% e da interessi sul debito rispettivamente del 2,25 e del 2%. Un WACC elevato per le reti elettriche può portare a falsi incentivi, facendo investire più nell'espansione della rete che nella gestione dei flussi di energia o nello stoccaggio decentralizzato.
Oltre alla tariffa energetica, i costi di utilizzo della rete sono inoltre una componente molto importante del prezzo dell'elettricità per il consumatore finale in Svizzera. È evidente quindi che il WACC comporti un pesante onere per i consumatori, il cui potere d'acquisto è già fortemente eroso dal carovita.
La revisione attuale prevede un adeguamento della metodologia di calcolo del WACC ed è accolta con favore dall'ACSI: a nostro avviso, deve comportare in particolare l'abolizione di oneri inutili per i consumatori finali.

Risposte puntuali
La revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico è un passo nella giusta direzione. Tuttavia, siamo critici nei confronti delle seguenti disposizioni.

- **Composizione dei Peer-Group:** l'attuale Peer Group è distorto dai gestori di rete europei quotati in borsa con regolamentazione degli incentivi e attività commerciali non legate alla rete. L'ACSI accoglie quindi con favore la proposta di concentrarsi maggiormente sui gestori di reti di trasmissione europei. In particolare, ciò riflette meglio la regolamentazione svizzera delle tariffe sulla base dei costi ("cost-plus regulation").

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Strada di Pregassona 33, 6963 Pregassona
091 922 97 55
acsi@acsi.ch
IBAN: CH41 0900 0000 6900 4470 1

- **Determinazione del premio per il rischio di mercato:** a nostro avviso, la modifica prevista nella revisione dell'ordinanza per la determinazione del premio per il rischio di mercato non è necessaria. L'approccio TMR *(total market return approach)* proposto consente di rinunciare a limiti tecnici inferiori e superiori. In linea di principio, ciò è positivo. Tuttavia, poiché l'approccio TMR si basa su valori attesi, tende a portare a tassi di interesse più elevati. L'ACSI propone quindi di mantenere l'approccio ERP (basato sui valori storici) e di omettere i limiti superiori e inferiori.
- **Costi di emissione e di approvvigionamento:** secondo l'ACSI, il sovrapprezzo dello 0,5% per i costi di emissione e di approvvigionamento è troppo elevato. In confronto, i sovrapprezzi nel mercato delle telecomunicazioni sono solo dello 0,3%. Non c'è alcuna ragione evidente che giustifichi questa differenza per le reti di trasmissione elettrica.

In tale contesto, è opportuno aggiungere un'osservazione di carattere generale: la ElCom è l'autorità statale indipendente di regolamentazione del settore elettrico. Vigila sul rispetto della legge sull'approvvigionamento elettrico e l'energia, prende le dovute decisioni ed emette le necessarie sentenze. In quanto autorità di regolamentazione competente nel settore dell'energia elettrica, la ElCom sarebbe – da ogni punto di vista – l'organo preposto a determinare il tasso di interesse del WACC. Per questo motivo, l'ACSI chiede che il Consiglio federale stabilisca l'ammontare del WACC su indicazione della ElCom.

Con i migliori saluti

Antonella Crüzer
Segretaria generale ACSI

Angelica Jäggli
Presidente ACSI

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Strada di Pregassona 33, 6963 Pregassona
091 922 97 55
acsi@acsi.ch
IBAN: CH41 0900 0000 6900 4470 1

LE POUVOIR D'AGIR
L'association des consommateur·rice·s

Office fédéral de l'énergie
Par e-mail :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Personne de contact:
Laurianne Altwegg │l.altwegg@frc.ch

Lausanne, le 4 octobre 2024

Consultation sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la révision de l'OApEl concernant la rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables et vous prie de trouver sa position ci-après.

En préambule, la FRC tient à rappeler que **la rémunération du capital investi dans le réseau électrique a une influence non négligeable sur le montant du tarif pour l'utilisation du réseau payé par les consommateurs finaux.** L'Alliance des organisations de consommateurs – c'est-à-dire la FRC, le Konsumentenschutz et l'ACSI – défendent une baisse du taux du WACC (Weighted Average Cost of Capital) depuis plusieurs années. Elle s'était d'ailleurs alliée à deux représentants des grands consommateurs – Swisselectricity et GGS – en 2015 déjà pour exiger une refonte du calcul du WACC, estimant que celui-ci n'est pas basé sur la réalité du marché. En effet, les risques limités encourus par les gestionnaires

de réseau de distribution (GRD) suisses, majoritairement en mains publiques et en situation de monopole dans le cadre d'une régulation cost-plus, ne sont pas comparables à ceux des entreprises prises en compte jusqu'ici dans le cadre du calcul du WACC. De plus, tout comme le Surveillant des Prix, la FRC estime que la méthode de fixation du WACC doit prendre en compte le niveau bas voire négatif des taux d'intérêt en Suisse.

Il est évident que le WACC doit être fixé à un niveau permettant de garantir l'investissement dans le réseau tout en évitant les effets d'aubaine, car ces derniers surchargent inutilement les consommateurs finaux. Or, **la méthode de calcul a au contraire mené ces dernières années à une surestimation systématique du taux de WACC. C'est pourquoi la FRC salue son adaptation qu'elle juge urgente.**

Approche TMR (Total Market Return)

Swiss Economics recommande d'utiliser l'approche TMR (Total Market Return) pour déterminer le WACC. Cette approche est clairement préférable au statu quo, puisqu'elle ne s'appuie pas sur des limites inférieures et supérieures arbitraires qui garantissent aux gestionnaires de réseau un taux de WACC toujours élevé, même lorsque les taux d'intérêt sont bas. Toutefois, comme le Surveillant des prix et l'ElCom, la FRC estime que l'approche ERP (Equity Risk Premium), qui s'appuie sur l'évolution des taux d'intérêt et de l'inflation observée, reste la meilleure méthode. **Elle propose donc de conserver le système ERP (qui se base sur des valeurs historiques) mais de renoncer aux limites supérieures et inférieures.**

Adaptation du « peer group »

Le « Peer group » utilisé dans le cadre de la méthode de calcul jusqu'ici était faussé par la prise en compte d'entreprises qui ne sont pas comparables avec les GRD suisses. En effet, les gestionnaires de réseau européens, soumis à une régulation incitative, présentent un risque plus élevé que les GRD suisses. Ce groupe de pairs comprenait également des entreprises qui exerçaient d'autres activités commerciales indépendantes du réseau, lesquelles comportent par définition des risques plus élevés que les activités de réseau soumises à la régulation cost-plus. Pour leur part, les GRD suisses sont principalement en main publiques, leurs coûts sont couverts (régulation cost-plus), et ils bénéficient de clients captifs et d'un bénéfice garanti. Ainsi, le choix du « peer group » a conduit jusqu'ici à une valeur bêta systématiquement trop élevée, avec pour conséquence un taux artificiellement élevé du WACC.

La proposition de focaliser davantage le groupe de pairs sur les gestionnaires de réseau de transport européens (Transmission System Operator, TSO) permet d'aborder les problèmes évoqués. Un point que salue la FRC.

La FRC soutient donc expressément la meilleure différenciation dans le choix des entreprises du « peer group », afin de refléter de manière plus adéquate le risque des exploitants de réseau suisses.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable Energie

KONSUMENTEN SCHUTZ
engagiert. unabhängig.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Bern, 7. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/53: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung 2024/53: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen
Es ist offensichtlich, dass die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz einen bedeutenden Einfluss auf die Höhe des regulierten Netztarifs hat. Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist darum klar, dass das Ziel der Änderungen sein muss, die richtige Höhe für den «Weighted Average Cost of Capital» (WACC) zu definieren, damit die notwendigen Investitionen in die Übertragungsnetze getätigt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass «Mitnahmeeffekte» vermieden werden. Dies bedeutet aus unserer Sicht insbesondere, dass unnötige Belastung der Endverbraucher verhindert werden. Aus diesem Grund hat der Konsumentenschutz in der Vergangenheit die Berechnung des WACC regelmässig kritisiert.

Stellungnahme zur Vorlage
Der Konsumentenschutz begrüsst die Überprüfung der Berechnung des WACC grundsätzlich. Die Revision der Stromversorgungsverordnung geht darum in die richtige Richtung. Einzelne Bestimmung sehen wir jedoch kritisch. Diese sind wie folgt:

- **Zusammensetzung der Peer-Group:** Die bisherige Peer Group ist durch börsenkotierte europäische Stromnetzbetreiber mit Anreizregulierung und netzfremden Geschäftstätigkeiten verzerrt. Der Konsumentenschutz begrüsst darum eine Verordnungsanpassung mit stärkerer Fokussierung auf europäische Übertragungsnetzbetreiber. Dies wiederspiegelt insbesondere die Schweizer Regulierung der Tarife auf Kostenbasis («Cost-Plus-Regulierung») besser.

- **Bestimmung der Marktrisikoprämie:** Aus unserer Sicht ist die in der Verordnungsänderung vorgesehenen Umstellung zur Bestimmung der Marktrisikoprämie unnötig. Der vorgeschlagene TMR-Ansatz (Total Market Return-Ansatz) erlaubt, auf technische Unter- und Obergrenzen zu verzichten. Dies wird grundsätzlich begrüsst. Da jedoch der TMR-Ansatz auf Erwartungswerten beruht, führt er tendenziell zu höheren Zinsen. Der Konsumentenschutz schlägt daher vor, weiterhin den ERP Ansatz (auf historischen Werten basierend) beizubehalten, sowie die Ober- und Untergrenzen wegzulassen.
- **Emissions- und Beschaffungskosten:** Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist der Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten von 0.5% zu hoch. So liegen die Zuschläge im Telekommunikationsmarkt vergleichsweise lediglich bei 0.3%. Aus Sicht des Konsumentenschutzes gibt es keinen ersichtlichen Grund, weshalb dies bei den Stromübertragungsnetzen anders sein sollte.

In diesem Kontext soll noch eine generelle Rückmeldung gemacht werden: Die ElCom ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen. Als zuständige Regulierungsbehörde im Strombereich wäre die ElCom – aus Sicht der Systematik – die richtige Stelle, den WACC-Zinssatz zu bestimmen. Aus diesem Grund fordert der Konsumentenschutz, dass der Bundesrat die WACC-Zinsen auf Antrag der ElCom bestimmt.

Für Rückfragen steht Ihnen gern Herrn Marius Wiher, m.wiher@konsumentenschutz.ch,
Tel. 031 370 24 30, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

sig.

Sara Stalder
Geschäftsleiterin

sig.

Marius Wiher
Leiter Nachhaltigkeit & Energie

GREENPEACE

Bundesrat Albert Rösti
UVEK
3003 Bern

Zürich, 14. September 2024

Stellungnahme von Greenpeace Schweiz zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Rösti,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung in Bezug auf die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in Produktionsanlagen von Strom aus erneuerbaren Quellen. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass die für die Berechnung der Netzabgaben und der Unterstützungsbeiträge für Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion benutzten Kapitalkosten (WACC, weighted average cost of capital) die tatsächliche Kapitalverzinsung möglichst realitätsnah abbilden. Einerseits sollen Verteilnetzbetreiber:innen (VNB) für den Ausbau des Stromnetzes mit den Netzabgaben auch alle tatsächlichen Auslagen abdecken und auch in Zukunft wichtige Investitionen leisten können. Andererseits sollen zu hohe Renditen vermieden werden, damit die Abgaben für die Stromverbraucherinnen weiterhin tragbar sind und die Akzeptanz für die Energiewende hoch bleibt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass VNB sowieso in öffentlicher Hand und somit für den zuverlässigen Stromtransport verantwortlich sind. Dasselbe gilt für Stromproduktionsanlagen für erneuerbare Energien.

Nachfolgend finden Sie unsere Vorschläge im Detail.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Florian Kasser
Kampagnen

Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
044 447 41 41, schweiz@greenpeace.org, greenpeace.ch, IBAN CH07 0900 0000 8000 6222 8

GREENPEACE

Stellungnahme von Greenpeace Schweiz zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes

Für die Berechnung des WACC braucht es den Eigenkapitalkostensatz. Dieser setzt sich aus dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital und der Marktrisikoprämie zusammen. Letztere entspricht der zusätzlichen Rendite, die Investor:innen von der vorliegenden Investition zusätzlich zum risikolosen Zinssatz erwarten.

Der risikolose Zinssatz entspricht aktuell der durchschnittlichen Jahresrendite einer spezifischen Schweizer Bundesobligation. Die Marktrisikoprämie wird anhand historischer Daten zu den realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts bestimmt. Für beide Werte gibt es eine festgelegte Unter- und Obergrenze. In der jüngeren Vergangenheit hatten diese Grenzwerte zur Folge, dass während der Tiefzinsphase die Kapitalkosten überschätzt wurden und die VNB über die Netzabgaben durchschnittlich wohl mehr als die tatsächlichen Ausgaben einnahmen. In einer Hochzinsphase wäre entsprechend das Gegenteil der Fall gewesen.

Die vorliegende Revision der StromVV sieht vor, dass die Berechnungsgrundlage für den Eigenkapitalkostensatz umgestellt und die Zinsober- und -untergrenzen aufgehoben werden.

Greenpeace Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, die willkürlich festgelegten Zinsgrenzwerte aufzuheben. Es ist sinnvoll, die Kapitalkosten möglichst realitätsnah zu bestimmen. Einerseits erhalten so VNB, die tatsächlichen Aufwände zurückerstattet. Andererseits bezahlen Endkundinnen über die Netzabgaben nur so viel, wie auch benötigt wurde. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall, als während der Tiefzinsphase in den 2010er-Jahren die VNB hohe Renditen verzeichnen konnten. Gleichzeitig hätten die VNB bei hohen Zinsen Verluste schreiben müssen.

Der Wechsel der Berechnungsmethode für den Eigenkapitalkostensatz vom ERP-Ansatz (expected risk premium) mit historischen Daten zum TMR-Ansatz (total market return) erscheint uns nicht sinnvoll. Zwar federt der TMR-Ansatz Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten ab. Dass die Methode aber «in der Theorie begründet» und «in der Empirie beobachtet» wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt, wird in anderen Veröffentlichungen nicht bestätigt. So schreibt ein wissenschaftliches Gutachten für die Deutsche Bundesnetzagentur, dass es für diesen Ansatz keine Fundierung in der

Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
044 447 41 41, schweiz@greenpeace.org, greenpeace.ch, IBAN CH07 0900 0000 8000 6222 8

theoretischen wissenschaftlichen Literatur gibt.1 In einem Gutachten für die österreichische Strom- und Gasregulierungsbehörde Energie Control Austria schreiben die gleichen Autoren, dass keine Evidenz für den im TMR-Ansatz postulierten inversen Zusammenhang zwischen Marktrisikoprämie und Zinsniveau gibt.2 Aus unserer Sicht scheint der Wechsel der Berechnungsmethodik gleichermassen willkürlich wie die bisherige Festlegung der Zinsgrenzwerte. Werden über die Netzabgaben die tatsächlichen Investitionen in die Netzinfrastruktur nicht vollständig vergütet, kann dies aber negative Konsequenzen haben. VNB könnten nicht alle nötigen Investitionen tätigen oder allfällige Verluste auf ihre Besitzerinnen, d.h. auf die Gemeinden, abwälzen. Dies ist aus unserer Sicht nicht im Sinn der Energiewende und der Verursachergerechtigkeit. Wir schlagen deshalb vor, beim aktuellen ERP-Ansatz zu bleiben, aber die Zinsgrenzwerte aufzuheben. Gleichzeitig soll periodisch anhand der tatsächlichen Aufwände der VNB überprüft werden, ob die Methode zur Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes einigermassen realistisch ist oder ob gegebenenfalls Anpassungen notwendig sind.

Anpassung der Peer-Group-Bestimmung

Wir verstehen, dass die bisherige Vergleichsgruppe zur Bestimmung des Betas das Risikomass der Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht angemessen repräsentiert und unterstützen die Anpassung. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Fokussierung der Peergroup auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber auch nicht restlos überzeugend ist, da deren Zahl gering ist und so einzelne Unternehmen ein grosses Gewicht erhalten. Aus unserer Sicht bräuchte es zusätzliche unabhängige Analysen, um eine sinnvolle Vergleichsgruppe zu bestimmen.

Regelungen zum WACC für erneuerbare Energien

Wir stimmen den Änderungen zu.

---

[1] Zechner, Josef und Randl, Otto. «Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom- und Gasnetzbetreibern», Bericht für die Bundesnetzagentur, frontier economics, Juli 2021.

[2] Randl, Otto und Zechner, Josef. «Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Finanzierungskosten für Gas-Fernleitungsbetreiber für die Regulierungsperiode 2021 bis 2024», Gutachten für Energie Control Austria, 2019.

Zürich, 27. September 2024

Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

energiestiftung.ch

Schweizerische Energie-Stiftung
Fondation Suisse de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

REVISION DER STROMVERSORGUNGSVERORDNUNG (VERZINSUNG DES KAPITALS IM STROMNETZ UND IN GEFÖRDERTEN ANLAGEN ZUR STROMERZEUGUNG AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN)
Stellungnahme der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung in Bezug auf die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in Produktionsanlagen von Strom aus erneuerbaren Quellen. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass die für die Berechnung der Netzabgaben und der Unterstützungsbeiträge für Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion benutzten Kapitalkosten (WACC*, weighted average cost of capital*) die tatsächliche Kapitalverzinsung möglichst realitätsnah abbilden. Einerseits sollen Verteilnetzbetreiber:innen (VNB) für den Ausbau des Stromnetzes mit den Netzabgaben auch alle tatsächlichen Auslagen abdecken und auch in Zukunft wichtige Investitionen leisten können. Andererseits sollen zu hohe Renditen vermieden werden, damit die Abgaben für die Stromverbraucherinnen weiterhin tragbar sind und die Akzeptanz für die Energiewende hoch bleibt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass VNB sowieso in öffentlicher Hand und somit für den zuverlässigen Stromtransport verantwortlich sind. Dasselbe gilt für Stromproduktionsanlagen für erneuerbare Energien.

Nachfolgend finden Sie unsere Kommentare im Detail.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Léonore Hälg
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

1. Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes

Für die Berechnung des WACC braucht es den Eigenkapitalkostensatz. Dieser setzt sich aus dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital und der Marktrisikoprämie zusammen. Letztere entspricht der zusätzlichen Rendite, die Investor:innen von der vorliegenden Investition zusätzlich zum risikolosen Zinssatz erwarten.

Der risikolose Zinssatz entspricht aktuell der durchschnittlichen Jahresrendite einer spezifischen Schweizer Bundesobligation. Die Marktrisikoprämie wird anhand historischer Daten zu den realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts bestimmt. Für beide Werte gibt es eine festgelegte Unter- und Obergrenze. In der jüngeren Vergangenheit hatten diese Grenzwerte zur Folge, dass während der Tiefzinsphase die Kapitalkosten überschätzt wurden und die VNB über die Netzabgaben durchschnittlich wohl mehr als die tatsächlichen Ausgaben einnahmen. In einer Hochzinsphase wäre entsprechend das Gegenteil der Fall gewesen.

Die vorliegende Revision der StromVV sieht vor, dass die Berechnungsgrundlage für den Eigenkapitalkostensatz umgestellt und die Zinsober- und -untergrenzen aufgehoben werden.

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, die willkürlich festgelegten Zinsgrenzwerte aufzuheben. Es ist sinnvoll, die Kapitalkosten möglichst realitätsnah zu bestimmen. Einerseits erhalten so VNB die tatsächlichen Aufwände zurückerstattet. Andererseits bezahlen Endkund:innen über die Netzabgaben nur so viel, wie auch benötigt wurde. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall, als während der Tiefzinsphase in den 2010er-Jahren die VNB hohe Renditen verzeichnen konnten. Gleichzeitig hätten die VNB bei hohen Zinsen Verluste schreiben müssen.

Der Wechsel der Berechnungsmethode für den Eigenkapitalkostensatz vom ERP-Ansatz (*expected risk premium*) mit historischen Daten zum TMR-Ansatz (*total market return*) erscheint uns jedoch nicht sinnvoll. Zwar federt der TMR-Ansatz Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten ab. Dass die Methode aber «in der Theorie begründet» und «in der Empirie beobachtet» wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt, wird in anderen Veröffentlichungen nicht bestätigt. So schreibt ein wissenschaftliches Gutachten für die Deutsche Bundesnetzagentur, dass es für diesen Ansatz keine Fundierung in der theoretischen wissenschaftlichen Literatur gibt.[1] In einem Gutachten für die österreichische Strom- und Gasregulierungsbehörde Energie Control Austria schreiben die gleichen Autoren, dass keine Evidenz für den im TMR-Ansatz postulierten inversen Zusammenhang zwischen Marktrisikoprämie und Zinsniveau gibt.[2] Aus unserer Sicht scheint der Wechsel der Berechnungsmethodik gleichermassen willkürlich wie die bisherige Festlegung der Zinsgrenzwerte. Werden über die Netzabgaben die tatsächlichen Investitionen in die Netzinfrastruktur nicht vollständig vergütet, kann dies aber negative Konsequenzen haben. VNB könnten nicht alle nötigen Investitionen

[1] Zechner, Josef und Randl, Otto. «Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom- und Gasnetzbetreibern», Bericht für die Bundesnetzagentur, frontier economics, Juli 2021.

[2] Randl, Otto und Zechner, Josef. «Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Finanzierungskosten für Gas-Fernleitungsbetreiber für die Regulierungsperiode 2021 bis 2024», Gutachten für Energie Control Austria, 2019.

tätigen oder allfällige Verluste auf ihre Besitzerinnen, d.h. auf die Gemeinden, abwälzen. Dies ist aus unserer Sicht nicht im Sinn der Energiewende und der Verursachergerechtigkeit. Wir schlagen deshalb vor, beim aktuellen ERP-Ansatz zu bleiben, aber die Zinsgrenzwerte aufzuheben. Gleichzeitig soll periodisch anhand der tatsächlichen Aufwände der VNB überprüft werden, ob die Methode zur Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes einigermassen realistisch ist oder ob gegebenenfalls Anpassungen notwendig sind.

2. Anpassung der Peer-Group-Bestimmung

Wir verstehen, dass die bisherige Vergleichsgruppe zur Bestimmung des Betas das Risikomass der Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht angemessen repräsentiert und unterstützen die Anpassung. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Fokussierung der Peergroup auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber auch nicht restlos überzeugend ist, da deren Zahl gering ist und so einzelne Unternehmen ein grosses Gewicht erhalten. Aus unserer Sicht bräuchte es zusätzliche unabhängige Analysen, um eine sinnvolle Vergleichsgruppe zu bestimmen.

3. Regelungen zum WACC für erneuerbare Energien

Wir stimmen den Änderungen zu.

EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2024

Verzinsung des Kapitals im Stromnetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2‘000 Elektrofirmen mit über 40‘000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3‘000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1‘300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss lehnt die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik als nicht zielführend ab und empfiehlt, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

Der laufende Umbau des Energiesystems zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele bedingt massive Investitionen in Um- und Ausbau des Stromnetzes und der Produktionsanlagen. Eine Reduktion der Verzinsung des investieren Kapitals wäre dabei kontraproduktiv, da eine stabile und wettbewerbsfähige Kapitalrendite ausschlaggebend für einen Investitionsentscheid ist.

Die nun vorgeschlagene Änderung zur Berechnung des durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatzes führt gemäss erläuterndem Bericht zu einer Reduktion der Netzeinnahmen von rund 127 Mio. Franken. EIT.swiss befürchtet, dass sich dadurch die Investitionen ins Netz und in die Energieproduktion reduzieren. Darunter litte insbesondere auch die Dezentralisierung der Stromversorgung.

EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Mit der bestehenden WACC-Methodik zur Berechnung der Kapitalrendite existiert ein erprobtes System, dass die nötige Investitionssicherheit gewährleistet, um den Umbau der Strominfrastruktur zu finanzieren. Eine kurzfristige Senkung des Strompreises ist hingegen weder ökonomisch angezeigt noch mit den vom Volk mehrfach bestätigten energie- und klimapolitischen Zielen vereinbar.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli
Direktion

Michael Rupp
Politik

Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Per Mail
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2024

Stellungnahme des Energie Club Schweiz zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) einreichen zu dürfen.

Der Energie Club Schweiz (www.energieclub.ch) ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, deren Anliegen es ist, Wirtschaft und Gesellschaft durch eine realistische, jederzeit sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energiepolitik zu unterstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Der WACC definiert einen **Zinssatz**, zu welchem das Kapital, das in Netzen und Kraftwerken für erneuerbare Energien gebunden ist, verzinst werden darf. Da das Stromnetz ein natürliches Monopol ist, wird ein Zinssatz festgesetzt (WACC: Weighted Average Cost of Capital). Die bisherige WACC-Methodik hat sich in der Praxis bewährt und ist in der Wissenschaft breit abgestützt. Im Unterschied zu Investitionen im Marktumfeld muss dieser Satz staatlich festgelegt werden. Die einzigen Formen der Stromerzeugung, die grundsätzlich nicht dieser Regelung unterliegen sind die Kernenergie und die in der Schweiz fast unbedeutende fossile Stromerzeugung mit Öl und Gas.

Es zeigt sich, dass es **ausserordentlich schwierig** ist, den «richtigen» Zinssatz festzulegen. Ist er zu hoch, so entstehen Mitnahmeeffekte und die Stromkunden finanzieren (ungerechtfertigte) Gewinne der Netz- und Kraftwerksbetreiber. Ist er umgekehrt zu tief angesetzt, so werden keine (genügenden) Investitionen getätigt. Dies gilt auch bei starken Schwankungen der Zinssätze.

Während es scheinbar um eine sehr (finanz-) technische Materie geht, werden von den beteiligten Akteuren zwingend politische Zielsetzungen verfolgt. So verwendet der Branchenverband VSE martialische Rhetorik: *«Angriff auf den WACC widerspricht den Zielen des Stromgesetzes»* und weiter *«Die Anpassung des WACC-Konzepts wäre Gift für die dringend notwendigen Investitionen in unsere Energieversorgung und widerspricht den Zielen des Stromgesetzes, für die sich das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 ausgesprochen hat.»*

Gerade umgekehrt tönt es zu diesem Thema von Vertretern der **Stromkunden**, wie economiesuisse, swissmem, dem Gewerbeverband oder der IGEB. Sie haben den WACC in der Vergangenheit schon als zu hoch bezeichnet. Auch die Stiftung für Konsumentenschutz hat schon gefordert, *«dass dieser Zinssatz auf ein vernünftiges Mass reduziert»* werde. Einleitend hielt die Stiftung fest: [von einem solchen Zinssatz] *«können Kleinsparer und Geldanleger nur träumen».*

Es geht also schlicht um eine **politische Diskussion**. Während die Strombranche einen möglichst (konstant) hohen WACC wünscht, fordern Konsumentenorganisationen und Wirtschaftsverbände einen möglichst tiefen Satz. Die Diskussion ist somit eine subjektiv-interessengetriebene und keine sachlich-fachliche. Dies, weil es den zentralen staatlichen Organen schlicht nicht möglich ist, die (polaren) Interessen der zahlreichen Stromproduzenten und noch zahlreicheren und heterogenen (sehr kleinen bis sehr grossen) Stromkunden auszutarieren. Nebst dem Wissen der Millionen von Marktteilnehmern fehlt der Behörde auch die Wertung und Priorisierung der Interessen dieser Marktteilnehmer. Die Festsetzung dieses Zinssatzes hat damit zwingend etwas Willkürliches. An der Verzinsung in das in Netze und Produktionsanlagen investierte Kapital darf nicht aus rein politischen Gründen geschraubt werden. **Eine Anpassung der WACC-Methodik lehnt der Energie Club Schweiz deshalb ab.**

Problematisch ist, dass hier lediglich einer von zahlreichen Kostenbestandteilen verhandelt wird, welche zwingend notwendig für das Gelingen der Energiewende sind. Von diesen nachträglichen, zusätzlichen und dringenden Aufwendungen war 2017 bei der Volksabstimmung über das Energiegesetz nicht die Rede und sie wurden entsprechend nicht beziffert. Auch 2024 wurde das Volk nicht informiert und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger waren sich dieser Folgekosten sicher nicht bewusst. Sowohl der zunehmend erforderliche Netzausbau als auch die Subventionierung der erneuerbaren Energien sind Folgen der Energiestrategie der Schweiz.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bemerkungen aufnehmen und diesen Gesetzesentwurf überarbeiten und ergänzen.

Der Energie Club Schweiz ist gerne bereit, im Hinblick auf eine Festlegung der Verantwortlichkeiten für eine jederzeit gesicherte Stromversorgung die Diskussion mit dem BFE aufzunehmen.

Sie erreichen den ECS per Mail unter info@energieclub.ch.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Vanessa Meury, Präsidentin

Mirko Gentina, Geschäftsführer

ambassador STIFTUNG

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Wittenbach, 27. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni 2024 (nachfolgend «Vorlage») zu äussern. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Sicht eines langfristigen Investors dar.

Die Ambassador Stiftung für die berufliche Vorsorge ist eine gemäss öffentliche Urkunde vom 6. April 1992 errichtete Stiftung im Sinne des Artikels 80 ff. ZGB mit Sitz in Wittenbach. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der angeschlossenen Unternehmungen sowie für deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie sieht die **Einführung einer neuen Berechnungsmethode für den WACC kritisch.**

In der Schweiz sind in den kommenden Jahren Investitionen in das Stromnetz von mehreren Milliarden Franken notwendig. Weil diese Investitionen nicht allein von der öffentlichen Hand getragen werden können und ausländische Investitionen in systemkritische Infrastruktur politisch zunehmend kritisch hinterfragt werden, sind einheimische Pensionskassen mit ihrem langfristigen Anlagehorizont die idealen Partner für den Ausbau der Energieinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund wurde vor wenigen Jahren gestützt auf einen politischen Vorstoss[1] eine neue Anlageklasse für Investitionen durch Pensionskassen in Infrastrukturanlagen geschaffen.

Aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen in Netze ist die heute geltende Berechnungsmethode für den WACC darauf ausgelegt, durch langfristig stabile Rahmenbedingungen Investitionssicherheit für den Netzausbau zu schaffen. Es ist genau dieses Attribut der langfristigen regulatorischen Stabilität, welche einem branchenfremden Investor, wie z.B. einer Pensionskasse, das Vertrauen gibt, eine langfristige Investition in Stromnetze zu tätigen.

[1] Motion Weibel (15.3905) «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen»

Ambassador Stiftung für die berufliche Vorsorge | Mitglied des ASIP
Romanshornerstrasse 77 | Postfach 58 | 9301 Wittenbach | Tel. +41 71 292 32 52 | info@as-pensionskasse.ch | www.as-pensionskasse.ch

ambassador
STIFTUNG

Gänzlich im Kontrast zu dieser benötigten langfristigen regulatorischen Stabilität, sieht die Vorlage nun aber die Einführung einer **gänzlich neuen Methodologie** zur Berechnung des WACC vor. Die darin vorgeschlagene ***jährliche* Überprüfung der Peergroup** zur Bestimmung des Marktrisikos schafft *darüber hinaus* einen **zusätzlichen Unsicherheitsfaktor gestützt auf behördliches Ermessen**.

Damit wird eine **willkürliche Stellschraube in einer im Kern auf Beständigkeit ausgelegten Methodologie** geschaffen, welche diese wiederum verschiedenen politischen Kräften aussetzt und deren Stabilität in Frage stellt.

Im Ergebnis würde dies einen Investor aufgrund der substanziell gestiegenen politischen Volatilität der Rahmenbedingungen vor weiteren Investitionen zurückschrecken lassen und Investitionen würden, wenn überhaupt, nur noch gegen eine finanzielle Entschädigung dieses erhöhten Risikos erfolgen. Weil der branchenfremde Investor dabei nicht zwischen Investitionen in das Netz und Produktionsanlagen unterscheidet, erhöhen sich dadurch nicht nur die Finanzierungskosten für den Netzausbau, sondern für den gesamten Ausbau der Energieinfrastruktur. Es wären die Konsumenten, welche diese Mehrkosten tragen müssten.

Wird die auf Langfristigkeit und Stabilität ausgerichtete WACC-Methodik ausgerechnet jetzt – wo die Schweiz auf massive Investitionen in Energiesektor angewiesen ist - politisch in Frage gestellt, wäre dies für Investoren ein nicht nachvollziehbares und folgenschweres Signal der Instabilität und würde die in den nächsten Jahrzehnten für den Umbau des Energiesystems benötigten Investitionen in Milliardenhöhe gefährden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ambassador Stiftung für die berufliche Vorsorge

Serge Baumgartner
Geschäftsführer

Stephan C. Frank
Stellvertretender Geschäftsführer

Ambassador Stiftung für die berufliche Vorsorge | Mitglied des ASIP
Romanshornerstrasse 77 | Postfach 58 | 9301 Wittenbach | Tel. +41 71 292 32 52 | info@as-pensionskasse.ch | www.as-pensionskasse.ch

ambassador
STIFTUNG

Ambassador Stiftung für die berufliche Vorsorge
Postfach 58 | 9301 Wittenbach

27.09.24
CH - 9301
Wittenbach
2302271

1.20
A
STANDARD

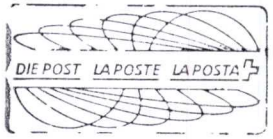
DIE POST LA POSTE LA POSTA


9200 GOSSAU SG
27 03 24-21
LOGISTIKZENTRUM

Luzern, 04.10.2024

Kontakt
Direktwahl
E-Mail

Ruedi Wermelinger
041 249 50 52
ruedi.wermelinger@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Bundesamt für Energie

3003 Bern

E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung nehmen zu können.

CKW ist als grosse Schweizer Verteilnetzbetreiberin mit überregionalem Versorgungsgebiet und Produzentin von erneuerbarer Energie unmittelbar und erheblich von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Das Unternehmen versorgt über 200'000 Endkundinnen und Endkunden mit Strom. Die CKW-Gruppe beschäftigt rund 2'000 Mitarbeitende, davon rund 330 Lernende.

Als Teil der Axpo Holding teilt CKW die Stellungnahme dieser in allen Punkten und verweist hiermit darauf. Zudem teilen wir ebenfalls die Stellungnahme des VSE in allen Punkten und verweisen hiermit auch darauf.

Aufgrund der grossen Notwendigkeit, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien rasch zu erhöhen und dem damit einhergehenden massiven Ausbaubedarf der Stromnetzinfrastruktur, ist es für uns unverständlich und nicht nachvollziehbar, die dafür so zentralen Investitionsanreize ohne fundierte Begründung und in kritischem Masse zu beschneiden. Mit dem sogenannten Mantelerlass wurde erst kürzlich ein notwendiger, wenn auch nicht ausreichender Schritt auf dem Weg in eine erneuerbare Energiezukunft eingeschlagen. Umso erstaunter stellen wir deshalb fest, dass auf diesem Weg nun solch erhebliche Hürden platziert werden sollen und zwar gänzlich ohne Not. CKW lehnt die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik daher entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Schwab
CEO

Ruedi Wermelinger
Senior Regulatory Manager

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 02. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni («Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien»)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni 2024 (nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners AG (nachfolgend «EIP») ist ein **FINMA-lizensierter Vermögensverwalter**, der in der Schweiz und im Ausland für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung.

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**[1]. Die Anlagegruppe wurde im

[1] Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterliegen dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

Paradeplatz 5 | 8001 Zürich | Schweiz
energy-infrastructure-partners.com | +41 58 330 61 96

Jahr 2014 gegründet und verwaltet Vermögen in der Höhe von rund CHF 2.4 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz. Die unbefristete Anlagedauer ist dabei auf die lange Lebens- und Abschreibungsdauer von Energieinfrastruktur, namentlich auch von Stromnetzen, zugeschnitten.

II. Allgemeine Bemerkungen

EIP sieht die **Einführung einer neuen Berechnungsmethode für den WACC kritisch.**

a) Abschreckung privater Investoren, wie z.B. Pensionskassen

In der Schweiz sind in den kommenden Jahren Investitionen in das Stromnetz von mehreren Milliarden Franken notwendig. Weil diese Investitionen nicht allein von der öffentlichen Hand getragen werden können und ausländische Investitionen in systemkritische Infrastruktur politisch zunehmend kritisch hinterfragt werden[2], sind **einheimische Pensionskassen** mit ihrem langfristigen Anlagehorizont die **idealen Partner für den Ausbau der Energieinfrastruktur**. Vor diesem Hintergrund wurde vor wenigen Jahren gestützt auf einen politischen Vorstoss[3] eine neue Anlageklasse für Investitionen durch Pensionskassen in Infrastrukturanlagen geschaffen.

Aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen in Netze ist die heute geltende Berechnungsmethode für den WACC darauf ausgelegt, durch **langfristig stabile Rahmenbedingungen Investitionssicherheit für den Netzausbau** zu schaffen. Es ist genau dieses Attribut der langfristigen regulatorischen Stabilität, welche einem branchenfremden Investor, wie z.B. einer Pensionskasse, das Vertrauen gibt, eine langfristige Investition in Stromnetze zu tätigen. Dieses Vertrauen ist vor dem Hintergrund komplexer regulatorischer Vergütungssysteme zwingend für die Investitionsentscheidung.

Gänzlich im Kontrast zu dieser benötigten langfristigen regulatorischen Stabilität, sieht die Vorlage nun aber die Einführung einer **gänzlich neuen Methodologie** zur Berechnung des WACC vor. Die darin vorgeschlagene ***jährliche* Überprüfung der Peergroup** zur Bestimmung des Marktrisikos schafft *darüber hinaus* einen **zusätzlichen Unsicherheitsfaktor gestützt auf behördliches Ermessen**. Damit wird eine **willkürliche Stellschraube in einer im Kern auf Beständigkeit ausgelegten Methodologie** geschaffen, welche diese wiederum verschiedenen politischen Kräften aussetzt und deren Stabilität in Frage stellt.

Im Ergebnis würde dies einen Investor aufgrund der **substanziell gestiegenen politischen Volatilität der Rahmenbedingungen** vor weiteren Investitionen

[2] Motion Rieder (18.3021) «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen» sowie Motion Badran (16.498) «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»
[3] Motion Weibel (15.3905) «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen»

zurückschrecken lassen und Investitionen würden, wenn überhaupt, nur noch gegen eine finanzielle Entschädigung dieses erhöhten Risikos erfolgen. Weil der branchenfremde Investor dabei nicht zwischen Investitionen in das Netz und Produktionsanlagen unterscheidet, erhöhen sich dadurch nicht nur die **Finanzierungskosten** für den Netzausbau, sondern **für den gesamten Ausbau der Energieinfrastruktur**. Es wären die Konsumenten, welche diese Mehrkosten tragen müssten.

Wird die auf Langfristigkeit und Stabilität ausgerichtete WACC-Methodik ausgerechnet jetzt – wo die Schweiz auf massive Investitionen in Energiesektor angewiesen ist - politisch in Frage gestellt, wäre dies für Investoren ein **nicht nachvollziehbares und folgenschweres Signal der Instabilität** und würde die in den nächsten Jahrzehnten für den Umbau des Energiesystems benötigten Investitionen in Milliardenhöhe gefährden.

b) Erzeugung von Kollateralschäden zu Lasten der öffentlichen Hand

Die Vorlage beabsichtigt, die Renditen der Netzbetreiber perspektivisch zu senken. Neben den Effekten auf die Investitionsbereitschaft und die Aktivierung zusätzlichen privaten Geldes ist dieses über den Bereich der Stromnetze hinaus kontraproduktiv für die notwendige Transformation des Energiesystems.

1. Die **Investitionsfähigkeit der öffentlichen Eigner wird reduziert**. In der Schweiz sind die Stromnetze grossteils im direkten oder indirekten öffentlichen Besitz, namentlich von Gemeinden und Kantonen. Die Absenkung der Stromnetzrenditen entzieht diesen dringend benötige Einkünfte, die für generelle Massnahmen zur Transformation des Energiesystems nötig sind, u.a. für die energetische Sanierung des kantonalen und kommunalen Gebäudebestandes.

2. Stromnetzentgelte sind Leitlinien für Gasnetzentgelte. Ein Nachvollzug einer Absenkung bei den Schweizerischen Gasnetzen wäre daher wahrscheinlich. Ausgerechnet diese Netze stehen aber, mit dem erklärten Ziel einer Netto-Null-Gesellschaft, vor grossen Umbauten und Stilllegungen. Viele Gasnetzbetreiber bauen **alternative Konzepte zur Wärmeversorgung** auf, wie zum Beispiel Fernwärmenetze. Die Wärmelieferung über Fernwärme soll sich bis 2050 im Vergleich zum bisherigen Bedarf bis zu nahezu verdreifachen[4]. Die Querfinanzierung dieser enormen Ausbauvorhaben wird durch die indirekte Verringerung der Gasnetzentgelte gefährdet.

[4] Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4051, FDP-Liberale Fraktion; 17. Dezember 2021

c) Negative Erfahrungen in Europa mahnen zur Vorsicht

Eine Netzregulierung, die sich auf Kapitalverzinsung stützt, ist in zahlreichen Ländern Europas Standard. In unseren Nachbarländern wird aber auch deutlich, welche Folgen ungenügende Investitionsanreize für Investoren haben kann. In diesem Kontext ist die **gescheiterte Suche nach einem Investor für den deutschen Übertragungsnetzbetreiber *Tennet*** ein deutliches Warnsignal für die Schweiz.

Weil kein privater Investor gefunden wurde, begann der aktuelle Eigentümer - der niederländische Staat - mit Blick auf den massiven Investitionsbedarf und den als ungenügend erachteten Investitionsanreizen in Deutschland Verkaufsverhandlungen mit der staatlichen Deutschen Förderbank KfW[5]. Aufgrund der Budgetengpässe in Deutschland konnte dieser Verkauf **nicht durch den deutschen Staat finanziert** werden. Deshalb muss nunmehr der **niederländische Staat** der Holdinggesellschaft Tennet einen **Kredit von 19 Milliarden Euro** gewähren, um deren Stabilität sicherzustellen[6].

Diese Ereignisse zeigen: Es ist nicht per se gegeben, dass private Investoren finanzielle Mittel für den Ausbau der Stromnetze bereitstellen, wenn solche langfristigen Investitionen ökonomisch nicht wettbewerbsfähig sind. Die nötigsten Investitionen müssen dann von der öffentlichen Hand übernommen werden, was die teils kritische Budgetlage der betroffenen Staaten noch weiter verschärft.

Die **bessere Alternative zu einer Steuerfinanzierung** ist die Bereitstellung des Kapitals durch private Investoren, denen angemessene Renditen gewährt werden. Statt mit öffentlichen Mittel werden diese **verursachergerecht und zielgerichtet** durch Stromkonsumenten getragen.

In unserer detaillierten Stellungnahme beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht besonders relevanten Aspekte der Vorlage.

III. Bemerkungen zur Berechnungsmethodik

Grundsätzlich bedroht jede Unsicherheit in der WACC-Methodik die langfristige Stabilität, Vorhersehbarkeit und Glaubwürdigkeit der regulatorischen Rahmenbedingungen. Ausserdem wird kein konkreter Änderungsbedarf festgestellt. Sollte dennoch eine Änderung der WACC-Methodik gewünscht werden, so muss dies unter Berücksichtigung etablierter finanzieller, wirtschaftlicher und regulatorischer Grundsätze erfolgen. Inakzeptable Freiheitsgrade für methodisch unbegründete Eingriffe sind zu vermeiden.

[5] Kreditanstalt für Wiederaufbau, Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen.
[6] «Energie: Niederlande stützen Tennet mit frischen Krediten», Handelsblatt, 18. September 2024

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Die Kapitel entsprechen jenen in Anhang 1 der Vorlage sowie im Erläuternden Bericht

1. Durchschnittlicher Kapitalkostensatz

Keine Anmerkungen

2. Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital

Die Vorlage hebt die bisherige Untergrenze für den risikolosen Zinssatz auf. Künftig soll in jedem Fall den Mittelwert der ganzzahligen Prozentsätze, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit 10 Jahren Restlaufzeit liegt, gelten. Damit wird beabsichtigt, die Mindestverzinsung für das Eigenkapital aufzuheben, die während der Negativzinsphase einem Mindestwert für den WACC sichergestellt hat.

Eine Mindestverzinsung durch eine Untergrenze spiegelt aber die Tatsache wider, dass die realen (d.h. von Banken effektiv gewährten) Finanzierungskosten der Investoren selbst in Negativzinsphasen niemals unter Null gelegen haben. Eine Refinanzierung von grossen anstehenden Investitionen zu solchen synthetischen Sätzen war nie möglich und wird es wohl auch in Zukunft nicht geben. Die bisherige Regelung berücksichtigt hingegen das Stabilitätserfordernis und die Finanzierungsnotwendigkeit der investierenden Unternehmen.

Das **Fehlen einer Untergrenze** und die deshalb ausbleibenden Investitionen haben in der Vergangenheit mehrfach notfallmässige Anpassungen in anderen europäischen Ländern (z.B. in Belgien, den Niederlanden, Deutschland) erforderten. Dadurch wurde ein weiteres Element der Instabilität eingeführt, das den wahrnehmbaren **Investitionsstau in Europa mit ausgelöst** hat.

Die Vorlage legt eine Methode fest, mit welcher der risikolose Zinssatz in Abstufungen von 100 Basispunkten (1%) zu runden sei. Diese Granularität erscheint zu grob, um tatsächliche Finanzierungskonditionen abzubilden. Eine Granularität von 0.5% - wie anhin - erscheint dagegen geeigneter.

Antrag: Von einem Verzicht auf eine Untergrenze für den risikolosen Zinssatz bei Eigenkapital ist abzusehen. Eine höhere Granularität bei der Rundung ist wie anhin anzustreben.

3. Marktrisikoprämie

Keine Anmerkungen

Paradeplatz 5 | 8001 Zürich | Schweiz
energy-infrastructure-partners.com | +41 58 330 61 96

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

4. Marktrisiko (levered Beta)

Ausgangslage
Die Vernehmlassung sieht für die Bestimmung des Unlevered Beta die Einführung einer **neuen Vergleichsgruppe** ähnlicher Unternehmen vor, definiert als aktuell fünf europäische TSOs.

Dafür besteht kein sachlicher Grund. Für den in den Unterlagen ausgeführte Grund – ein vermeintlich geringeres systematisches Risiko innerhalb des Schweizer Regulierungssystems im Vergleich zu europäischen Systemen – **fehlen wirtschaftstheoretische Belege**. Die Annahme, dass nirgendwo sonst ein Cost-Plus-System existiere, ist nicht korrekt, vielmehr enthalten viele Systeme in der EU Cost-Plus-Komponenten. Zusätzlich bieten diese Systeme noch Upsides (Anreize), die im Schweizer System gar nicht gegeben sind und welche damit die bei gutem Wirtschaften möglichen (und somit für Kapitalgeber wichtigen) realen Renditen in der Schweiz zusätzlich reduzieren.

Verkleinerung der Vergleichsgruppe erhöht die Unsicherheit
Eine Vergleichsgruppe von nur noch 5 Unternehmen kann nicht als repräsentativ bezeichnet werden. Durch die Reduktion der Durchschnittsbildung haben spezifische Entwicklungen in einem einzigen europäischen Unternehmen viel zu starke Effekte, die dann fälschlicherweise auf sämtliche Schweizerischen Netzbetreiber gleichermassen angewendet werden.

Beschränkung auf TSOs ist nicht sachgerecht
Die neu vorgeschlagene Vergleichsgruppe soll zusätzlich nur noch aus Betreibern des Übertragungsnetzes (ohne Verteilnetze) zusammengesetzt sein. Da die Methodik in der Schweiz aber mit Ausnahme von Swissgrid ausschliesslich auf Verteilnetzbetreiber angewendet werden soll, erscheint eine solche Änderung als nicht sachgerecht.

Drohende Willkür bei der Neubestimmung der Vergleichsgruppe
Zusätzlich schlägt die Vernehmlassung vor, nicht nur die aktuelle Peer Group abzuschaffen, sondern künftig solche Anpassungen jährlich auf Basis weitgehend unklarer Kriterien mit grossem Ermessensspielraum zu ermöglichen. So sieht Abschnitt 4.2 vor, dass die Peergroup «jährlich überprüft» und «wenn möglich verbessert» wird. Damit wird ein **zusätzlicher Unsicherheitsfaktor gestützt auf behördliches Ermessen** geschaffen, auch weil nicht klar ist, was mit „verbessern" gemeint ist. Im Resultat wird damit die Rechtssicherheit einer im Kern auf Beständigkeit ausgelegten Methodologie untergraben. Es wird eine willkürliche Stellschraube geschaffen, welche diese wiederum verschiedenen politischen Kräften aussetzt und deren Stabilität in Frage stellt.

<u>Antrag:</u> Auf die Anpassung der Vergleichsgruppe sowie die Freiheitsgrade durch eine jährliche Neubestimmung ist zu verzichten.

Paradeplatz 5 | 8001 Zürich | Schweiz
energy-infrastructure-partners.com | +41 58 330 61 96

ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

5. Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital

Die Vorlage beabsichtigt, die Untergrenze für den risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital aufzuheben. Dies erscheint uns aus denselben Gründen wie bei der Aufhebung der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz für Eigenkapital nicht zielführend. Eine Finanzierung zu negativen Zinsen konnte am realen Markt nämlich nie beobachtet werden. Untergrenzen oder gleichwertige Massnahmen sind in der europäischen Regulierungspraxis häufig (siehe detaillierte Kommentare zu 2., risikoloser Zinssatz für Eigenkapital).

Die Rundungsregel für die Aktienmarktrendite ergibt eine Abstufung von 1% und erscheint damit zu grob (siehe detaillierte Kommentare zu 2., risikoloser Zinssatz für Eigenkapital).

Antrag: Auf die Aufhebung der Untergrenze ist zu verzichten. Eine höhere Granularität der Rundungsregel, wie im heutigen System, ist beizubehalten.

6. Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Die Vorlage legt dar, dass Eigenheiten des Risikoprofils von Schweizer Stromnetzbetreibern und etwaige Unterschiede zu berücksichtigen seien. Ohne genaue Definition der zu berücksichtigenden Eigenheiten entsteht hier eine etwaige Rechtsunsicherheit, die zu vermeiden ist.

Antrag: Auf die Berücksichtigung undefinierter Eigenheiten und Unterschiede beim Bonitätszuschlag ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Caterina Mattle
Head Energy Policy & Sustainability

Dr. Torsten Kowalski
Head of Regulatory

enerti

ebS
Eingegangen
11. Okt. 2024
BFE / OFEN / UFE

Bellinzona, 30.09.2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale
I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito
Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità
Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE,

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.
La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento
L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.
I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti

Il direttore

Roberti Foc

I. Roberti Foc

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Par email *verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch*

Granges-Paccot, le 9 octobre 2024

Procédure de consultation
Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Secrétariat général

Isabelle Dougoud
Conseils Juridiques et Affaires régulatoires
T +41 26 352 54 02
isabelle.dougoud@groupe-e.ch

Groupe E SA
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

Monsieur le Conseiller fédéral,

Groupe E s'engage de manière déterminée dans la transition énergétique et climatique. Dès lors, elle relève, avec les autres acteurs de la branche concernés, d'importants défis tel que l'adaptation des réseaux aux changements de mode de consommation et de production d'électricité et le développement des énergies renouvelables tout en assurant la mise à disposition de l'électricité au moment où nos clients en ont besoin.

Ainsi, des moyens conséquents sont engagés pour apporter une réponse à ces divers enjeux et ainsi aux besoins de nos clients. Ces investissements sont nécessaires pour assurer une stabilité de notre approvisionnement en électricité aussi bien au niveau de la quantité d'énergie disponible que de son prix. En effet, une trop forte dépendance de notre approvisionnement en électricité à des ressources qui ne sont ni locales ni renouvelables, nous expose à un risque important de volatilité des prix de l'électricité due à des facteurs externes (Guerre en Ukraine, Etat technique des installations nucléaires françaises notamment), risque que nous nous devons de diminuer dans l'intérêt de tous.

Afin d'éviter les spéculations financières sur des enjeux aussi fondamentaux, le législateur régule le rendement de ces investissements selon la méthode dite du « WACC » depuis plus de 10 ans. Force est de constater que, malgré l'évolution du contexte géopolitique sur cette même période, cette réglementation donne satisfaction aussi bien pour assurer le développement du réseau que l'engagement vers le développement de sources de production renouvelable. Le réseau et les installations de production régulés par le « WACC » affichent, par ailleurs, une stabilité de prix particulièrement appréciable dans un tel contexte de service universel.

groupe e

Au vu des défis auxquels nous faisons face, le moment est particulièrement mal choisi pour remettre en cause un système qui fonctionne, pour créer des obstacles supplémentaires à la transition énergétique et climatique et ainsi fragiliser la sécurité d'approvisionnement. Ainsi, nous ne pouvons que rejeter la modification proposée de la méthode du « WACC » et dès lors soutenir et appuyer la position de la branche telle qu'elle ressort de la position de l'AES.

A noter également que l'approvisionnement de base en électricité régulé par le « WACC » est détenu majoritairement en mains publics, ce qui implique que les rendements issus du « WACC » sont réinvestis dans la transition énergétique et climatique, dans l'intérêt collectif. Pour cette raison également, nous ne pouvons pas nous permettre de diminuer les investissements nécessaires pour répondre aux enjeux énergétiques et climatiques, il convient dès lors de renoncer à remettre en cause la régulation actuelle.

Enfin, d'autres mesures peuvent avoir un impact plus important sur le prix de l'électricité facturé au consommateur, notamment l'accélération et la facilitation des procédures d'autorisation que ce soit pour le réseau ou pour les installations de production d'électricité d'origine renouvelable. C'est dans cette voie que nous devons renforcer nos efforts aujourd'hui pour répondre de manière cohérente aux défis que nous relevons jour après jour.

Nous vous remercions pour l'attention portée à ce qui précède et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueux messages.

Groupe E

Pierre Oberson - Secrétaire général

Signature électronique avancée

Isabelle Dougoud - Conseillère juridique

Signature électronique avancée

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Herr Bundesrat Albert Rösti

Zürich, 3. Oktober 2024

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eine Stellungnahme einzureichen.

1. Einleitende Bemerkungen

Die IST Investmentstiftung (IST) ist eine Non-Profit-Organisation von 12 Vorsorgeeinrichtungen für weitere Vorsorgeeinrichtungen und war im Gründungsjahr 1967 die erste unabhängige Anlagestiftung der Schweiz. Sie verwaltet heute für mehr als 460 private und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen Vorsorgegelder von rund 10 Milliarden Franken. Als Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a und patronale Wohlfahrtsfonds zugelassen. Mit dem Anlagegefäss IST3 Infrastruktur Global investiert IST seit 2014 direkt in Infrastrukturprojekte und ist u.a. an Übertragungsnetzbetreibern (im Ausland) und Erneuerbare Energien Anlagen beteiligt.

Um die ambitionierten Ziele des Bundesrats für die sichere und nachhaltige Stromversorgung zu erreichen, sind milliardenschwere Investitionen in leistungsfähige Stromnetze und in den raschen Ausbau der inländischen, erneuerbaren Stromproduktion essenziell. Das Bundesamt für Energie schätzt allein den Investitionsbedarf für das schweizerische Stromnetz auf 80 Milliarden Franken bis 2050. Dies entspricht einer Verdoppelung der heutigen jährlichen Investitionen.

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

Der hohe Investitionsbedarf für die Energiewende wird die Finanzierungsmöglichkeiten der Energieversorger und ihrer meist öffentlichen Eigentümer an die Grenzen bringen. Um die Energiewende umzusetzen und die Klimaziele zu erreichen, wird die Finanzierung der Energieinfrastruktur noch stärker als bisher auf verschiedene Akteure verteilt werden müssen. Unternehmen der Energiewirtschaft, die öffentliche Hand, Banken, Finanzinvestoren und institutionelle Anleger werden dabei eine wichtige Rolle spielen.

Die Bedeutung der institutionellen Anleger für die Finanzierung der Energiewende hat der Bundesrat erkannt und 2020 in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) die neue Anlagekategorie «Anlagen in Infrastrukturen» geschaffen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 153 ausgeführt, dass den Vorsorgeeinrichtungen damit ermöglicht werden solle, in grösserem Mass als bisher auch in ökologisch nachhaltige Projekte im Inland zu investieren und damit die von Bundesrat und Parlament unterstützte Energiewende mit Finanzierungsquellen aus dem privaten Sektor zu stützen und gleichzeitig von langfristigen Erträgen für die Versicherten zu profitieren.

Institutionelle Anleger sind bei der Kapitalanlage den Versicherten verpflichtet. Anlagen in Infrastrukturanlagen stehen deshalb im Wettbewerb mit Investitionen in andere Anlagekategorien. Damit die Anlagekategorie Infrastruktur Schweiz in einem dynamischen Marktumfeld attraktiv bleibt und die Mittel für die Energiewende von institutionellen Anlegern in grossem Umfang bereitgestellt werden können, sind stabile gesetzliche Rahmenbedingungen, sowie ein Höchstmass an langfristiger Verlässlichkeit und Planungssicherheit unerlässlich.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der Verzinsung des investierten Kapitals in Stromnetze und Erneuerbare Energien Anlagen wird die Anreize für Investitionen in das Stromnetz und in die Erneuerbaren Energien massiv reduzieren. Die tiefere Kapitalverzinsung wird dem Energiesystem substanziell Mittel entziehen und im Ergebnis dazu führen, dass die Attraktivität des Sektors für Neuinvestitionen deutlich abnimmt. Dadurch werden der Branche weniger Mittel zufliessen und die Finanzierungskonditionen der Unternehmen der Energiewirtschaft werden sich verschlechtern. Wegen den entzogenen bzw. nicht im selben Ausmass zufliessenden Mittel bringt der Bundesrat die Erreichung der Energiewende ohne Not in Gefahr.

Mit der vorgeschlagenen Revision der StromVV konterkariert der Bundesrat auch den mit Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2 angestrebten Einbezug der Vorsorgeeinrichtungen in die Finanzierung der Energiewende.

Zusammenfassend zielt die Revision einseitig auf die Entlastung der Verbraucher ab und erschwert die Erreichung der beschlossenen energie- und klimapolitischen Ziele massiv und vernachlässigt die Interessen der Energieversorger und der Investoren. Vor diesem Hintergrund lehnt IST die vorgeschlagene Revision der StromVV entschieden ab.

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

2. Grundsätzliche Erwägungen

2.1. Methodenwechsel

Der Vorschlag des Bundesrats sieht einen Methodenwechsel für die Bestimmung des Kapitalkostensatzes vor. Vom heutigen Ansatz, der in Bezug auf den Eigenkapitalkostensatz durch hohe Stabilität gekennzeichnet ist, soll auf einen dynamischen Ansatz gewechselt werden, der die Aktualität – namentlich die Veränderungen im Zinsniveau – deutlich stärker gewichtet. Obschon mit dem Total Return Ansatz zur Bestimmung der Marktrisikoprämie weiterhin eine gewisse Glättung erzielt werden soll, zeigen unsere Analysen für die letzten zehn Jahre eine deutliche Zunahme der Volatilität sowie eine markante Absenkung des durchschnittlichen Niveaus des Kapitalkostensatzes. Diese resultiert neben dem Wegfall der Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz aus der Einführung des schwankenden Parameters «langfristige Inflationserwartung». Eine höhere Volatilität bedeutet für die Unternehmen der Energiewirtschaft und die Investoren weniger Planungs- und Investitionssicherheit.

2.2. Ermessensspielraum

Der bisherige Ansatz verfügt mit dem Anhang 1 StromVV sowie den Gutachten von 2012 und 2015 über eine fundierte finanzmarkttheoretische Grundlage, welche die Berechnungsweise für die einzelnen WACC-Parameter verbindlich festlegt. Das UVEK hat damit in der bisherigen Methode wenig Gestaltungs- und Ermessensspielraum für die Festlegung der Parameter. Mit der Revision der StromVV soll von diesem bewährten Vorgehen Abstand genommen werden. Einerseits wird der Behörde für die Festlegung des Unlevered Beta und dem Bonitätszuschlag ohne Emissions- und Beschaffungskosten ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt. Andererseits liegt den Berechnungen keine kohärente Grundlage zugrunde, was im Ergebnis zu inkonsistenten Ergebnissen führt, welche die hohen Anforderungen der wissenschaftlichen und regulatorischen Best Practice nicht zu erfüllen vermögen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bundesrat beim Vorschlag für die Revision der StromVV zwar auf den Gutachter Swiss Economics AG («Swiss Economics») beruft, jedoch ohne überzeugende Erwägungen in wichtigen Punkten – namentlich bei der Festlegung des Unlevered Beta – von den Ergebnissen und Empfehlungen des Expertenberichts abweicht.

Der neu eingeführte Ermessenspielraum und das schwächere finanzmarkttheoretische Fundament führen dazu, dass die Berechnungen im vorgeschlagenen Ansatz nicht in gleichem Masse auf belastbaren und nachprüfbaren empirischen Daten beruhen wie bisher. Es besteht im Ergebnis das Risiko, dass die Berechnungen von der Behörde ohne hinreichend robuste Datengrundlage und damit nicht sachgerecht festgelegt werden. Gleichzeitig wird durch das offen formulierte Mandat die Rechtssicherheit eingeschränkt.

2.3. Bandbreitenregelung

Der Bundesrat schlägt vor, für die Festlegung der risikolosen Zinssätze für das Eigen- und Fremdkapital trotz der Aufhebung der Mindestwerte an der bisherigen Bandbreitenregelung festzuhalten.

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

Diese sieht für den risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital eine Anpassung in ganzen Prozentschritten vor, wenn der Jahresdurchschnitt die definierten Schwellenwerte (…,-1%, 0%, 1%, 2%, etc.) überschreitet bzw. unterschreitet. Die Glättungsregel, die willkürlichen Schwankungen entgegenwirken soll, hätte in den letzten Jahren mehrheitlich zu festgelegten Werten geführt, die unter dem ermittelten Jahresdurchschnitt gelegen hätten, sowie zu einer grösseren Standardabweichung. Dies steht im klaren Widerspruch zur der mit der Revision der StromVV angestrebten Glättung der Ergebnisse.Um die Berechnungen wirkungsvoll zu glätten, sollten die Bandbreiten für die Festlegung des risikolosen Zinssatzes Eigenkapital auf 0.5% Schritte reduziert werden.

2.4. Missverständliche Darstellungen

Die Abbildung 1 im Erläuternden Bericht wurde aus der Studie von Swiss Economics entnommen. Die dargestellten Werte zeigen die Resultate gemäss den Empfehlungen von Swiss Economics, die keine Korrektur des Unlevered Beta beinhalten. Entsprechend ist die Darstellung nicht konsistent mit den im Erläuternden Bericht gezeigten Zahlen. Dem Leser wird dadurch ein höheres Niveau des Kapitalkostensatzes suggeriert als bei der Anwendung des neuen Ansatzes effektiv resultiert. Unsere Analysen für die letzten zehn Jahre zeigen einen Kapitalkostensatz von 2.24% in sechs von zehn Jahren. Das in Abbildung 1 ersichtliche Niveau ist mit durchschnittlich rund 3% deutlich höher. Wieso nicht der massgebende Vergleich zwischen der bisherigen und der neu vorgeschlagenen Methode gezeigt wird, ist nicht nachvollziehbar.

3. Risikoloser Zinssatz Eigenkapital und Marktrisikoprämie

3.1. Methodenwechsel

Der Bundesrat schlägt einen Methodenwechsel vor, indem von einer historischen Marktrisikoprämie (Equity Risk Premium bzw. ERP-Ansatz) auf einen Total Market Return Ansatz (TMR-Ansatz) umgestellt werden soll. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich konsistent mit der ebenfalls vorgeschlagenen Aufhebung des Mindestwerts für den risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital. Mit dem Wegfall des Mindestwerts würde die Beibehaltung des ERP-Ansatzes, der wegen der langen Datenreihe seit 1926 träge reagiert, v.a. im Tiefzinsumfeld zu einem deutlich zu tiefen Eigenkapitalkostensatz führen. Wir weisen aber darauf hin, dass mit der Implied Equity Risk Premium ein wissenschaftlich fundierter und in der Bewertungspraxis – bspw. auch bei unseren Investitionsentscheidungen – verbreiteter Ansatz existiert, der ebenfalls dazu geeignet wäre, die Aufhebung des Mindestwerts zu kompensieren.

3.2. Regulierungspraxis zum TMR-Ansatz

Entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht entspricht der TMR-Ansatz nicht einhellig internationaler Praxis. So wurde bspw. in Deutschland und in Österreich die Anwendung des TMR-Ansatzes für die Bestimmung der risikogerechten Verzinsung für die Stromnetze vertieft geprüft, wegen der fehlenden robusten wissenschaftlichen Grundlage jedoch verworfen. In Deutschland hat der Bundesgerichtshof diesen Entscheid gestützt (Beschluss EnVR 52/18).

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

Weiter hält der Erläuternde Bericht fest, dass der TMR-Ansatz die Planungssicherheit für Investoren auch in ausserordentlichen Zinsphasen verbessere. Unsere Berechnungen und die Analysen zeigen, dass diese Aussage nicht zutrifft bzw. das Gegenteil der Fall ist. Im Vergleich zum bisherigen Ansatz resultiert mit der neuen Methode weniger Planungssicherheit und eine höhere Volatilität, insbesondere in Tiefzinsphasen. Kritisch sehen wir aus der Sicht des institutionellen Investors namentlich den tiefen Kapitalkostensatz, der gemäss unseren Analysen in den letzten zehn Jahren bis auf 2.24% gesunken wäre. Weil Infrastrukturinvestitionen im Wettbewerb mit anderen Kapitalanlagen in der gleichen Anlagenkategorie im In- und Ausland aber auch mit anderen Anlagekategorien stehen und Direktanlagen mit unternehmerischen und regulatorischen Risiken behaftet sind, erachten wir eine derartige Kapitalverzinsung als nicht attraktiv und nicht nachhaltig. Es ist fraglich, ob institutionelle Investoren bei dieser Ausgangslage in grossem Umfang Kapital für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stellen.

3.3. Bestimmung der Aktienmarktrendite

Die Bestimmung der historischen realen Aktienmarktrendite soll gemäss Empfehlung von Swiss Economics als Durchschnitt aus dem arithmetischen Mittel und geometrischen Mittel der von Pictet veröffentlichten realen Renditen Schweizer Aktien von 1926 bis 2023 erfolgen. Eine Auseinandersetzung mit der Art der Durchschnittsbildung findet weder im Gutachten von Swiss Economics noch im Erläuternden Bericht des Bundesrats statt. Dies ist umso erstaunlicher, weil Swiss Economics in Bezug auf die Durchschnittsbildung von der von ihr selbst entwickelten Regulierungspraxis für die irische Luftverkehrsregulierungsbehörde abweicht. In diesem Kontext hat sich Swiss Economics dezidiert für die Durchschnittsbildung gemäss Blume bei der Bestimmung der Aktienmarktrendite ausgesprochen:

> *«We use Blume's estimator as a weighting method because it is a simple, but theoretically well founded way to correct the likely upward bias form using empirical estimates of the annual return in a multi-year investment horizon. Despite the arithmetic mean being an unbiased estimator for the return of holding a portfolio for a single year, the arithmetic mean is upward biased as an estimator for the annual return of holding period spanning several years. The upward bias results from the error term implicit in any empirical assessment of annual returns and can be demonstrated using Jensen's inequality (Blume, 1974). We have not seen any compelling reason for why a simple mean between arithmetic and geometric averages, as seems to be preferred by IATA, leads to a more accurate estimate of the one year return of holding the market portfolio for several years than the Blume estimator.»*[1]

Bei Anwendung der Durchschnittsbildung gemäss Blume würde für die Daten per Ende 2023 eine reale Aktienmarktrendite 7.28% statt 6.54% resultieren. Die Marktrisikoprämie würde damit 7.00% statt 6.00% betragen und der Kapitalkostensatz bei 3.67% statt 3.41% liegen. Weil keine sachgerechten Gründe bestehen, weshalb für den Schweizer Strommarkt andere

[1] Swiss Economics (2019), Dublin Airport Cost of Capital for 2019 Determination, Final Report, S. 78.

Massstäbe als für die von Swiss Economics entwickelte Methode für die Luftverkehrsregulierungsbehörde gelten sollten, ist die gutachterliche Grundlage für die Revision der StromVV anzupassen und die Durchschnittsbildung gemäss Blume Methode anzuwenden.

Als neuer WACC-Parameter soll die langfristige Inflationserwartung eingeführt werden. Diese Grösse ist als Jahresdurchschnitt beruhend auf der von der SNB quartalsweise veröffentlichten langfristigen Inflationsprognose von Consensus Economics Inc. zu bestimmen. Wir empfehlen, im Verordnungstext zu präzisieren, dass es sich bei den Werten nicht um die langfristige Inflationserwartung der SNB handelt, sondern um die Inflationserwartungen der an der Umfrage teilnehmenden Banken und Wirtschaftsinstitute.

4. Peer Group und Beta

4.1. Grundsätzliche Überlegungen

Zur Bestimmung des Unlevered Beta wird ein Vorgehen vorgeschlagen, das mehr Gewicht auf die Berücksichtigung von risikoärmeren Geschäftsaktivitäten legt und dem UVEK deutlich mehr Ermessensspielraum bei der Festlegung des Parameters gibt. Die auf diesen Ermessensspielraum zurückgehende Reduktion des Unlevered Beta von 0.40 gemäss bisheriger Methode auf 0.30 in der neuen Methode hat eine grosse Auswirkung auf die Höhe des Kapitalkostensatzes. Ohne die Korrektur des Unlevered Beta würde der Kapitalkostensatz gemäss neuem Ansatz 3.94% statt 3.41% betragen. Der Kapitalkostensatz von 3.94% entspricht dem von Swiss Economics ermittelten Wert, von welchem der Bundesrat mit wenig überzeugenden Argumenten und ohne eine belastbare statistische Grundlage abweicht.

Der grosse Ermessenspielraum der Behörde für die Festlegung des Unlevered Beta ist zu beanstanden. Gemäss Ziffer 4.2 Anhang 1 revidierte StromVV können etwaige Unterschiede im Risikoprofil von den börsennotierten Vergleichsunternehmen und Schweizer Netzbetreibern mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Vergleichsgruppe oder einzelner Vergleichsunternehmen oder mit direkten Korrekturen des Unlevered Beta berücksichtigt werden. Die Zulässigkeit von direkten Korrekturen erhöht das Risiko von sachlich nicht gerechtfertigten und nicht nachprüfbaren Anpassungen des Unlevered Beta materiell. Dadurch steigt für die Unternehmen der Energiewirtschaft und die Investoren das Risiko von regulatorischen Eingriffen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass weder der Erläuternde Bericht noch der Verordnungsentwurf eine klare Anleitung enthalten, wie die Levered Betas und die Unlevered Betas zu bestimmen sind. Im Anhang 1 der revidierten StromVV soll auf die bisherige Präzisierung von Ziffer 5 Anhang 1 StromVV verzichtet werden, wonach die Beta-Werte der Vergleichsunternehmen auf monatlicher Basis über einen Zeitraum von drei Jahren zu ermitteln sind. Ohne eine solche Präzisierung kann die Berechnungsweise im Ermessen der Behörde frei angepasst werden, bspw. indem auf wöchentliche oder tägliche Datenpunkte gewechselt oder die historischen Datenperiode erweitert oder verkürzt wird. Solche

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

Anpassungen können substanzielle Auswirkungen auf die Höhe des Betas und die Rechtssicherheit haben.

4.2. Fehlerhaftes Relevering

Der Erläuternde Bericht hält fest, dass das «korrigierte» Unlevered Beta 0.30 betragen soll. Der Begriff «korrigiert» bezieht sich auf die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Anpassungen. Gemäss dem Addendum von Swiss Economics hat sich der Bundesrat bei der Festlegung dieses Werts am Expertenbericht von Swiss Economics orientiert, der einen Wert von 0.33 für Übertragungsnetzbetreiber zeigt. Dieser Wert wurde gemäss den Rundungsregeln der revidierten StromVV in einen festgelegten Wert von 0.30 überführt.

In diesem Zusammenhang ist von hoher Relevanz, dass Swiss Economics abweichend von der bisherigen WACC-Methode die empirisch ermittelten Levered Beta Werte der Peer Unternehmen mithilfe der Harris-Pringle Formel – und nicht mit der Hamada Formel gemäss bisheriger Methode – in Unlevered Beta Werte umwandelt. Diese Anpassung führt per Definition zu einem tieferen Unlevered Beta als mit der bisherigen Methode.

Finanzmarkttheoretisch muss das Relevering des Unlevered Betas nach dem gleichen Grundsatz erfolgen wie das Unlevering erfolgte. Werden Unlevered Betas mit dem Harris-Pringle Ansatz hergeleitet, so muss gemäss Finanzmarkttheorie das Relevering zwingend mit diesem Verfahren erfolgen. Im Vorschlag zur Revision der StromVV wird für das Relevering weiterhin der Hamada Ansatz verwendet, obschon das massgebende Unlevered Beta von Swiss Economics, auf das sich der Bundesrat bei der Festlegung des Unlevered Beta von 0.30 beruft – mit dem Harris-Pringle Ansatz bestimmt wurde. Das fehlerhafte Vorgehen führt zu einer wissenschaftlich nicht gerechtfertigten Unterschätzung des Relevered Beta.

Konkret resultiert unter Berücksichtigung des in der Revision der StromVV vorgesehenen Verschuldungsrads von 60% und des Steuersatzes von 18% ein Levered Beta von 0.75, falls das Relevering finanzmarkttheoretisch korrekt mit der Harris-Pringle Formel erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht beträgt das mit der Hamada-Formel bestimmte Levered Beta 0.60. Die finanzmarkttheoretisch zwingend angezeigte Korrektur der Berechnung des Relevered Beta würde somit einen Kapitalkostensatz von 3.60% ergeben statt der im bundesrätlichen Vorschlag ersichtlichen 3.41%.

4.3. Datengrundlage Unlevered Beta

Der Expertenbericht von Swiss Economics beinhaltet keine Detailangaben zu dem für die Übertragungsnetzbetreiber ermittelten durchschnittlichen Unlevered Beta von 0.33. Im Addendum wird lediglich beschrieben, wie die Betas bestimmt wurden. Allerdings fehlt auch hier die Angabe der einzelnen Unlevered Betas, mit denen die Berechnungsweise nachvollzogen werden könnte. Wir erachten die Reduktion des festgelegten Unlevered Beta von 0.40 auf 0.30 auf der Grundlage dieser intransparenten Datenbasis als problematisch. Für diesen materiellen Entscheid müssten aus unserer Sicht alle relevanten Informationen bekannt sein und im Vernehmlassungsprozess offengelegt werden.

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

4.4. Zusammensetzung der Peer Group

Ein wesentlicher Grund für die Absenkung des Unlevered Beta im Vergleich zur bisherigen Methode liegt in der Anpassung der berücksichtigten Peer Unternehmen. Mit dem Argument, die Schweizer Netzbetreiber würden einer anderen, risikoärmeren Regulierung unterliegen, wird die Vergleichsgruppe auf börsennotierte europäische Übertragungsnetzbetreiber beschränkt. Das marktliche und teilweise auch das regulatorische Risiko dieser Unternehmen sei besser vergleichbar mit den Schweizer Stromnetzbetreibern als jenes der in der bisherigen Peer Group auch berücksichtigten börsennotierten europäischen Verteilnetzbetreiber. Die Anpassung der bisherigen Methode ist aus den folgenden Gründen fraglich:

- **Fehlende statistische Signifikanz:** Laut dem Expertenbericht von Swiss Economics, erlaubt die statistische Prüfung nicht den Schluss, dass das Unlevered Beta für die Stromübertragung systematisch unterschiedlich vom Unlevered Beta für die Stromverteilung ist. Trotz der fehlenden statistischen Grundlage will der Bundesrat das Unlevered Beta neu ausschliesslich anhand der Übertragungsnetzbetreiber in der Peer Group festlegen.
- **Keine gefestigte Regulierungspraxis:** Swiss Economics nennt Beispiele von europäischen Ländern, in denen für Übertragungsnetzbetreiber ein tieferer WACC als für Verteilnetzbetreiber gilt. In der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten gelten jedoch für Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber die gleichen Kapitalkostensätze. Selbst in Ländern, in denen ein unterschiedlicher Regulierungsrahmen für Übertagungsnetze (Cost Plus) und Verteilnetze (Anreizregulierung) besteht, werden nicht unterschiedliche Unlevered Betas verwendet. In den Vereinigten Staaten liegt die regulierte Kapitalverzinsung für Übertragungsnetzbetreiber sogar über den Werten der Verteilnetzbetreiber. Es besteht folglich weder eine empirische Evidenz, dass Übertragungsnetzbetreiber bzw. Cost Plus regulierte Unternehmen ein tieferes Risiko aufweisen als Verteilnetzbetreiber bzw. anreizregulierte Unternehmen noch eine gefestigte Regulierungspraxis dazu. Auf welcher Grundlage der Bundesrat daraus ein die Grundlage für ein tieferes Unlevered Beta ableiten will, ist nicht nachvollziehbar.
- **Grösse der Vergleichsgruppe:** Mit nur fünf Unternehmen ist die Vergleichsgruppe klein und anfällig auf (zufällige) Veränderungen von Daten und damit verbundene Verzerrungen. Grössere Vergleichsgruppen sind in jedem Fall vorzuziehen, weil sie robustere Schätzwerte liefern. Dies bestätigt auch der Vergleich mit der europäischen Regulierungspraxis, in welcher die meisten EU-Mitgliedstaaten zwischen 10 und 15 Vergleichsunternehmen verwenden.
- **Vergleich mit der europäischen Regulierungspraxis:** Die vorgeschlagene Höhe des Unlevered Beta liegt deutlich unter dem Durchschnitt der Vergleichswerte aus der europäischen Regulierungspraxis.

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

4.5. Verzicht auf Beta Anpassungen

Gemäss dem Expertenbericht von Swiss Economics wird auf eine Adjustierung der ermittelten Equity Betas der Peer Unternehmen nach Blume oder Vasicek verzichtet. Solche Adjustments berücksichtigen die empirische Beobachtung, dass Betas im Zeitverlauf gegen 1 tendieren. Die Berücksichtigung der Blume oder Vasicek Anpassung entspricht einer verbreiteten Regulierungspraxis in Europa. Eine Studie von NERA Economic Consulting GmbH («NERA») für den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen («VSE») aus dem Jahr 2024[2] zeigt, dass mindestens fünf EU-Mitgliedstaaten eine solche Anpassung vornehmen. Der deutsche Bundesgerichtshof hat sich mit dieser Frage beschäftigt und die Anwendung des Vasicek Adjustment für die Festlegung der risikogerechten Kapitalverzinsung im regulierten Geschäft bestätigt (vgl. Beschluss EnVR 42/13).

Gemäss den Analysen von NERA ist davon auszugehen, dass in der bisherigen Methode eine Anpassung der Betas vorgenommen wird. Falls diese Einschätzung von NERA zutrifft, erachten wir es als hoch problematisch, dass eine derart materielle Anpassung der Spielregeln für die Festlegung des Kapitalkostensatzes ohne jegliche Erläuterung erfolgt. Weder der Expertenbericht von Swiss Economics noch der Erläuternde Bericht des Bundesrats thematisieren den Wechsel von einem angepassten zu einem rohen Beta. Das Vorgehen in Bezug auf diese wichtige Frage ist intransparent und irritierend.

Würde im Vorschlag für die Revision der StromVV eine Anpassung der Betas nach Blume oder Vasicek vorgenommen, dürfte der Unlevered Beta Wert 0.40 statt 0.30 betragen.

5. Risikoloser Zinssatz Fremdkapital

Die vorgeschlagene Revision belässt die Berechnungsgrundlagen für den risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital unverändert, jedoch soll der Mindestwert von 0.50% abgeschafft werden. Dies hat in Tiefzinsphasen wegen des hohen Gewichts des Fremdkapitals in der Berechnungsformel einen stark negativen Einfluss auf die Höhe des Kapitalkostensatzes. Ein negativer risikoloser Zinssatz wird einerseits nicht durch ausgleichende Faktoren in der Berechnungsformel kompensiert. Andererseits haben die Erfahrungen im Umfeld negativer Zinsen gezeigt, dass sich die Fremdfinanzierungskonditionen für Unternehmen nicht im selben Ausmass reduziert haben, wie der risikolose Zinssatz.

6. Steuersatz

Der Steuersatz wird weder im Erläuternden Bericht noch im Verordnungstext erwähnt. Jedoch zeigt unsere Analyse, dass der im Erläuternden Bericht gezeigte Kapitalkostensatz von 3.41% auf der Basis eines Steuersatzes von 18% ermittelt wurde.

Gemäss einer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG publizierten Studie lag der durchschnittliche Steuersatz für Unternehmen in der Schweiz im Jahr 2023 bei 14.60%.

---

[2] NERA im Auftrag des VSE, 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, https://www.strom.ch/de/media/14927/download

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

Diese Studie wird nach unserem Verständnis auch für die bisherige Methode als Datenquelle verwendet. Weshalb der Bundesrat auf die Anpassung des Steuersatzes verzichtet, obschon die aktuelle Studie von KPMG einen tieferen Wert indiziert, ist nicht nachvollziehbar. Die Reduktion des Steuersatzes von 18% auf 15% würde den Kapitalkostensatz von 3.41% auf 3.44% erhöhen.

Die IST spricht sich aus all diesen Gründen gegen die Änderung der Methode zur Bestimmung der Kapitalverzinsung aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IST Investmentstiftung

Markus Anliker
Geschäftsführer

Martin Ragettli
Mitglied der Geschäftsleitung
Head of Private Infrastructure Equity

IST Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

K|G|A|S|T
Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Herr Bundesrat Albert Rösti

(auf elektronischem Weg an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. Juni 2024 (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings.

Die KGAST erachtet die Einführung einer neuen Berechnungsmethode für den WACC als kritisch und fordert eine sorgfältigere Berücksichtigung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Revision auf Investitionsanreize und Planungssicherheit. Es wird empfohlen, die Bedürfnisse der Schweizer Pensionskassen als Finanzinvestoren stärker zu berücksichtigen und eine klarere und konsistentere Methodik zu verfolgen. Ein nachvollziehbarer Vergleich zwischen alter und neuer Methodik, inkl. manueller Anpassungen im erläuternden Bericht des Bundesrates wäre wünschenswert.

Beteiligung Schweizer Pensionskassen am Netzausbau erfordert Investitionssicherheit

In der Schweiz sind in den kommenden Jahren Investitionen von mehreren Milliarden Franken in das Stromnetz notwendig. Weil diese Investitionen nicht allein von der öffentlichen Hand getragen werden können und ausländische Investitionen in systemkritische Infrastruktur politisch zunehmend hinterfragt werden, sind einheimische Pensionskassen mit ihrem langfristigen

Anlagehorizont die idealen Partner für den Ausbau der Energieinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund wurde vor wenigen Jahren gestützt auf einen politischen Vorstoss[1] eine neue Anlageklasse für Investitionen durch Pensionskassen in Infrastrukturanlagen geschaffen.

Aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen in Netze ist die heute geltende Berechnungsmethode für den WACC darauf ausgelegt, durch kontinuierlich stabile Rahmenbedingungen Investitionssicherheit für den Netzausbau zu schaffen. Es ist genau dieses Attribut der verlässlichen, regulatorischen Stabilität, welche einem branchenfremden Investor, wie z.B. einer Pensionskasse, das Vertrauen gibt, eine Investition in Stromnetze, die eine sehr lange Lebensdauer aufweist, zu tätigen.

Kommentare zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung

Im Kontrast zur anzustrebenden regulatorischen Stabilität, sieht die Vorlage die Einführung einer neuen Methodologie zur Berechnung des WACC vor. Vom heutigen Ansatz, der in Bezug auf den Eigenkapitalkostensatz durch hohe Stabilität gekennzeichnet ist, soll auf einen dynamischen Ansatz gewechselt werden, der die Aktualität, namentlich die Veränderungen im Zinsniveau, stärker gewichtet.

Der bisherige Ansatz verfügt über eine fundierte theoretische Grundlage, welche die Berechnungsweise für die einzelnen WACC-Parameter verbindlich festlegt. Das UVEK hat daher in der aktuell geltenden Methode wenig Ermessensspielraum bei der Festlegung der Parameter.

- Mit der Revision der StromVV soll von diesem bewährten Vorgehen Abstand genommen werden. Einerseits wird der Behörde für die Festlegung des Unlevered Beta ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt. Der erweiterte Spielraum birgt das Risiko, dass Berechnungen nicht mehr auf empirischen Daten beruhen, was zu inkonsistenten und nur schwer vorhersehbaren Ergebnissen führen kann.

- Der erläuternde Bericht gibt eine Marktrisikoprämie an, die sich aus der erwarteten Aktienmarktrendite und dem aktuellen risikolosen Zinssatz zusammensetzt. Allerdings lässt sich der genannte Wert für die erwartete Aktienmarktrendite anhand der offiziellen Berechnungsformel nicht bestätigen. Die korrekte Anwendung der Formel würde zu einer höheren erwarteten Marktrendite führen. Es ist unklar, auf welcher Grundlage das Bundesamt für Energie den niedrigeren Wert heranzieht, da dieser in der Swiss Economics Studie nicht zu finden ist. Bei korrekter Anwendung der Formel würde sich ein höherer WACC ergeben.

- Die Anpassungen zur Ermittlung des Unlevered Betas erachten wir als unsachgemäss. Die Vergleichsgruppe zu Bestimmung des Unlevered Beta soll neu auf börsennotierte europäische Übertragungsnetzbetreiber beschränkt werden, da diese angeblich einem risikoärmeren Regulierungsumfeld unterliegen als die zuvor berücksichtigten Verteilnetzbetreiber. Diese Anpassung ist jedoch fraglich. Erstens fehlt es an statistischer Signifikanz, da keine eindeutigen Unterschiede zwischen den Betas der Übertragungs-

[1] Motion Weibel (15.3905) «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen».

und Verteilnetzbetreiber festgestellt wurden. Zweitens ist die Praxis in anderen Ländern entgegengesetzt: In den meisten EU-Mitgliedstaaten wird kein Unterschied zwischen den Kapitalkostensätzen der beiden Gruppen gemacht. Drittens ist die Vergleichsgruppe mit nur wenigen Unternehmen anfällig für Verzerrungen.

- Der Bundesrat möchte die bestehende Bandbreitenregelung für die risikolosen Zinssätze trotz der Aufhebung der Mindestwerte beibehalten. Die Anpassung in ganzen Prozentschritten, wie bisher vorgesehen, könnte jedoch zu grösseren Abweichungen führen und steht im Widerspruch zur angestrebten Glättung der Ergebnisse. Daher könnte erwogen werden, die Anpassungen in kleineren Schritten vorzunehmen, um eine wirksamere Glättung zu erreichen und willkürliche Schwankungen zu minimieren.

- Die Revision der StromVV sieht weiter vor, den Mindestwert für den risikolosen Zinssatz des Fremdkapitals abzuschaffen, was in Tiefzinsphasen den WACC negativ beeinflussen könnte. Ein solcher Mindestwert bleibt jedoch gerechtfertigt, da Banken selbst im Negativzinsumfeld einen Mindestsatz angewendet haben.

Zusammengefasst führen die vorgeschlagenen Änderungen zu mehr Unsicherheit und höheren Risiken für Investoren. Wir befürchten, dass die neue Methodik die Investitionsanreize schwächt und damit die Umsetzung der Energiestrategie des Bundes gefährdet oder zumindest stark verzögert.

Die KGAST lehnt aus den oben dargelegten Gründen die Revision der StromVV (Anpassung des WACC) ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KGAST
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Martin Gubler
Präsident

Monika Szalay Jenni
stv. Geschäftsführerin

Pensionskasse der ISS Schweiz

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Zürich, 26.07.2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni 2024 (nachfolgend «Vorlage») zu äussern. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Sicht eines langfristigen Investors dar.

Die Pensionskasse der ISS Schweiz ist eine autonome Pensionskasse und versichert die Mitarbeitenden der ISS Facility Services AG. Wir beschäftigen in der Schweiz insgesamt 14'200 Mitarbeitende, wobei aufgrund der Teilzeitbeschäftigung davon rund 8'500 Destinatäre in unserer Pensionskasse versichert sind. Unsere Pensionskasse hat einen wesentlichen Anteil unserer Vorsorgegelder in Infrastrukturanlagen investiert und war einer der ersten Investoren, die sich mittels Anlagestiftung für die Investition in die Swissgrid entschieden haben. Das Argument von abgesicherten, berechenbaren Renditen war für unseren Anlageentscheid ausschlaggebend.

Nun scheinen sich die Regeln «plötzlich» zu ändern und wir sehen die Einführung einer neuen Berechnungsmethode für den WACC sehr kritisch.

In der Schweiz sind in den kommenden Jahren Investitionen in das Stromnetz von mehreren Milliarden Franken notwendig. Weil diese Investitionen nicht allein von der öffentlichen Hand getragen werden können und ausländische Investitionen in systemkritische Infrastruktur politisch zunehmend kritisch hinterfragt werden, sind einheimische Pensionskassen mit ihrem langfristigen Anlagehorizont die idealen Partner für den Ausbau der Energieinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund wurde vor wenigen Jahren gestützt auf einen politischen Vorstoss eine neue Anlageklasse für Investitionen durch Pensionskassen in Infrastrukturanlagen geschaffen.

Aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen in Netze ist die heute geltende Berechnungsmethode für den WACC darauf ausgelegt, durch langfristig stabile Rahmenbedingungen

ISS Schweiz
Pensionskasse der ISS Schweiz
Vulkanplatz 3
8048 Zürich
+ 41 58 787 73 00
+ 41 79 482 38 21
robert.fuchs@ch.issworld.com
www.pk-iss.ch

Investitionssicherheit für den Netzausbau zu schaffen. Es ist genau dieses Attribut der langfristigen regulatorischen Stabilität, welche einem branchenfremden Investor, wie z.B. einer Pensionskasse, das Vertrauen gibt, eine langfristige Investition in Stromnetze zu tätigen.

Gänzlich im Kontrast zu dieser benötigten langfristigen regulatorischen Stabilität, sieht die Vorlage nun aber die Einführung einer gänzlich neuen Methodologie zur Berechnung des WACC vor. Die darin vorgeschlagene jährliche Überprüfung der Peergroup zur Bestimmung des Marktrisikos schafft darüber hinaus einen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor gestützt auf behördliches Ermessen. Damit wird eine willkürliche Stellschraube in einer im Kern auf Beständigkeit ausgelegten Methodologie geschaffen, welche diese wiederum verschiedenen politischen Kräften aussetzt und deren Stabilität in Frage stellt.

Im Ergebnis würde dies einen Investor aufgrund der substanziell gestiegenen politischen Volatilität der Rahmenbedingungen vor weiteren Investitionen zurückschrecken lassen und Investitionen würden, wenn überhaupt, nur noch gegen eine finanzielle Entschädigung dieses erhöhten Risikos erfolgen. Weil der branchenfremde Investor dabei nicht zwischen Investitionen in das Netz und Produktionsanlagen unterscheidet, erhöhen sich dadurch nicht nur die Finanzierungskosten für den Netzausbau, sondern für den gesamten Ausbau der Energieinfrastruktur. Es wären die Konsumenten, welche diese Mehrkosten tragen müssten.

Wird die auf Langfristigkeit und Stabilität ausgerichtete WACC-Methodik ausgerechnet jetzt – wo die Schweiz auf massive Investitionen in Energiesektor angewiesen ist - politisch in Frage gestellt, wäre dies für Investoren ein nicht nachvollziehbares und folgenschweres Signal der Instabilität und würde die in den nächsten Jahrzehnten für den Umbau des Energiesystems benötigten Investitionen in Milliardenhöhe gefährden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse der ISS Schweiz

Robert Fuchs

Präsident des Stiftungsrats

Marco Stefanoni

Stiftungsrat

ISS Schweiz

Pensionskasse der ISS Schweiz
Vulkanplatz 3
8048 Zürich

+ 41 58 787 73 00
+ 41 79 482 38 21

robert.fuchs@ch.issworld.com
www.pk-iss.ch

Pensionskasse Thurgau
Schulstrasse 10
Postfach
8570 Weinfelden
Telefon 071 677 99 22
www.pktg.ch info@pktg.ch

Weinfelden, 20. September 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ihre direkte Ansprechperson ist
Adrian Weibel
071 677 99 26
adrian.weibel@pktg.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni 2024 (nachfolgend «Vorlage») zu äussern. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die **Sicht eines langfristigen Investors** dar.

Die **Pensionskasse Thurgau** sieht die **Einführung einer neuen Berechnungsmethode für den WACC kritisch**.

In der Schweiz sind in den kommenden Jahren Investitionen in das Stromnetz von mehreren Milliarden Franken notwendig. Weil diese Investitionen nicht allein von der öffentlichen Hand getragen werden können und ausländische Investitionen in systemkritische Infrastruktur politisch zunehmend kritisch hinterfragt werden, sind **einheimische Pensionskassen** mit ihrem langfristigen Anlagehorizont die **idealen Partner für den Ausbau der Energieinfrastruktur**. Vor diesem Hintergrund wurde vor wenigen Jahren gestützt auf einen politischen Vorstoss* eine neue Anlageklasse für Investitionen durch Pensionskassen in Infrastrukturanlagen geschaffen.

Aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen in Netze ist die heute geltende Berechnungsmethode für den WACC darauf ausgelegt, durch **langfristig stabile Rahmenbedingungen Investitionssicherheit für den Netzausbau** zu schaffen. Es ist genau dieses Attribut der langfristigen regulatorischen Stabilität, welche einem branchenfremden Investor, wie z.B. einer Pensionskasse, das Vertrauen gibt, eine langfristige Investition in Stromnetze zu tätigen.

*Motion Weibel (15.3905) «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen»

Pensionskasse Thurgau
Schulstrasse 10
Postfach
8570 Weinfelden
Telefon 071 677 99 22
www.pktg.ch info@pktg.ch

Im Kontrast zu dieser benötigten langfristigen regulatorischen Stabilität, sieht die Vorlage nun aber die Einführung einer **gänzlich neuen Methodologie** zur Berechnung des WACC vor. Die darin vorgeschlagene **jährliche Überprüfung der Peergroup** zur Bestimmung des Marktrisikos schafft darüber hinaus einen **zusätzlichen Unsicherheitsfaktor gestützt auf behördliches Ermessen**. Damit wird eine **willkürliche Stellschraube in einer im Kern auf Beständigkeit ausgelegten Methodologie** geschaffen, welche diese wiederum verschiedenen politischen Kräften aussetzt und deren Stabilität in Frage stellt.

Im Ergebnis würde dies einen Investor aufgrund der **substanziell gestiegenen politischen Volatilität der Rahmenbedingungen** vor weiteren Investitionen zurückschrecken lassen und Investitionen würden, wenn überhaupt, nur noch gegen eine finanzielle Entschädigung dieses erhöhten Risikos erfolgen. Weil der branchenfremde Investor dabei nicht zwischen Investitionen in das Netz und Produktionsanlagen unterscheidet, erhöhen sich dadurch nicht nur die **Finanzierungskosten** für den Netzausbau, sondern **für den gesamten Ausbau der Energieinfrastruktur**. Es wären die Konsumenten, welche diese Mehrkosten tragen müssten.

Wird die auf Langfristigkeit und Stabilität ausgerichtete WACC-Methodik ausgerechnet jetzt – wo die Schweiz auf massive Investitionen in Energiesektor angewiesen ist – politisch in Frage gestellt, wäre dies für Investoren ein **nicht nachvollziehbares und folgenschweres Signal der Instabilität** und würde die in den nächsten Jahrzehnten für den Umbau des Energiesystems benötigten Investitionen in Milliardenhöhe gefährden.
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PENSIONSKASSE THURGAU

Markus Büchi
CEO

Adrian Weibel
Leiter Kapitalanlagen &
stv. CEO

pensionskasse thurgau pktg

Schulstrasse 10 · 8570 Weinfelden

23.09.24
CH - 8570
Weinfelden
2051208

1.20
A
STANDARD
DIE POST

8010 ZÜRICH-MÜLLIGEN
24.09.24-21
a
BRIEFZENTRUM

Servisa Sammelstiftung
Servisa Supra Sammelstiftung

Servisa

GS/UVEK
26. Sep. 2024
Nr.

Postadresse
Servisa Sammelstiftung
Postfach 99
8010 Zürich

Vertraulich
Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Matthias Rist, +41 58 280 25 47
matthias.rist@helvetia.ch

Christine Schmid, +41 58 280 17 52
christine.schmid@servisa.ch

20. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni 2024 (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. Juni 2024 (nachfolgend «Vorlage») zu äussern. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die **Sicht eines langfristigen Investors, i.e. Pensionskasse,** dar.

Die Servisa Sammelstiftung und Servisa Supra Sammelstiftung mit über 85 000 Versicherten sehen die **Einführung einer neuen Berechnungsmethode für den WACC kritisch.**

In der Schweiz sind in den kommenden Jahren Investitionen in das Stromnetz von mehreren Milliarden Franken notwendig. Weil diese Investitionen nicht allein von der öffentlichen Hand getragen werden können und ausländische Investitionen in systemkritische Infrastruktur politisch zunehmend kritisch hinterfragt werden, sind **einheimische Pensionskassen** mit ihrem langfristigen Anlagehorizont die **idealen Partner für den Ausbau der Energieinfrastruktur**. Vor diesem Hintergrund wurde vor wenigen Jahren gestützt auf einen politischen Vorstoss[1] eine neue Anlageklasse für Investitionen durch Pensionskassen in Infrastrukturanlagen geschaffen.

Aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen in Netze ist die heute geltende Berechnungsmethode für den WACC darauf ausgelegt, durch **langfristig stabile Rahmenbedingungen Investitionssicherheit für den Netzausbau** zu schaffen. Es ist genau dieses Attribut der langfristigen regulatorischen Stabilität, welche einem branchenfremden Investor, wie z.B. Pensionskassen, das Vertrauen gibt, eine langfristige Investition in Stromnetze zu tätigen.

Gänzlich im Kontrast zu dieser benötigten langfristigen regulatorischen Stabilität, sieht die Vorlage nun aber die Einführung einer **gänzlich neuen Methodologie** zur Berechnung des WACC vor. Die darin vorgeschlagene ***jährliche* Überprüfung der Peergroup** zur Bestimmung des Marktrisikos schafft *darüber hinaus* einen **zusätzlichen Unsicherheitsfaktor gestützt auf behördliches Ermessen**. Damit wird eine **willkürliche Stellschraube in einer im Kern auf Beständigkeit**

[1] Motion Weibel (15.3905) «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen»

ausgelegten Methodologie geschaffen, welche diese wiederum verschiedenen politischen Kräften aussetzt und deren Stabilität in Frage stellt.

Im Ergebnis würde dies einen Investor aufgrund der **substanziell gestiegenen politischen Volatilität der Rahmenbedingungen** vor weiteren Investitionen zurückschrecken lassen und Investitionen würden, wenn überhaupt, nur noch gegen eine finanzielle Entschädigung dieses erhöhten Risikos erfolgen. Weil der branchenfremde Investor dabei nicht zwischen Investitionen in das Netz und Produktionsanlagen unterscheidet, erhöhen sich dadurch nicht nur die **Finanzierungskosten** für den Netzausbau, sondern **für den gesamten Ausbau der Energieinfrastruktur**. Es wären die Konsumenten, welche diese Mehrkosten tragen müssten.

Wird die auf Langfristigkeit und Stabilität ausgerichtete WACC-Methodik ausgerechnet jetzt - wo die Schweiz auf massive Investitionen in Energiesektor angewiesen ist - politisch in Frage gestellt, wäre dies für Investoren ein **nicht nachvollziehbares und folgenschweres Signal der Instabilität** und würde die in den nächsten Jahrzehnten für den Umbau des Energiesystems benötigten Investitionen in Milliardenhöhe gefährden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Servisa Sammelstiftung und Servisa Supra Sammelstiftung

Christine Schmid
Leiterin Anlagen

Matthias Rist
Leiter Finanzen

Swisscom (Schweiz) AG, Regulatory & Policy, 3050 Bern

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Datum:	4. Oktober 2024	**Seite**
Ihr Kontakt:	Robert Mery / robert.mery@swisscom.com	1 von 2
Thema:	Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) reichen wir namens Swisscom (Schweiz) AG gerne nachfolgende Stellungnahme ein.

Wie die Elektrizitätsunternehmen hat auch Swisscom wesentliche Investitionen in die Erneuerung bzw. den Ausbau ihrer Infrastruktur zu tätigen. Diese Investitionen können häufig nur über einen langen Zeitraum amortisiert werden und massgebend ist dabei die Höhe der angemessenen Kapitalkosten. Für Unternehmen, die grosse Investitionen in Infrastrukturvorhaben tätigen und entsprechende Risiken auf sich nehmen, ist eine sachgerechte und nachhaltige Bestimmung des WACC entscheidend.

Wie die vorgestellten Gutachten von IFBC[1], Swiss Economics[2] und NERA[3] zeigen, ist die Herleitung der verschiedenen Parameter zur Festlegung des WACC komplex. Insbesondere zeigt sich, dass die Annahmen zur Herleitung der verschiedenen Parameter in Abhängigkeit zueinanderstehen. Ein rechnerisch korrekt bestimmter WACC, bedeutet nicht, dass er als angemessene Entschädigung der Kapitalgeber erachtet werden kann und sachgerecht ist. Swisscom möchte darauf hinweisen, dass die Annahmen zur Herleitung der erwarteten Inflation, des risikolosen Zinssatzes, der Marktrisikoprämie und sowie des Beta Faktors mit äusserster

[1] IFBC 2024, Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber, abrufbar unter: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc.html

[2] Swiss Economics 2024, Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare, abrufbar unter: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc.html

[3] NERA 2024, WACC für Stromnetzbetreiber, abrufbar unter: https://www.strom.ch/de/schwerpunkte/wacc-verzinsung-von-investitionen-in-netze-und-produktion

Sorgfalt zu treffen sind. Die Annahmen zu den einzelnen Parametern müssen dabei aufeinander abgestimmt sein. So basiert das Capital Asset Pricing Model (CAPM), welches zur Abschätzung der Eigenkapitalkosten dient, auf sehr restriktiven Annahmen, welche in der Realität nicht immer eingehalten werden können.

In der Marktentwicklung der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass eine Methode zur Herleitung des WACC, welche auf restriktiven Annahmen basiert, nicht immer geeignet ist, Phasen mit Marktverwerfungen (z.B. durch die Zentralbanken vorgegebene Negativzinsen, Sprünge in der Inflation) korrekt abzubilden. Die Verwendung einer Untergrenze für die Annahme eines risikolosen Zinssatzes im Rahmen der Bestimmung eines nachhaltigen Eigenkapitalkostensatzes ist als sachgerechtes Vorgehen zu begrüssen.

Der Verordnungsentwurf sieht zur Abbildung von Unterschieden im Risikoprofil vor, dass «direkte Korrekturen» am unlevered Beta vorgenommen werden können.[4] In Verbindung mit den sonst detaillierten Vorgaben zur Herleitung des WACC birgt diese Formulierung ein Risiko für Rechtsunsicherheit.

Swisscom ist der Auffassung, dass für Unternehmen, die grosse Investitionen in Infrastrukturvorhaben tätigen, eine sachgerechte WACC-Herleitung sehr wichtig ist.

Freundliche Grüsse
Swisscom (Schweiz) AG

Christoph Kummer
Stv. Leiter Regulatory & Policy

Robert Mery
Regulatory Accounting

[4] Vernehmlassungsvorlage, Ziff. 4.2

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

25. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eröffnet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

Die vorliegende Revision hat zum Ziel, die Berechnung des WACC (weighted average cost of capital) anzupassen. Zum einen soll er weiterhin genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Netzinfrastruktur bieten, zum anderen soll die Rendite für den Kapitalgeber auf ein gerechtfertigteres Niveau angepasst werden. Der letzte Punkt gibt vor allem in Tiefzinsphasen aufgrund der aktuellen Festsetzungsmethode des WACC immer wieder Anlass zu Diskussionen.

Beurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat kann das Ansinnen der Revision nachvollziehen, steht dem Ansinnen der Vorlage alles in allem aber kritisch gegenüber. In den nächsten Jahren braucht es stabile und vorteilhafte Rahmenbedingungen, um den Ausbau und die Integration der Erneuerbaren zu verbessern. Dazu gehört in erster Linie auch der Netzausbau. Er ist der Ansicht, dass mit bestehenden Grundlagen (siehe nächster Absatz) bedeutend mehr Einfluss auf die Tarife ausgeübt werden kann, als die hiermit vorgeschlagene Anpassung des WACC bewirken würde. Zwar hat der WACC einen Einfluss auf die Versorgungssicherheit, indem er den Netzbetreibern einen Anreiz schafft, in Netzinfrastrukturen zu investieren. Jedoch ist vor allem für den Industriestandort Aargau mit seiner grossen Zahl an elektrizitätsintensiven Betrieben ein ausgewogener Elektrizitätstarif von entscheidender Bedeutung – und hierbei spielen andere tarifgestaltende Faktoren (namentlich Gestehungskosten und Marktpreise) und Beschaffungsstrategien eine deutlich grössere Rolle. Eine Änderung der Methodik zur Kapitalverzinsung des Stromnetzes würde im Tarifjahr 2025 gemäss Bundesrat nur eine Reduktion von durchschnittlich 0.23 Rp./kWh bringen (gemittelt über die ganze Schweiz). Die Endkundentarife

2024 für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden liegen demgegenüber jeweils bei 34.82, 32.58 und 25.37 Rp./kWh (Elcom-Kategorien H4, C3 und C7, Tarife der AEW Energie AG für Rheinfelden).

Der Regierungsrat sieht in folgenden Grundlagen genügend Handlungsspielraum, um die Endkundentarife vorteilhaft zu gestalten. Hervorzuheben ist hierbei die Annahme des Stromgesetzes. Unter anderem ist in diesem festgelegt, dass grundversorgte Kunden mit in der Schweiz produzierter erneuerbarer Elektrizität zu versorgen sind und die Beschaffung am Markt risikoarm zu erfolgen hat. Diese beiden Massnahmen dürften grossen Einfluss auf die Preisstabilität und Preishöhe der Elektrizitätsprodukte haben. Denn die lokalen Erzeugungskapazitäten werden stetig zugebaut, bieten eine hohe Versorgungssicherheit und somit gut kalkulierbare Preise. Ebenfalls sind risikoarme Beschaffungen mit weniger Sicherheiten und somit Rückstellungen zu hinterlegen. Ähnliches dürfte für die sogenannten lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gelten, wenn Endkunden selbst ohne Eigenproduktion von ihrem Elektrizitätsversorger (EVU) etwas unabhängiger werden (Konkurrenzdruck und entsprechende Preisgestaltung). Ebenso sieht der Regierungsrat im verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien – stark unterstützt durch den Beschleunigungserlass (aktuell in parlamentarischer Behandlung) – sowie der Verpflichtung der EVU zu Effizienzmassnahmen geeignete Instrumente für eine marktgerechte und günstige Tarifierung der Elektrizität. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau sind die Beschleunigungserlasse zu nennen: namentlich der Windexpress (angepasste Energieverordnung, in Kraft seit 1. Februar 2024), die Solaroffensive (geänderte Energieverordnung, Energieförderungsverordnung und Stromversorgungsverordnung, in Kraft seit 1. April 2023), sowie die Beschleunigungsvorlage (Änderung Energiegesetz, aktuell in parlamentarischer Behandlung).

Das Energiesystem der Schweiz steht infrastrukturseitig vor enormen Herausforderungen. Der Ausbau der Erneuerbaren macht für deren Integration auch einen Ausbau der Netze notwendig. Dieser ist schon heute kostenintensiv – Tendenz weiter steigend. Der WACC stellt eine bewährte Kalkulationsgrösse dar, welche eine stark lenkende Wirkung für Investitionen in die Netzinfrastruktur haben kann. Zudem handelt es sich um eine bekannte und etablierte Grösse, welche zudem Planungs- und Rechtssicherheit gibt. Nicht ausser Acht gelassen werden sollten auch die Opportunitätskosten der investierenden Unternehmen. Sind Investitionen in ausländische Energieanlagen oder gar solche ausserhalb des Energiesystems einträglicher und zudem risikoärmer sowie verlässlicher zu kalkulieren, könnte dies zu einer Reduktion der Investitionen in nationale Netzprojekte führen. Auch dies zeigt den hohen Stellenwert des WACC für die Versorgungssicherheit.

Aus vorgenannten Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden Hebel erst wirken zu lassen und eine Beurteilung der Auswirkungen in ein paar Jahren vorzunehmen. Sollte man bis dahin zur Erkenntnis gelangen, dass die erhoffte Stabilisierung der Endkundentarife ausblieb, kann über neue Massnahmen diskutiert werden. Diese sollten optimalerweise nicht an einzelnen Schrauben drehen, sondern sich die Netztarifierung als Ganzes vornehmen.

Handlungsbedarf

Der Regierungsrat hinterfragt die Notwendigkeit einer Anpassung des WACC wie vorgeschlagen und insbesondere die Anwendung des TMR-Ansatzes (Total Market Return). Kommt hinzu, dass der TMR-Ansatz aus ökonomischer Sicht im Vergleich zum ERP-Ansatz (Expected Risk Premium) umstritten ist. Der Regierungsrat stützt sich bei dieser Aussage auf ein Gutachten der Universität Wien zuhanden des österreichischen Energieregulators e-Control. Dieses kommt zum Schluss, dass der risikolose Zins in der Literatur zur Erklärung der Dynamik der Marktrisikoprämie insgesamt lediglich eine untergeordnete Rolle spielt und dass der TMR-Ansatz gegenüber dem sog. historischen Ansatz mit einer über die Zeit konstanten Marktrisikoprämie klar unterlegen sei. Weitergehend stützt sich der Regierungsrat ebenso auf die Stellungnahme der ElCom zu dieser Vorlage, in welcher sie eine Aufhebung der technischen Grenzen des risikolosen Zinses nicht zwingend nur mit der TMR-Methode als möglich erachtet, sondern auch mit dem bestehenden ERP-Ansatz.

Antrag

Auf eine Anpassung des WACC ist zum aktuellen Zeitpunkt zu verzichten und die Vorlage zurückzunehmen.

Darüber hinaus unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Als Kontaktperson steht Ihnen Sebastian Deininger (sebastian.deininger@ag.ch; 062 835 28 93) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
- Stellungnahme vom 15. August 2024 der EnDK

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Herisau, 5. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Revision der Stromversorgungsverordnung hinsichtlich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vernehmlassung bis am 4. Oktober 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er lehnt den geplanten Wechsel zum Total-Market-Return-Ansatz (TMR-Ansatz) für die Berechnung des durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz ab. Er unterstützt die Stellungnahme der EnDK in allen Punkten.

Ein Wechsel hätte Unsicherheiten bei den Kapitalgebern und damit deren Investitionsbereitschaft zur Folge. Dies würde letztendlich den Netzausbau behindern, die Versorgungssicherheit verschlechtern und die Energiewende einbremsen.

Anträge:

1. Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält: Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2.
   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 3. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Landeskanzlei
Kasernenstrasse 31
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 24. September 2024
BUD

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Brief vom 15. Mai 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. In Anlehnung an die Vernehmlassung der ElCom nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Wir erachten es als wichtig, dass die Kapitalverzinsung des Stromnetzes möglichst realitätsnah abgebildet wird. Eine angemessene Verzinsung ermöglicht es den Verteilnetzbetreiberinnen (VNB), das Stromnetz zu unterhalten und in den nötigen Ausbau der Stromnetze zu investieren, was wiederum für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung unerlässlich ist. Da die VNB diese Kosten auf die Stromkundinnen und -kunden überwälzen dürfen und selbst keine Risiken tragen müssen, liegt es am Regulator, unverhältnismässig hohe Renditen bzw. eine unverhältnismässig hohe Belastung der Stromkonsumentinnen und -konsumenten zu vermeiden. Dies ist insbesondere auch wichtig, damit die Akzeptanz für die im Rahmen der Klimapolitik unerlässliche Elektrifizierung verschiedener Energieanwendungen, insbesondere im Bereich Wohnen und Mobilität, erhalten werden kann.

1. Anpassung der Peergroup-Bestimmung

Bei der Bestimmung des Unternehmensrisikos und dem damit verbundenen Eigenkapitalkostensatz wird bereits bisher auf eine sog. Peergroup abgestützt. Die vorliegende Revision der StromVV sieht nun eine Fokussierung der Peergroup auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber (Transmission System Operator, TSO) vor. In Anlehnung an die Stellungnahme der ElCom begrüsst der Kanton Basel-Landschaft eine bessere Differenzierung der Auswahl von Vergleichsunternehmen, um das Risiko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden.

Antrag: Der Verordnungstext in Anhang 1, Ziff. 4.2 ist wie folgt anzupassen: Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus primär auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt.

Fehlen vergleichbare Übertragungsnetzbetreiber, kann alternativ oder ergänzend eine Gewichtung nach Vergleichbarkeit mit der kostenbasierten Regulierung und nach dem Fokus des Geschäftsmodells auf den Netzbetrieb im engeren Sinn vorgenommen werden.

Begründung: Der primäre Fokus auf TSO in der Peergroup ist materiell richtig und zu begrüssen. Ergänzend aber braucht es eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Peergroup bzw. des Unlevered Beta, um allfälligen Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden.

2. Umstellung bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie

Für die Berechnung des WACC (Abkürzung für gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten bzw. Weighted Average Cost of Capital) braucht es den sog. Eigenkapitalkostensatz. Dieser setzt sich aus dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital und der Marktrisikoprämie zusammen. Die Marktrisikoprämie entspricht der zusätzlichen Rendite, welche die VNB durch die Investition zusätzlich zum risikolosen Zinssatz erwarten.

Bis anhin legt die Verordnung fest, dass der risikolose Zinssatz der durchschnittlichen Jahresrendite einer spezifischen Schweizer Bundesobligation entspricht und die Marktrisikoprämie anhand historischer Daten zu den realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts bestimmt wird. Für beide Werte gibt es eine festgelegte Unter- und Obergrenze.

Die letzten Jahre waren von einer Tiefzinsphase geprägt. Die Grenzwerte hatten zur Folge, dass die Kapitalkosten überschätzt wurden und anzunehmen ist, dass die VNB den Stromkundinnen und -kunden durchschnittlich höhere Netzabgaben verrechnen konnten, als dies angemessen gewesen wäre. In einer Hochzinsphase wäre entsprechend das Gegenteil der Fall gewesen.

Mit der vorliegenden Revision der StromVV soll die Berechnungsgrundlage für den Eigenkapitalkostensatz vom ERP-Ansatz (expected risk premium) mit historischen Daten zum TMR-Ansatz (total market return) umgestellt und die Zinsober- und -untergrenzen aufgehoben werden.

Antrag: Auf die Umstellung auf den TMR-Ansatz sei zu verzichten und der bisherige ERP-Ansatz mit historischen Daten beizubehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz unabhängig von der gewählten Methode aufgehoben werden.

Begründung: Die TMR-Methode ist nach Einschätzung der ElCom ökonomisch wenig fundiert, weshalb sie die Notwendigkeit einer Umstellung bzw. eine Abkehr vom bisher angewendeten ERP-Ansatz infrage stellt. Der mit der TMR-Methode einhergehende Entfall von technischen Grenzen für den risikolosen Zins ist hingegen richtig. Gerade während der Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze zu einer nicht gerechtfertigten Anhebung des WACC. Der Entfall der technischen Grenzen kann aber auch im bestehenden ERP-Ansatz erfolgen. Wir beantragen daher, von einem Methodenwechsel abzusehen, beim ERP-Ansatz zu bleiben und gegebenenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Berechnungsmethodik des Eigenkapitalkostensatzes zu justieren.

3. Prüfung des Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten

Antrag: Die Höhe des Zuschlags für die Emissions- und Beschaffungskosten soll unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Regelungen im Telekom-Bereich reevaluiert werden.

Begründung: Der aktuell vorgesehene, pauschalisierte Betrag für die Emissions- und Beschaffungskosten erscheint – gerade im Vergleich zu den Regelungen im Telekom-Bereich – als eher hoch. Um eine unnötige hohe Belastung der Verbraucher auszuschliessen, sollte der Zuschlag reevaluiert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zur einer Anpassung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 vernehmen zu lassen, mit der die Vorgaben für die Berechnung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes des Stromnetzes (sog. WACC, Weighted Average Cost of Capital) geändert werden sollen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Wir stellen fest, dass die vom Bundesrat beabsichtigte Anpassung der Systematik und Parametrisierung bei der WACC-Berechnung sehr unterschiedlich diskutiert wird. Einerseits wird aus Verbraucherschutzsicht die im derzeitigen Zinsumfeld und mit den Änderungen in den Vergleichsgruppen zur Ermittlung des Marktrisikos resultierende Absenkung des WACC begrüsst. Demgegenüber lehnen die Akteure der Stromwirtschaft die Änderungen ab, weil die veränderte Methodik eine über die Zeit stabile Kapitalverzinsung erschwert und Marktrisiken unterschätzt würden. Die verschiedenen vorliegenden Gutachten einerseits für das BFE, andererseits für den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zeigen für uns, dass die Festlegung des WACC letztlich immer von Wertungsentscheiden abhängig ist. Eine „objektive", quasi mechanistische Berechnung ist nicht möglich. Die „Richtigkeit" der einzelnen Parameter des WACC lässt nicht abschliessend beurteilen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns primär die Frage, welche Effekte die geplante Veränderung der WACC-Bestimmungen in der StromVV mit Blick auf übergeordnete energiepolitische Zielsetzungen hat. Namentlich sind dies die Stromversorgungssicherheit mit der aktuell grossen Notwendigkeit eines weitreichenden Um- und Ausbaus der Stromnetze und des Aufbaus zusätzlicher erneuerbarer Stromproduktionskapazitäten im Inland sowie die Gewährleistung von Bedingungen, die die unternehmerische Transformation der Stromversorger und -Netzbetreiber hin zu einer dekarbonisierten und dezentralisierten Energieversorgung fördert.

Mit Blick auf diese übergeordnete Dimension erachten wir es als nachteilig, wenn die bisherige Art der WACC-Berechnung, die sich grundsätzlich bewährt hat und die zu einer Kontinuität in der Regulierung und Konsistenz in der Tarifkalkulation geführt hat, verändert wird. Die bei einer Verände-

rung resultierende Absenkung des WACC, führt zwar zu Erleichterungen im Hinblick auf die Stromtarife, bringt aber deutliche negative Anreizen in Bezug auf die Bereitschaft der Versorger, in die Modernisierung ihrer Stromnetze oder die Erweiterung von Grosswasserkraftwerksanlagen zu investieren. Nach unserer Wertung ist in der aktuellen energiepolitischen Situation der letztere Aspekt wichtiger.

Die vorgesehene Anpassung der WACC-Bestimmungen in der Stromversorgungsverordnung unterstützen wir daher nicht.

Wir schliessen uns damit der Haltung der EnDK an, die die geplante Revision der Stromversorgungsverordnung mit Blick auf die negativen Auswirkungen für die Investitionssicherheit und Planbarkeit als zentrale Elemente der Stromversorgungssicherheit ebenfalls ablehnt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.:	869/2024	28. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: Revision der Stromversorgung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedankt sich der Regierungsrat, er hat folgende Bemerkungen und Anträge:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der im Rahmen des Umbaus, respektive der Transformation des Energiesystems, benötigte Investitionsbedarf in die Netzinfrastruktur ist hoch und erfolgt mit einem langfristig gesicherten Interesse gestützt durch die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Diesen Umbau des Energiesystems zügig anzugehen ist im Interesse der Schweiz. Die sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie ist somit das Ziel zahlreicher abgeschlossener und pendenter Gesetzgebungsprojekte. Mit dem Inkrafttreten des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» Anfang 2025 ändern sich die Rahmenbedingungen im Strommarkt substanziell.

Aus Sicht des Kantons Bern ergeben sich daher die folgenden zwei grundsätzlichen Anträge und Bemerkungen:

03|04|D|v03

1. Anträge

1.1 Antrag 1

Der Kanton Bern beantragt, das Vergütungsmodell zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu wechseln.

1.2 Begründung

Wir erachten es nicht als sinnvoll, im Zuge der anstehenden Veränderungen im Strommarkt zeitgleich das Modell der Verzinsung zu ändern. Die Auswirkungen des Bundesgesetzes für eine sichere Versorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf den Markt und den Ausbau der Stromnetze sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehbar. Um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Berechnungsmethodik (seit 2013 gültig) daher nicht geändert werden.

1.3 Antrag 2

Der Kanton Bern beantragt zu prüfen, ob die aktuelle Verzinsung marktgerecht ist und mit den Erfordernissen für einen erfolgreichen Netzausbau in Übereinstimmung steht.

1.4 Begründung

Zu diskutieren gilt in erster Linie der Verzinsungssatz. Wie dargelegt, handelt es sich bei Investitionen ins Stromnetz um langfristige, gesellschaftlich und wirtschaftlich breit abgestützte Infrastrukturaufwendungen. Dementsprechend ist eine verlässliche und planungssichere Verzinsung für die Realisierung des Netzumbaus / -ausbaus zentral. Investitionen erfolgen jedoch mit geringem unternehmerischem Risiko. Eine unter Umständen nicht marktgerechte Verzinsung ist somit zu hinterfragen.

2. Weitere Bemerkungen

Es ist sicherzustellen, dass Strom aus erneuerbaren Energien im Vergleich zu fossilen Energieträgern (Erdöl, Gas) nicht teurer wird, d. h. es braucht weiterhin preisliche Anreize für den Wechsel von den nicht erneuerbaren zu den erneuerbaren Energien, ohne die Energienachfrage zusätzlich zu steigern.

Wir unterstützen zudem die Vernehmlassungsantwort der EnDK.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen
- Stellungnahme der EnDK

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 1er octobre 2024

2024-902
R vision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en lectricit (r mun ration du capital investi dans le r seau lectrique et les installations b n ficiant d'un encouragement pour la production d' lectricit issue d' nergies renouvelables) Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 14 juin 2024 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 7 août 2024 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), laquelle propose de renoncer à une modification de la méthode de calcul du WACC ou, au cas où le Conseil fédéral décidait de maintenir la révision proposée, de radier de l'annexe, ch. 4.2, la phrase suivante : « Celui-ci fait chaque année l'objet d'une vérification, et, si possible, d'une amélioration ».

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Direction des finances ;
à la Chancellerie d'Etat.

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

POST TENEBRAS LUX

Genève, le 2 octobre 2024

Le Conseil d'Etat
3929-2024

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

GS/UVEK
- 3. Okt. 2024
Nr.

Concerne : révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables).

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 juin 2024, vous avez sollicité notre canton afin de prendre position sur le dossier mentionné en concerne et nous vous remercions de cette possibilité.

La votation du 21 juin dernier a confirmé le soutien de la population suisse à une transition énergétique ambitieuse.

La mise en œuvre de cette stratégie énergétique exige des investissements considérables de la part des gestionnaires de réseau de distribution pour le renouvellement, le renforcement et le développement des infrastructures, la numérisation des échanges d'informations, le développement des réseaux intelligents, l'intégration des productions photovoltaïques, ainsi que l'électrification de la mobilité et du chauffage par pompes.

Face à ces besoins, notre gouvernement exprime sa préoccupation quant à la révision proposée de la méthode de calcul du coût moyen pondéré du capital (WACC) pour les réseaux électriques et les installations d'énergies renouvelables. En rendant le financement moins prévisible et plus risqué, cette révision pourrait en effet inciter les exploitants de réseaux à réduire leurs investissements.

Les pouvoirs publics attendent aujourd'hui une accélération dans la planification et la réalisation des investissements nécessaires. Dans ce contexte, il est essentiel d'assurer des conditions de financement fiables et favorables aux investissements à long terme dans les infrastructures énergétiques existantes et futures.

Enfin, des solutions structurelles, telles que le déploiement des programmes d'économie d'électricité à l'échelle nationale, comme prévu par la nouvelle loi sur l'électricité, nous paraissent mieux à même de stabiliser les tarifs de l'électricité.

En conclusion, notre Conseil soutient la position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et invite le Conseil fédéral à renoncer à la modification de la méthode de calcul du WACC proposée dans le projet de révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEl).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

kanton glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 1. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024 an und unterstützen diese vollumfänglich. Wir bitten Sie diese Anliegen zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker	Arpad Baranyi
Landammann	Ratsschreiber

Beilage: Stellungnahme Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024

E-Mail an (PDF- und Word-Version): verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
24. September 2024	25. September 2024	758/2024

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 wurden die Kantone eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Der Kanton Graubünden unterstützt die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 7. August 2024 in titelerwähnter Sache vollumfänglich und schliesst sich dieser an.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Dr. Jon Domenic Parolini	Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der EnDK vom 7. August 2024

Kopie an:

- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 17 septembre 2024

Prise de position concernant la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans un courrier du 14 juin 2024, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la révision de l'ordonnance précitée. Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) du 7 août 2024.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Rosalie Beuret Siess
Présidente

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 1000

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK unter anderem die Kantone ein, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir uns der Haltung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) in deren Stellungnahme vom 7. August 2024 anschliessen und die Vorlage des Bundesrates unterstützen. Die aktuelle Berechnungsmethode zur Verzinsung des Kapitals im Stromnetz (WACC) hat sich bewährt; sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der aktuellen WACC-Berechnungsmethode, sie sind vielmehr eine Folge der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Änderungen an der Berechnungsmethode führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken dürften.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
verordungsrevisionen@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité – rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité concernant la rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables.

Il est prévu que la méthode de calcul du «WACC réseaux électriques» *(Weighted Average Cost of Capital)* soit modifiée lors de la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI). Le WACC définit les modalités de rémunération du capital immobilisé à long terme investi dans le réseau électrique. Il est pris en compte dans le calcul des coûts d'utilisation du réseau pour les consommatrices et consommateurs finaux. Selon l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), le WACC, tel qu'il est défini dans l'OApEI, s'applique également au calcul des contributions d'investissement pour les installations d'énergies renouvelables et à la prime de marché pour les grandes installations hydroélectriques.

En modifiant la méthode de calcul, le Conseil fédéral cherche à atténuer les fluctuations des taux d'intérêt sur les marchés des capitaux et à supprimer les limites inférieures et supérieures du taux d'intérêt sans risque. Dans les phases de taux bas, le WACC baisserait alors davantage que jusqu'à présent. Avec la nouvelle méthode, le WACC baisserait fortement de 3,98% à 3,41% par rapport à la méthode traditionnelle, dès l'année tarifaire 2025. Eu égard aux capitaux actuellement investis dans les réseaux électriques, cela entraînerait une baisse annuelle des revenus des réseaux d'environ 127 millions de francs.

NE

Les investissements dans des réseaux électriques performants revêtent une grande importance stratégique pour la réussite de la Stratégie énergétique 2050 et la garantie de la sécurité d'approvisionnement de la Suisse. Les exigences à l'égard des réseaux sont de plus en plus complexes et coûteuses au fur et à mesure qu'augmente l'injection décentralisée et irrégulière d'électricité issue d'énergies renouvelables. Des investissements élevés sont requis pour moderniser et développer les réseaux électriques. À eux seuls, les investissements annuels réguliers dans les installations de transport et de distribution d'électricité s'élevaient à 1,4 milliard de francs en 2022 selon la Statistique de l'électricité. L'intégration de la production décentralisée, la gestion des solutions innovantes (p. ex. l'électricité du quartier) ainsi que la numérisation (Smart Grid) nécessiteront sans doute des investissements encore plus importants à l'avenir.

On attend des exploitants de réseaux qu'ils prévoient et effectuent les investissements nécessaires de manière prévoyante. Une part appropriée des rendements réalisés devrait être réinvestie dans l'infrastructure. Pour que les investissements correspondants puissent être déclenchés, une indemnisation appropriée et fiable à long terme est essentielle pour la mise à disposition du capital à long terme requis par les exploitants de réseaux, mais aussi par des investisseurs potentiels. La méthode de calcul du WACC désormais proposée est toutefois contre-productive, car elle dégrade les conditions pour les investissements nécessaires.

Les risques inhérents à l'exploitation de réseaux étaient faciles à évaluer dans le cadre réglementaire précédent. Actuellement, nous ne savons cependant pas quelles seront les conséquences des modifications substantielles de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (acte modificateur unique) adoptées par les électeurs le 9 juin 2024 sur les exploitants de réseaux, puisque les ordonnances définitives correspondantes ne sont pas encore disponibles et qu'il n'y a aucune pratique en la matière. Rappelons p. ex. les dispositions relatives aux communautés électriques locales, les exigences concernant la flexibilité, les possibilités de fixation dynamique des prix, la réglementation Sunshine, mais aussi les décisions de l'ElCom concernant la prise en compte des investissements. Modifier la méthode WACC dans ce contexte constitue une source d'incertitude supplémentaire, qu'il faudrait éviter.

En 2013, le Conseil fédéral a défini une nouvelle méthode de calcul pour le WACC. Dans le contexte des exigences de la Stratégie énergétique 2050, il entendait définir un taux des coûts du capital aussi durable que possible. Un modèle de valeurs seuils devait assurer une prévisibilité à long terme et lisser les valeurs WACC obtenues. Les investissements dans les réseaux électriques ont généralement un horizon de plusieurs décennies. Une rémunération aussi stable que possible doit être recherchée sur cette période (comparable à celle d'une obligation longue). La méthode employée jusqu'à présent pour calculer le WACC (avec les limites inférieures et supérieures) tient compte de cette exigence de prévisibilité. À l'époque, le Conseil fédéral avait sciemment choisi de faire diverger temporairement le taux réglementaire des coûts du capital de la situation actuelle des taux d'intérêt.

Le WACC a fait l'objet de pressions politiques, notamment pendant la crise énergétique. Les augmentations des tarifs de l'électricité de ces deux dernières années ont cependant été la conséquence de turbulences sans précédent sur le plan historique sur les marchés européens de l'énergie et des mesures d'urgence décrétées. Il n'y a aucun rapport avec la méthode WACC actuellement en vigueur.

Nous estimons que la méthode de calcul actuelle a fait ses preuves, qu'elle est économiquement fondée et internationalement reconnue. Un environnement réglementaire stable est requis en priorité pour que les décisions d'investissement nécessaires dans le développement du réseau puissent être prises. Modifier la méthode de calcul du WACC engendre des incertitudes aux effets contre-productifs chez les bailleurs de fonds.

Afin de déterminer le coût moyen des fonds propres, le projet utilise désormais la méthode du *total market return* (TMR, cf. l'annexe, ch. 3 P-OApEI). Un élément de la prime de risque de marché, le bêta *unlevered*, est déterminé par un *peer group*, composé de gestionnaires de réseau européens comparables. Selon le ch 4.2 de l'annexe au P-OApEI, le *peer group* «fait chaque année l'objet d'une vérification et, si possible, d'une amélioration». Cet élément de réglage engendre une incertitude chez les investisseurs, puisque les modifications du *peer group* ne peuvent pas être anticipées, ce qui nuit à la prévisibilité pour les investisseurs. Si le Conseil fédéral maintient la révision de l'OApEI dans sa forme actuelle, nous estimons qu'il faudrait renoncer à une telle disposition.

Propositions :

1. Renonciation à une modification de la méthode de calcul du WACC selon le présent projet de révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.
2. Éventuellement, au cas où le Conseil fédéral maintiendrait la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité dans sa forme actuelle :

   Radiation de la deuxième phrase de l'annexe, ch. 4.2 :

~~*«Celui-ci fait chaque année l'objet d'une vérification et, si possible, d'une amélioration.»*~~

En conclusion, le Conseil d'État se prononce contre la baisse du WACC. En effet, celui-ci a fait ses preuves, garantit les investissements nécessaires dans les réseaux électriques et donc la sécurité d'approvisionnement. Enfin, un environnement réglementaire stable est essentiel pour le développement des énergies renouvelables.

Dans ce sens, le Conseil d'État soutient la prise de position de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) qui est du même avis.

En vous remerciant de nous avoir consulté et de bien vouloir prendre en considération notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 septembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Revision der Stromversorgungsverordnung. Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Mit der geplanten Überarbeitung der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) soll die Methode zur Berechnung des sogenannten «WACC» (Weighted Average Cost of Capital) angepasst werden. Der WACC bestimmt die Verzinsung des langfristig im Stromnetz investierten Kapitals und fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für Endverbraucher ein. Zudem wird der WACC gemäss der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke verwendet.

Die aktuelle Methode zur Berechnung des Kapitalkostensatzes (WACC) hat sich bewährt und sorgt seit der Einführung des Stromgesetzes für die notwendige Planbarkeit und Stabilität bei Investitionen. Eine politisch motivierte Änderung dieser Methode zur Reduzierung des WACC wäre unseres Erachtens kontraproduktiv. Dies würde nicht nur das Stromnetz, das Rückgrat der Energieversorgung und entscheidend für die Umgestaltung des Energiesystems, sondern auch die erneuerbaren Energien beeinträchtigen, da der WACC für das Netz und für die Förderung erneuerbarer Energien eng miteinander verbunden sind. Eine Senkung des WACC könnte die grossen Bemühungen des Bundesrats, des Parlaments und der Bevölkerung zur Beschleunigung des Energiesystemumbaus (beispielsweise durch das Stromgesetz, Solar- und Windexpress, Beschleunigungserlasse für Produktion und Netz) erheblich beeinträchtigen. Für die anstehenden grossen Investitionen in unser Energiesystem und zur Sicherung der Versorgung sind dauerhaft stabile Finanzierungsbedingungen zentral.

Der Regierungsrat Nidwalden lehnt deshalb die vorliegende Revision der StromVV ab.

Antrag
Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD

Departementsvorsteher

CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 3. September 2024

Vernehmlassung: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) lud uns mit Schreiben vom 14. Juni 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Der Kanton schliesst sich der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (ENDK) an und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Finanzdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energiefachstelle

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD

Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 64 35
brd@ow.ch
www.ow.ch

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T. +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 2. Oktober 2024

Vernehmlassung UVEK betreffend Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat am 7. August 2024 eine Stellungnahme abgegeben, worin sie den Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung beantragt. Wir schliessen uns dieser Stellungnahme an und halten ergänzend Folgendes fest:

Der WACC der die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in der Energieproduktion festlegt ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems. Die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung. Ganz allgemein stellt sich uns deshalb die Frage, welcher Bedarf für die vorgeschlagene Anpassung überhaupt besteht. Immerhin weist die aktuelle Methode Planungssicherheit und ausreichend Anreize für Investitionen auf und zwar unabhängig davon, ob eine ausserordentliche Zinsphase vorliegt oder nicht

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Methodik ist kontraproduktiv und geht zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen. Die Anpassung würde jährlich Mindereinnahmen für die Stromnetze von 127 Mio. Franken entsprechen. Mit der vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik werden nicht nur die Rahmenbedingungen für dringend notwendige Investitionen in das Netz, sondern auch für die Produktion verschlechtert.

Dadurch sinken die auf der Kapitalrendite beruhenden Reinvestitionen, auch ist mit einer Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen zu rechnen. Die Änderung der WACC-Methodik steht damit im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet somit nicht nur die Energie- und Klimastrategie, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit. Wir lehnen die Änderung der WACC-Methodik deshalb ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Beilage
Stellungnahme der EnDK vom 7. August 2024

Kopie an:
- Energiefachstelle
- Finanzdepartement
- EKS AG

Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 10. SEP. 2024

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 3. September 2024

Revision Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) zur Vernehmlassung bis 4. Oktober 2024 unterbreitet.

Die geplanten Änderungen mit der neu vorgeschlagenen Berechnungsmethodik des WACC werden eher als kontraproduktiv eingeschätzt, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen in die Stromnetze verschlechtern. Der Regierungsrat unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Michael Stähli
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, die Planungssicherheit für Investitionen in Schweizer Stromnetze und erneuerbare Produktionsanlagen auch in ausserordentlichen Zinslagen zu verbessern. Der Investitionsbedarf ist gross und nicht nur strategisch für die Transformation unserer Energieversorgung wichtig. Damit die Versorgungssicherheit auch operativ stets gewährleistet werden kann, muss der Netzausbau vor allem auch eng mit dem Zubau der erneuerbaren Produktion abgestimmt erfolgen. Gerade bei den generisch kapitalintensiven Investitionen in die sensible Stromversorgung handelt es sich um langfristige Planungshorizonte von mehreren Jahrzehnten. Investitionen in die Stromversorgung sind deshalb besonders auf eine regulatorisch stabile und wettbewerbsfähige Kapitalrendite angewiesen.

Die bestehende Methodik wurde vor rund 10 Jahren eingeführt. Sie wurde wissenschaftlich ermittelt und anschliessend im politischen Prozess den speziellen Bedürfnissen und Eigentümerstrukturen der Schweizer Energiewirtschaft angepasst. Dabei wurden auch die übergeordneten volks- und energiewirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Bei der betroffenen Eigentümerschaft handelt es sich nahezu ausschliesslich um Gemeinden und Kantone. Einnahmen werden vollständig in das sensible Stromnetzmonopol reinvestiert. Ebenso werden sämtliche Risiken, Gewinne oder Verluste am Ende von der öffentlichen Hand getragen. Bei Investitionsentscheiden werden deshalb nicht selten auch zusätzliche öffentliche Interessen mit der reinen finanzwirtschaftlichen Gewinnmaximierung abgewogen und mitberücksichtigt.

Die bestehende Methodik vermag zwar nicht in jeder kurzfristig ausserordentlichen Zinslage sämtliche Ansprüche der aktuellsten Finanzwirtschaftstheorien zu erfüllen. Sie hat sich jedoch in der Praxis bereits gut etabliert und schafft bis dato ausreichend Anreiz zur Erreichung der gesteckten energie- und klimapolitischen Ziele. Die gewünschten Änderungen sind zwar wissenschaftlich nachvollziehbar, kommen aber zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt und sind kontraproduktiv. Die geplanten Änderungen der Berechnungsmethode des Weighted Average Cost of Capital (WACC) lehnen wir deshalb zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Ein fundamentaler Wechsel der etablierten Methodik zwei Jahre nach der letzten umfassenden Bundesprüfung schwächt nicht nur das Vertrauen in das regulatorische Umfeld, ohne dabei einen klar erkennbaren Mehrwert aufzeigen zu können. Mit der Einführung neuer, unbekannter Parameter und schwer abschätzbarer Elemente, sowie der Aufhebung von klaren Ober- und Untergrenzen wird die Planungs- und Investitionssicherheit unnötig geschwächt. Zudem führt die Einführung im aktuellen Zinsumfeld bereits 2025 zu einer Verschlechterung der Verzinsung von mehr als einem halben Prozent. Das widerspricht unseren Anstrengungen bei der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele und sendet in Anbetracht des dringlichen Investitionsbedarfs ein falsches Signal an die Stromwirtschaft. Insbesondere da die neue Berechnungsmethode auch beim stark subventionierten Ausbau der erneuerbaren Energien zum Einsatz kommen soll.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.	sig.
Peter Hodel	Andreas Eng
Landammann	Staatsschreiber

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Regierungspräsidentin Susanne Hartmann Gillessen
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Susanne Hartmann Gillessen
Regierungspräsidentin
Bau- und Umweltdepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassungsantwort des Kantons St.Gallen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV, Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eingeladen. Ich danke für diese Gelegenheit und nehme für den Kanton St.Gallen wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Netznutzungskosten setzen sich aus den Komponenten Amortisation Netz, Kosten des gebundenen Kapitals (im Stromnetz) sowie den Betriebskosten zusammen. Für die Kosten des gebundenen Kapitals hat der Stromnetzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung. Das UVEK möchte die Berechnungslogik des WACC Satzes (kalkulatorischer Kapitalkostensatz) anpassen. Bisher beinhaltete die Berechnungslogik unter anderem einen Höchst- bzw. Tiefstzinssatz (Cap/Floor). Dieser soll als Lehre aus der Negativzinsära wegfallen. Weiter wird auf die Berechnungsmethodik nach TMR (Total Market Return) umgestellt. Der WACC Satz wird für die Berechnung von Investitionsbeiträgen für Wasserkraft-, Biomasse-, Wind-, Photovoltaik und Geothermieanlagen sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen verwendet.

Wir können nachvollziehen, dass die Berechnungslogik angepasst werden soll. Zum einen, weil die neue Berechnungslogik sich stärker nach den an den Märkten herrschenden Zinsentwicklungen orientiert und zum anderen, weil sie über sinkende Strompreise direkten volkswirtschaftlich Nutzen stiftet. Dem gegenüber stehen Aspekte eines stabilen regulatorischen Umfelds, namentlich für den Ausbau und die Sicherung der Stromversorgung.

Der Kanton St.Gallen gewichtet das Interesse am direkten volkswirtschaftlichen Nutzen höher.

Zu den einzelnen Komponenten der WACC-Berechnung:

- Bei der Marktrisikoprämie begrüssen wir den in der Vorlage erwähnten «dämpfenden Effekt» und die damit einhergehende Stabilität. Eine gute Planbarkeit erachten wir unternehmerisch wie auch volkswirtschaftlich als wichtig für die Stromnetzpreise.
- Bei der Peergroup regen wir an, inländische Stromnetzbetreiber zur Mitwirkung zu bewegen. Häufig befinden sie sich in der Hand von Kantonen oder anderen öffentlich-rechtlichen Akteuren und Transparenz darf eingefordert werden (ungeachtet des gewünschtem Wettbewerb untereinander). Eine Offenlegung bedeutet zudem nicht zwingend einer Veröffentlichung. Dadurch könnte der Aufwand mit Gewichtungen und ähnlichem reduziert werden und der Fokus wäre auf inländische Verhältnisse gelegt. Der Vergleich mit ausländischen Stromnetzbetreibern schafft u.E. keine verlässliche und glaubwürdite Grundlage.
- Die Aufhebung der Ober- und Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital entspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen.
- Auch beim Bonitätszuschlag sollte auf vorhandene und bewährte Regeln abgestützt werden. Es bestehen am Kapitalmarkt Ratingsysteme (FINMA akkreditiert), die herangezogen werden können. Ein Vergleich mit einer Peergroup erscheint uns immer nur als zweitbeste Lösung.
- Der Wert von 50 Basispunkten bzw. 0.5 Prozent für die Emissions- und Beschaffungskosten erscheint sehr grosszügig und liesse sich aus unserer Sicht tiefer ansetzen.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungspräsidentin

Kopie an:

- Finanzdepartement, Generalsekretariat
- Amt für Wasser und Energie

Numero			Bellinzona
4604	fr	0	25 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione
Revisione dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (costo del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili beneficiari di contributi di promozione)

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione sulla modifica dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico inerente la variazione del metodo di calcolo impiegato per determinare il costo medio ponderato del capitale per la rete elettrica, il cosiddetto WACC (Weighted Average Cost of Capital), con entrata in vigore prevista per il 1° marzo 2025 per l'anno tariffario 2026.

Di seguito formuliamo le nostre osservazioni orientate ai temi per noi più rilevanti.

Osservazioni di carattere generale

Lo scrivente Consiglio comprende l'obiettivo di fondo delle modifiche proposte che mirano ad una riduzione delle tariffe elettriche per i consumatori, che sarebbero comunque limitate.

Tuttavia ritiene che le modifiche di ordinanza proposte inerenti il metodo di calcolo del costo ponderato del capitale per la rete elettrica WACC possano ridurre la capacità di investimento dei gestori delle reti, ciò che risulterebbe controproducente in vista delle sfide che attendono il nostro paese in relazione alla Strategia energetica 2050 della Confederazione e all'approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili approvato dal popolo nella votazione del 9 giugno scorso.

La nostra posizione in merito alla modifica dell'ordinanza messa in consultazione è pertanto contraria per le motivazioni di dettaglio che seguono.

L'approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili ("Mantelerlass") impone sfide importanti per i gestori di rete e investimenti significativi nelle reti elettriche

Gli investimenti in reti elettriche efficienti sono fondamentali per il successo della Strategia energetica 2050 e per garantire la sicurezza dell'approvvigionamento della Svizzera con le energie rinnovabili.

Con l'immissione sempre più decentralizzata e irregolare di energia elettrica da fonti rinnovabili, le esigenze nei confronti delle reti elettriche diventano sempre più complesse e costose. Per modernizzare ed espandere le reti elettriche sono necessari elevati livelli di investimento. L'integrazione della produzione decentralizzata, la gestione di soluzioni innovative (ad esempio per le comunità elettriche locali, per concetti di elettricità di quartiere, ecc.) e la digitalizzazione (smart grid) richiederanno probabilmente investimenti ancora più elevati in futuro rispetto a quanto fatto finora. Secondo uno studio dell'Ufficio federale dell'energia, gli investimenti necessari nelle reti elettriche ammonteranno a ca. 75 miliardi di franchi entro il 2050.

Affinché tali investimenti vengano effettuati in modo efficiente, è essenziale una rimunerazione adeguata per il capitale necessario investito a lungo termine da parte sia dei gestori di rete, ma anche di altri potenziali investitori.

In questo modo i profitti generati possono essere reinvestiti nell'infrastruttura, creando le condizioni affinché gli investimenti nelle reti elettriche possano essere effettuati di pari passo con le complessità e le sfide che la produzione decentralizzata e stocastica delle energie rinnovabili comporta.

La nuova metodologia di calcolo del WACC, che ridurrebbe la rimunerazione del capitale e quindi la capacità di reinvestimento, peggiora invece le condizioni per gli investimenti futuri necessari per rispondere alle nuove sfide, introducendo inoltre nuove incertezze oltre a quelle cui i gestori sono già confrontati che devono essere evitate. Ricordiamo al proposito che attualmente non è chiaro come le numerose modifiche alla Legge federale per un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili ("Mantelerlass") aggraveranno i gestori di rete, dato che le ordinanze definitive non sono ancora disponibili.

Modifica metodo di calcolo del WACC proposto

Il WACC determina la remunerazione del capitale a lungo termine investito nella rete elettrica. Esso è incluso nel calcolo dei costi di utilizzo della rete per i consumatori finali. Oltre a ciò il WACC, in conformità con l'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn), viene utilizzato anche per calcolare i contributi agli investimenti per gli impianti di energia rinnovabile e il premio di mercato per gli impianti idroelettrici di grandi dimensioni.

Modificando la metodologia di calcolo, il Consiglio federale persegue l'obiettivo di attenuare maggiormente le fluttuazioni del WACC in relazione all'evoluzione dei tassi di interesse sui mercati dei capitali, abolendo inoltre i limiti inferiori e superiori del tasso di interesse privo di rischio. Secondo questo nuovo modello il WACC diminuisce in modo più marcato rispetto al passato nei periodi di bassi tassi di interesse. Ne conseguirebbe una riduzione dei ricavi dalla rete elettrica rendendo gli investimenti sulle reti elettriche meno attrattivi e causando un rallentamento importante degli investimenti in questo ambito.

Questo effetto è in contraddizione rispetto alle reali esigenze del sistema elettrico in vista di un approvvigionamento sicuro con le energie rinnovabili ("Mantelerlass") esposte al punto precedente.

Necessità di condizioni quadro stabili per gli investimenti nella rete

Gli investimenti nelle reti elettriche hanno generalmente un orizzonte di diversi decenni. Un contesto normativo stabile è quindi fondamentale per gli investimenti necessari e in tal senso reputiamo che il quadro legislativo attuale permetta una valutazione relativamente semplice dei rischi della gestione della rete.

Il metodo di calcolo del WACC utilizzato finora - con i limiti inferiore e superiore del tasso di interesse privo di rischio - tiene conto dell'esigenza di prevedibilità e fornisce delle importanti garanzie per il ritorno degli investimenti effettuati.

Il WACC ha subito pressioni politiche, in particolare durante la crisi energetica. Tuttavia, gli aumenti delle tariffe elettriche degli ultimi due anni sono dovuti in gran parte alle turbolenze senza precedenti dei mercati energetici europei e alle misure di emergenza adottate.

Secondo lo scrivente Consiglio, l'attuale metodo di calcolo si è dimostrato solido, è economicamente valido e riconosciuto a livello internazionale. Per consentire e incoraggiare gli investimenti necessari nell'espansione delle reti elettriche, è necessario innanzitutto un contesto normativo stabile. Le modifiche al metodo di calcolo del WACC generano incertezza tra gli investitori, con un effetto controproducente.

In considerazione di quanto precede, lo scrivente Consiglio non condivide il progetto di modifica dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico oggetto della consultazione e invita il Consiglio federale a rinunciare alle modifiche legislative proposte.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Christian Vitta

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Copia a:
- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. 639

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) betreffend Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Aus der geplanten Anpassung der Berechnungsmethodik des sogenannten kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC) im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung würden jährlich rund 127 Mio. Franken Mindereinnahmen für die Stromnetze resultieren. Aus Sicht der Strombezüger und Strombezügerinnen wäre dies erfreulich. Auch die zukünftige Vermeidung ungerechtfertigt hoher Renditen für den Kapitalgeber, die gerade in Tiefzinsphasen stossend sind, wäre zu begrüssen, da die Betreiber der Stromnetze in der Schweiz keine relevanten wirtschaftlichen Risiken tragen.

Demgegenüber stehen jedoch die inskünftig fehlenden Mittel für den dringend notwendigen Ausbau der Stromnetze in den kommenden Jahren. Die Neuregelung der Berechnungsmethodik würde viel Unsicherheit für die Netzbetreiber bedeuten und somit Investitionen in die Netze hemmen. Auch relativiert sich die Einsparung für die Strombezüger und Strombezügerinnen, da der grosse Preistreiber bei den Stromkosten in den vergangenen Jahren der Energieeinkauf war, nicht die Netzkosten.

Zusammenfassend lehnen wir daher die vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsmethodik ab. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren vom 7. August 2024.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

Thurgau

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:
- Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 7. August 2024

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

KANTON URI

BAUDIREKTION

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
6460 Altdorf, 25. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns die titelerwähnten Unterlagen zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt dazu:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich eingehend mit Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

Hermann Epp, Baudirektor

Baudirektion
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: +41 41 875 26 09
Sachbearbeiter/ in: Fredy Bissig
E-Mail: fredy.bissig@ur.ch

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CO SEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Par courriel :Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : ID 24_COU_5622

Lausanne, le 25 septembre 2024

Réponse à la consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en lectricit (r mun ration du capital investi dans le r seau lectrique et les installations b n ficiant d'un encouragement pour la production d' lectricit issue d' nergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient la prise de position portée par l'EnDK et rejette ainsi la proposition de modification de la méthode de calcul du WACC selon le présent projet de révision de l'ordonnance.

En effet, la méthode de calcul actuelle a fait ses preuves, elle est économiquement fondée et internationalement reconnue. Un environnement réglementaire stable est requis en priorité pour que les décisions d'investissement nécessaires dans le développement du réseau puissent être prises. Modifier la méthode de calcul du WACC engendrerait des incertitudes aux effets contre-productifs chez les bailleurs de fonds.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Christelle Luisier Brodard	Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- DGE

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 670, 1951 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2024.03759

P.P. CH-1951 Sion
Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Références JF / JNG
Date 25 septembre 2024

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 14 juin 2024, vous avez initié la procédure de consultation citée en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Le projet mis en consultation prévoit de modifier la méthode de calcul du WACC pour atténuer les fluctuations des taux d'intérêt sur les marchés des capitaux. Or, à l'instar de la Conférence des Directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), nous sommes d'avis que la méthode de calcul actuelle a fait ses preuves, qu'elle est économiquement fondée et internationalement reconnue. Nous estimons également qu'une règlementation stable permet notamment de favoriser la prise de décisions d'investissement dans le développement des réseaux électriques nécessaires à la réussite de la Stratégie énergétique 2050 et à la garantie de la sécurité d'approvisionnement de la Suisse. Pour ces motifs, nous nous opposons au présent projet de révision.

Pour plus de détails, nous renvoyons à la prise de position de l'EnDK du 7 août 2024 que nous soutenons intégralement.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Franz Ruppen

CANTON DU VALAIS
CONSEIL D'ETAT

La chancelière
Monique Albrecht

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Place de la Planta 3, CP 670, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Kanton Zug

Baudirektion

Baudirektion,Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 17. September 2024 RW/las
Laufnummer: 55189

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz, den sogenannten «WACC» (Weighted Average Cost of Capital), geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Dies könnte gemäss der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zu einem Rückgang der Netzeinnahmen führen.

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibenden, dass sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreibenden, aber auch durch potenzielle Investorinnen und Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC könnte die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtern.

Wir schliessen uns der Sicht der EnDK an, gemäss derer sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt hat, da sie ökonomisch fundiert ist. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es stabile Rahmenbedingungen. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebenden, die sich ungünstig auswirken könnten.

Antrag:
Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegender Revision der Stromversorgungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Versandt am: 25. SEP. 2024

Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

25. September 2024 (RRB Nr. 986/2024)
Revision der Stromversorgungsverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Gut ausgebaute und leistungsfähige Stromnetze sind zentral für die Schweizer Elektrizitätsversorgung. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbarer Energie werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwendiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Für die Bereitstellung des dafür notwendigen langfristigen Kapitals ist eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Investitionen in elektrische Netze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Damit wird die Planbarkeit der Geldströme und der weiteren Investitionen verbessert. Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung (Weighted Average Cost of Capital) – mit Unter- und Obergrenzen – hat diesem Anspruch Rechnung getragen. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation wurde entsprechend bewusst in Kauf genommen.
Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Es ist jedoch zurzeit nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen (z. B. Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften) des am 9. Juni 2024 von den Stimmberechtigten angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf die Risiken der Netzbetreiber – und damit auf Parameter der WACC-Berechnung – auswirken werden, da insbesondere die Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt.

Für die vorgeschlagene Anpassung der bewährten Methode zur Berechnung der Verzinsung des in Netzanlagen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien investierten Eigenkapitals gibt es keine stichhaltigen methodischen Gründe. So hält der Bericht der IFBC AG zur Überprüfung des aktuellen Kapitalkostenkonzepts vom März 2021 fest, dass die Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin den aktuellen Best Practices entspricht. Die angestrebte Senkung der Verzinsung bewirkt abnehmende Anreize für Investitionen in Netzanlagen und steht damit im Widerspruch zum nach Annahme des Stromgesetzes umso notwendigeren Ausbau des Stromnetzes.
Die Vorlage umfasst zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten Total-Market-Return-Ansatz (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sogenannten Unlevered Beta, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 Anhang E-StromVV soll die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert werden. Da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind, vermindert sich die Planungssicherheit für die Investoren.

Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 7. August 2024 und deren Anträge:

1. *Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der StromVV.*
2. *Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält: Verzicht auf den zweiten Satz im Anhang, Ziff. 4.2: «~~Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.~~»*

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli Dr. Kathrin Arioli

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Verordnung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP unterstützt grundsächlich die vorgeschlagene Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Die Anpassung des «Weighted Average Cost of Capital» (WACC) hin zum «Total Market Return» (TMR)-Ansatz stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Berechnungen stärker an die Marktrealität anzupassen und unnötige regulatorische Eingriffe zu minimieren. Dennoch sehen wir in einigen Punkten weiteren Klärungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Ziele der Revision vollständig erreicht werden.

Die SVP unterstützt nachdrücklich die Abkehr von starren Untergrenzen für risikolose Zinssätze, wie sie in der bisherigen WACC-Berechnung angewendet wurden. Der TMR-Ansatz gewährleistet eine stärkere Anpassung an die Marktentwicklung und schafft mehr Transparenz und Planbarkeit für Investoren. Dies entspricht den Prinzipien der Marktwirtschaft, reduziert unnötige staatliche Eingriffe und fördert Investitionen in die Netz- und Energieinfrastruktur der Schweiz.

Die Reform zielt darauf ab, langfristig stabile Investitionsanreize zu setzen. Besonders in aussergewöhnlichen Zinsphasen bietet der TMR-Ansatz durch seine Glättungseffekte eine erhöhte Planungssicherheit für Investoren, was entscheidend für den Erhalt und Ausbau der Schweizer Infrastruktur ist. Investitionen in das Stromnetz und in erneuerbare Energien bleiben dadurch attraktiv, ohne dass Kapitalgebern ungerechtfertigt hohe Renditen zugestanden werden. Der TMR-Ansatz trägt dazu bei, Zinsschwankungen besser abzufedern und bietet dadurch grössere Planungssicherheit für Investitionen, insbesondere in

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

aussergewöhnlichen Zinsphasen. Dies ist ein wichtiger Anreiz für private Investitionen in die Infrastruktur, was mit den marktwirtschaftlichen Grundsätzen der SVP im Einklang steht. Die geplante Senkung des WACC wird zu einer Reduktion der Netznutzungsentgelte führen und somit Schweizer Haushalte und Unternehmen finanziell entlasten. Die Reduktion der jährlichen Stromnetzkosten um 127 Millionen Franken ist ein klarer Vorteil, der dem Ziel der SVP entspricht, die Kosten für den Mittelstand zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu fördern.

Die SVP fordert dennoch eine genauere Definition der Peergroup, die zur Berechnung des Beta-Wertes herangezogen wird. Zwar unterstützen wir die Reduktion der Peergroup auf vergleichbare europäische Übertragungsnetzbetreiber, doch sollte klarer festgelegt werden, welche Unternehmen in diese Gruppe aufgenommen werden und welche Kriterien zu deren Auswahl führen. Dies würde die Transparenz erhöhen und die Akzeptanz der Methodik bei den betroffenen Marktteilnehmern stärken.

Die Abschaffung der Ober- und Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz auf Fremdkapital ist ein vernünftiger Schritt. Dennoch sollten die genauen Kriterien für den Bonitätszuschlag und die Glättungsregeln klar definiert werden. Es ist wichtig, dass diese Parameter nachvollziehbar und auf bewährten internationalen Standards basieren, um eine faire und stabile Finanzierung von Infrastrukturprojekten zu gewährleisten.

Auch wenn wir die Vereinfachung und Anpassung der Regelungen für erneuerbare Energien unterstützen, ist es entscheidend, regelmässig zu überprüfen, wie sich diese Änderungen auf die Investitionsbereitschaft in erneuerbare Energieprojekte auswirken. Dies betrifft insbesondere Wasser- und Windkraftanlagen, die für die zukünftige Versorgungssicherheit der Schweiz von zentraler Bedeutung sind.

Die Revision der StromVV ist ein positiver Schritt, um die Effizienz der Regulierung zu verbessern, Investitionen zu fördern und gleichzeitig die Verbraucher zu entlasten. Die SVP fordert jedoch eine verstärkte Konkretisierung der genannten Punkte, um die volle Wirkung der Revision zu entfalten und die Energiezukunft der Schweiz zu sichern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident | Der Generalsekretär

Marcel Dettling | Henrique Schneider
Nationalrat

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Um eine Sicherheit für Investitionen in das Stromnetz zu garantieren, haben Stromnetzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung. Diese Verzinsung wird mit dem sogenannten WACC (Weighted Average Cost of Capital) berechnet und dessen Vergütung ist in den Netznutzungskosten des Strompreises enthalten. Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Der Bundesrat schlägt in der vorliegenden Änderung vor, die Berechnung und den Zinssatz des WACC zu ändern. Diese Vorlage besteht hauptsächlich aus drei Elementen: 1) Die Änderung der Methodik, die den Eigenkapitalkostenansatz bestimmt, vom bisherigen ERP-Ansatz (Expected Risk Premium) auf

den TMR-Ansatz (Total Market Return) ändern; 2) Die Ober- und Untergrenze für risikolosen Zinssatz aufheben; 3) Die Vergleichsgruppe (Peer-group) verkleinern.

Der historische Werdegang dieser Vorlage muss unterstrichen werden: Eine Anpassung der Berechnungsmethodik und Änderung des WACC wird bereits seit Jahren von Politik, Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden verlangt. Die bisher geltende Methodik wurde wiederholt kritisiert, weil insbesondere in Tiefzinsphasen verschieden Seiten die gewährte Verzinsung als zu hoch ansahen. Um die parlamentarische Vorlage des Stromgesetzes jedoch nicht zu überfüllen und gefährden, hat der Bundesrat bisher darauf verzichtet, eine Anpassung des WACC vorzunehmen. Er hat jedoch immer darauf hingewiesen (siehe, zum Beispiel, die Antwort des Bundesrates zur Motion Storni), dass er eine solche Anpassung nach der Debatte des Stromgesetzes vornehmen wird. Diese Vorlage beinhaltet nun die ersehnte Änderung.

Obwohl der Zeitpunkt für diese Änderung nicht opportun scheinen mag, da beachtliche Investitionen in den Unterhalt und Ausbau des Stromnetzes getätigt werden müssen, erachtet die SP Schweiz den vorliegenden Änderungsvorschlag bis auf den Wechsel vom ERP auf den TMR-Ansatz grundsätzlich als zielführend. Denn für uns ist wichtig, dass weder die Stromkunden übermässig belastet werden, noch die Investitionssicherheit ins Stromnetz gefährdet ist. Die Vorlage scheint uns somit einen guten Kompromiss gefunden zu haben.

1. Wechsel von ERP auf TMR-Ansatz

Der Wechsel der Berechnungsmethode für den Eigenkapitalkostensatz vom ERP-Ansatz mit historischen Daten zum TMR-Ansatz erscheint uns nicht sinnvoll. Zwar federt der TMR-Ansatz Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten ab. Dass die Methode aber «in der Theorie begründet» und «in der Empirie beobachtet» wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt, wird in anderen Veröffentlichungen nicht bestätigt. So schreibt ein wissenschaftliches Gutachten für die Deutsche Bundesnetzagentur, dass es für diesen Ansatz keine Fundierung in der theoretischen wissenschaftlichen Literatur gibt.[1] In einem Gutachten für die österreichische Strom- und Gasregulierungsbehörde Energie Control Austria schreiben die gleichen Autoren, dass keine Evidenz für den im TMR-Ansatz postulierten inversen Zusammenhang zwischen Marktrisikoprämie und Zinsniveau gibt.[2] Aus unserer Sicht scheint der Wechsel der Berechnungsmethodik gleichermassen willkürlich wie die bisherige Festlegung der Zinsgrenzwerte. Wir schlagen deshalb vor, beim aktuellen ERP-Ansatz zu bleiben, aber die Zinsgrenzwerte aufzuheben. Gleichzeitig soll periodisch anhand der tatsächlichen Aufwände der VNB überprüft werden, ob die Methode zur Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes einigermassen realistisch ist oder ob gegebenenfalls Anpassungen notwendig sind.

[1] Zechner, Josef und Randl, Otto. «Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom- und Gasnetzbetreibern», Bericht für die Bundesnetzagentur, frontier economics, Juli 2021.
[2] Randl, Otto und Zechner, Josef. «Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Finanzierungskosten für Gas-Fernleitungsbetreiber für die Regulierungsperiode 2021 bis 2024», Gutachten für Energie Control Austria, 2019.

2. Aufhebung der Ober- und Untergrenze des Zinssatzes

Die SP Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, die willkürlich festgelegten Zinsgrenzwerte aufzuheben. Es ist sinnvoll, die Kapitalkosten möglichst realitätsnah zu bestimmen. Einerseits erhalten so VNB, die tatsächlichen Aufwände zurückerstattet. Andererseits bezahlen Endkundinnen über die Netzabgaben nur so viel, wie auch benötigt wurde. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall, als während der Tiefzinsphase in den 2010er-Jahren die VNB hohe Renditen verzeichnen konnten. Gleichzeitig hätten die VNB bei hohen Zinsen Verluste schreiben müssen.

3. Verkleinerung der Vergleichsgruppe

Wir verstehen, dass die bisherige Vergleichsgruppe zur Bestimmung des Betas das Risikomass der Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht angemessen repräsentiert, und unterstützen die Anpassung. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Fokussierung der Peergroup auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber auch nicht restlos überzeugend ist, da deren Zahl gering ist und so einzelne Unternehmen ein grosses Gewicht erhalten. Aus unserer Sicht bräuchte es zusätzliche unabhängige Analysen, um eine sinnvolle Vergleichsgruppe zu bestimmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin	Cédric Wermuth Co-Präsident	Cécile Heim Politische Fachreferentin

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtariferhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

   Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

   ~~*«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»*~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
CH-3003 Berne

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 4 octobre 2024

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)
Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans votre courrier du 14 juin 2024, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

La présente modification de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEl) a pour objectif de modifier la méthode de calcul du coût moyen pondéré du capital (Weighted Average Cost of Capital, WACC) investi dans le réseau électrique. L'entrée en vigueur est prévue au 1er mars 2025 pour l'année tarifaire 2026. Les coûts pour le capital investi dans le réseau électrique, sont pris en compte, avec les coûts d'amortissement du réseau et les coûts d'exploitation, dans le calcul du prix de l'électricité. Le WACC définit les modalités de rémunération du capital immobilisé à long terme investi dans le réseau électrique, et il s'applique également au calcul des contributions d'investissement pour les installations d'énergies renouvelables et à la prime de marché pour les grandes installations hydroélectriques selon l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR).
Avec la nouvelle méthode de calcul proposée, le WACC s'établirait à l'avenir à 3,41%, contre 3,98% actuellement.

Du point de vue de l'ACS, une telle baisse du WACC n'est pas pertinente dans le contexte actuel. Pour la Confédération, les modifications prévues n'ont certes pas de conséquences. Cependant, les communes sont directement concernées sur le plan financier, étant donné qu'elles détiennent souvent des parts dans les sociétés des gestionnaires de réseaux.

D'une part, le développement du réseau électrique est aujourd'hui absolument nécessaire pour suivre les développements en matière de production d'énergie renouvelable. Il faut tenir compte des exigences toujours plus complexes et coûteuses en matière de réseau électrique dans un contexte de production d'énergie décentralisée et irrégulière. Il est essentiel que les investissements nécessaires sur le réseau électrique soient réalisés afin

d'atteindre les objectifs fixés dans la Stratégie énergétique 2050 et afin d'assurer la sécurité d'approvisionnement en électricité de la Suisse. Dans ce contexte, il faut également tenir compte de l'horizon temporel des investissements dans les réseaux électriques, qui est souvent de plusieurs décennies.

D'autre part, des incertitudes demeurent à l'heure actuelle pour les gestionnaires de réseaux communaux s'agissant des conséquences des modifications de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (acte modificateur unique) adoptée par le peuple le 9 juin 2024. En effet, les ordonnances définitives correspondantes ne sont pas encore disponibles, et le contexte n'est donc pas optimal pour une modification de la méthode de calcul du WACC. La méthode existante de calcul du rendement du capital (WACC) a fait ses preuves. Elle assure la clarté, l'actualité et la stabilité de la rémunération du capital.

Pour ces différentes raisons, l'ACS propose de renoncer à une modification de la méthode de calcul du WACC selon le présent projet de révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président	La directrice
Mathias Zopfi Conseiller aux États	Claudia Kratochvil

Copie à : UVS, SAB, EnDK

Holzikofenweg 8 | Postfach | 3001 Bern | T +41 (0)31 380 70 00 | verband@chgemeinden.ch | www.chgemeinden.ch

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Her Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle, unter anderem als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung).

Allgemeine Einschätzung

Die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sieht eine Anpassung der Berechnungsmethode für den sogenannten WACC Stromnetze“ (Weighted Average Cost of Capital) vor. Der WACC bestimmt die Verzinsung des langfristig in Stromnetze investierten Kapitals und fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für Endverbraucherinnen und -verbraucher ein. Der WACC nach StromVV wird gemäss der Energieförderungsverordnung (EnFV) auch zur Berechnung von Investitionsbeiträgen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke herangezogen.

Mit der vorliegenden Revision verfolgt der Bundesrat das Ziel, die Schwankungen der Zinssätze auf den Kapitalmärkten besser abzufedern und die bisherigen Ober- und Untergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Diese Änderung würde dazu führen, dass der WACC in Zeiten niedriger Zinssätze stärker absinkt als bisher. Bereits im Tarifjahr 2025 würde der WACC nach der neuen Methode signifikant sinken, nämlich von 3,98% auf 3,41%, was für das in Stromnetze investierte Kapital einen Rückgang der Netzeinnahmen um etwa 127 Millionen CHF pro Jahr bedeuten würde.

Stellungnahme und Antrag

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind aus Sicht des SSV von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Schweiz. Die zunehmende dezentrale und unregelmässige Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien führt zu einer steigenden Komplexität der Anforderungen an die Stromnetze. Zur Modernisierung und zum Ausbau der Stromnetze sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Hinzu kommt die Integration dezentraler Energieerzeugung und der Digitalisierung, die künftig wohl noch höhere Investitionen erfordern wird.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Der SSV erwartet von den Netzbetreibern deren Eigentümer oft Städte sind eine vorausschauende Planung und Umsetzung der erforderlichen Investitionen. Ein angemessener Teil der erzielten Renditen sollte dabei in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit diese Investitionen getätigt werden können, ist eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung für das bereitgestellte Kapital entscheidend. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethode des WACC wirkt jedoch kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für notwendige Investitionen verschlechtert.

Hinzu kommen Unsicherheiten betreffend Umsetzung des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass). In diesem unsicheren Umfeld die WACC-Methode zu ändern, erhöht die bestehenden Unsicherheiten und sollte vermieden werden.

Weiter unterstreicht der SSV, dass die aktuelle Berechnungsmethode für den WACC im Jahr 2013 eingeführt wurde. Ziel war es, durch ein Schwellenwertmodell eine langfristige Planbarkeit und Glättung der WACC-Werte zu erreichen. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Zeithorizont von mehreren Jahrzehnten. Die bisherige Methode zur WACC-Berechnung, die Ober- und Untergrenzen vorsieht, trägt dieser Planbarkeit Rechnung.

Zudem lehnt der SSV die vorgeschlagene Aufhebung der Ober- und Untergrenze für den risikolosen Zinssatz beim Eigen- und Fremdkapital ab. Diese Aufhebung würde in Tiefzinsphasen dazu führen, dass der WACC stärker sinkt. Dank der bisherigen Untergrenze waren in der zurückliegenden Tiefzinsphase keine notfallmässigen Korrekturen zur Erhöhung des WACC notwendig, während in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, kurzfristig mit Staatsmitteln finanzierte Anpassungen vorgenommen werden mussten inklusive Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden.

Aus Sicht des SSV hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, da sie ökonomisch fundiert und international anerkannt ist. Um die notwendigen Investitionsentscheidungen für den Netzausbau zu ermöglichen, bedarf es eines stabilen regulatorischen Umfelds. Änderungen an der WACC-Berechnungsmethode führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, was kontraproduktiv ist. Der SSV lehnt daher die vorgeschlagene Änderung der Berechnungsmethode des WACC dezidiert ab.

Antrag:

Verzicht auf die Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss dem vorliegenden Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident	Direktor
Anders Stokholm Stadtpräsident Frauenfeld	Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aeesuisse ▪ Falkenplatz 11 ▪ 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

Die vorgeschlagene Änderung der WACC-Methodik steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet nicht nur die Energie- und Klimastrategie, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit. Die aeesuisse spricht sich daher gegen die Änderung der WACC-Methodik aus.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Der WACC ist ein wichtiger Baustein für die Finanzierung des Energiesystems (Netz und Produktion). Die bisherige WACC-Methodik hat sich bewährt und gewährleistet für langfristige Investitionen die notwendige Klarheit, Aktualität und Stabilität der Kapitalverzinsung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Methodik, um die Tarife kurzfristig zu senken, ist kontraproduktiv und geht zulasten der langfristigen Stabilität und der dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen. Sie ist nur politisch und nicht sachlich begründet. Mit der vorgeschlagenen Änderung der WACC-Methodik werden nicht nur die Rahmenbedingungen für Investitionen in das Netz, sondern auch für die Produktion verschlechtert. Dadurch sinken die auf der Kapitalrendite beruhenden Reinvestitionen. Es ist mit einer Abwanderung des Kapitals ins Ausland oder in andere Branchen zu rechnen.

Das Aufrechterhalten der Versorgungssicherheit ist eine langfristige Aufgabe, die Stetigkeit und Verlässlichkeit bezüglich der Rahmenbedingungen verlangt. Extreme Tiefzinsphasen, wie sie zuletzt aufgetreten sind, stellen eine Situation dar, in denen sich der Markt nicht im Gleichgewicht befindet. Negativzinsen sind eine drastische Massnahme, mit der das Marktgleichgewicht wiedergestellt wird, eine solche Massnahme ist aussergewöhnlich und vorübergehend. Im Gegensatz dazu sollte der Finanzierungsrahmen für Verteilnetze, der Aufgabe entsprechend langfristig ausgerichtet sein und aussergewöhnliche Situationen überbrücken. Eine Untergrenze beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital stellt hierzu eine geeignete Massnahme dar.

Die Änderung der WACC-Methodik steht im Widerspruch zur Dringlichkeit der Investitionen in das Energiesystem. Sie gefährdet somit nicht nur die Energie- und Klimastrategie, sondern vor allem auch die Versorgungssicherheit. Die aeesuisse lehnt daher eine politisch motivierte Änderung der WACC-Methodik ab.

Zusätzliche Anregung zum WACC für erneuerbare Energien in der EnFV

Der WACC für erneuerbare Energien in der EnFV wird basierend auf Risikobewertungen berechnet, die inzwischen mehrere Jahre alt sind. Wir beantragen, dass diese unter Berücksichtigung des neuen Energiegesetzes (Stand Mantelerlass) reflektiert und neu bewertet werden, wie dies bereits mehrfach in der Vergangenheit erfolgte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Priska Wismer-Felder	Christoph Schaer	Stefan Batzli
Co-Präsidentin	*Co-Präsident*	*Geschäftsführer*

cemsuisse

Marktgasse 53, 3011 Bern
Telefon 031 327 97 97, Fax 031 327 97 70
info@cemsuisse.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Per Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 14. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

Für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen unsere Anliegen.

1. Allgemeine Anmerkungen zur Vorlage

Die Herstellung von Zement ist ein besonders energieintensives Produktionsverfahren, für welches grosse Mengen an thermischer als auch elektrischer Energie benötigt werden. Für jede Tonne Zement bedarf es ca. 100 kWh Strom. Der Produktionsfaktor Strom ist daher ein für die Schweizer Zementindustrie äusserst wichtiger und massgebender Kostenfaktor, dessen Entwicklung direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen hat.

cem suisse
Marktgasse 53, 3011 Bern
Telefon 031 327 97 97, Fax 031 327 97 70
info@cemsuisse.ch

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir per se Massnahmen, welche die Stromverbraucher finanziell entlasten und dadurch den unternehmerischen Spielraum beispielsweise für Innovation und Forschung oder wichtige Investitionen vergrössern.

Die vorliegende Revision der Stromversorgungsverordnung sieht eine Anpassung der Berechnungsmethodik des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes WACC (Weighted Average Cost of Capital) vor. Mit diesem legt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die risikogerechte Entschädigung der Stromnetzbetreiber für das in die Stromnetze investierte Kapital fest. Die Verzinsung des investierten (Eigen-)Kapitals der Stromnetzbetreiber stellt einen Bestandteil der Netznutzungskosten dar, welche wiederum einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises bilden. Die Verzinsung soll einerseits Anreize für Investitionen in die bestehende Strominfrastruktur bieten und andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für die Kapitalgeber führen. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 7) führt diese von verschiedener Seite seit längerer Zeit geforderte Revision bei den Stromverbrauchern ab 2026 zu einer Kostenersparnis von rund CHF 127 Millionen pro Jahr.

2. Aufhebung der Unter- und Obergrenzen und Einführung des TMR-Ansatzes

Wir erachten die vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsmethodik und insbesondere auch die in der Vorlage vorgesehene Aufhebung der Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes als wichtig und richtig. So kommt bereits das im Jahr 2021 vom UVEK in Auftrag gegebene Gutachten (vgl. u.a. S. 3) zum Schluss, dass insbesondere «*Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz [sind] weder aus theoretischer noch empirischer Sicht angezeigt*» sind. Vielmehr haben Untergrenzen im vorliegenden Fall zur Folge, dass auch in Zeiten von Negativzinsen die Strombetreiber für das risikolose Eigenkapital mindestens 2,5% Zins und für das risikolose Fremdkapital mindestens 0.5% Zins erhalten. Eine solche Situation ist schädlich für die von den hohen Preisen betroffenen Unternehmen und nicht zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung des TMR (Total Market Return)-Ansatzes für die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes zu begrüssen. Dieser federt die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten besser ab und verzichtet dabei auf Unter- und Obergrenzen. Das hat eine Glättung des Eigenkapitalkostensatzes über die Zeit hinweg zur Folge und ermöglicht den Investoren auch in ausserordentlichen Zinsphasen

cemsuisse

Marktgasse 53, 3011 Bern
Telefon 031 327 97 97, Fax 031 327 97 70
info@cemsuisse.ch

eine sichere Planung. Im Allgemeinen ist durch die Einführung des TMR-Ansatzes also mit einer stabilisierenden Wirkung auf den WACC zu rechnen.

3. Auswirkungen der Vorlage

Für die betroffenen Unternehmer und somit auch die Zementhersteller wirkt sich die Einführung des TMR-Ansatzes in Verbindung mit dem Wegfall der Unter- und Obergrenze positiv auf die Stromkosten aus und führt insgesamt wie im Erläuterungsbericht ausgeführt zu einer Ersparnis von CHF 127 Millionen pro Jahr. Dieser Schritt ist folglich wichtig und überfällig.

Für die die Netzbetreiber bestehen unseres Erachtens trotz der neue Berechnungsmethodik weiterhin genügende Anreize für Investitionen in das bestehende Stromnetz und dessen Ausbau.

***

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stefan Vannoni
Direktor

Dr. Lukas Hetzel
Leiter Kommunikation und Public Affairs

economiesuisse

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

4. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelfirmen.
Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie jederzeit sauberen Strom zu günstigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Wir begrüssen daher, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der StromVV die Kosten moderat sinken sollten. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Diesbezüglich gibt es weiterhin grossen Handlungsbedarf in der schweizerischen Energiepolitik.

Das Wichtigste in Kürze

- *economiesuisse unterstützt die vorliegende Revision – es gibt Handlungsbedarf.*
- *Eine Umstellung auf den TMR-Ansatz wird begrüsst.*
- *Die Abschaffung der bisher festgelegten Unter- und Obergrenzen für den risikolosen Zinssatz ist sinnvoll.*
- *Es gibt weiteren Handlungsbedarf, um die Netzkosten zu reduzieren.*

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

1 Ausgangslage: Eine «Punktlandung» beim WACC wurde bisher verfehlt

economiesuisse unterstützt die vorliegende Revision. Wir begrüssen, dass der Bundesrat eine Anpassung der Methodik zur Berechnung des durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatzes, dem sogenannten WACC (Weighted Average Cost of Capital) vorschlägt. Unternehmen, die in das Stromnetz investieren, haben für das investierte Kapital einen Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung. Diese kalkulatorischen Zinsen sind als Teil der Netznutzungskosten eine wesentliche Komponente des Strompreises. Jährlich fliessen so rund 800 Millionen Franken von den Verbrauchern zu den Netzbetreiberinnen.

Aus der Sicht von economiesuisse liegt das Ziel bei der Anpassung des WACC weder in einem möglichst hohen noch in einem möglichst tiefen WACC. Vielmehr geht es darum, den WACC „ökonomisch korrekt“ festzulegen, so dass die tatsächlichen Risiken abgebildet und die Kosten gedeckt sind, damit ausreichende Investitionsanreize für die erforderlichen Netzinvestitionen gesetzt werden, aber eine zu hohe Rendite oder Mitnahmeeffekte, die den Produktionsstandort zusätzlich belasten, vermieden werden.

In den letzten Jahren wurde das angestrebte Optimum an Rahmenbedingungen für Investoren und Verbraucher leider verfehlt. Dies hatte sich insbesondere in den Jahren gezeigt, als das internationale Zinsumfeld sehr tief war und sogar Negativzinsen vorherrschten, die Höhe des WACC aber nicht adäquat auf die tiefen Zinsen reagierte. Trotz zwischenzeitlich steigenden Zinsen besteht die Problematik auch aktuell. Daher wurde die bisher geltende Methodik in den letzten Jahren auch vielfach kritisiert, u.a. auch von Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden.

Es ist andererseits aber auch klar, dass der WACC nicht zu tief angesetzt werden darf. Eine Korrelation zwischen WACC und Investitionen in die Stromnetze ist sicher gegeben. Notwendige Investitionen in die Netze dürfen auf keinen Fall aufgrund eines zu tiefen WACC gehemmt oder verhindert werden. Es ist von Seiten der Wirtschaft ein klares Interesse vorhanden, dass erforderliche Investitionen in Netzinfrastrukturen getätigt werden. Es gibt aber andere Rahmenbedingungen, wie bspw. die Baubewilligungen, die einen mindestens so grossen (wenn nicht gar grösseren) Einfluss auf die Investitionen in die Netze haben wie der WACC.

Herausforderung: Netzinvestitionen sichern und Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz stärken

Gleichzeitig ist die finanzielle Belastung von stromintensiven Unternehmen im internationalen Vergleich sehr hoch, was auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie negative Auswirkungen hat. Nebst hohen Energiekosten belasten die Unternehmen bspw. auch die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Netzzuschlag), die Kosten für die System-Dienstleistungen wie auch die Kosten der Stromreserve für den Winter. Wir stellen dabei einen besorgniserregenden Trend der steigenden Gebührenlast fest.
Hinzu kommen in den nächsten Jahren die Kosten für den Ausbau der Stromnetze, welche aufgrund des dezentralen Ausbaus unserer Stromversorgung viel höher ausfallen werden als bei einem zentralen Ausbau oder einer gemischten Lösung. Das heisst, der Kostendruck wird weiter steigen. Für die Industrie sind daher faire Gebühren auf den Strompreis essenziell, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Um den Standort Schweiz konkurrenzfähig zu halten, braucht es darum einerseits faire Gebühren und andererseits weiterhin Grosskraftwerke, um die Netzkosten zu dämpfen.
Ebenso sind für den Wirtschaftsstandort Schweiz die Umsetzung der anstehenden vollständigen Marktöffnung sowie die Integration in den europäischen Markt hinsichtlich der künftigen Kosten von grosser Bedeutung.

2 Lösungsansatz: Sanfte Anpassungen des WACC gemäss Vorschlag

TMR-Ansatz als neue Berechnungsmethode:
Die neue Berechnungsmethodik mit dem TMR-Ansatz (TMR: Total Market Return) enthält zwei entscheidende Anpassungen:

1) Mit der geltenden Verordnung setzt die WACC-Berechnungsmethode eine Untergrenze von minimal 2.5% für das risikolose Eigenkapital fest, was weit über den berechneten Mittelwerten in den Negativzinsjahren lag. Der TMR-Ansatz ermöglicht nun die Abschaffung der Unter- und Obergrenzen der risikolosen Zinssätze für das Eigen- und Fremdkapital. Der Wegfall der Untergrenze soll dazu führen, dass der WACC besser mit der makroökonomischen Entwicklung und mit den Zinsen korrelieren kann.
2) Gleichzeitig zur Abschaffung der Unter- und Obergrenzen wird auch die Berechnungsformel der Marktrisikoprämie geändert. Dadurch sollen ausserordentliche Zinsphasen besser abgefedert und Schwankungen minimiert werden können.

Die Umstellung auf den TMR-Ansatz für die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes sowie die Abschaffung der in der StromVV festgelegten Unter- und Obergrenzen werden begrüsst.

Peergroup und (unlevered) Beta:
Um die Risiken der Schweizer Netzbetreiber zu erfassen, wird das Risikomass (unlevered Beta) über eine Vergleichsgruppe (Peergroup) bestimmt. Weil für Schweizer Netzbetreiber die relevanten Daten nicht öffentlich verfügbar sind, wurden bislang für die Vergleichsgruppe vor allem europäische Netzbetreiber herangezogen. Bezüglich des Risikoprofils gibt es aber relevante Unterschiede zwischen den schweizerischen Netzbetreibern und den ausgewählten Netzbetreibern in der Peergroup. Die Netzbetreiber in der Peergroup sind aus verschiedenen Gründen höheren Risiken ausgesetzt als die Schweizer Netzbetreiber. Dieser Umstand muss bei der Höhe des WACC mitberücksichtigt werden. Die Korrektur soll nun mittels einer besonderen Fokussierung auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber erfolgen, da diese Unternehmen weniger anderweitige Risiken aufweisen. Diese Korrektur führt dann auch bei den aktuellen Werten zu einem Beta von 0.3 (statt unkorrigiert 0.4), was einen tieferen WACC zur Folge hat. Diese Neuausrichtung der Peergroup wie auch der Korrekturfaktor scheinen plausibel und werden daher unterstützt. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Peergroup flexibel angepasst werden kann und soll, falls sich die regulatorischen Risiken und Marktrisiken in der Peergroup oder bei den schweizerischen Netzbetreibern verändern.

3 Weiterer Handlungsbedarf bezüglich Netzkosten

Der Um- und Ausbau des Übertragungs- und vor allem des Verteilnetzes führt zu hohen Investitionen. Derzeit fehlt es an regulatorischen Rahmenbedingungen, die einen effizienten und somit auch für die gesamte Gesellschaft günstigeren Um- und Ausbau des Stromnetzes ermöglichen würden. Mit den folgenden Massnahmen könnte der Netzausbaubedarf und dessen Kosten erheblich reduziert werden:

Peak-Shaving bei Photovoltaikanlagen:
Zur Förderung eines effizienten Netzausbaus und Netzbetriebs ist die Einspeiseleistung beim Netzanschlusspunkt aller Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 1 MW auf 70 Prozent fix zu begrenzen. Damit wird die Netzeinspeisung von Photovoltaikanlagen auf 70 Prozent ihrer installierten Leistung limitiert. Bei einer fixen Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 Prozent muss das Stromnetz deutlich weniger ausgebaut werden, ohne dass die PV-Anlagen eine grosse Ertragseinbusse erleiden (diese beträgt rund 3% der ohne Begrenzung erzielbaren Produktionsmenge). Das bringt erhebliche Vorteile für die Volkswirtschaft und die Gesellschaft: 1) Weniger Netzausbau bedeutet zugleich auch

tiefere Kosten für die Endverbraucher, 2) mit gleicher Netzinfrastruktur kann 30 Prozent mehr Solarenergie in das Stromnetz integriert werden, 3) mehr PV-Anlagen können ohne Netzverstärkung und entsprechend schneller angeschlossen werden.

Netznutzungstarife verursachergerecht ausgestalten:
Die Anschlussleistung der Kunden, bzw. die «Dicke der Anschlusskabel» definiert, wie stark das Netz ausgebaut werden muss. Die Kosten des Verteilnetzes werden somit unmittelbar durch diese Anschlussleistung bestimmt. Die Netzkosten werden über die Netznutzungstarife den Kundinnen und Kunden weiterverrechnet. Aktuell zahlen die meisten Endverbraucher ihren Anteil an den Netzkosten, aber mindestens 70 Prozent, auf Basis der bezogenen Strommenge. Eine Reduktion des Strombezugs senkt den individuellen Beitrag eines Konsumenten an die Netzkosten – die Netzkosten selbst werden jedoch nicht reduziert. Mit der zunehmenden Eigenproduktion von Energie, insbesondere durch Photovoltaikanlagen, führt dies zu zunehmend ungleichen Kostenbeteiligungen von Kundinnen und Kunden mit gleicher Anschlussleistung. Die Netznutzungstarife reflektieren folglich die verursachten Kosten nicht. Erst wenn die Anschlussleistung dauerhaft reduziert werden kann, können der Netzausbau und damit die Netzkosten verringert werden, was wiederum allen zugutekommt und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Um dies zu erreichen, müssen die bestehenden regulatorischen Tarifierungsbestimmungen angepasst werden. Die Netznutzungstarife müssen Anreize für einen effizienten Stromnetzausbau setzen und darum verursachergerecht ausgestaltet sein.

Verfahren beschleunigen:
Mit dem starken Zubau an dezentralen Erzeugungskapazitäten und dem Wandel in Wärme- und Mobilitätssektoren steigt der Bedarf zum Ausbau des Stromnetzes. Das Verteilnetz muss für den Transport in beide Richtungen genug stark sein. Nur wenn der Netzausbau auf allen Spannungs- bzw. Netzebenen und der Erzeugungsausbau ideal aufeinander abgestimmt werden, wird die Schweiz ihr Netto-Null-Ziel erreichen. Die langwierigen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren müssen daher vor allem im Verteilnetz deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.

4 Fazit

Eine Anpassung des WACC für die Stromnetze ist eine langjährige Forderung von economiesuisse. Mit der vorliegenden Revision wurde dieser nun Rechnung getragen. economiesuisse unterstützt aus den oben genannten Gründen die vorliegende Revision der Stromversorgungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

GRUPPE GROSSER STROMKUNDEN
GROUPE GROS CLIENTS D'ELECTRICITE

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)52 539 19 88
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2024_Revision WACC_StromVV_WEB.docx

Naters, 04. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 14. Juni 2024 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der StromVV (Anpassung WACC) informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 04. Oktober 2024 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Die GGS begrüsst die vorliegende Revision der WACC-Parameter. Das übergeordnete Ziel muss dabei die erhebliche finanzielle Entlastung der Stromkunden sein. Es ist fraglich, ob dieses Ziel auch bei der Verwaltung vorherrscht. Die Sonderregelung bei der Wasserkraftproduktion zeigt deutlich, dass weiterhin arbiträre Regelungen dominieren und diese stehts den Weg in die Verordnungsentwürfe finden.

Das prokrastinative Verhalten des BFE ermöglichte allein beim Stromnetz während der Negativzinsphase für die Netzbetreiber „Windfall-Profite“ in der Höhe von über zwei Milliarden Schweizer Franken. Diese Kosten gingen zu Lasten der restlichen Volkswirtschaft, die dafür weder eine höhere Versorgungssicherheit noch einen effizienteren Netzbetrieb erhielt.

Die GGS fordert weiterhin eine drastische Senkung des WACC – eine seit Jahren aktenkundige GGS-Forderung, die neben dem Preisüberwacher auch von der ElCom öffentlich eingefordert wird.

Warum der WACC sinken muss:

- Ein höherer WACC führt zu noch höheren Gewinnmitnahmen und nicht zu mehr Investitionen in die Versorgungssicherheit. Denn die Verwendung der Gewinne ist nicht reglementiert.

- Bislang kann nicht festgestellt werden, dass Unterhalt und Ausbau der Netze vernachlässigt würden. Die Gefährdung der Versorgungssicherheit aufgrund eines zu tiefen WACCs gehört in das mittlerweile immer öfter und gerne bemühte Repertoire «Drohung & Angstmache» der Strombranche.

- Im praktizierten Cost+-Regime mit garantiert angemessenem Gewinn auf den Investitionen lohnt sich ein Netzausbau immer. Ein zu hoher WACC begünstigt teuren und ineffizienten Ausbau (Stichwort «Kupfer statt Intelligenz»). Es ist ausserdem finanziell interessant bei den Netzentgelten Unterdeckungen zu generieren und zu halten, weil diese ebenfalls mit Zinsen zurückbezahlt werden müssen.

- Hohe Netzkosten gefährden den Werkplatz Schweiz und führen zum Verlust des komparativen Vorteils, kostengünstige Infrastruktur zugunsten der Volkswirtschaft bereitzustellen.

Unsere Forderungen:

<u>ERP-Methodik beibehalten</u>

- Statt des Wechsels auf den neuen TMR-Ansatz (Total Market Return) kann aus Sicht der GGS auf die altbewährte Praktikermethode des Preisüberwachers zurückgewechselt werden. Schliesslich geben sowohl IFBC wie auch Swisseconomics unumwunden zu, dass es für die hiesigen Netzbetreiber keine geeignete Peer Group gibt – selbst die neue TMR-Methodik könnte diese Schwäche nicht beseitigen. Da eine Rückbesinnung zur Praktikermethode illusorisch ist, fordert die GGS die Beibehaltung der aktuelle ERP-Methodik als Berechnungsgrundlage.

<u>Aufhebung der Untergrenzen</u>

- Die Auswirkungen der vorgesehenen Aufhebung der Untergrenzen unter dem TMR-Ansatz würden aufgrund der arithmetischen Mittel-Berechnung überschaubar bleiben und die Strombranche vor drastischen Zinssenkungen schützen. Die GGS fordert die Aufhebung der Untergrenzen bei Beibehaltung des ERP-Ansatzes mit einer vollumfänglich geometrischen Mittel-Berechnung, da nur dank dieser Kombination allfällig tiefe Zinsen zeitnah und unverfälscht in die WACC-Berechnung Einzug finden.

GGS
GRUPPE GROSSER STROMKUNDEN
GROUPE GROS CLIENTS D'ELECTRICITE

Anpassung Peer-Group & Beta

- Die GGS begrüsst die Bemühung, die Peer-Group durch eine Neuzusammensetzung näher an die realen Gegebenheiten der Schweiz heranzubringen. Unter den Schweizer Bedingungen wie der fehlenden Anreizregulierung, der ausserbörslichen parastaatlichen Unternehmensstruktur sowie dem unvollständigem Unbundling wird eine Marktverzerrung durch die Peer-Group zulasten der Stromkunden dennoch erhalten bleiben.

Beim Fremdkapital den Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten streichen

- Da die Kosten für die Bewirtschaftung der Finanzen bei der Cost+-Regulierung über die Betriebskosten abgerechnet werden können, so ist nicht ersichtlich, warum ebendiese Kosten bei der Bestimmung des WACC erneut herangezogen werden sollen. Die vorliegende Revision bietet die Chance, diesen Formelfehler endlich zu korrigieren. Die GGS fordert den Verzicht dieses Zuschlages in der WACC-Formel.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer

InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

Eigenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Einleitung

Mit der vorliegenden Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) soll die Berechnungsmethodik des WACC (Weighted Average Cost of Capital) zur Verzinsung des investierten Kapitals der Stromnetzbetreiber auf eine neue Basis gestellt werden. Die Verzinsung des investierten Eigenkapitals der Stromnetzbetreiber stellt einen Bestandteil der Netznutzungskosten dar, welche wiederum einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises bilden. Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) setzt dafür gemäss dem geltenden Art. 13 Abs. 3bis StromVV jährlich einen durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz fest. Der Bundesrat schlägt zur Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes neu den sogenannten TMR- Ansatz (TMR: Total Market Return) vor. Dabei wird auch die in der geltenden StromVV bei der WACC-Berechnung festgeschriebene – und schwer zu rechtfertigende – Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes aufgehoben.

Die IGEB begrüsst die vorliegende und längst überfällige Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die damit einhergehende Umstellung auf den TMR-Ansatz zur Berechnung des WACC zur Verzinsung des in Stromnetze investierten risikolosen Eigen- und Fremdkapitals. Die Abschaffung der Unter- und Obergrenze bei der Berechnung des risikolosen Zinssatzes und der Umstellung auf den TRM-Ansatz führt endlich zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten Kapitals, was zu einer Senkung der Netznutzungskosten, welche einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises darstellen, führt. Gleichzeitig bietet die Verzinsung nach wie vor genügend Anreiz für Investitionen in die bestehende Infrastruktur und den notwendigen Netzausbau.
Die bisher generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber, aufgrund er Untergrenze und vor dem Hintergrund des Tiefzinsniveaus, gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland. Aus Sicht der IGEB ist die Aufhebung der Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen.

Es ist nochmals zu erwähnen, dass die IGEB die Revision der WACC-Parameter begrüsst und weiterhin eine drastische Senkung des WACC aus den nachfolgenden Gründen fordert:

- Ein höherer WACC führt zu noch höheren Gewinnmitnahmen und nicht zu mehr Investitionen in die Versorgungssicherheit. Denn die Verwendung der Gewinne ist nicht reglementiert.
- Bislang kann nicht festgestellt werden, dass Unterhalt und Ausbau der Netze vernachlässigt würden. Im praktizierten Cost+-Regime mit garantiert angemessenem Gewinn auf den Investitionen lohnt sich ein Netzausbau immer. Ein zu hoher WACC begünstigt teuren und ineffizienten Ausbau. Es ist ausserdem finanziell interessant, bei den Netzentgelten Unterdeckungen zu generieren und zu halten, weil diese ebenfalls mit Zinsen zurückbezahlt werden müssen.
- Hohe Netzkosten gefährden den Werkplatz Schweiz und führen zum Verlust des komparativen Vorteils, kostengünstige Infrastruktur zugunsten der Volkswirtschaft bereitzustellen.

Fortführung der bisherigen Berechnungsmethodik mit Untergrenze/Obergrenze stellt keine tragbare Option dar

Wir erachten die vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsmethodik und insbesondere auch die in der Vorlage vorgesehene Aufhebung der Unter- und Obergrenzen des WACC als wichtig und richtig. So kommt bereits das im Jahr 2021 vom UVEK in Auftrag gegebene Gutachten (vgl. u.a. S. 3) zum Schluss, dass insbesondere «Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz [sind] weder aus theoretischer noch empirischer Sicht angezeigt» sind. Vielmehr haben Untergrenzen im vorliegenden Fall zur Folge, dass auch in Zeiten von Negativzinsen die Strombetreiber für das risikolose Eigenkapital mindestens 2,5% Zins und für das risikolose Fremdkapital mindestens 0.5% Zins erhalten. Eine solche Situation ist schädlich für die von den hohen Preisen betroffenen Unternehmen und nicht zu rechtfertigen. Die Netznutzungskosten und damit auch der Strompreis wurden dadurch künstlich verteuert. Die gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland.
Aus Sicht der IGEB ist die Aufhebung der Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen.

TMR-Ansatz als Kompromisslösung im Sinne aller Beteiligten

Die Umstellung der Berechnungsmethodik auf den TMR-Ansatz (Total Market Return) bietet für alle Seite Verbesserungen. Er entspricht nicht nur internationaler Praxis und glättet den Eigenkapitalkostensatz über die Zeit hinweg, was insbesondere auch die Planungssicherheit für Investoren in ausserordentlichen Zinsphasen erhöht, sondern er führt zu einem marktgerechteren WACC und damit zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten risikolosen Eigenkapitals und des risikolosen Fremdkapitals. Die marktgerechtere Verzinsung reduziert die Gewinne der Stromnetzbetreiber zulasten der Endkonsumenten und führt über tiefere Netznutzungskosten zu tieferen Strompreisen. Das entlasteten einerseits die privaten Haushalte und andererseits die in der Schweiz produzierenden Industrieunternehmen, womit der Produktionsstandort Schweiz gegenüber der Ausgangslage gestärkt wird. Die Bedeutung einer solchen Entlastung nimmt vor dem Kontext der fortschreitenden Dekarbonisierung der Industrie und der damit zunehmenden Elektrifizierung der Produktion sogar noch zu, da die Stromintensität der Industrie weiter wachsen und den Stromkosten innerhalb der Produktionskosten damit eine wachsende Bedeutung zukommen dürfte.

Die Wahl des TMR-Ansatzes gegenüber dem ERP-Ansatz sieht die IGEB als sinnvollen Kompromiss zugunsten aller Beteiligten an. Dieser federt die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten besser ab und verzichtet dabei auf Unter- und Obergrenzen. Das hat eine Glättung des Eigenkapitalkostensatzes über die Zeit hinweg zur Folge und ermöglicht den Investoren auch in ausserordentlichen Zinsphasen eine sichere Planung und Stabilität.

Weiterführende Erwägungen zu einzelnen Berechnungsparametern

Ziffer 1: Durchschnittlicher Kapitalkostensatz

Die Beibehaltung der Gewichtung von 60%/40% von Fremd- und Eigenkapital erscheint angesichts der von Swiss Economics 2024 durchgeführten und vom BFE beauftragten Analyse sinnvoll. Eine wiederkehrende Überprüfung erscheint jedoch ebenfalls als angebracht. Ziffer 1.1 E-StromVV ist entsprechend zu ergänzen.

Ziffer 4: Marktrisiko (levered Beta)

Bei der Ermittlung des unlevered Beta (Ziff. 4.2 E-StromVV) ist die Auswahl und Definition der relevanten Peergroup entscheidend. Aus Sicht der IGEB ist die Vergleichbarkeit der Peergroup und der Schweizer Stromnetzbetreiber sowie die Nachvollziehbarkeit der angewendeten Gewichtung zur Korrektur von abweichenden Gegebenheiten zentral. Die im Entwurf vorgesehene, jährliche Überprüfung der Peergroup ist sinnvoll und wird begrüsst. Die etwaigen Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peergroup und Schweizer Netzbetreibern sind zwingend auszugleichen, auf eine „Kann"-Formulierung in Ziff. 4.2 E-StromVV ist zu verzichten. Insbesondere eine Korrektur des Risikoprofils vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktregulierung (z. B. freie Anbieterwahl der Konsumenten) ist unbedingt notwendig.

Ziffer 6: Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Die in Ziff. 61. vorgesehene Berücksichtigung etwaiger Unterschiede im Risikoprofil von Schweizer Stromnetzbetreibern gegenüber der Peergroup ist zu begrüssen. Hingegen wäre aus Sicht der IGEB bei Ziffer 6.2 anstelle eines fixen Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten von 0,5% vielmehr auf die im jeweiligen Emissionsmarkt üblichen Kosten abzustellen.

Die Auswahl der übrigen Berechnungsparameter ist aus Sicht der IGEB nachvollziehbar und zutreffend.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stephan Sollberger
Präsident

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

metal.suisse
ZUKUNFT BAUEN
CONSTRUIRE L'AVENIR
COSTRUIRE IL FUTURO

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Email: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 25. September 2024

Vernehmlassung zum Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse befürwortet die geplante Revision der Stromversorgungsverordnung, da sie eine dringend notwendige Senkung der Stromkosten für die Schweizer Stahlindustrie ermöglicht. Durch die Einführung des flexiblen TMR-Ansatzes werden unnötige Belastungen vermieden und wichtige Anreize für Investitionen in Forschung, Innovationen und die Modernisierung der Infrastruktur geschaffen.

Effizienzsteigerung durch gezielte Entlastungen und faire Kapitalkostenregelung
Die Produktion von Recyclingstahl über die Elektrostahlroute erfordert erhebliche Mengen an elektrischer Energie – etwa 400 bis 500 Kilowattstunden pro Tonne. Damit ist Strom ein entscheidender Kostenfaktor für die Schweizer Stahlindustrie. Änderungen bei den Strompreisen wirken sich unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus.

Daher befürworten wir grundsätzlich Massnahmen, die die Stromkosten senken und den Unternehmen damit grössere finanzielle Spielräume für Investitionen in Forschung, Innovationen und Modernisierungen ermöglichen.

Die vorgeschlagene Überarbeitung der Stromversorgungsverordnung zielt darauf ab, die Methode zur Berechnung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC) anzupassen. Durch diese Anpassung wird festgelegt, wie die Stromnetzbetreiber für ihr eingesetztes Kapital risikogerecht entschädigt werden. Damit sollen sowohl Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur geschaffen als auch überhöhte Renditen vermieden werden. Laut Erläuterungsbericht wird diese Reform den Stromverbrauchern ab 2026 jährliche Einsparungen von rund CHF 127 Millionen bringen.

Abschaffung fester Zinsgrenzen und Einführung eines flexiblen Berechnungsmodells
Die geplante Aufhebung der starren Zinsgrenzen ist ein notwendiger Schritt, um die Berechnungsmethodik zeitgemässer zu gestalten. Eine vom UVEK beauftragte Analyse aus dem Jahr 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass feste Untergrenzen für den risikofreien Zinssatz weder theoretisch noch in der Praxis sinnvoll sind. Die bisherigen Regelungen führten dazu, dass Netzbetreiber auch in Phasen negativer Zinsen garantierte Mindestzinsen erhielten, was für viele Unternehmen mit hohen Stromkosten unnötige finanzielle Belastungen bedeutete.

Durch die Einführung des TMR-Ansatzes (Total Market Return) wird die Zinshöhe flexibler und passt sich den Marktbedingungen besser an. Dies beseitigt die Notwendigkeit von starren Grenzen und sorgt für eine ausgeglichene Berechnung der Eigenkapitalkosten. Investoren profitieren von einer stabileren Zinsentwicklung und können auch bei unvorhergesehenen Marktschwankungen sicherer planen. Insgesamt erwarten wir, dass der TMR-Ansatz langfristig eine stabilisierende Wirkung auf die Strompreiskalkulation hat.

Positive Effekte für Unternehmen und stabile Anreize für Netzbetreiber
Die geplanten Änderungen werden die Stromkosten für betroffene Unternehmen, insbesondere in metallischen Materialkreislauf, deutlich senken. Durch die Einführung des TMR-Ansatzes und des Wegfalls der bisherigen Unter- und Obergrenzen erwartet metal.suisse gemäss Erläuterungsbericht jährliche Einsparungen von insgesamt CHF 127 Millionen. Dieser Schritt ist dringend notwendig und lange überfällig. Trotz der neuen Berechnungsmethodik sehen wir weiterhin ausreichende Anreize für Netzbetreiber, in das bestehende Stromnetz zu investieren und es auszubauen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Diana Gutjahr
Präsidentin

Andreas Steffes
Geschäftsführer

Schweizer Bäcker-Confiseure
Boulangers-Confiseurs suisses
Panettieri-Confettieri svizzeri

03.10.2024

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Bäcker- und Confiseurmeister-Verband (SBC) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der SBC vertritt die Interessen der gewerblichen Bäckereien und Confiserien mit über 30'000 Beschäftigten und 1’250 Mitgliedsbetrieben. Wir beziehen uns in der Folge nur auf diejenigen Aspekte der Vorlage, für unsere Mitglieder und Branche bedeutend sind.

Das Niveau der Energiepreise ist für die gewerblichen Bäckereien und Confiserien existenziell. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage ergab, dass deren aktuelle Höhe für die SBC-Mitglieder – zusammen mit den Entwicklung der Personalkosten – die zentrale Kostenposition bezüglich der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe ist.

Über 90% unserer Mitglieder nutzt Strom als hauptsächliche Energieart. In unserer Verbandsfunktion muss hier der Fokus primär auf den Netznutzungskosten liegen, deren Höhe schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen für unsere KMU hat. Der SBC begrüsst deshalb die Revisionsvorlage.

Der SBC befürwortet die neu vorgeschlagenen Definitionen und Berechnungsweisen der einzelnen Kapitalkostenparameter sowie die Höhe der parameterspezifischen Mindestwerte. Die aufgrund der revidierten Berechnungsgrundlagen zu erwartenden tieferen Stromkosten sind für unseren Gewerbebetrieben existentiell.

Name / Firma / Organisation / Amt: Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister Verband (SBC)

Kontaktperson : Urs Wellauer-Boschung, Direktor (urs.wellauer@swissbaker.ch)

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 14. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Revision der Stromversorgungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Da die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz bedeutenden Einfluss auf die Höhe der regulierten Netztarife sämtlicher Stromendverbraucher hat und damit auch auf die von uns vertretenen KMU nehmen wir im folgenden gerne Stellung zur Vorlage.

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage und haben folgende Anmerkungen:

- Bei der Ermittlung der Peer Group muss eine gewisse Flexibilität nötig sein, etwa um Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden. Eine zu starre Vorgabe von TSOs in der Peer Group wäre potenziell zu einengend. Darüber hinaus können innerhalb der Peer Group auch noch Gewichtungen vorgenommen werden anhand des Geschäftsmodells von Stromnetzbetreibern. Dabei würden etwa Stromnetzbetreiber mit Drittgeschäft (und damit verbundenen höheren Risiken) entsprechend untergewichtet.

- Wir begrüssen ausdrücklich die Abschaffung der technischen Grenzen für den risikolosen Zins. Technische Unter- oder Obergrenzen sind nicht zu rechtfertigen, da sie ungerechtfertigte Verzerrungen gegenüber der Marktentwicklung verursachen.

- Wir sind weiter der Meinung, dass der Zuschlag für die Emissions- und Beschaffungskosten von 0,5 auf 0,3 Prozentpunkte sinken soll. Es ist nicht plausibel, weshalb der Strombereich hier höhere Kosten haben soll wie der Telekombereich.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Patrick Dümmler
Ressortleiter

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 04.09.2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Ein sehr bedeutendes Element des EndkundInnen-Strompreises sind in der Schweiz neben dem Energietarif die Netznutzungskosten. Letztere werden wiederum stark durch die anrechenbaren Kosten der Verzinsung des in die Stromnetze und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien investierten Kapitals – den sogenannten WACC (*Weighted Average Cost of Capital*) – getrieben. Mit der vorgeschlagenen Revision soll die Berechnungsmethodik des WACC angepasst werden, was wir begrüssen.

Der SGB hat sich verschiedentlich kritisch zum Berechnungsmodell des WACC geäussert. Im Grundsatz handelt es sich dabei um ein paradoxes finanzmarkttheoretisches Konstrukt, welches im Bereich eines natürlichen Monopols angewendet wird: Das Netz befindet sich zu fast 100 Prozent in öffentlichem Besitz, die Preise sind komplett reguliert und sämtliche Kosten und Risiken (Letztere als nachträglich anrechenbare Kosten) sind auf den Netznutzungstarif abwälzbar. Wir bezweifeln deshalb, dass Anpassungen beim WACC *ceteris paribus* zwangsläufig zu mehr respektive weniger Investitionen in den Netzausbau führen. Jedenfalls konnte dieser Nachweis bisher nicht erbracht werden. So oder so kann aber der Wert jeglicher Netzinvestition in jedem Fall auf die Netzkosten abgewälzt werden.

Klar ist hingegen, dass der WACC die EndkundInnen insbesondere in der Grundversorgung finanziell stark belastet. Der SGB hatte deshalb zuletzt auch die vom UVEK – auf der Basis der aktuell in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegten Berechnungsmethodik begründeten – auf das Tarifjahr 2024 hin verfügte Erhöhung des WACC von 3.83 auf 4.13 Prozent stark kritisiert. Letztlich handelte es sich dabei um ein durch die StromkundInnen finanziertes Geschenk an die Strombranche im Umfang von rund 60 Millionen Franken.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
Tel. 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

Konkrete Anmerkungen zur Berechnungsmethodik

Der SGB begrüsst eine **bessere Differenzierung der Auswahl von Vergleichsunternehmen**, um das Risiko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden. Die der bisherigen Methodik zugrunde liegende Vergleichsgruppe mit verschiedenen börsenkotierten europäischen Stromnetzbetreibern verzerrt die Berechnung vor allem deshalb, weil diese Unternehmen in der Regel eben nicht sämtliche anfallende Kosten in ihre Tarife einrechnen und damit den VerbraucherInnen anlasten dürfen. Ihr Risiko ist also höher, was den Schweizer WACC entsprechend künstlich aufgebläht hat.

Den mit der vorliegenden Revision gleichermassen vorgesehenen Verzicht auf technische Unter- und Obergrenzen beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital bei der **Festlegung der Marktrisikoprämie** unterstützen wir ebenfalls. Gerade während der anhaltenden Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze dazu, dass der WACC systematisch zu hoch ausfiel und für die StromverbraucherInnen mit einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung einherging bzw. den Verteilnetzbetreibern überhöhte Erträge bescherte. Ob für die Eruierung der Marktrisikoprämie darüber hinaus grundsätzlich von der bis anhin praktizierten Ermittlung auf der Basis historischer Werte auf den sogenannten TMR-Ansatz (*Total Market Return*) umgestellt werden soll – wie von der ElCom in deren Stellungnahme kritisiert wird – können wir nicht abschliessend beurteilen.

Abschliessende Bemerkungen

Wir wehren uns gegen die Einschätzung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), dass die vorgeschlagene Revision des WACC politisch motiviert sei. Vielmehr ist der WACC ganz grundsätzlich eine politische – und keine rein technische – Stellgrösse, die neu etwas weniger einseitig zugunsten einer zusätzlichen direkten Förderung des Netzausbaus durch die StromkundInnen ausgestaltet werden soll, was sehr zu begrüssen ist. **Die Revision steht in keinster Weise, wie vom VSE moniert, im Widerspruch zum Volkswillen** bzw. zu den Zielen des Mantelerlasses und des Klimaschutzgesetzes. Denn Letztere sollen mittels der dadurch beschlossenen Einführung zusätzlicher Förderinstrumente erreicht werden, und sicher nicht zusätzlich mit einer künstlich hohen Verzinsung des Netzkapitals.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der StromVV würde der WACC für das Tarifjahr 2025 auf 3.41 Prozent (anstelle von 3.98 Prozent) zu liegen kommen. Dies entspricht einer Entlastung der StromverbraucherInnen ab 2026 um immerhin rund 130 Millionen Franken, was die Gewerkschaften sehr begrüssen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär

123 RW / mw

scienceINDUSTRIES
SWITZERLAND

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 44 368 17 11
anna.bozzi@scienceindustries.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 27. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den **Revision der Stromversorgungsverordnung** (*Anpassung der Berechnungsmethodik für den durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz des Stromnetzes, WACC*) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Zusammenfassung:

- *scienceindustries begrüsst die vorgeschlagene Revision ausdrücklich, da in diesem Bereich seit Jahren Handlungsbedarf besteht.*
- *Die Neuausrichtung der Peergroup ist nachvollziehbar und überzeugend.*
- *Die Abschaffung der bisherigen technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz ist eine sinnvolle Massnahme.*
- *Es besteht weiterhin Handlungsbedarf, um die Netzkosten zu senken.*

Einführende Bemerkungen

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences, die sich im globalen Wettbewerb behaupten müssen. Unser Engagement gilt der Förderung attraktiver Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz. Für unsere Mitglieder ist eine zuverlässige und erschwingliche Energieversorgung von zentraler Bedeutung.

Die gestiegenen Strompreise der letzten Jahre haben die gesamte Schweizer Wirtschaft stark belastet. Auch die Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrien haben diese Auswirkungen spürbar erfahren. Besonders in der Übergangsphase zum Netto-Null-Ziel 2050, wenn die Stromnachfrage erheblich ansteigen wird, stehen die Unternehmen vor grossen Herausforderungen.

Für unsere Mitgliedsunternehmen ist es daher entscheidend, jederzeit Zugang zu klimaneutralem und bezahlbarem Strom zu haben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen Änderungen der StromVV, die eine moderate Senkung der Kosten erwarten lassen. Noch wichtiger ist jedoch, dass die Energie zuverlässig verfügbar ist und die Versorgungssicherheit ununterbrochen gewährleistet wird. In diesem Bereich besteht weiterhin Handlungsbedarf in der schweizerischen Energiepolitik.

Ausdrückliche Unterstützung der vorgeschlagenen Revision
scienceindustries begrüsst die Diskussion über die Anpassung der Berechnungsmethodik für den WACC (Weighted Average Cost of Capital). Grundsätzlich soll der Zinssatz in Zukunft so festgelegt werden, dass die tatsächlichen Risiken abgebildet und die Kosten gedeckt sind. Überrenditen, die den Produktionsstandort zusätzlich belastet, sollte jedoch vermieden werden. Zudem ist wichtig zu beachten, dass Investitionen nicht nur durch den WACC beeinflusst werden. Auch andere Faktoren, wie die Regelung von Baubewilligungen, haben einen grossen Einfluss auf den Netzausbau.

Sinnvolle, notwendige Anpassung der Peergroup
Um die Risiken der Schweizer Netzbetreiber zu bewerten, wird das Risikomass (*unlevered Beta*) durch den Vergleich mit einer Peergroup ermittelt. Da relevante Daten für Schweizer Netzbetreiber nicht öffentlich zugänglich sind, werden bisher hauptsächlich europäische Netzbetreiber für den Vergleich herangezogen. Es gibt jedoch wichtige Unterschiede im Risikoprofil zwischen den Schweizer und den europäischen Netzbetreibern. Letztere sind aus verschiedenen Gründen höheren Risiken ausgesetzt als die Schweizer Netzbetreiber. Zum Beispiel: Für europäische Netzbetreiber kommen in der Regel Instrumente der Effizienz- und Anreizregulierung zum Einsatz, die systematisch Geschäftsrisiken mit sich bringen. Im Gegensatz dazu sind die Tarife der Schweizer Stromnetzbetreiber kostenbasiert reguliert. Diese können alle anfallenden Kosten in ihre Tarife einrechnen und somit den Verbrauchern weitergeben.

Dieser Umstand muss bei der Höhe des WACC mitberücksichtigt werden. Die nun vorgeschlagene stärkere Ausrichtung der Peer Group auf europäische Übertragungsnetzbetreiber (TSO) könnte das beschriebene Problem deutlich verbessern. In der EU werden zwar auch bei Übertragungsnetzbetreibern Anreize gesetzt, aber diese sind in der Praxis weniger stark ausgeprägt als bei Verteilnetzbetreibern. Zudem konzentrieren sich TSO stärker auf den Netzbetrieb, während Verteilnetzbetreiber aufgrund geringerer Entflechtungsanforderungen auch andere Geschäftsfelder erschliessen, was mit höherem Risiko verbunden ist.

Positiv ist auch, dass die Peergroup bei Bedarf flexibel angepasst werden kann, falls sich die regulatorischen oder Marktrisiken in der Peergroup oder bei den Schweizer Netzbetreibern ändern.

Verzicht auf technische Grenzen nachvollziehbar
Nach Ansicht von scienceindustries ist der Verzicht auf technische Grenzen nachvollziehbar und sinnvoll. Gerade während der anhaltenden Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze dazu, dass der WACC systematisch zu hoch ausfiel und für die Verbraucher mit einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung einherging bzw. den Netzbetreibern überhöhte Erträge / Mitnahmeeffekte bescherte.

Haltung zum TMR-Ansatz (Total Market Return)
Bei der neuen Berechnungsmethodik mit dem TMR-Ansatz (Total Market Return) sieht scienceindustries zwei positive Aspekte:

- Der TMR-Ansatz ermöglicht die Abschaffung der obererwähnten technischen Grenzen, denn diese werden mit der Umstellung quasi automatisch obsolet. Dies führt dazu, dass der WACC besser mit der makroökonomischen Entwicklung und den Zinssätzen korrelieren kann. Der Entfall der technischen Grenzen kann allerdings gemäss ElCom auch im bestehenden ERP-Ansatz (Equity Risk Premium) erfolgen.

- Neben der Abschaffung der technischen Grenzen wird auch die Berechnungsformel für die Marktrisikoprämie angepasst. Diese Anpassung soll für eine Glättung der WACC-Entwicklung sorgen. Dadurch können aussergewöhnliche Zinsphasen besser abgefedert und Schwankungen

minimiert werden. Eine stabilere WACC-Entwicklung trägt dazu bei, die Planungssicherheit für Unternehmen zu verbessern, da sie weniger unvorhersehbaren Schwankungen ausgesetzt sind.

Fazit: scienceindustries engagiert sich seit geraumer Zeit für eine Überarbeitung der Berechnungsmethodik des WACC für Stromnetze. Die jüngste Revision entspricht nun dieser Forderung. Aus diesen Gründen unterstützt scienceindustries ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen der Stromversorgungsverordnung.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

SwissAccounting | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@swissaccounting.org | www.swissaccounting.org

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Mailadresse: **Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch**

3. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Juni 2024 zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien), unter Einhaltung der Frist bis zum 4. Oktober 2024.

SwissAccounting (vormals veb.ch) vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung und das Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir sind mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Revision der Stromversorgungsverordnung einverstanden. Besonders begrüssen wir die Einführung des TMR-Ansatzes (Total Market Return) zur Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalkostensatzes. Dieser Ansatz bietet eine verbesserte Planungssicherheit, da er Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten besser abfedert und so für Stabilität sorgt. Zudem schafft er eine grössere Kohärenz und schliesst die Anwendung willkürlicher Unter- und Obergrenzen aus, was zu einer präziseren und marktnäheren Berechnung des WACC führt.

Wir unterstützen auch die weiteren Anpassungen, insbesondere die Änderungen bei der Berechnung des Fremdkapitalkostensatzes und der Bonitätszuschläge, die zu einer noch verlässlicheren Bestimmung des Kapitalkostensatzes beitragen.

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Wirtschaft sowie auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden erscheinen uns angemessen und ausgewogen.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting

Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich

Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 4. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Allgemeine Bemerkungen

Swissmem begrüsst die Anpassung der sogenannten WACC-Methodik. Die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz hat bedeutenden Einfluss auf die Höhe der regulierten Netztarife sämtlicher Stromendverbraucher. Im laufenden Jahr würde aus der vorgeschlagenen Anpassung eine Reduktion der Netznutzungsentgelte von rund 127 Mio. CHF pro Jahr folgen, was Haushalte und Industrieunternehmen gleichermassen entlasten würde.

Die vorliegende WACC-Reduktion ist für Swissmem das absolute Minimum eines längst fälligen Anpassungsbedarfs. Der WACC soll genügend Anreize für Investitionen in eine leistungsfähige Netzinfrastruktur bieten. Bei den Netzbetreibern, die in einem Monopol und als vorwiegend öffentlich-rechtliche Unternehmen praktisch risikolos agieren, soll der WACC jedoch zu

keiner ungerechtfertigt hohen Rendite führen. Überdies können Netzbetreiber allfällige ungedeckte Netzkosten via Deckungsdifferenzen stets in Folgejahren tariflich ausgleichen. Entsprechend haben Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sowie der Preisüberwacher den Kaptalkostensatz, resp. die daraus resultierte Rendite in den letzten Jahren wiederholt als zu hoch kritisiert. **In diesem Kontext betrachtet Swissmem die vorliegende WACC-Reduktion als absolutes Minimum eines längst fälligen Anpassungsbedarfs.**

Nicht wettbewerbsfähige, hohe Netznutzungskosten für die stromintensive Industrie stellen den Produktionsstandort Schweiz in Frage. Die Industrie ist auf eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung sowie auf wettbewerbsfähige Strompreise angewiesen. Diese werden neben dem Energiepreis massgeblich durch die Netzkosten bestimmt. Schweizer Industriefirmen, die als Grossverbraucher freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt haben, verfügen hinsichtlich der Energiebeschaffung über einigermassen «gleich lange Spiesse» wie ihre europäischen Konkurrenten. Bei der Höhe der Netznutzungsentgelte hingegen ist die stromintensive Industrie, deren Stromkosten einen nennenswerten Anteil an den Bruttowertschöpfungskosten ausmachen, seit Jahren mit strukturellen und wettbewerbsverzerrenden Nachteilen gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz konfrontiert. Die europäische Konkurrenz profitiert von stark marktverzerrenden, industriepolitisch motivierten Stützungs- und/oder Entlastungsmassnahmen. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts Schweiz zu erhalten, muss deshalb insbesondere bei den stromintensiven Unternehmen ein Fokus auf die Höhe der aktuellen Netzkosten und insbesondere deren künftige Entwicklung gelegt werden.

Fazit:

- **Swissmem begrüsst die Anpassung der WACC-Berechnungsmethodik,** welche insbesondere in Tiefzinsphasen zu einer massgeblichen Reduktion des Netznutzungsentgelts führen würde.
- **Swissmem unterstützt explizit die in der Stellungnahme von ElCom genannten Detailvorschläge zur Anpassung des WACC,** die im Ergebnis zu einer noch weit stärkeren Reduktion des Netznutzungsentgelts führen würde als mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird.
- **Die WACC-Anpassung ist eine längst fällige, aber noch lange nicht hinreichende Massnahme, um die Netznutzungskosten der stromintensiven Industrie auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

J.-Ph. Kohl

Dr. Jean-Philippe Kohl
Vizedirektor und Leiter Wirtschaftspolitik

Ph. Bregy

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Travail.Suisse

DETEC
Monsieur Albert Rösti
Chef du Département et
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel : Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 25 septembre 2024

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient la modification de la méthode de calcul du coût moyen pondéré du capital investi dans le réseau électrique. Les coûts d'utilisation du réseau constituent une composante très importante du prix de l'électricité, lequel a subi des hausses importantes ces deux dernières années, qui viennent charger fortement le budget des ménages, en particulier ceux des bas et moyens revenus. Dans ce contexte, une modification de la méthode de calcul qui permet d'empêcher des rendements injustement élevés pour les bailleurs de fonds est salutaire. On rappellera encore ici que l'électricité est un bien de service public qui doit donc être fournie à un prix abordable pour le consommateur et la consommatrice.

Travail.Suisse se réjouit donc que, selon les estimations fournies, la modification de la méthode WACC entraîne une économie d'environ 127 millions de francs par an pour les consommateurs finaux (ménages et entreprises) et environ 75 millions de francs par an dans l'approvisionnement de base.

Travail.Suisse renonce à entrer dans le détail des dispositions et de la modification de la méthode de calcul car extrêmement technique.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse

Adrian Wüthrich, président

Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

ziegelindustrie schweiz
industrie suisse de la terre cuite

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. September 2024

Vernehmlassungsverfahren bez glich der Revision der Stromversor gungsverordnung (Verzinsung des apitals im Stromnetz und in gef rder ten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Ziegelindustrie Sch eiz begr sst die vorliegende und l ngst berf llige Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die damit einhergehende Um stellung auf den TMR Ansatz zur Berechnung des WACC zur Verzinsung des in Stromnetze investierten risi olosen Eigen und Fremd apitals. Die Abschaffung der Unter und Obergrenze bei der Berechnung des risi olosen Zinssatzes und der Umstellung auf den TMR Ansatz f hrt endlich zu einer mar tgerechteren Ver zinsung des investierten apitals, as zu einer Sen ung der etznutzungs os ten, elche einen esentlichen Bestandteil des Strompreises darstellen. Gleich zeitig bietet die Verzinsung nach ie vor gen gend Anreiz f r Investitionen in die bestehende Infrastru tur und den not endigen etzausbau.
Die bisher generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber, aufgrund der Untergrenze und vor dem Hintergrund des Tiefzinsniveaus, gegen ber einem der Mar trealit t eher entsprechenden Zinssatz urden zulasten der End onsu menten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien er irt schaftet und sch chten den Produ tionsstandort Sch eiz gegen ber dem Aus land. Aus Sicht von Ziegelindustrie Sch eiz ist die Aufhebung der Unter und

Obergrenze des risi olosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC l ngst berf llig und entsprechend zu begr ssen

Mit der vorliegenden Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) soll die Berechnungsmethodik des WACC (Weighted Average Cost of Capital) zur Verzinsung des investierten Kapitals der Stromnetzbetreiber auf eine neue Basis gestellt werden. Die Verzinsung des investierten Eigenkapitals der Stromnetzbetreiber stellt einen Bestandteil der Netznutzungskosten dar, welche wiederum einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises bilden. Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) setzt dafür gemäss dem geltenden Art. 13 Abs. 3bis StromVV jährlich einen durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz fest. Der Bundesrat schlägt zur Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes neu den sogenannten TMR- Ansatz (TMR: Total Market Return) vor. Dabei wird auch die in der geltenden StromVV bei der WACC-Berechnung festgeschriebene – und schwer zu rechtfertigende Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes aufgehoben.

Fortf hrung der bisherigen Berechnungsmethodi mit Untergrenze stellt eine tragbare Option dar

Die bisherige Untergrenze führte zur absurden Situation, dass auch in Phasen rekordtiefer Negativzinsen das risikolose Eigenkapital der Stromnetzbetreiber mit minimal 2,5 und das risikolose Fremdkapital mit minimal 0.5 verzinst wurde, was die Netznutzungskosten und damit den Strompreis künstlich verteuerte respektive auf hohem Niveau verharren liess. Die gegenüber einem der Marktrealität eher entsprechenden Zinssatz generierten Mehreinnahmen durch die Stromnetzbetreiber wurden zulasten der Endkonsumenten und damit insbesondere auch der stromintensiven Industrien erwirtschaftet und schwächten den Produktionsstandort Schweiz gegenüber dem Ausland. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist die Aufhebung der Unter- und Obergrenze des risikolosen Zinssatzes bei der Berechnung des WACC längst überfällig und entsprechend zu begrüssen.

TMR Ansatz als ompromissl sung im Sinne aller Beteiligten

Die Umstellung der Berechnungsmethodik auf den TMR-Ansatz bietet für alle Seite Verbesserungen. Er entspricht nicht nur internationaler Praxis und glättet den Eigenkapitalkostensatz über die Zeit hinweg, was insbesondere auch die Planungssicherheit für Investoren in ausserordentlichen Zinsphasen erhöht, sondern er führt zu einem marktgerechteren WACC und damit zu einer marktgerechteren Verzinsung des investierten risikolosen Eigenkapitals und des risikolosen Fremdkapitals. Die

marktgerechtere Verzinsung reduziert die Gewinne der Stromnetzbetreiber zulasten der Endkonsumenten und führt über tiefere Netznutzungskosten zu tieferen Strompreisen. Das entlastet einerseits die privaten Haushalte und andererseits die in der Schweiz produzierenden Industrieunternehmen, womit der Produktionsstandort Schweiz gegenüber der Ausgangslage gestärkt wird. Die Bedeutung einer solchen Entlastung nimmt vor dem Kontext der fortschreitenden Dekarbonisierung der Industrie und der damit zunehmenden Elektrifizierung der Produktion sogar noch zu, da die Stromintensität der Industrie weiter wachsen und den Stromkosten innerhalb der Produktionskosten damit eine zunehmende Bedeutung zukommen dürfte.

Die Wahl des TMR-Ansatzes gegenüber dem ERP-Ansatz, der eine schlichte Abschaffung der Unter- und Obergrenze vorsehen würde, sieht Ziegelindustrie Schweiz als sinnvollen Kompromiss zugunsten aller Beteiligten an. Zwar ist die Volatilität des WACC bei der TMR-Methode deutlich geringer, was bedeutet, dass der WACC in Tiefzinsphasen auch deutlich weniger stark als beim ERP-Ansatz sinkt und damit auch der Strompreis weniger stark sinkt, dafür weist er in Hochzinsphasen ebenfalls geringere Ausschläge auf. Das sorgt sowohl für die Endkonsumenten als auch für die Investoren von Stromnetzen und Stromnetzbetreibern für mehr Stabilität und Planungssicherheit.

Weiterf hrende Er gungen zu einzelnen Berechnungsparametern

Ziffer 1: Durchschnittlicher Kapitalkostensatz
Die Beibehaltung der Gewichtung von 60 /40 von Fremd- und Eigenkapital erscheint angesichts der von Swiss Economics 2024 durchgeführten und vom BFE beauftragten Analyse sinnvoll. Eine wiederkehrende Überprüfung erscheint jedoch ebenfalls als angebracht. Ziffer 1.1 E-StromVV ist entsprechend zu ergänzen.

Ziffer 4: Marktrisiko (levered Beta)
Bei der Ermittlung des unlevered Beta (Ziff. 4.2 E-StromVV) ist die Auswahl und Definition der relevanten Peergroup entscheidend. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist die Vergleichbarkeit der Peergroup und der Schweizer Stromnetzbetreiber sowie die Nachvollziehbarkeit der angewendeten Gewichtung zur Korrektur von abweichenden Gegebenheiten zentral. Die im Entwurf vorgesehene, jährliche Überprüfung der Peergroup ist sinnvoll und wird begrüsst. Die etwaigen Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peergroup und Schweizer Netzbetreibern sind zwingend auszugleichen, auf eine Kann“-Formulierung in Ziff. 4.2 E-StromVV ist zu verzichten. Insbesondere eine Korrektur des Risikoprofils vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktregulierung (z. B. freie Anbieterwahl der Konsumenten) ist unbedingt notwendig.

Ziffer 6: Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten
Die in Ziff. 61. vorgesehene Berücksichtigung etwaiger Unterschiede im Risikoprofil von Schweizer Stromnetzbetreibern gegenüber der Peergroup ist zu begrüssen. Hingegen wäre aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz bei Ziffer 6.2 anstelle eines fixen

Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten von 0,5 vielmehr auf die im jeweiligen Emissionsmarkt üblichen Kosten abzustellen.

Die Auswahl der übrigen Berechnungsparameter ist aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz nachvollziehbar und zutreffend.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Sch eiz

Michael Fritsche
Präsident

Benjamin Schmid
Geschäftsführer

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Präsident

3003 Bern ElCom; wyb POST CH AG

per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-043-127/1/3
Ihr Zeichen:
Bern, 2. Juli 2024

043-00127: Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) eine Stellungnahme einzureichen.

A. Einleitende Bemerkungen

Die ElCom fokussiert ihre Stellungnahme auf die Verzinsung des Kapitals im Stromnetz, welche bedeutenden Einfluss auf die Höhe der regulierten Netztarife sämtlicher Stromendverbraucher hat. Dabei möchte die ElCom betonen, dass der WACC (Abkürzung für Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten bzw. Weighted Average Cost of Capital) letztlich auf der «richtigen» Höhe festgelegt werden soll, so dass er einerseits ausreichende Investitionsanreize in den Netzerhalt und -ausbau schafft, aber gleichzeitig keine Mitnahmeeffekte und damit unnötig hohe Belastungen für die Stromverbraucher zur Folge hat. Aus diesem Grund begrüssen wir generell die Stossrichtung der Verordnungsrevision. Nachfolgend unsere Bemerkungen.

Sinnvolle, notwendige Anpassung der Peergroup

Die ElCom begrüsst ausdrücklich eine bessere Differenzierung der Auswahl von Vergleichsunternehmen, um das Risiko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden. Die ElCom hat in der Vergangenheit mehrfach auf die systematischen Schwächen bei der Zusammensetzung dieser sog. Peergroup hingewiesen, die bei der Bestimmung des Unternehmensrisikos und dem damit verbundenen Eigenkapitalkostensatz zugrunde gelegt wird. Die bei der bisherigen Berechnung zugrunde gelegte Peer Group mit verschiedenen börsenkotierten europäischen Stromnetzbetreibern verzerrte die Berechnung in zweifacher Weise:

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

- Einerseits gelten für europäische Stromnetzbetreiber in der Regel Instrumente der Effizienz- und Anreizregulierung, womit systematisch Geschäftsrisiken verbunden sind. Dies gilt hingegen gerade nicht für Schweizer Stromnetzbetreiber, deren Tarife auf Kostenbasis reguliert sind («Cost-Plus-Regulierung»). Sie können sämtliche anfallende Kosten in ihre Tarife einrechnen und damit den Verbrauchern anlasten. Die in einem Jahr aufgrund von Plan-Ist-Abweichungen entstehenden Differenzen zwischen Kosten und Tariferträgen können mittels verzinsbarer Deckungsdifferenzen auf die Folgejahre übertragen werden. Gegen übliche Schadensereignisse können sich Stromversorger zudem versichern. Die dafür anfallenden Prämien können ebenfalls als Kosten in den Tarifen eingerechnet werden. Und die Kosten ausserordentlicher Ereignisse liessen sich grundsätzlich in den Netztarifen einrechnen.

- Anderseits waren in der bisherigen Peergroup auch Unternehmen berücksichtigt, die weitere, netzunabhängige Geschäftstätigkeiten verfolgten, welche definitionsgemäss höhere Risiken umfassen als das Cost-Plus regulierte Netzgeschäft.

Die nun vorgeschlagene stärkere Fokussierung der Peer Group auf europäische Übertragungsnetzbetreiber (Transmission System Operator, TSO) kann die dargestellten Probleme wesentlich adressieren. Zwar werden auch bei Übertragungsnetzbetreibern in der Europäischen Union Elemente der Anreizregulierung eingesetzt, doch dürfte dies in der Praxis weit weniger ausgeprägt sein als bei den Verteilnetzbetreibern. Daraufhin weist auch eine vom BFE in Auftrag gegebene Studie von Swisseconomics, wonach Übertragungsnetzbetreiber (TSO) in der Peergroup ein geringeres Beta aufweisen. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass wegen der geringen Anzahl TSO (in der Regel ein TSO pro Land) die Instrumente der Anreizregulierung in der Praxis weniger ausgeprägt zur Anwendung gelangen, zumal es tendenziell an notwendigen aussagekräftigen Vergleichswerten fehlt. Ausserdem besteht bei TSO generell eine stärkere Fokussierung auf den Netzbetrieb, während Unternehmen mit Verteilnetzbetrieb aufgrund geringerer Entflechtungsanforderungen eher netzfremden Geschäftsfeldern nachgehen – was mit einem entsprechend höheren Unternehmensrisiko einher geht.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung der Peer Group bzw. des Unlevered Beta auch eine gewisse Flexibilität nötig sein muss, etwa um Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden – eine starre Vorgabe von TSOs in der Peer Group wäre potenziell zu einengend. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Studie von Swisseconomics alternativ auch die Möglichkeit dargestellt wurde, anstelle einer Fokussierung auf die TSO in der Peer Group eine mittels statistischer Methode differenzierte Gewichtung nach Dauer der Regulierungsperiode in der Anreizregulierung vorzunehmen. Während über einen kurzen Zeitraum von wenigen Jahren Kostenprognosen relativ genau sind, steigt die Ungenauigkeit und damit auch das Risiko von Gewinnausschlägen bei einer längeren Dauer an. Die Risiken von Stromnetzbetreibern mit kürzeren Regulierungsperioden lassen sich daher eher mit den Risiken von kostenbasiert regulierten Unternehmen vergleichen. Auch über eine solche Differenzierung kann alternativ oder ergänzend die Peer Group bzw. die Berechnung des Unlevered Beta für Schweizer Stromnetzbetreiber verbessert werden. Darüber hinaus können innerhalb der Peer Group auch noch Gewichtungen vorgenommen werden anhand des Geschäftsmodells von Stromnetzbetreibern. Dabei würden etwa Stromnetzbetreiber mit Drittgeschäft (und damit verbundenen höheren Risiken) entsprechend untergewichtet. Die nun vorgeschlagene Formulierung im Anhang 1 Ziffer 4 (Marktrisiko) der Verordnung lässt ein solches differenziertes Vorgehen bei der Auswahl und Gewichtung der Peergroup in gewissem Ausmass zu.

Unnötige Umstellung bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie

Die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes verlangt – neben der spezifischen Bewertung des Geschäftsrisikos – auch eine Annahme über die generelle Marktrisikoprämie. Diese entspricht der Rendite, welche ein Investor für die Übernahme von Risiko zusätzlich zur Rendite für eine risikolose Anlage erwarten kann. Heute wird diese mittels historischen Werten ermittelt. Die nun vorgeschlagene Umstellung auf den sog. TMR-Ansatz (Total Market Return) erlaubt, auf technische Unter- und Ober-

grenzen beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital zu verzichten. Der Verzicht auf diese technischen Grenzen ist nach Ansicht der ElCom grundsätzlich zu begrüssen. Gerade während der anhaltenden Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze dazu, dass der WACC systematisch zu hoch ausfiel und für die Verbraucher mit einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung einherging bzw. den Netzbetreibern überhöhte Erträge bzw. Mitnahmeeffekte bescherte.

Dass mit der Umstellung auf den TMR-Ansatz die Festlegung einer technischen Untergrenze beim risikolosen Zinssatz quasi automatisch obsolet wird, hat mit der zugrunde gelegten Berechnungsmethodik zu tun. So vermutet der TMR-Ansatz einen über die Zeit konstanten Erwartungswert der Rendite des Marktportfolios. Da sich die erwartete Rendite des Marktportfolios aus dem Ertrag einer risikolosen Anlage sowie der erwarteten Marktrisikoprämie zusammensetzt, führt ein tieferes Zinsniveau im TMR-Ansatz automatisch zu einer höheren erwarteten Marktrisikoprämie. Selbst wenn ein solcher inverser Zusammenhang zwischen den beiden Grössen – mindestens während gewissen Phasen – beobachtet werden kann, so lassen sich die Annahmen des TMR-Ansatzes ökonomisch nur schwer begründen. So gibt es keine klare Fundierung in der wissenschaftlichen Literatur für eine Korrelation von -1 zwischen dem risikolosen Zins und der Marktrisikoprämie. Ein Gutachten zuhanden des österreichischen Energieregulators e-Control kommt daher zum Schluss, dass insgesamt der risikolose Zins in der Literatur zur Erklärung der Dynamik der Marktrisikoprämie lediglich eine untergeordnete Rolle spielt und dass der TMR-Ansatz gegenüber dem sog. historischen Ansatz mit einer über die Zeit konstanten Marktrisikoprämie klar unterlegen sei (Randl und Zechner, Wirtschaftsuniversität Wien, 2022[1]).

Die Ermittlung und Festlegung der zugrunde gelegten Marktrisikoprämie stellt generell eine Herausforderung dar – sämtliche Methoden weisen Stärken und Schwächen auf. Vor dem Hintergrund einer nötigen Stabilität beim Regulierungsrahmen für langfristige Investitionen würden wir davon abraten, vom bisher angewendeten ERP-Ansatz auf die TMR-Methode umzustellen. Die ElCom möchte aber betonen, dass eine Abschaffung der technischen Grenzen für den risikolosen Zins nicht zwingend eine Umstellung auf den TMR-Ansatz voraussetzt, sondern grundsätzlich auch im bestehenden Ansatz umgesetzt werden kann und sollte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gerade sehr tiefe oder gar negative Realzinsen keine ausserordentliche Situation darstellen, für die es eine besondere Absicherung braucht. Daraufhin weist auch ein Bericht des Seco aus dem Jahr 2021 zu den Ursachen und Wirkungen der Tiefzinsphase[2]: «*Nicht nur während der beiden Weltkriege, sondern auch in der Nach-kriegszeit bis weit in die 1970er Jahre hinein lagen die Realzinsen im negativen Bereich. Historisch betrachtet scheint eher das hohe Realzinsniveau in den 1980er und 90er Jahren eine Ausnahme gewesen zu sein*.»

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) weist ausserdem auf den weltweiten Abwärtstrend bei den Realzinsen[3]. In den letzten Jahrzehnten seien in den meisten Ländern die Realzinsen beträchtlich gesunken. Gemäss Fachliteratur stehe diese Entwicklung im Zusammenhang mit einem tieferen Potenzialwachstum, höheren Altersvermögen sowie einer stärkeren Nachfrage nach sicheren Vermögenswerten. Ein anhaltend tiefes Realzinsniveau schliesst die SNB nicht aus und verweist auf die gemischten strukturellen Treiber der Realzinsentwicklung. Während das tiefe Potenzialwachstum und die zunehmende Lebenserwartung weiterhin tiefe Realzinsen erwarten liessen, könnten Faktoren wie geringere Ersparnisse, grosse Haushaltsdefizite, ein durch neue Technologien induzierter Produktivitätsschub sowie Investitionen in den ökologischen Wandel zu einem anhaltend höheren Realzinsniveau führen. Die Entwicklung der Realzinsen hängt somit von strukturellen Faktoren ab. Technische Unter- oder Obergrenzen sind deshalb nicht zu rechtfertigen, da sie ungerechtfertigte Verzerrungen gegenüber der Marktentwicklung verursachen würden.

[1] Siehe: https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/02_3_Gutachten+WACC+%281%29.pdf/d63ecd59-4f58-a87c-8bc0-50d5b038f4af?t=1668673987435, letztmals abgerufen am 21.06.2024

[2] Siehe: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Strukturwandel_Wachstum/Wachstum/ursachen_wirkungen_tiefzinsphase-empirische_analyse.html, letztmals abgerufen am 21.06.2024

[3] Siehe https://www.snb.ch/de/publications/communication/speeches/2024/pre_20240530_tjn (Referat Thomas J. Jordan, Seoul, 30. Mi 2024), letztmals abgerufen am 01.07.2024

Emissions- und Beschaffungskosten

Weiterhin wird im Anhang der Verordnung der Zuschlag für die Emissions- und Beschaffungskosten bei 0.5 Prozentpunkten festgelegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieser Wert vergleichsweise hoch bemessen ist. So wird er bei der WACC-Bestimmung im Telekom-Bereich bei lediglich 0.3 Prozentpunkten definiert[4]. Wir beantragen daher eine Prüfung des aktuellen bzw. vorgesehenen Zuschlags für die Emissions- und Beschaffungskosten im Sinne einer möglichen Harmonisierung mit dem Telekom-Bereich.

B. Anträge

1. Konkretisierung zusätzlicher Flexibilität bei Peer-Group-Bestimmung

Antrag:

Der Verordnungstext sei wie folgt anzupassen:

Anhang 1, Ziff. 4.2 (…) Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus *primär* auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt. *Fehlen vergleichbare Übertragungsnetzbetreiber, kann alternativ oder ergänzend eine Gewichtung nach Vergleichbarkeit mit der kostenbasierten Regulierung und nach dem Fokus des Geschäftsmodells auf den Netzbetrieb im engeren Sinn vorgenommen werden.*

Begründung:

Der primäre Fokus auf TSO in der Peergroup ist materiell richtig und zu begrüssen. Ergänzend aber braucht es eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Peer Group bzw. des Unlevered Beta, um allfälligen Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden.

2. Verzicht auf eine Umstellung auf die TMR-Methode – trotzdem Entfall technischer Grenzen für risikolosen Zinssatz

Antrag:

Auf die Umstellung auf den TMR-Ansatz sei zu verzichten und der bisherige ERP-Ansatz beizubehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz unabhängig von der gewählten Methode aufgehoben werden.

Begründung:

Die TMR-Methode ist ökonomisch wenig fundiert, weshalb die Notwendigkeit einer Umstellung bzw. eine Abkehr vom bisher angewendeten ERP-Ansatz fraglich erscheint. Der mit der TMR-Methode einhergehende Entfall von technischen Grenzen für den risikolosen Zins ist hingegen richtig. Gerade während der Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze zu einer nicht gerechtfertigten Anhebung des WACC. Der Entfall der technischen Grenzen kann aber auch im bestehenden ERP-Ansatz erfolgen.

[4] Vgl. Verfügung der ComCom: Bedingungen des vollständig entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss (TAL), 2008, S. 31 unter: https://www.comcom.admin.ch/comcom/de/home/die-kommission/entscheide/entbuendelung.html, letztmals abgerufen am 16.5.2024 sowie Verfügung der ComCom: Zugangsverfahren (IC, KKF, KOL, MLF, TAL, VTA 2013 - 2016), 2019, S. 379 bzw. Tabelle 18 unter: https://www.comcom.admin.ch/comcom/de/home/die-kommission/entscheide/preise.html, letztmals abgerufen am 17.5.2024

3. Prüfung des Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten

Antrag:

Die Höhe des Zuschlags für die Emissions- und Beschaffungskosten soll unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Regelungen im Telekom-Bereich reevaluiert werden.

Begründung:

Der aktuell vorgesehene, pauschalisierte Betrag für die Emissions- und Beschaffungskosten erscheint – gerade im Vergleich zu den Regelungen im Telekom-Bereich – als eher hoch. Um eine unnötige hohe Belastung der Verbraucher auszuschliessen, sollte der Zuschlag reevaluiert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom

Von:	_BAK-Eidg Kommission für Denkmalpflege
An:	_BFE-Verordnungsrevisionen
Betreff:	AW: Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung // Consultation sur l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité // Consultazione sull"ordinanza sull"approvvigionamento elettrico
Datum:	Donnerstag, 3. Oktober 2024 11:37:51

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege dankt für die Einladung zur Stellungnahme. Sie hat zur vorliegenden Revision der Stromversorgungsverordnung keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Irene Bruneau

Irène Bruneau
Kommissionssekretärin
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD

c/o Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern
Tel EKD +41 (0)58 462 92 84
Tel direkt +41 (0)58 469 60 88

irene.bruneau@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch/ekd

Von: _BFE-Verordnungsrevisionen <Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch>
Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 11:38
Cc: Eberhard Sonja BFE <sonja.eberhard@bfe.admin.ch>; Krebs Karin BFE <karin.krebs@bfe.admin.ch>; Jaton Dylan BFE <dylan.jaton@bfe.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung Stromversorgungsverordnung // Consultation sur l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité // Consultazione sull'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien).

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter Laufende Vernehmlassungen | Fedlex (admin.ch).

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis **zum 4. Oktober 2024** an Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Energie

****

Mesdames, Messieurs,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables).

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: Procédures de consultation en cours | Fedlex (admin.ch).

Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au **4 octobre 2024** par courrier électronique à Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.
Office fédéral de l'énergie

****

Gentili Signore ed egregi Signori,

l'Ufficio federale dell'energia (UFE) informa dell'avvio della procedura di consultazione concernente la revisione dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (costo del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili beneficiari di contributi di promozione):

La documentazione completa è disponibile al seguente indirizzo internet: Procedure di consultazione in corso | Fedlex (admin.ch).

La consultazione durerà fino al **4 ottobre 2024.** Entro tale data potrete inviare la vostra presa di posizione tramite e-mail a Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Distinti saluti
Ufficio federale dell'energia

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, MU, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Via E-Mail: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 3. Oktober 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 17. Juni 2024 haben Sie die ENHK im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme zur geplanten Revision der Stromversorgungsverordnung eingeladen.

Die ENHK hat aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an:
BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft / BAFU, Abteilung Politik und Strategie

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK / c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen: PUE-311-783
Ihr Zeichen:
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Vernehmlassung: Revision StromVV (Verzinsung Kapital Stromnetze und Förderbeiträge EE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 die Vernehmlassung zur Anpassung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) eröffnet. Die Anpassung soll die Stromverbraucherinnen und -verbraucher ab 2026 um voraussichtlich 127 Millionen Franken entlasten. Die Vernehmlassung dauert bis zum 4. Oktober 2024. Der Preisüberwacher nimmt nachfolgenden zur geplanten Anpassung Stellung.

1. WACC-Satz als Element zur Festlegung von Stromnetztarifen

Beim WACC-Satz handelt sich um einen gewichteten Zinssatz, der sich anteilmässig aus kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten zusammensetzt. Der WACC legt die risikogerechte Entschädigung für das in die Stromnetze investierte Kapital fest, die bei der Berechnung der Netzentgelte berücksichtigt werden darf. Die Entschädigung soll sicherstellen, dass die Stromnetzbetreiber ihre Fremdkapitalkosten decken und einen angemessenen Gewinn (Eigenkapitalrendite) erzielen können.

Die Herleitung eines WACC-Satzes stellt bei der Preisregulierung von marktbeherrschenden Unternehmen im Infrastrukturbereich eine bei schweizerischen und ausländischen Regulierungsbehörden eta-

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

blierte Methode dar, um effizient arbeitenden Unternehmen Renditen zuzusichern, die unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Risiken als marktüblich bezeichnet werden können. Der Preisüberwacher verwendet diese Methode u.a. bei der Beurteilung von Wasser, Abwasser, Gas- oder Netzzugangspreisen Telekommunikation. Die nachfolgende Kritik und die Anpassungsanträge des Preisüberwachers beziehen sich nicht grundsätzlich auf die Verwendung einer WACC-Methode, sondern primär auf die Herleitung bzw. Schätzung einzelner Parameter, gestützt auf die der WACC-Satz berechnet werden soll.

Die Berechnung der Netztarife gemäss Stromversorgungsgesetzt stützt sich grundsätzlich auf die von den einzelnen Netzbetreibern ausgewiesenen Betriebs- und Kapitalkosten des Vorjahrs ab. Da insbesondere die Nachfrage nach Strom Schwankungen unterworfen ist, können Über- oder Unterdeckungen (Differenz Einnahmen – anrechenbare Netzkosten) in den Folgejahren ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Deckungsdifferenzen erlaubt im vorliegenden Monopol die nötigenfalls nachträgliche Deckung der jährlich anrechenbaren Kosten und einen jährlich konstanten angemessenen Gewinn. Diese Form einer Cost-Plus-Regulierung mit systematischem nachträglichem Korrektiv senkt die Risiken von Stromnetzbetreibern erheblich. Ein erhebliches Geschäftsrisiko, Kosten- oder Nachfrageschwankungen nicht an die Endkunden überwälzen zu können, fällt bei den schweizerischen Stromnetzen deshalb weg. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die einzelnen WACC Komponenten bzw. Parameter anhand von Vergleichen mit anderen Unternehmen festgelegt werden.

2. Nachweislicher Anpassungsbedarf

Der Preisüberwacher begrüsst die Anpassung der Herleitung des Kapitalkostensatzes (WACC) für Stromnetze und erneuerbare Energien. Er hatte in den vergangenen Jahren wiederholt dazu aufgefordert, eine WACC-Methode festzulegen, die das tiefe bzw. negative Zinsniveau der Schweiz berücksichtigt. Die vom UVEK bereits im März 2020 angekündigte Anpassung soll nun endlich realisiert werden.

Das Gutachten des Beratungsunternehmens Swisseconomics[1], das zu Handen des Bundesamts für Energie erstellt wurde, bestätigt, dass Anpassungsbedarf besteht. Anhand eines Vergleichs mit fünf anderen WACC-Berechnungsmethoden wird aufgezeigt, dass die Kapitalkosten der Stromnetzbetreiber während der Tiefzinsphase 2014 bis 2023 mit der aktuell gültigen Methode gemäss Anhang 1 StromVV systematisch überschätzt wurden.[2] **Das Festhalten an einer Methode, die in den letzten Jahren zu einer systematischen Überschätzung des WACC-Satzes geführt hat, stellt deshalb keine Option dar.**

Während der Tiefzinsphase konnten mit Stromnetzpreisen ungerechtfertigt um Fr. 200 bis 400 Mio. überhöhte Gewinne jährlich erzielt werden.[3] Angesichts der erwarteten Entlastung von Fr. 127 Mio. jährlich und des aufgrund der Cost-Plus-Regulierung sehr geringen verbleibenden Risikos, die jährlichen Netzkosten nicht decken und keinen Gewinn erzielen zu können, erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen unzureichend. **Die zusätzliche Berücksichtigung der untenstehenden Anträge des Preisüberwachers würden zu einer Senkung der Netztarife um rund Fr. 250 Mio. führen.**

3. TMR-Ansatz (TMR: Total Market Return)

Swisseconomics empfiehlt, die Herleitung des WACC auf den sogenannten TMR-Ansatz (TMR: Total Market Return) abzustützen. Dieser stützt sich auf die Annahme ab, dass zwischen Zinsniveau und

[1] Swisseconomics: Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare. Schlussbericht vom 27.2.2024

[2] A.a.O., S. 51f.

[3] Vgl. Preisüberwacher: Kapitalkostensatz (WACC) für Stromnetze, Stellungnahme Mitwirkungsverfahren vom 16.1.2023. Abrufbar unter: https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/PUE%20Antwort%20Stlgn%20Vorkonsultation%2016.1.2023.pdf.download.pdf/PUE%20Antwort%20Stlgn%20Vorkonsultation%2016.1.2023.pdf

Marktrisikoprämie eine negative Korrelation besteht. Eine aus Sicht der Berater erwünschte Folge davon wäre, dass die errechnete Eigenkapitalrendite etwas weniger sensibel auf Phasen von hohen und tiefen Zinsen reagiert.

Der vorgeschlagene TMR-Ansatz stützt sich nicht auf arbiträr festgelegte Unter- und Obergrenzen ab, die den Netzbetreibern auch bei anhaltend tiefen Zinsen einen gleich bleibend hohen WACC-Satz zusichert. Insofern ist er dem Status Quo vorzuziehen. Die Annahme einer negativen Korrelation zwischen Zinsniveau und Marktrisikoprämie ist aus Sicht des Preisüberwachers jedoch nicht genügend wissenschaftlich fundiert. Wie Swisseconomics in ihrem Bericht aufzeigt, kann sie zwar unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Zeiträumen beobachtet werden, ergibt sich jedoch nicht aus der Theorie zum Capital Asset Pricing Model, sondern, wie weiter unten ausgeführt wird, aus der Wahl der Parameter (historische Werte, Erwartungswerte) zur Berechnung des WACC. Der ERP-Ansatz (ERP: Equity Risk Premium) ist deshalb nach wie vor das Mittel der Wahl, wie es beispielsweise auch die im Strommarkt zuständige Regulierungsbehörde - die Eidg. Elektriziätskommission ElCom - in ihrer Stellungnahme fordert. **Der Preisüberwacher beantragt, einen ERP-Ansatz, wie er beispielsweise von der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) angewendet wird, zur Schätzung der Marktrisikoprämie einzusetzen.**

Die stabilisierende Wirkung des hier vorgeschlagenen TMR-Ansatzes ergibt sich aus der Berücksichtigung der erwarteten Inflation bei der Festlegung der Marktrisikoprämie. **Es stellt sich deshalb die Frage, inwiefern es vorliegend vorteilhaft sein könnte, auf Prognosen abzustellen.** Die Cost-Plus Regulierung, ergänzt durch Deckungsdifferenzen, stellt wie eingangs beschrieben sicher, dass die effektive Entwicklung – ggf. zeitlich verzögert – abgebildet wird. Bei Netzen im Monopol stellt dies sicher eine faire Lösung dar. Anbieter und Nachfrager sind wirtschaftlich langfristig verbunden. Aufgrund der abgesicherten, stabilen Ertragssituation ist es nicht nötig, auf Zinsprognosen abzustellen, die systematisch von der effektiven Zinsentwicklung abweichen können.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, anstelle eines TMR-Ansatzes einen ERP-Ansatz zu wählen, der sich auf die beobachtete Zins- und Inflationsentwicklung abstützt.

4. Zur Herleitung der einzelnen Parameter:

a) Risikoloser Zinssatz als Element zur Berechnung der Eigenkapitalrendite und Fremdkapitalkosten

Es ist sinnvoll, sich auf die Renditen von Schweizer Bundesobligationen abzustützen. Es handelt sich um publizierte Daten aus zuverlässiger und vertrauenswürdiger, unabhängiger Quelle. Der risikolose Zinssatz als Basis zur Berechnung der Fremd- und Eigenkapitalkosten wird somit ohne Beizug von Prognosen oder Expertenwissen zweifelsfrei festgesetzt, was die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und damit auch Akzeptanz erhöht, die im Regulierungskontext von Bedeutung ist.

Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass bei der beantragten Verwendung eines ERP-Ansatzes eine Glättung des WACC-Satzes, falls im vorliegenden Kontext überhaupt angezeigt, erzielt werden kann, indem der risikolose Zinssatz anhand eines Durchschnitts der Rendite der Bundesobligationen der letzten drei bis fünf Jahre festgelegt wird. Auch hier kann auf die Praxis von anderen Regulierungsbehörden (u.a. auch Eidg. Kommunikationskommission ComCom, Preisüberwacher) verwiesen werden.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, den risikolosen Zinssatz gestützt auf die publizierten Renditen von Schweizer Bundesobligationen festzulegen.

b) Schätzung Marktrisikoprämie

Der Preisüberwacher empfiehlt, wie erwähnt, die Verwendung des ERP-Ansatzes. **Die Marktrisikoprämie ist anhand der langjährigen historischen Aktienmarktrendite abzüglich der langjährigen historischen Rendite von Schweizer Bundesobligationen zu ermitteln.** Wird die Schätzung der Marktrisikoprämie anhand der Differenz der in Vergangenheit beobachteten jährlichen Aktienmarktrenditen und jährlichen Renditen der Bundesobligationen hergeleitet (ERP-Ansatz), kann auf nominale Werte abgestellt werden, weil für die beiden Renditen der gleiche Beobachtungszeitraum berücksichtigt wird. Der Anteil der Inflation ist in beiden Durchschnittsrenditen gleich hoch und kürzt sich bei der Bildung der Differenz zur Bestimmung der Marktrisikoprämie weg.

Beim vorgeschlagenen TMR-Ansatz fliesst dagegen die erwartete Inflation in die Berechnung ein, die der langjährigen realen Aktienmarktrendite zugerechnet wird. In einem zweiten Schritt ist die Rendite der Bundesobligationen des Vorjahrs in Abzug zu bringen. Dieses Vorgehen hat zwei Nachteile: Erstens sind die reale Aktienmarktrendite und reale Rendite von risikolosen Anlagen (vorliegend die Bundesobligationen) nicht direkt beobachtbar. Zweitens fliesst mit der erwarteten Inflation eine mit Unsicherheiten behaftete Prognose ein, ohne im vorliegenden Regulierungskontext einen erkennbaren Mehrwert mit sich zu bringen. **Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die erwartete Inflation über die Zeit systematisch von der gemessenen Inflation unterscheidet.** Aufgrund dieser Unsicherheiten bzw. Ungenauigkeiten wäre es sowohl für die Netzbetreiber als auch die Nachfrager vorteilhafter, Prognosefehler zu vermeiden. Mit der Cost-Plus-Regulierung von Monopolunternehmen ist wie erwähnt sichergestellt, dass die Kostenfolgen von Konjunktur- und Zinsschwankungen überwälzt werden können, so dass die Berücksichtigung von Erwartungswerten nicht nötig ist, wenn sie mit dem in der Regulierung etablierten ERP-Ansatz vermieden werden kann.

Der Preisüberwacher empfiehlt die historische durchschnittliche Aktienmarktrendite anhand des geometrischen Mittelwerts herzuleiten. Nicht jedes Börsenjahr endet mit einem positiven Ergebnis für die Aktionäre. Fliessen sowohl positive als auch negative Jahresrenditen in die Berechnung ein, überschätzt das arithmetische Mittel das durchschnittliche Wachstum. **Dies ist vorliegend besonders stossend, weil die Cost-Plus-Regulierung eine stetige Rendite zusichert, die negative Jahresrenditen für Stromnetze ausschliesst.** Die durchschnittlichen Renditen von Bundesobligationen (1926 bis 2023) betragen gemäss den Berechnungen der IFBC per Ende 2023 (Festlegung WACC Tarifjahr 2025) 3.45 %, unabhängig davon, ob das arithmetische oder geometrische Mittel verwendet wird. Bei der Aktienmarktrendite besteht dagegen mit 9.5 % (arithmetisches Mittel) vs. 7.67 % (geometrisches Mittel) eine erhebliche Differenz. Dies illustriert, dass die Mitberücksichtigung des arithmetischen Mittels die WACC-Höhe erheblich beeinflusst.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, die Marktrisikoprämie anhand der langjährigen historischen Aktienmarktrendite abzüglich der langjährigen historischen Rendite von Schweizer Bundesobligationen zu ermitteln. Die Durchschnittsbildung soll anhand des geometrischen Mittels erfolgen.

c) Peer Group und Beta

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass das (unlevered) Beta als Risikomass für das eingesetzte Kapital für Schweizer Netzbetreiber nicht direkt gemessen oder bestimmt werden kann, da die relevanten Daten nicht öffentlich verfügbar sind. Das Beta wurde bislang deshalb anhand einer Vergleichsgruppe von ausländischen Unternehmen bestimmt, deren Aktien an der Börse gehandelt werden und die zumindest teilweise einer anderen Regulierung unterliegen. Zudem handelt es sich nicht bei allen Unternehmen um reine Netzbetreiber, sondern um Unternehmen, die auch in risikoreicheren Bereichen wie dem Energiehandel oder der Produktion tätig sind. Dies führte zu einer systematischen Überschätzung des Risikos. Um dies zu korrigieren, soll künftig primär auf die Beta-Werte von fünf europäischen

Übertragungsnetzbetreibern, die an der Börse gehandelt werden, abgestützt werden. Durch die Korrektur reduziert sich der geschätzte Beta-Wert. Er beträgt neu 0.3.

Der Preisüberwacher begrüsst diese Korrektur. Es führt zu einem **valideren** Ergebnis, wenn schweizerische Verteilnetze primär mit Monopolnetzbetreibern, die einer ähnlichen Regulierung unterliegen, verglichen werden, um den Beta-Faktor zu schätzen. Ohnehin ist zu befürchten, dass der Beta-Faktor weiterhin überschätzt wird. Es ist zu erinnern, dass die Netzentgeltregulierung den Anbietern unabhängig von Konjunktur und Nachfrage die Deckung der Kosten sowie einen angemessenen Gewinn zusichert. Wird der Wert eines Unternehmens bzw. einer Investition anhand der künftigen Einnahmen bzw. der künftig erzielten Renditen festgelegt, wie dies betriebswirtschaftlich üblich ist, unterliegt er keinen Schwankungen, wenn das erwartete und das erzielte Ergebnis gleich hoch sind.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, bei der Festlegung des Beta-Werts zu berücksichtigen, dass Verteilnetze über ein gesetzlich abgesichertes Monopol verfügen und Cost-Plus reguliert sind. Dies soll sowohl bei der Festlegung der Vergleichsgruppe als auch bei der Einschätzung der Ergebnisse geschehen.

d) Fremdkapital: Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Der Bonitätszuschlag soll wie der Beta-Faktor anhand eines Peer Group-Vergleichs festgesetzt werden, wobei jedoch die Besonderheiten von Schweizer Netzbetreibern reflektiert werden sollen. Letzteres ist zu begrüssen: **Wie ausgeführt, ist das Risiko für Fremdkapitalgeber minimal**. Die Cost-Plus-Regulierung verhindert Verluste. Abgesehen davon kann aufgrund der Systemrelevanz der Netzbetreiber davon ausgegangen werden, dass ein Konkurs eines Netzbetreibers von der öffentlichen Hand mit allen Mitteln verhindert würde. Als Unternehmen der öffentlichen Hand profitieren Verteilnetze zudem von der hohen Bonität ihrer Eigentümer, die häufig das benötigte Fremdkapital selbst zur Verfügung stellen.

Bei den ***Emissions- und Beschaffungskosten*** handelt es sich um eine ***theoretische Grösse***. Die schweizerischen Verteilnetzbetreiber decken ihren Fremdkapitalbedarf weitgehend über ihre Eigentümer oder Bankkredite. Nur wenige der über 600 Verteilnetzbetreiber nehmen Anleihen am Kapitalmarkt auf. Hinzu tritt, dass sich der regulatorische Anschaffungszeitwert der Netze und der Buchwert (Anlagevermögen gemäss Finanzbuchhaltung; zu verzinsendes Kapital) in ihrer Höhe erheblich unterscheiden können. So ist der Zinsaufwand der Verteilnetzbetreiber in vielen Fällen sehr tief. Können Investitionen aus den laufenden Einnahmen finanziert werden, ist die Aufnahme von Anleihen am Kapitalmarkt deshalb nicht nötig. Emissions- und Beschaffungskosten, die Banken für die Ausgabe von Anleihen in Rechnung stellen, fallen somit gar nicht erst an. Die eigenen Kosten für die Bewirtschaftung der Finanzen können in der Cost-Plus-Regulierung zudem über die Betriebskosten abgerechnet werden.

Mit 50 Basispunkten ist der Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten dagegen ein wesentlicher Bestandteil des WACC. Bei einem Fremdkapitalanteil von 60 % erhöhen sie den WACC-Satz um 30 Basispunkte. Mit anderen Worten sind in den Netzentgelten rund **Fr. 60 Millionen pro Jahr an Emissions- und Beschaffungskosten** enthalten, was aufgrund obiger Ausführungen als wenig plausibel erscheint.

Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb, Emissions- und Beschaffungskosten als Teil der anrechenbaren Betriebskosten zu berücksichtigen, **wenn sie von Netzbetreibern nachgewiesen werden**. Im Gegenzug ist auf einen pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zu verzichten.

Würde an einem pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten festgehalten, sollte dieser auf maximal 20 Basispunkte festgesetzt werden. Gemäss Praxis des Bundesgerichts wird Swisscom bei der Berechnung der Netzzugangspreise ein Zuschlag von maximal 30 Basispunkten zugestanden. Angesichts der obigen Ausführungen und der Cost-Plus-Regulierung, die eine Überwälzung der eigenen Finanzierungskosten zulässt, ist vorliegend ein tieferer Zuschlag angezeigt.

Antrag: Der Preisüberwacher beantragt, allfällige von den Verteilnetzbetreibern nachgewiesene Emissions- und Beschaffungskosten als Teil der anrechenbaren Betriebskosten zu berücksichtigen. Auf einen pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten ist im Gegenzug zu verzichten.

e) Ergebnis: WACC-Höhe bei angepassten Parametern

Die Berücksichtigung der vom Preisüberwacher beantragten Änderungen würden zu einer WACC-Höhe von rund **2.7 %** für das Tarifjahr 2025 (Daten per 31.12.2023) führen. Das tiefere Ergebnis ist in erster Linie auf die angepasste Berechnung der Marktrisikoprämie (geometrischer Mittelwert) und den Verzicht auf den Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zurückzuführen. Bei Verteilnetzbetreibern, die solche Kosten tatsächlich geltend machen, fallen die anrechenbaren Betriebskosten entsprechend den nachgewiesenen Kosten höher aus. Die beantragten Änderungen, die zu einer Senkung der Netzentgelte von Fr. 250 Mio. jährlich führen, sind nicht grundsätzlicher, methodischer Natur. **Der Preisüberwacher fordert jedoch, dass sich die Berechnung auf beobachtete Renditen und nachgewiesene Kapitalbeschaffungskosten abstützt und dass das geringe Risiko der Stromnetzbetreiber, ihre Gläubiger und Eigenkapitalgeber nicht bedienen zu können, bei der Festsetzung der Berechnungsparameter berücksichtigt wird**.

Abschliessende Bemerkung Förderbeiträge erneuerbare Energien

Die Ausführungen und Empfehlungen des Preisüberwachers beziehen sich auf den WACC für Stromnetze. Dieser wirkt sich direkt auf die Höhe der Netzentgelte und Elektrizitätstarife aus. Aus Sicht des Preisüberwachers ist es sinnvoll, die Bestimmung des risikolosen Zinssatzes und der Marktrisikoprämie zur Herleitung der Kapitalkostensätze für die Förderbeiträge der erneuerbaren Energien analog anzupassen, um einen haushälterischen Umgang mit den Fördermitteln sicherzustellen. Der guten Ordnung halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung von Förderbeiträgen für Investitionen in erneuerbare Energien andere Überlegungen einfliessen können als bei der Regulierung von Monopolpreisen, die gestützt auf eine Cost-Plus-Regulierung berechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Meierhans Stefan X9IB3X
20.08.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Post CH AG

21.08.24

CH - 4621
Frankieren Post
2090090
30001693

A

1.20
A
STANDARD
DIE POST

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an
Bundesamt für Energie

Per E-Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00052/spi
Direktwahl: +41 58 465 37 52
Bern, 10.09.2024

041.1-00052: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Ämterkonsultation und führen dazu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.[1] Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

[1] Vgl. Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Wettbewerbskommission Sekretariat
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Grundsätzlicher regulatorischer Anpassungsbedarf zur Verhinderung unangemessener Erträge

3. Die aktuellen Vorgaben in der Stromversorgungsgesetzgebung zu den anrechenbaren Netzkosten führen zu volkswirtschaftlich potenziell schädlichen Mehrfachbelastungen zulasten der Netznutzer. Dabei fällt aus wettbewerblicher Sicht negativ ins Gewicht, dass die Stromnetzbetreiberinnen übermässige Erträge aus den gesetzlichen Monopolbereichen dafür verwenden könnten, um ihre Position in Produktions- und Dienstleistungsmärkten zu verbessern, wodurch der Wettbewerb in diesen Märkten verzerrt würde.[2] Solche *Möglichkeiten zur Quersubventionierung* sind mittels einer Überarbeitung der Netzregulierung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund begrüsst die WEKO, dass vorliegend die Vorgaben zur Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien angepasst werden sollen. Die Wettbewerbsbehörden setzen sich seit Jahren in Rechtsetzungsvorlagen des BFE/UVEK für eine Reduktion des Weighted Average Cost of Capital (WACC) ein. Die geltenden Vorgaben in der StromVV[3] zur Berechnung des WACC führten seit dem Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung im Jahr 2008 zu Zusatzeinnahmen der Netzbetreiberinnen zulasten der Endkundinnen und Endkunden im Milliardenbereich.

4. Gemäss den Angaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) betrugen die jährlichen Einnahmen aufgrund der kalkulatorischen Abschreibungen und der WACC-Verzinsung über die Netznutzungstarife im Jahr 2021 basierend auf dem damaligen WACC von 3,83 Prozent rund 320 Mio. Franken mehr als die jährlich rund 1,4 Mrd. Franken, welche die Stromnetzbetreiberinnen im selben Zeitraum für *neue* Netzinfrastruktur investierten.[4] Würden die von den Stromnetzbetreiberinnen eintarifierbaren anrechenbaren Kapitalkosten aufgrund einer WACC-Reduktion um 1 Prozent um 200 Mio. Franken gekürzt, bestünde immer noch eine *Überdeckung* von 120 Mio. Franken. Insofern erhielten die Stromnetzbetreiberinnen gesamthaft betrachtet *bereits aufgrund der WACC-Verzinsung* in der Vergangenheit mehr Erträge als sie im betreffenden Zeitraum für neue Investitionen in die Netzinfrastruktur benötigten. Die Erträge aufgrund der Abschreibungen der Netzinfrastruktur[5] sind dabei noch nicht berücksichtigt. Dies veranschaulicht, dass der zwischen 2017 und 2023 geltende WACC von 3,83 Prozent offensichtlich überhöht war, zumal sich das Zinsniveau in diesem Zeitraum teils im negativen Bereich bewegte. Das aktuelle Berechnungsmodell zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes führte aufgrund des ab Mitte 2022 erfolgten Zinsanstiegs nun dazu, dass sich der WACC Stromnetze im Tarifjahr 2024 *auf 4,13 Prozent erhöht* hat.[6] Dadurch ergibt sich in Zeiten hoher Strompreise ein weiterer *Anstieg der anrechenbaren Netzkosten* zulasten der Endkundinnen und Endkunden.

5. Es ist angedacht, dass der WACC gemäss der Berechnungsweise in Anhang 1 der StromVV künftig auch für die Bestimmung der *anrechenbaren Messkosten* verwendet werden soll. Ein überhöhter WACC führt zu nicht verursachergerechten Messkosten und auch in diesem Bereich zu übermässigen Erträgen der Verteilnetzbetreiberinnen, welche diese in ande-

---

[2] Vgl. CHIARA FUMAGALLI/MASSIMO MOTTA/CLAUDIO CALCAGNO, Exclusionary Practices: The Economics of Monopolisation and Abuse of Dominance, Cambridge University Press, 2018, S. 476 ff.; PAUL BELLEFLAMME/MARTIN PEITZ, Industrial Organization, Markets and Strategies, 2. Auflage, Cambridge University Press, 2018, S. 452 ff.

[3] Vgl. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71).

[4] Vgl. Tätigkeitsbericht 2021 der ElCom, S. 25 f. sowie S. 30, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Tätigkeitsberichte (9.9.2024).
Aus den Zahlen der ElCom im Tätigkeitbericht lässt sich ableiten, dass die Betriebs- und Kapitalkosten zusammen 68 % betragen, was rund 3,4 Mrd. CHF entspricht. Unter Berücksichtigung von Steuern von 1 % (50 Mio. CHF) ergibt dies total 3,45 Mrd. CHF. Der Anteil der Kapital- und Betriebskosten an den gesamten Netzkosten beträgt je 34 % resp. 1,7 Mrd. CH. Auf die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen entfallen somit rund 1,7 Mrd. CHF pro Jahr.

[5] Vgl. Art. 15 Abs. 3 Bst. a StromVG.

[6] Vgl. Medienmittelung BFE vom 1.3.2023, UVEK legt Kapitalkostensatz für Stromnetze für das Tarifjahr 2024 fest; https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmittilungen.msg-id-93379.html (9.9.2024).

ren Märkten einsetzen könnten, um ihre Marktstellung zu verbessern.[7] Zu berücksichtigen ist weiter, dass der WACC gemäss der Praxis der ElCom bei der Berechnung der in die Grundversorgungstarife einkalkulierbaren Kosten der Eigenproduktion berücksichtigt werden darf. Im Jahr 2024 beträgt der WACC Produktion 5,11 Prozent.[8] Der WACC gemäss StromVV kommt gestützt auf die EnFV[9] – mit Abweichungen – zudem bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Wasserkraft-, Biomasse-, Wind-, Photovoltaik- und Geothermieanlagen sowie der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung. Der WACC soll künftig auch für die Bestimmung des Vergütungssatzes der *gleitenden* Marktprämie relevant sein, indem bei den Gestehungskosten der geförderten Anlagen eine kalkulatorische Verzinsung in entsprechender Höhe berücksichtigt wird. Die momentanen Vorgaben in der StromVV zur Berechnung des WACC führen in diesem Bereich zu überhöhten Vergütungssätzen zugunsten der Produzentinnen von erneuerbaren Energien. Ohne Anpassung der Kalkulationsgrundlagen des WACC würden Produzentinnen zu Lasten der Endkundinnen und Endkunden übermässige Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds erhalten. Diese Mittel könnten stattdessen eingesetzt werden, um die Errichtung zusätzlicher erneuerbaren Erzeugungskapazitäten zu fördern, um so die gesetzlichen Zubauziele im Energiegesetz rascher zu erreichen. Diese Beispiele veranschaulichen, dass die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Höhe der kalkulatorischen Verzinsung im Elektrizitätsbereich von erheblicher Bedeutung sind.

6. Der für das Tarifjahr 2024 geltende WACC von 4,13 Prozent im Netzbereich und von 5,11 Prozent für die Bestimmung der Gestehungskosten der Eigenproduktion entspricht weder dem heutigen Zinsniveau noch den kaum vorhandenen Risiken der Schweizer Stromnetzbetreiberinnen in gesetzlich abgesicherten Monopolbereichen. Aufgrund der Cost-Plus-Regulierung der anrechenbaren Netz- und Energiekosten bleiben die Netzstabilität und langfristige Versorgungssicherheit auch bei einer Reduktion des WACC vollumfänglich gewährleistet. Für die Netzbetreiberinnen bedeutet dies im Wesentlichen Folgendes:

- Beim *Stromnetz* handelt es sich um ein *natürliches und gesetzlich abgesichertes Monopol.* Somit kann den Netzbetreiberinnen als Monopolistinnen im Bereich der Stromversorgung über ihre Netze keine Konkurrenz erwachsen. Folglich besteht – falls überhaupt – nur ein *äusserst geringes marktbedingtes Risiko*, welches bei der Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsung zu berücksichtigen ist;

- Es ist in jedem Fall gesetzlich gewährleistet, dass die Netzbetreiberinnen die jährlichen *Abschreibungen* auf ihrer Netzinfrastruktur als anrechenbare *Kapitalkosten* vergütet erhalten (vgl. Art. 15 Abs. 3a StromVG[10] und Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die Kapitalkosten für Anlagen werden vergütet, sobald sich diese *im Bau* befinden;[11]

- Die *Kosten für den Netzbetrieb* stellen ebenfalls anrechenbare *Betriebskosten* dar (vgl. Art. 15 Abs. 2 StromVG und Art. 7 StromVV);

- Die Netzbetreiberinnen erhalten zudem über die kalkulatorische WACC-Verzinsung jedes Jahr eine *garantierte Rendite* für das von ihnen bereitgestellte Eigen- und Fremdkapital sowie einen *angemessenen Betriebsgewinn* (vgl. Art. 15 Abs. 3b StromVG und Art. 13 Abs. 3 StromVV);

---

[7] Art. 8 Abs. 3 E-StromVV im Vernehmlassungsentwurf vom zur Umsetzung des Mantelerlasses vom Februar 2024.
[8] Vgl. Weisung 2/2024 der ElCom betreffend WACC Produktion vom 5.3.2024;
abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen (9.9.2024).
[9] Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1.11.2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03).
[10] Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7.)
[11] In diesem Sinne ist auch Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 StromVV zu verstehen, wonach für die jährliche Verzinsung der für den Netzbetrieb notwendigen Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellwerte bestehender Anlagen, die sich per Ende des Geschäftsjahres ergeben, verwendet werden dürfen.

- *Unterdeckungen* aufgrund einer Differenz zwischen den Plan-Kosten und den Ist-Kosten im Netzbereich – bspw. auch Debitorenverluste – können in den folgenden drei Tarifjahren im Rahmen der *Deckungsdifferenzen* kompensiert werden (vgl. Art. 19 Abs. 2 StromVV).

7. Die Netzbetreiberinnen haben aufgrund der Stromversorgungsgesetzgebung somit eine *gesetzlich verankerte Garantie, sämtliche* anrechenbaren Kosten sowie einen angemessenen *Betriebsgewinn* vergütet zu erhalten, den sie von den an ihr Netz angeschlossenen Endkundinnen und Endkunden einholen dürfen. Unter solchen regulatorischen Umständen sind die Netzstabilität und die langfristige Investitionssicherheit gewährleistet. Eine derartige Netzregulierung – erst recht unter Berücksichtigung eines offensichtlich überhöhten WACC – birgt stattdessen eher einen *Anreiz für Überinvestitionen*, welche für die Endkundinnen und Endkunden keinen Mehrwert haben.

8. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass *zusätzliche* Einkünfte der Netzbetreiberinnen aufgrund einer unangemessen hohen WACC-Verzinsung keineswegs zwingend zu vermehrten Investitionen in die Netzinfrastruktur führen, da diese Erlöse mangels einer entsprechend lautenden gesetzlichen Grundlage in der Stromversorgungsgesetzgebung *nicht zweckgebunden* sind. In Bezug auf die *Verwendung des Gewinns aus dem Netzbetrieb* sind die Netzbetreiberinnen – vorbehaltlich der kartellrechtlichen Vorgaben – grundsätzlich *frei.* Die ElCom verbietet im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gestützt auf Art. 10 StromVG lediglich, dass *Kosten* aus dem Wettbewerb unterstehenden Bereichen in die Netznutzungs- oder die Grundversorgungs*tarife eingerechnet* werden.[12] Die weit verbreitete Annahme, dass von den Netzbetreiberinnen im Monopolbereich generierte Erträge, welche *nicht* für den sicheren Netzbetrieb und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden, grösstenteils in die Kassen der öffentlich-rechtlichen Eigentümer fliessen, entspricht – generell betrachtet – nicht den Tatsachen; die anteilsmässige Höhe der Dividenden des öffentlich-rechtlichen Eigentümers ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Stromnetzbetreiberinnen könnten übermässige Monopolerträge stattdessen beispielsweise in wettbewerbsverzerrender Weise dafür einsetzen, um ihre Position in benachbarten Märkten zum Nachteil des lokalen Gewerbes (ohne Monopolerträge) zu verbessern.

9. In der jüngeren Vergangenheit sind seit Jahrzehnten in benachbarten Produktions- und Dienstleistungsbereichen tätige KMU vom Markt verschwunden oder durch grössere Energieversorgungsunternehmen (EVU), die in gesetzlichen Monopolbereichen tätig sind, übernommen worden. Solche grösseren EVU haben aufgrund der heutigen regulatorischen Vorgaben die Möglichkeit, sehr hohe Margen mit Tätigkeiten im Netzbereich zu erzielen. Um gleich lange Spiesse im Wettbewerb zwischen auf denselben Märkten tätigen Netzbetreiberinnen (Monopolistinnen) sowie gewerblichen Anbieterinnen von Produkten und Dienstleistungen ohne eigenes Netz zu schaffen, erscheint eine Überarbeitung der Netzregulierung unumgänglich, zumal insbesondere auch Stromnetzbetreiberinnen von den künftig noch weitergehenden finanziellen Fördermassnahmen für den zeitlich forcierten Zubau von einheimischen erneuerbaren Energien werden profitieren können.

10. Hinzu kommt, dass die seit 2008 geltende Regulierung der anrechenbaren Netzkosten im StromVG Mehrfachbelastungen der Endkundinnen und Endkunden für vor Inkrafttreten des StromVG gebaute Netzinfrastruktur zulässt. Zahlreiche Netzbetreiberinnen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Grössere Netzbetreiberinnen haben so die Möglichkeit, bereits in der Vergangenheit bezahlte/vollständig abgeschriebene Anlagerestwerte im Umfang von mehreren hundert Millionen Franken den Endkundinnen und Endkunden in ihrem Netzgebiet erneut in Rechnung zu stellen und mit einem seit vielen Jahren offensichtlich überhöhten WACC zu

---

[12] ElCom, Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050, Antwort zu Frage 27; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen (9.9.2024).

verzinsen.[13] Auch solche übermässigen Mehreinnahmen im Monopolbereich könnten für Investitionen in die Netzinfrastruktur eingesetzt werden.

Eigenkapitalkosten

Bewertungsansatz zur Bestimmung der Marktrisikoprämie

Antrag:

Die Marktrisikoprämie sei wie bisher unter Verwendung des *ERP-Ansatzes* anhand der langjährigen historischen Aktienmarktrendite abzüglich der langjährigen historischen Rendite von Schweizer Bundesobligationen zu ermitteln. Auf die in Anhang 1 der StromVV vorgesehenen technischen Ober- und Untergrenzen sei auch bei Fortführung des bisherigen Bewertungsansatzes zu verzichten.

Begründung:

11. Die Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes erfordert – neben der spezifischen Bewertung des Geschäftsrisikos – auch eine Annahme über die generelle Marktrisikoprämie. Die Marktrisikoprämie entspricht der Rendite, welche ein Investor für die Übernahme von Risiko zusätzlich zur Rendite für eine risikolose Anlage erwarten kann. Die WEKO spricht sich wie die ElCom[14] und der Preisüberwacher[15] in der Vernehmlassung dafür aus, dass der bisher in der StromVV vorgesehene und bewährte Equity Risk Premium (ERP)-Bewertungsansatz beibehalten wird. Hingegen sollte bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung auf die bislang geltenden technischen Ober- und Untergrenzen verzichtet werden.

12. Zurzeit wird die Marktrisikoprämie mittels des auf *historischen Werten* beruhenden ERP-Ansatzes ermittelt. Als Marktrisikoprämie gilt die Differenz zwischen der Aktienmarktrendite (Index), als Durchschnitt von arithmetischem und geometrischem Mittel, und der Rendite einer risikolosen Anlage, als arithmetisches Mittel.[16] Beim neuerdings vorgeschlagenen Total Market Return (TMR)-Ansatz fliesst dagegen die *erwartete Inflation* in die Berechnung ein, die der langjährigen realen Aktienmarktrendite *zugerechnet* wird. Der TMR-Ansatz basiert auf einer negativen Korrelation zwischen dem Zinsniveau und der Marktrisikoprämie. Dieser Zusammenhang ist jedoch nicht genügend wissenschaftlich fundiert. Eine solche Korrelation kann nicht systematisch beobachtet werden und ist empirisch nicht hinreichend belegt.[17]

13. Da die erwartete Rendite des Marktportfolios aus dem Ertrag einer risikolosen Veranlagung plus der erwarteten Risikoprämie besteht, führt nach dem TMR-Ansatz ein *niedrigeres* Zinsniveau *automatisch* zu einer *höheren erwarteten* Marktrisikoprämie. Steigen die Zinsen der Bundesanleihen, so erhöht sich der WACC umgekehrt in etwas geringerem Ausmass. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen mit der Einführung des TMR-Ansatzes dementsprechend insbesondere die *Zinsschwankungen* auf den Kapitalmärkten *abgefedert* werden, da künftig auf die bisherigen technischen Unter- und Obergrenzen verzichtet werden soll.[18] Aufgrund der geltenden Cost-Plus-Regulierung sind die Schweizer Stromnetzbetreiberinnen auf einen

---

[13] Eine ausführliche Darstellung zu dieser Thematik findet sich in der Stellungnahme der WEKO in der Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz vom 11.2.2020, S. 19 ff.; abrufbar unter www.weko.admin.ch > Praxis > Entscheide (9.9.2024).
[14] Vgl. Stellungnahme der ElCom vom 2.7.2024, S. 2 f; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen (9.9.2024).
[15] Vgl. Stellungnahme des Preisüberwachers vom 20.8.2024, S.4;
abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Empfehlungen (9.9.2024).
[16] Vgl. Anhang 1, Ziff. 3.1 StromVV.
[17] Vgl. Otto Randl/Josef Zecher, Gutachten vom 7.7.2022 zur Ermittlung von angemessenen Finanzierungskosten für Gasverteilernetzbetreiber für die Regulierungsperiode 2023 bis 2027, S. 50 ff. und die auf S. 51 aufgeführte Literatur.
[18] Vgl. UVEK, erläuternder Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 14.6.2024 (nachfolgend: erläuternder Bericht), S. 1.

solchen *dämpfenden* Effekt, der über einen längeren Zeitraum zu einer *konstanteren* Eigenkapitalverzinsung führt, nicht angewiesen. Da Schweizer Stromnetzbetreiberinnen eine gesetzliche Garantie haben, dass sämtliche ihrer Kosten von den Endkundinnen und Endkunden bezahlt werden, wird ihre Planungssicherheit auch mit einem vorübergehend tieferen WACC nicht beeinträchtigt.

14. Hinzu kommt, dass zur Bestimmung der beim TMR-Ansatz zu berücksichtigenden *erwarteten* Inflation eine *mit Unsicherheiten behaftete* Prognose vorzunehmen ist. Aufgrund der in der Schweiz für den Netzbereich geltenden Regulierungsvorgaben kann auf ein solches Prognoseelement verzichtet werden. Die Cost-Plus-Regulierung, ergänzt durch das Instrument der Deckungsdifferenzen, stellt sicher, dass die effektive Entwicklung abgebildet wird. Bei Netzen im Monopol stellt dies eine sichere und faire Lösung dar. Aufgrund der abgesicherten und stabilen Ertragssituation für Schweizer Stromnetzbetreiberinnen ist es nicht nötig, auf Prognosen abzustellen, die systematisch von der effektiven Zinsentwicklung abweichen könnten.

15. Der vom BFE/UVEK vorgeschlagene Ansatz zur Bewertung der Marktrisikoprämie soll sich nicht mehr auf arbiträr festgelegte Unter- und Obergrenzen abstützen, die den Strommetzbetreiberinnen *auch bei anhaltend tiefen Zinsen* einen gleichbleibend hohen WACC-Satz zusichern. Diese Anpassung ist sehr zu begrüssen. Technische Unter- oder Obergrenzen sind aus wettbewerblicher Sicht nicht zu rechtfertigen, da sie *ungerechtfertigte Verzerrungen gegenüber der Marktentwicklung* verursachen würden. Aufgrund der Abschaffung des pauschalen Zinssatzes von 2,5 Prozent bei sämtlichen Werten unter 3 Prozent in Anhang 1 der StromVV wird sich der WACC insbesondere in einer Tiefzinsphase spürbar reduzieren. In der jüngeren Vergangenheit führte die zurzeit geltende Untergrenze zu überhöhten Erträgen der Stromnetzbetreiberinnen. Zahlreiche Verteilnetzbetreiberinnen weisen eine vertikal integrierte Unternehmensstruktur auf und konnten aus der bisherigen Untergrenze resultierende übermässige Erträge dafür einsetzen, um ihre Marktstellung in dem Wettbewerb unterstehenden Produktions- und Dienstleistungsmärkten zu verbessern. Für die Abschaffung der Ober- und Untergrenzen ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Marktrisikoprämie künftig basierend auf dem TMR-Ansatz berechnet wird. Auch bei Verwendung des bisherigen ERP-Ansatzes kann auf die konzeptionell nicht begründbaren Ober- und Untergrenzen verzichtet werden.

Peer Group und Beta

16. Das Marktrisiko (levered Beta) entspricht dem Produkt aus dem Marktrisiko unter Ausschluss der Verschuldung (unlevered Beta) und einem Faktor, der den Einfluss des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital auf die Eigenkapitalrendite abbildet (Leveragefaktor).[19] Die Bestimmung des unlevered Betas als Risikomass für das eingesetzte Kapital erfolgt über eine Vergleichsgruppe (Peer Group). Bei der Festlegung des unlevered Betas sollte sowohl bei der Festlegung der Vergleichsgruppe als auch bei der Einschätzung der Ergebnisse berücksichtigt werden, dass die Schweizer Stromnetzbetreiberinnen über ein gesetzlich abgesichertes Monopol verfügen und eine Cost-Plus-Regulierung zur Anwendung gelangt.

17. Gestützt auf die geltenden Vorgaben in der StromVV wird das unlevered Beta mit Hilfe einer aus verschiedenen börsenkotierten europäischen Verteilnetzbetreiberinnen bestehenden Peer Group ermittelt. Die *aktuelle* Zusammensetzung der Peer Group verzerrt die Berechnung des Unternehmensrisikos von Schweizer Stromnetzbetreiberinnen und führt zu einem überhöhten WACC. In der Regel sind in den für europäische Stromnetzbetreiberinnen massgeblichen Gesetzen zur Bestimmung der maximal zulässigen Monopolerträge Instrumente der *Effizienz- und Anreizregulierung* vorgesehen. Solche Regulierungsansätze führen systembedingt zu gewissen Geschäftsrisiken, da die – etwa aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen – im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb anfallenden Kosten nicht in jedem Fall über die Netznutzungstarife gedeckt werden können. Hingegen können Schweizer Stromnetz-betreibe-

---

[19] Vgl. Anhang 1, Ziff. 4.1 E-StromVV.

rinnen aufgrund der geltenden Cost-Plus-Regulierung sämtliche angefallenen Netzkosten in ihre Netznutzungstarife einrechnen; dies gilt etwa auch für die Kosten aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen. Die bisherige Peer Group beinhaltet überdies europäische EVU, die im Durchschnitt rund 50 Prozent ihrer Umsätze mit *netzunabhängigen* Geschäftstätigkeiten erzielen, welche mit höheren Risiken verbunden sind.[20] Dies ist für die Bestimmung des Unternehmensrisikos einer Schweizer Stromnetzbetreiberin in Bezug auf den Netzbetrieb als gesetzlichen Monopolbereich nicht sachgerecht. Insofern begrüsst es die WEKO, dass die Zusammensetzung der Peer Group in der vorliegenden Revision der StromVV überarbeitet werden soll.

18. Angedacht ist, dass hinsichtlich der Peer Group künftig auf (derzeit fünf) börsenkotierte *europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen* (Transmission System Operators, TSO) fokussiert werden soll. Diese Neukonzeption ist gegenüber der aktuellen Regelung grundsätzlich zu bevorzugen. Gestützt auf das EU-Recht gelten für TSO strenge Entflechtungsvorgaben. Daher konzentrierten sich diese bei ihrer Geschäftstätigkeit auf den Netzbetrieb. Hingegen sind die Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiberinnen im EU-Recht weniger strikt, was diesen diverse Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Netzbetriebs ermöglicht. In Anhang 1, Ziff. 4.2 E-StromVV ist neuerdings vorgesehen, dass Unterschiede des Risikoprofils zwischen der Peer Group und Schweizer Stromnetzbetreiberinnen mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am unlevered Beta berücksichtigt werden können. Bei den erforderlichen Korrekturen werde der *Fokus auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen* gelegt.

19. Für die Ermittlung des unlevered Betas sollte *regulatorisch* eine gewisse *Flexibilität* sichergestellt sein, etwa um auf Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis zeitnah reagieren zu können. Eine *starre Vorgabe* von börsenkotierten europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen in der Peer Group wäre zu einengend. Gemäss einem Gutachten von Swiss Economics kann beispielsweise anstelle einer Fokussierung auf die TSO in der Peer Group alternativ auch eine mittels statistischer Methode differenzierte Gewichtung nach Dauer der Regulierungsperiode in der Anreizregulierung vorgenommen werden. Zudem könnten europäische Stromnetzbetreiberinnen mit zusätzlichen Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Netzbetriebs – und damit verbundenen höheren Risiken – entsprechend untergewichtet werden.[21] Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Formulierung in Anhang 1, Ziff. 4 StromVV lässt ein solches differenziertes Vorgehen bei der Auswahl und Gewichtung der Peers in gewissem Ausmass zu. Gemäss den Erläuterungen soll es zudem möglich sein, im Hinblick auf die regulatorischen und marktlichen Risiken nebst europäischen Übertragungsnetzbetreiberinnen weitere geeignete EVU in die Peer Group aufzunehmen, falls diese mit Schweizer Stromnetzbetreiberinnen vergleichbar sind. Ebenso können Unternehmen aus der Peer Group entfernt werden, wenn diese dem geforderten Risikoprofil nicht mehr entsprechen.[22] Diese neu in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommenen *flexiblen* Vorgaben sind aus Sicht der WEKO zu begrüssen.

---

[20] Vgl. erläuternder Bericht, S. 5.
[21] Swiss Economics, Gutachten zur Prüfung der StromVV-Methodik
für die Bestimmung des WACC für Netzbetreiber, Schlussbericht Im Auftrag des BFE vom März 2021, S. 4 und 58 ff.
[22] Vgl. erläuternder Bericht, S. 10.

Fremdkapital

Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Antrag:

Bei der Berechnung der Fremdkapitalverzinsung sei auf einen Bonitätszuschlag sowie einen pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zu verzichten. Stattdessen sei auf die effektiven Fremdkapitalkosten abzustellen. Allfällige von den Stromnetzbetreiberinnen nachgewiesene Fremdkapital- sowie Emissions- und Beschaffungskosten seien als Teil der anrechenbaren Betriebskosten tarifwirksam zu berücksichtigen.

Begründung:

20. Der *Bonitätszuschlag* soll wie der Beta-Faktor anhand eines *Peer Group-Vergleichs* festgesetzt werden. Dabei sollen die *Besonderheiten* von Schweizer Stromnetzbetreiberinnen reflektiert werden. Die Fremdkapitalkomponente des WACC soll auch künftig auf einem pauschalen Wert von 0,5 Prozent respektive 50 Basispunkten für Emissions- und Beschaffungskosten basieren, wie dies in der geltenden StromVV vorgesehen ist.[23]

21. Das Risiko für Fremdkapitalgeber ist in Bezug auf den Stromnetzbetrieb *minimal*. Die in der Schweiz geltende Cost-Plus-Regulierung verhindert Verluste (vgl. vorne, Rz 7 f.). Überdies kann aufgrund der *Systemrelevanz* des Netzbetriebs davon ausgegangen werden, dass ein Konkurs von in diesem Bereich tätigen EVU von der öffentlichen Hand mit allen Mitteln verhindert würde. Zahlreiche Kantonswerke und kommunale Stromnetzbetreiberinnen sind vollständig oder mehrheitlich in staatlichem Eigentum. Als Unternehmen der öffentlichen Hand profitieren solche Verteilnetzbetreiberinnen von der *hohen Bonität* ihrer Eigentümer. Insbesondere grössere vertikal integrierte Kantons- und Stadtwerke besorgen das benötigte Fremdkapital von ihren mehrheitlich durch die öffentliche Hand beherrschten Eigentümern, aber nicht über Anleihen am Markt. Aufgrund dieser Umstände sollte auf einen Bonitätszuschlag verzichtet und stattdessen auf die *effektiven* Fremdkapitalkosten abgestellt werden. Sofern entgegen dem Antrag der WEKO an einem Bonitätszuschlag festgehalten wird, sollte sich das für den Bonitätszuschlag massgebende Rating primär an Gemeinden und nicht an börsenkotierten europaweit tätigen EVU orientieren.

22. Auf eine Pauschale für Emissions- und Beschaffungskosten, ohne Berücksichtigung, ob und in welchem Umfang effektiv derartige Kosten angefallen sind, sollte ebenfalls verzichtet werden. Dieser pauschale Zuschlag könnte zu einer Mehrfachbelastung der Endkundinnen und Endkunden führen, falls eine Stromnetzbetreiberin solche Kosten zudem als anrechenbare Betriebskosten geltend machen sollte. Sofern eine Stromnetzbetreiberin effektiv Fremdkapital für Netzinvestitionen auf dem Markt beschaffen sollte, könnte sie die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten wie Emissionsgebühren, Darlehensgebühren und dergleichen *vollständig* als *Betriebskosten* über die Netznutzungstarife an die Endkundinnen und Endkunden in ihrem Netzgebiet überwälzen. Dieser auf den *effektiven Kosten* basierende Ansatz würde unangemessene Erträge zugunsten von Stromnetzbetreiberinnen mit keinem oder geringfügigem Fremdkapital verunmöglichen. Die Höhe der angefallenen Emissions- und Beschaffungskosten kann auf einfache Weise und mit verhältnismässig geringem Aufwand nachgewiesen werden. Es wäre *verursachergerechter*, wenn die *effektiven* Kosten bei den einzelnen Stromnetzbetreiberinnen als *Teil der anrechenbaren Betriebskosten* berücksichtigt würden.

23. Sofern das BFE/UVEK entgegen dem vorliegenden Antrag der WEKO an einem *pauschalen* Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten festhält, sollte dieser Zuschlag unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Telekommunikationsbereich auf

---

[23] Vgl. Anhang 1, Ziff. 7.2 E-StromVV.

ein angemesseneres Niveau *reduziert* werden. Gemäss der Praxis der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) wird Swisscom bei der Berechnung der Netzzugangspreise ein Zuschlag von 0,3 Prozent respektive 30 Basispunkten zugestanden.[24] Da im Bereich der Stromnetze eine Cost-Plus-Regulierung zur Anwendung kommt, die eine Überwälzung der eigenen Finanzierungskosten zulässt, sollte der Zuschlag geringer sein als im Telekommunikationsbereich. Insofern sollte der pauschale Zuschlag in der StromVV zumindest weniger als 0,3 Prozent betragen.

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Dr. Danièle Wüthrich-Meyer
Vizepräsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

[24] Vgl. Urteil BVGer, A-1286/2019 vom 16.7.2021, Teilverfügung der ComCom vom 11.2.2019 i. S. Salt Mobile SA gegen Swisscom (Schweiz) AG betreffend Zugangsverfahren (IC, MLF 2014-2016), Ziff. 4.2.9.1 S. 88 ff.; abrufbar unter www.comcom.admin.ch > Die Kommission > Entscheide > Entscheide 2018-2019 (9.9.2024).

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication

Sion, le 4 octobre 2024

Prise de position

Consultation

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (rémunération du capital investi dans le réseau électrique et les installations bénéficiant d'un encouragement pour la production d'électricité issue d'énergies renouvelables)

Mesdames, Messieurs,

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage.

Le Comité de l'AVDEL a pris connaissance de la consultation mentionnée et tient à vous remercier pour l'opportunité qui lui est offerte de partager sa position.

Résumé

Le Comité de l'AVDEL rejette fermement les modifications proposées à la méthode du WACC, qui a fait ses preuves pour assurer la stabilité et la sécurité des investissements dans le secteur énergétique suisse. Ces changements, notamment la suppression des limites encadrant le WACC et l'adaptation du peer group, augmenteraient les risques pour les investisseurs et compliqueraient le financement des infrastructures essentielles. L'AVDEL estime qu'une telle révision compromettrait les objectifs de la stratégie énergétique et climatique, tout en fragilisant la sécurité d'approvisionnement, cruciale pour l'économie suisse. Elle appelle donc à maintenir la méthode actuelle, qui garantit des investissements durables dans un contexte déjà marqué par de profondes transformations.

En détail

Au cours de ces dernières années, le peuple et le Parlement ont clairement soutenu les diverses stratégies énergétiques (Stratégie énergétique 2050, Stratégie Réseaux, Loi sur l'électricité, etc.). Les membres de l'AVDEL partagent également ces objectifs et dépassent leur rôle traditionnel de simples distributeurs d'énergie pour devenir de véritables partenaires dans la transition énergétique. Ils proposent ainsi des produits et des solutions innovantes, s'engageant résolument vers un approvisionnement 100 % renouvelable et local. Cependant, pour atteindre ces objectifs et garantir la sécurité de l'approvisionnement, un développement massif des énergies renouvelables, une forte électrification, ainsi qu'une transformation et une extension des réseaux électriques sont indispensables.

Les besoins d'investissement dans le système énergétique sont colossaux. La Confédération les évalue à 1 500 milliards de francs d'ici 2050, en tenant compte des réinvestissements et des transformations nécessaires. Toutefois, les entreprises électriques nécessitent certaines garanties pour investir sur des durées très longues, généralement entre 60 et 80 ans, aussi bien dans la production que dans le transport et la distribution d'énergie. Il est crucial de rappeler que les gestionnaires de réseaux de distribution réinvestissent chaque franc gagné dans l'amélioration des infrastructures. Si les rendements sur les fonds propres diminuent, les investissements suivront la même tendance.

La méthode du WACC (coût moyen pondéré du capital), qui repose sur les taux d'intérêt comme pilier central du financement des infrastructures énergétiques, assure la clarté, l'actualité et la stabilité nécessaires. Cette méthode a fait ses preuves depuis de nombreuses années, tant en Suisse que dans l'Union européenne.

Il n'y a actuellement aucune raison pratique ou économique de modifier cette méthode, qui a démontré sa robustesse, y compris durant la crise énergétique. Pour cette raison, l'AVDEL s'oppose à tout changement du calcul du WACC.

Le projet soumis à consultation propose notamment de supprimer les limites supérieures et inférieures du WACC, alors que l'un des avantages de la méthode actuelle réside précisément dans ces plafonds qui garantissent un rendement de marché stable même en période de taux d'intérêt exceptionnellement bas. À titre d'exemple, il n'a pas été nécessaire de procéder à des ajustements urgents pour augmenter le WACC durant la récente période de faibles taux d'intérêt, contrairement à d'autres pays voisins. Supprimer ces limites accroîtrait les risques pour les investisseurs, rendant plus difficile la collecte des capitaux nécessaires pour répondre aux besoins urgents d'investissement dans l'extension des réseaux. Ce changement pourrait également générer une incertitude chez les investisseurs, alimentant les craintes de modifications futures dictées par des considérations politiques, ce qui enverrait un signal négatif à l'ensemble de l'économie suisse.

En outre, la modification proposée pourrait avoir un impact sur l'encouragement des énergies renouvelables, qui est étroitement lié au WACC des réseaux. Cette révision risquerait d'accroître les besoins en subventions pour les énergies renouvelables à moyen et long terme, alors que les liquidités nécessaires pour les investissements viendraient à manquer. Selon le rapport explicatif, la vente d'énergie dans le cadre de l'approvisionnement de base pourrait entraîner une augmentation des tarifs de plus de 4 millions de francs par an, impactant directement les consommateurs finaux, qui verraient d'une part une hausse des prix de l'énergie, et d'autre part une économie d'environ 0,22 centime par kWh, soit environ 10 francs par an. Si le Conseil fédéral souhaite vraiment alléger la charge des consommateurs, il serait préférable de réduire, voire de supprimer, la taxe sur la réserve d'électricité, car le manque de production découle davantage de l'inertie des pouvoirs publics que du comportement des consommateurs.

Enfin, l'adaptation du *peer group* (groupe de référence) soulève des interrogations d'un point de vue économique, car il n'est pas démontré, ni empiriquement ni théoriquement, que les entreprises soumises à une telle régulation présentent des risques systématiques moindres que celles régulées par des incitations basées sur les coûts. De plus, la réduction du *peer group* risquerait de ne plus fournir une base de données représentative. Ainsi, la réduction et l'adaptation du *peer group* ne sont pas justifiées.

Conclusion

En conclusion, la révision proposée compromettrait non seulement la réalisation des objectifs de la stratégie énergétique, mais affaiblirait également la sécurité d'approvisionnement, cruciale pour l'économie et la société. Les récentes crises ont déjà montré à quel point notre système énergétique est devenu vulnérable. Il est donc impératif de préserver la méthode actuelle du WACC pour garantir des investissements stables et sécuriser l'avenir énergétique de la Suisse.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, en l'expression de nos meilleurs messages.

Philippe Délèze
Président

Yasmine Ballay
Secrétaire

acqua
gas
elettricità

Lod.
Ufficio federale dell'energia
3003 Berna

Per posta elettronica:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Chiasso, 3 ottobre 2024

Oggetto: Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

AGE SA
Piazza Col. C. Bernasconi 6
Casella Postale 3143 • CH 6830 Chiasso
tel 0840 22 33 33
fax 058 122 51 97
e-mail info@age-sa.ch
web www.age-sa.ch

di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

[4]UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale

I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito

Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità

Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE, sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali “Best Practice”.

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

Una modifica del metodo WACC genera incertezza
Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.
Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata
Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.
La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.

I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti

Bruno Arrigoni
Presidente

Corrado Noseda
Direttore

ALPIQ

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 29. September 2024

Stellungnahme Alpiq: Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) - Vernehmlassung 2024/53

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung zur **Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) - Vernehmlassung 2024/53**.

Alpiq nimmt die geplante Umstellung der Methodik zur Ermittlung des WACC für Netz und Produktion zur Kenntnis. Alpiq ist kein Netzbetreiber, ist aber von der Umstellung der Methode und der bedeutenden und relevanten Beta-Absenkung bei den Netzen indirekt betroffen. Für Alpiq als Produzentin mit vielen in Planung befindlichen Projekten in der Schweiz ist es wichtig, dass es zu keinen zusätzlichen Verzögerungen beim erforderlichen Netzausbau und beim Netzanschluss von neuen Produktionsanlagen aufgrund einer Umstellung kommt. Daher wäre es notwendig, dass zumindest für Investitionen in das Netz und Neuanlagen im Netz die bisherige WACC-Berechnung weitergeführt wird. Ein höherer Netz-WACC für Neuanlagen ist international verbreitet (z.B. UK). Ein aktuelles Beispiel ist Österreich.[1]

Direkt betroffen ist Alpiq bei den Förderinstrumenten für erneuerbare Energien, also bei der gleitenden Marktprämie und den Investitionsbeiträgen. In dem Kontext des WACC für die Produktion regen wir folgende Änderungen für die Bemessung des Fremdkapital-Satzes (im Folgenden: «**FK**») an:

[1] 1f78a01a-6e27-a283-a631-0eb4e5e7e7b6 (e-control.at); Regulierungssystematik für die fünfte Regulierungsperiode der Stromverteiler-netzbetreiber 1. Jänner 2024 - 31. Dezember 2028

Risikofreier FK-Zins mindestens 0%

Die risikofreie Rate für Fremdkapital darf nicht negativ werden, d.h. sie muss bei mindestens 0% liegen. Hierzu siehe auch die Studie von IFBC.

Dies spiegelt die Marktrealität der letzten Jahre wider. Ein Floor um die 0.00% konnte beobachtet werden, obwohl die Möglichkeit negativer Zinsen gegeben war. Die Berechnung des FK-Kostensatzes sollte die möglichen Marktbedingungen angemessen reflektieren. Weil sich die Mehrheit der Stromnetzbetreiber und Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energie nicht am Kapitalmarkt, sondern die meisten hauptsächlich über Bankkredite finanziert, erscheint die Ausrichtung an dieser Finanzierungspraxis zielführend.

Fristenkongruenz FK-Satz («Golden Rule of Financing»)

Grundsätzlich ist bei der Bestimmung des FK-Satzes im WACC auf die Fristenkongruenz der Finanzierung langfristiger Energieprojekte zu achten. Die für das risikofreie FK vorgesehene Rendite von fünfjährigen Bundesobligationen ist nicht mit der langfristigen Finanzierung kompatibel. Es sollten daher zumindest zehnjährige Bundesobligationen herangezogen werden. Bei Produktionsanlagen mit sehr langer Betriebsdauer sollte eine entsprechende längere Fristenkongruenz gelten. Bei einer kurzfristigen FK-Finanzierung würde schnell und häufig ein hohes Re-Finanzierungsrisiko bestehen, was der FK-Kostensatz in der vorgesehen WACC-Berechnung aber nicht angemessen abdecken würde.

Wahlrecht: tatsächlicher FK-Aufwand bei fallendem Zinsniveau

Die jährliche Berechnung der FK-Verzinsung im regulatorischen WACC kann bei fallenden Zinsen durch den Wegfall der Untergrenze dazu führen, dass die tatsächlichen FK-Kosten höher sind als die regulatorisch erlaubten kalkulatorischen FK-Zinsen.

Dies würde dann dazu führen, dass die tatsächlichen Aufwandskosten (inkl. FK) höher sind als die regulatorisch erlaubten bzw. anrechenbaren Kosten (Aufwand + kalkulatorisches FK anteilig der WACC-Berechnung). Die Differenz zwischen tatsächlichem Aufwand und anrechenbar erlaubten Kosten (jeweils ohne die EK-Verzinsung) ginge beim Betreiber zu Lasten der erlaubten EK-Verzinsung gemäss WACC-Berechnung. Die Betreiber würden dadurch dann nicht ihren angemessenen Gewinn verdienen können, der ihnen regulatorisch zusteht.

Alpiq fordert daher, dass für Produzenten **auch bei fallenden Zinsen die erlaubte angemessene Verzinsung jederzeit sichergestellt sein muss**. Entweder braucht es in diesem Zeitraum einen FK-Aufschlag, oder die Betreiber von Produktionsanlage haben **das Wahlrecht die tatsächlichen FK-Kosten geltend zu machen**. Die tatsächlichen FK-Kosten dürfen niemals unterschritten werden.

ALPIQ

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Nachfragen und Diskussionen zur Verfügung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung und Umsetzung unserer Anliegen im Sinne einer erfolgreichen Energiewende.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser	Amédée Murisier
CEO	Head Switzerland

20241001_Stellungnahme Alpiq WACC_genehmigt

Final Audit Report 2024-10-03

Created:	2024-10-02
By:	Pauline Storto-Fracheboud (pauline.fracheboud@alpiq.com)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAXgOQaouv8VgCE7XOrD8w_wHF146MDKHO

"20241001_Stellungnahme Alpiq WACC_genehmigt" History

Document created by Pauline Storto-Fracheboud (pauline.fracheboud@alpiq.com)
2024-10-02 - 2:12:25 PM GMT- IP address: 188.95.4.226

Document emailed to Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com) for signature
2024-10-02 - 2:14:27 PM GMT

Email viewed by Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com)
2024-10-03 - 9:11:19 AM GMT- IP address: 104.28.135.80

Document e-signed by Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com)
Signature Date: 2024-10-03 - 9:11:33 AM GMT - Time Source: server- IP address: 178.197.206.53

Document emailed to Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com) for signature
2024-10-03 - 9:11:34 AM GMT

Email viewed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
2024-10-03 - 9:12:36 AM GMT- IP address: 178.197.199.32

Document e-signed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
Signature Date: 2024-10-03 - 9:29:33 AM GMT - Time Source: server- IP address: 194.56.98.1

Agreement completed.
2024-10-03 - 9:29:33 AM GMT

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Arosa, 3. Oktober 2024

Stellungnahme der Arosa Energie, Netzbetreiber der Gemeinde Arosa, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stromversorgungsverordnung bezüglich der Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können und nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

Arosa Energie ist als Verteilnetzbetreiberin direkt betroffen.

Auswirkungen auf den Konsumenten

Eine Reduktion des WACC um 0.5 Prozentpunkte würde für unsere Endverbraucher in folgender Reduktion der Stromkosten resultieren:

Verbraucher		Jahresverbrauch	Einsparung
Haushalt H4		4'500 kWh	CHF 11.70
Mittelgrosses Hotel		250'000 kWh	CHF 649.00
Arosa Bergbahnen	(sehr energieintensiver Betrieb)	6'000'000 kWh	CHF 15'573.00 (oder 0.04% des Umsatzes)

arosaenergie

Auswirkungen auf Arosa Energie

Als Netzbetreiber haben wir den Auftrag, dass unsere Kundinnen und Kunden jederzeit zuverlässig und bedarfsgerecht mit Strom versorgt werden können. Gerade der zukünftige, markante Ausbau durch die Elektromobilität wird grosse Investitionen erfordern und die Finanzierung wird anspruchsvoller. Eine Reduktion um 0,5 Prozentpunkte hat im Gegensatz zu den Einsparungen bei unseren Kunden grosse Auswirkungen auf den Cashflow und unsere Fähigkeit, weiterhin die notwendigen hohen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Im Falle von Arosa Energie sind dies rund CHF 125'000.- bei einem Umsatz im Bereich Netze von 8.19 Mio., sind dies 1.5%. Der Cash Flow des Gesamtunternehmens wird um rund 4.5% gemindert.

Gesamtbetrachtung

Der Vorteil einer politisch motivierten Beruhigung bestimmter Kundengruppen, bei denen die WACC-Senkung kaum zu wirtschaftlich relevanten Entlastungen führt, steht in keinem rationalen Verhältnis zur Bedeutung der Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber.

Wir sprechen uns aus den genannten Gründen klar gegen die Änderung der WACC-Methodik aus..

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung:

E-Mail: Tino.mongili@arosaenergie.ch

Tel: +41 81 378 67 81

Freundliche Grüsse

Tino Mongili

Geschäftsleiter

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail Thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T ++41 56 200 31 45
Datum 19. Juli 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 und 5. Mehr als 6’700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Zur Vorlage

Der Wechsel zu einer experimentellen Methode führt zu Unsicherheit hinsichtlich des Ausbaus der Netze und der erneuerbaren Energien.

Für die vorgeschlagene Anpassung der bewährten Methode zur Berechnung der Verzinsung des in Netzanlagen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

investierten Eigenkapitals gibt es keine stichhaltigen methodischen Gründe. Der Bericht von IFBC zur Überprüfung des aktuellen Kapitalkostenkonzepts vom März 2024 stellt fest, dass die Methodik zur Ermittlung des WACC weiterhin den aktuellen Best Practices entspricht. Der Wechsel vom ERP-Ansatz (Equitiy Risk Premium) mit stabiler Marktrisikoprämie zum neuen TRM-Ansatz (Total Market Return) mit stabiler Marktrendite muss deshalb als experimentell bezeichnet werden. Damit einhergehend sollen die etablierten und bewährten Untergrenzen bei der Ermittlung der risikolosen Zinssätze wegfallen, die Peergroup bei der Ermittlung des Betas sowie die Berechnungsmethodik gewisser weiterer Parameter angepasst werden. Diese Anpassungen haben dabei lediglich das Ziel, eine künstliche Absenkung des WACC zu bewirken. Aufgrund der Ausgestaltung wirken sich die vorgeschlagenen Änderungen aktuell insbesondere auf die Eigenkapitalverzinsung bei den Stromnetzen aus.
Je nach Entwicklung der einzelnen Input-Parameter können die Anpassungen aber auch zu weiteren unerwünschten Effekten sowie Auswirkungen auf den WACC für erneuerbare Energien und auf die Eigenkapitalverzinsung in der Grundversorgung führen. Insbesondere während Tiefzinsphasen muss von entsprechenden Effekten ausgegangen werden. Diese unerwünschten Folgen dürften Investitionen hemmen und damit den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz zusätzlich behindern.

Die durch den Methodenwechsel angestrebte Reduktion der Eigenkapitalverzinsung erschwert Investitionen und führt nur zu einer geringen Entlastung der Verbraucher.

Die angestrebte Senkung der Verzinsung hemmt Investitionen in Netzanlagen und steht damit im Widerspruch zum nach Annahme des Stromgesetzes am 9. Juni 2024 umso notwendigeren Ausbau des Stromnetzes. Die beabsichtigen Einsparungen von insgesamt rund 127 Mio. Franken pro Jahr stehen dabei in einem scharfen Kontrast zur tatsächlichen Entlastung der Verbraucher. Sie bewirken mit umgerechnet 0.22 Rp/kWh nur eine marginale Reduktion der durchschnittlichen Elektrizitätstarife der Haushalte von 32.12 Rp/kWh bzw. der darin enthaltenen Netztarife von 12.66 Rp/kWh[1]. Die durchschnittlichen Stromkosten der Haushalte würden durch die Änderung damit um deutlich weniger als 1% sinken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den vergangenen Jahren teilweise markant gestiegenen Stromtarife für die Verbraucher überwiegend durch die Verwerfungen an den internationalen Energiemärkten und den ausserordentlichen Anstieg der Energiepreise verursacht worden sind. Diese Extremsituation und der damit verbundene Anstieg der Tarife waren allerdings von temporärer Natur. Mit einem Rückgang in das normale Marktumfeld sind die Grosshandelspreise wieder stark gesunken und es ist bereits auf 2025 hin damit zu rechnen, dass viele Verteilnetzbetreiberinnen entsprechende Tarifsenkungen vornehmen werden. Dazu kommen die bereits von Swissgrid[2] angekündigten Tarifsenkung (0.33 Rp./kWh) und die erheblich sinkenden Kosten für die Winterreserve (0.97 Rp./kWh), die die Verbraucher um insgesamt 1.3 Rp./kWh entlastet. Diese Entwicklungen haben letztlich einen deutlich substanzielleren Effekt auf die Kosten der Endverbraucher als die Höhe des WACCs.

[1] Weiter steigende Strompreise 2024
[2] Die Tarife für das Übertragungsnetz sinken 2025

Die aktuelle Methode hat sich bewährt und hat eine stabilisierende Wirkung auf das Gesamtsystem.

Demgegenüber hat sich die aktuelle Methode zur Berechnung des WACC bewährt. Insbesondere die Unter- und Obergrenzen haben eine stabilisierende Wirkung in ausserordentlichen Zinsphasen auf das Gesamtsystem. Die bestehenden Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz gewährleisten bei sehr niedrigen risikolosen Zinssätzen heute eine stabile Marktrendite, was im Einklang mit den sehr langfristigen Investitionen in die Netz- und Produktionsinfrastrukturen aber auch den Kapitalmarktverhältnissen seit der globalen Finanzkrise steht. Zudem ist mit dem Wegfallen der Untergrenze die implizite Annahme verbunden, dass sich Investoren bei sehr tiefen risikolosen Zinssätzen auch entsprechend günstig verschulden können, was sich in der Realität nicht erfüllt hat.
Neben den Untergrenzen bestehen bei der aktuellen Methode auch Obergrenzen für die risikolosen Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital. Diese wirken insbesondere bei hoher Inflation und einem oftmals damit einhergehenden hohen risikolosen Zinssatz dämpfend, indem sie den WACC diesbezüglich nach oben deckeln und damit Kosten- und Tariferhöhungen eindämmen.
In anderen europäischen Ländern (z. B. in Belgien oder Norwegen) ist denn auch eine grundsätzliche Tendenz erkennbar, dass sie das Prinzip der Untergrenze für den risikolosen Zinssatz ebenfalls in ihre Netzregulierung aufnehmen bzw. bereits aufgenommen haben.

Mit der bewährten Methode werden kurzfristige Korrekturen vermieden.

Dank dieser bewährten Methode waren in den vergangenen Jahren in der Schweiz auch keine «notfallmässigen» Korrekturen zur Erhöhung des WACC für die Netzbetreiberinnen notwendig. Regulierungsbehörden in anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) mussten gerade in der zurückliegenden – politisch erwünschten – Tiefzinsphase kurzfristig Anpassungen vornehmen, um den von ihnen (zu tief) festgelegten WACC für die Netzbetreiber zu erhöhen. Andernfalls hätte eine massgebliche Verlangsamung des Netzausbau gedroht. Solche Notfallmassnahmen, die offenkundige Mängel an den entsprechenden WACC-Methoden in diesen Ländern aufgedeckt haben, waren in der Schweiz aufgrund der aktuellen Methode bisher nicht notwendig. Auch die damit einhergehenden Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreiberinnen und der Regulierungsbehörde vor Gericht – und die damit verbunden Kosten und Unsicherheiten – konnten in der Schweiz bisher vermieden werden.

Der angestrebte Methodenwechsel schwächt die Planungssicherheit.

Mit der geplanten Einführung des TMR-Ansatzes wird ein grundlegender Wechsel hin zu einer Methode vollzogen, die in der Schweizer Regulierungspraxis bisher unerprobt und damit experimentell ist. Der Ansatz bietet entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht keine verbesserte Planungssicherheit in ausserordentlichen Zinsphasen, sondern verursacht im Gegenteil Unsicherheit bei den Investoren und schafft grosse Hürden, um den dringend erforderlichen Investitionsbedarf zum Netzausbau decken zu können. Zudem können Bedenken aufkommen, dass in Zukunft erneut Anpassungen an der Methode aufgrund politischer Forderungen vorgenommen werden.
Demgegenüber weist die aktuelle Methode tatsächlich eine sehr hohe Planungssicherheit auf und zwar unabhängig davon, ob eine ausserordentliche Zinsphase

vorliegt oder nicht. Sollte aufgrund ungenügender Investitionsanreize und deshalb ausbleibender Investitionen die Versorgungssicherheit in der Schweiz geschwächt werden, dann stehen die dadurch drohenden Kosten in keinem Verhältnis zu den durch den beabsichtigten Methodenwechsel möglichen, mit Blick auf die Stromtarife geringen Einsparungen.

Die Anpassung der Peergroup ist nicht sachgerecht.

Die vorliegenden Änderungen sehen auch eine Verkleinerung und Anpassung der Peergroup zur Ermittlung des Betafaktors vor. Deren aktuelle Zusammensetzung aus 11 Unternehmen mit Haupttätigkeit in der Stromübertragung oder -verteilung ist sachgerecht. Diese soll nun auf nur noch 5 Unternehmen reduziert werden. Ein Bedarf für Änderungen bei der Berechnung des Betafaktors ist nicht ersichtlich.
Eine Anpassung der Peer-Group aufgrund der in der Schweiz verwendeten Cost-Plus-Regulierung ist aus ökonomischer Sicht nicht angemessen, da weder aus empirischer noch theoretischer Sicht belegt ist, dass Unternehmen unter Cost-Plus-Regulierung im Vergleich zu Unternehmen unter kostenbasierter Anreizregulierung geringere sog. systematische Risiken, wie sie der Betafaktor abbildet, aufweisen. Selbst Swiss Economics kam in ihrem Gutachten aus dem Jahr 2021 zum Schluss, dass sich die Risiken der europäischen Vergleichsgruppe von denjenigen der Schweizer Netzbetreiber kaum unterscheiden. Hinzu kommt, dass die Anreizregulierung in einigen europäischen Ländern in ihrer Ausgestaltung sehr nahe an eine Cost plus-Regulierung heranreichen.
Die im erläuternden Bericht erwähnte Regression zum Zusammenhang zwischen dem Anteil des Netzgeschäfts und dem Betafaktor ist zudem statistisch nicht belastbar, da sie auf einer kleinen Stichprobe von lediglich 33 Elektrizitätsversorgungsunternehmen beruht. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Regressionsergebnisse durch einige wenige Ausreisser getrieben sind oder dass der geschätzte Effekt schlicht zufällig ist. Um die Robustheit der Ergebnisse zu stärken, wäre zumindest eine mehrmalige Wiederholung der Regression auf Basis anderer Zeitfenster nötig. Des Weiteren könnte es auch durch nicht berücksichtigte Variablen (sogenannter «Omitted Variable Bias») zu Verzerrungen des geschätzten Koeffizienten kommen.

Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Methodenwechsel zur Berechnung des WACC bei Netzanlagen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien entschieden ab. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Brand
CEO

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Comune
di Airolo

Via San Gottardo 85
6780 Airolo

T +41 (0)91 873 81 20
comune@airolo.ch
www.comuneairolo.ch

aca
AZIENDA
COMUNALE
AIROLO

Spettabile
Bundesamt für Energie
3000 Berna

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Airolo, 4 ottobre 2024

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, Egregi Signori,

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

A questo proposito confermiamo in pieno la presa di posizione dell'associazione delle aziende elettriche svizzere (AES)

La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.

L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale

I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito

Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità

Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE, sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico.

---

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali "Best Practice".

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali

Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.

La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di

indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno, impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.

I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.
L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali. Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Con i nostri migliori saluti.

Per Azienda Comunale Airolo

Il Presidente:	Il Direttore:
Alessandro Beffa	Luca Rossi

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

AECB
Azienda elettrica
comunale Bedretto

Tel. 091 869 17 17
CCP 65-3835-9
E-mail: aecb@bedretto.ch

Bedretto, 27 settembre 2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Via posta elettronica a:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Presa di posizione sulla revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti incentivati per la produzione di elettricità da fonti rinnovabili)

Gentili Signore, egregi Signori

Vi ringraziamo per l'opportunità di commentare la revisione dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico relativa alla remunerazione del capitale investito nella rete elettrica e negli impianti che ricevono incentivi per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili.

I. La proposta di modifica del metodo WACC deve essere chiaramente respinta

Il costo medio ponderato del capitale (WACC) svolge un ruolo fondamentale nel finanziamento del sistema energetico (rete e generazione). La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale allo scopo di ridurre le tariffe di rete è politica e non oggettiva. **Rifiutiamo chiaramente questa modifica del metodo WACC motivata da ragioni politiche.** L'attuale metodo WACC ha dimostrato la sua validità e garantisce la chiarezza, la tempestività e la stabilità del ritorno sugli investimenti, necessarie per gli investimenti a lungo termine.
L'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) ha incaricato alcuni esperti[1] di esaminare le modifiche previste dal Consiglio federale e gli studi commissionati dall'UFE a IFBC 2024[2] e Swiss Economics 2024[3]. Il rapporto mostra che, da un punto di vista generale, una modifica del metodo è sbagliata e avrebbe conseguenze negative per i consumatori: una riduzione opportunistica delle tariffe di rete attraverso una modifica del metodo WACC significherebbe che l'economia e la società dovrebbero assumersi un rischio di approvvigionamento molto più grave e costoso. La relazione degli esperti conclude che l'attuale metodo WACC è appropriato e che, nel complesso, porta a un adeguato ritorno sul capitale investito dai gestori delle reti di distribuzione, anche in condizioni diverse del mercato dei capitali.

[1] NERA su mandato di AES, 2024, «WACC für Stromnetzbetreiber» (WACC per i gestori di rete), https://www.strom.ch/de/media/14927/download (in tedesco)
[2] IFBC su mandato UFE, 2024, «Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber», in tedesco, https://https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3NjY=.html
[3] Swiss Economics su mandato UFE 2024, «Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare», in tedesco, https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/wacc-kalkulatorischer-zinssatz-gemaess-art-13-abs-3-bst-b-d.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvMTE3Njc=.html

La modifica del metodo WACC proposta dal Consiglio federale non solo peggiorerà le condizioni quadro per gli investimenti nella rete, ma avrà anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili. Ciò andrà a scapito della stabilità e della sicurezza a lungo termine degli investimenti nelle infrastrutture energetiche di cui abbiamo tanto bisogno. Il risultato sarà un calo degli investimenti, che dipendono dal rendimento del capitale, e uno spostamento del capitale all'estero o in altri settori. Inoltre, potrebbero essere necessari aggiustamenti ad hoc, con un ulteriore aumento dei costi.

La modifica del metodo WACC è quindi controproducente e in contrasto con l'urgenza degli investimenti necessari nel sistema energetico. Non solo mette a rischio il raggiungimento degli obiettivi della strategia per l'energia e il clima, ma mina anche la sicurezza dell'approvvigionamento. Gli ultimi anni hanno già dimostrato quanto sia vulnerabile il nostro sistema energetico.

II. L'emendamento proposto è controproducente e inappropriato sotto diversi aspetti

La sicurezza dell'approvvigionamento e la trasformazione del sistema energetico richiedono investimenti considerevoli.

Il raggiungimento degli obiettivi energetici e climatici e la garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento richiederanno una massiccia espansione delle energie rinnovabili, nonché la trasformazione e l'estensione delle reti elettriche in linea con le esigenze. Questa trasformazione del sistema energetico richiederà notevoli investimenti nei prossimi anni. Complessivamente, il fabbisogno di investimenti per l'intero sistema e i costi comunque generati ammontano a circa 1.500 miliardi di franchi svizzeri da qui al 2050[4].

Gli investimenti a lungo termine richiedono un ritorno sicuro, stabile e adeguato sul capitale
I fornitori di energia e, soprattutto, gli investitori indipendenti sono alla ricerca di certezza giuridica e di investimento, nonché di un rendimento che copra adeguatamente i rischi. La fornitura di capitale fino a 60 anni richiede un rendimento sicuro, adeguato e soprattutto stabile. Il rendimento del capitale investito richiesto per questi investimenti a lungo termine non è paragonabile a quello dei titoli di Stato a 5-20 anni. Se le condizioni di investimento si deteriorano, c'è il rischio che i capitali se ne vadano, ad esempio verso Paesi e/o industrie con un ambiente di investimento più attraente. Con l'evoluzione dei sistemi energetici in tutto il mondo, il capitale è necessario non solo in Svizzera, ma su scala globale. La concorrenza si fa sempre più agguerrita e i pochi capitali disponibili sono notoriamente mobili.

Il rendimento del capitale garantisce il flusso di cassa dell'attività di rete regolamentata e viene reinvestito
Un'adeguata remunerazione del capitale contribuisce al flusso di cassa nell'attività di rete altamente regolamentata. Il flusso di cassa positivo che ne deriva consente alle aziende di investire nel necessario ampliamento e rinnovamento delle reti elettriche. Se il rendimento del capitale diminuisce, ci sarà meno denaro disponibile per gli investimenti.

L'attuale metodo di calcolo del rendimento del capitale ha dimostrato la sua validità
Il WACC è utilizzato in tutta Europa per determinare la remunerazione del capitale investito nella rete elettrica, anche se in forme diverse. Il metodo WACC utilizzato oggi in Svizzera è stato introdotto nel 2014 per garantire che la remunerazione del capitale sia chiara, aggiornata e stabile (secondo l'UFE,

[4] UFE, 2021, prospettive energetiche 2050+, «Technischer Bericht» (in tedesco) https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10783

sulla base dell'IFBC 2012[5]). Questo obiettivo è stato raggiunto e rimane valido. Il WACC viene calcolato annualmente sulla base del metodo prescritto (chiarezza) e cambia in linea con i tassi di interesse sul mercato dei capitali (tempestività); diminuisce quando i tassi scendono e aumenta quando i tassi salgono. I principi di calcolo definiti nel metodo garantiscono condizioni di investimento e di finanziamento sostenibili (stabilità). Il metodo si basa su un ampio consenso teorico e pratico. L'IFBC (2024) osserva che l'attuale metodo svizzero per la determinazione del WACC rimane in linea con le attuali “Best Practice”.

I limiti superiori e inferiori proteggono dalle misure di stabilizzazione di emergenza e dalle cause legali
Uno dei principali vantaggi del metodo applicato in Svizzera è rappresentato dai limiti superiori e inferiori del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri ed esteri, che garantiscono un rendimento di mercato stabile in periodi di tassi d'interesse eccezionali. Non è stato quindi necessario procedere ad aggiustamenti d'emergenza per aumentare il WACC durante il periodo di tassi bassi appena trascorso, mentre in altri Paesi, in particolare Germania, Austria, Francia e Italia, è stato necessario procedere ad aggiustamenti a breve termine, finanziati con fondi pubblici, e sono sorte controversie tra gli operatori di rete e le autorità di regolamentazione. Queste misure di emergenza e i procedimenti legali rivelano le evidenti carenze di un metodo

WACC senza limiti superiori e inferiori. Anche in altri Paesi europei (ad esempio Belgio, Paesi Bassi e Norvegia) si registra la tendenza a integrare o ad aver già integrato il principio di un limite inferiore per il tasso di interesse privo di rischio nella regolamentazione delle reti.

Una modifica del metodo WACC genera incertezza

Il Consiglio federale intende abolire i limiti massimi e minimi del tasso d'interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, il che comporterà un forte calo del WACC nei periodi di bassi tassi d'interesse. Inoltre, qualsiasi modifica in questo settore alimenta il timore che in Svizzera si possano prevedere in qualsiasi momento cambiamenti di natura politica. Ciò provoca una notevole incertezza tra gli investitori e crea grossi ostacoli per gli operatori di rete nell'attrarre i capitali necessari a coprire i requisiti di investimento urgenti per l'espansione della rete.

Una modifica del metodo WACC porta in ultima analisi a un aumento del costo del capitale.

Le stime delle agenzie di rating sono spesso decisive per i costi di finanziamento degli operatori di rete. Il contesto normativo, in particolare il fattore "stabilità e prevedibilità del quadro normativo", ha un peso significativo nella valutazione della solvibilità. I sistemi normativi caratterizzati da stabilità e continuità nell'arco di quindici anni o più, ottengono i punteggi di solvibilità più elevati, il che si traduce in costi di capitale inferiori e, in ultima analisi, in un impatto ridotto sulle tariffe di rete.

La modifica del Peer Group è inappropriata

Oltre all'eliminazione dei limiti massimi e minimi del tasso di interesse privo di rischio per i fondi propri e i fondi esteri, la modifica proposta comporta una riduzione del Peer Group per la determinazione del fattore beta (esclusione dei gestori delle reti di distribuzione dal gruppo di pari per il calcolo del fattore beta). Tuttavia, modificare il Peer Group a causa dei diversi quadri normativi di ciascun Paese è sbagliato: non vi è alcuna prova, né empirica né teorica, che i gestori di rete svizzeri soggetti alla regolamentazione "cost-plus" abbiano rischi sistematici inferiori rispetto ai gestori di rete europei, la maggior parte dei quali opera anch'essa in un quadro normativo basato sui costi (Germania, Francia, Italia, Belgio, Spagna, Portogallo, Polonia, Regno Unito). Inoltre, se il Peer Group viene ridotto, non

[5] IFBC su mandato UFE, 2012, «Risikogerechte Entschädigung für Netzbetreiber im schweizerischen Elektrizitätsmarkt» in tedesco, https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6989

ci sarà un database rappresentativo. La riduzione e la modifica del Peer Group non è quindi giustificata e non è stata proposta da nessuno degli esperti indipendenti (né da quelli dell'UFE né da quelli di AES).

La modifica del metodo WACC ha anche un impatto sulla necessità di promuovere le energie rinnovabili e sui costi dell'approvvigionamento di base.

La modifica del metodo di calcolo ha un impatto anche sui sussidi alle energie rinnovabili. Mentre i contributi agli investimenti per gli impianti idroelettrici ed eolici aumenterebbero in base all'attuale premio di rischio del mercato, diminuirebbero nel caso degli impianti fotovoltaici. Ciò porterebbe a una ridistribuzione della promozione delle energie rinnovabili. Per l'idroelettrico e l'eolico in particolare, una diminuzione del WACC comporterà quindi maggiori contributi agli investimenti e quindi maggiori uscite di cassa dal fondo alimentato dal supplemento di rete, senza che venga aggiunto un solo chilowattora di produzione. Queste uscite di cassa potrebbero non essere disponibili per altre misure di sostegno o dovranno essere compensate dalla nuova capacità di indebitamento del fondo. Secondo le spiegazioni della Confederazione, con la modifica del metodo, anche i costi di acquisizione per l'approvvigionamento di base aumenterebbero di 4 milioni di franchi all'anno. Questo effetto deriva dall'applicazione del WACC per la promozione dell'energia idroelettrica su larga scala nel calcolo dei costi imputabili della produzione efficiente per la fornitura di energia ai consumatori finali con fornitura di base. Ricordiamo inoltre che in un periodo di bassi tassi di interesse, il rendimento del capitale sarebbe enormemente più basso per le energie rinnovabili.

Le modifiche al metodo WACC sono in contrasto con la sicurezza dell'approvvigionamento

L'abbassamento del WACC ha motivazioni politiche ed è oggettivamente in contrasto con gli obiettivi della strategia energetica e climatica e con la sicurezza dell'approvvigionamento. Una modifica del metodo WACC sottrarrebbe fondi urgentemente necessari alla rete elettrica. Una modifica comporterebbe inoltre una ridistribuzione nella promozione delle energie rinnovabili. La proposta del Consiglio federale è quindi dannosa per la stabilità a lungo termine e per gli investimenti urgenti nel settore energetico. I risparmi sulle tariffe della rete elettrica calcolati dal Consiglio federale per i consumatori finali, stimati in circa 0,22 cts/kWh all'anno,

impallidiscono rispetto ai danni che potrebbero essere causati da investimenti insufficienti e carenze di approvvigionamento.

I calcoli dell'UFE sono solo parzialmente comprensibili e le modifiche non sono fondate.
I valori e le formule utilizzati dall'UFE per il metodo modificato mancano in parte di trasparenza. Il fatto che l'UFE abbia aggiunto un addendum[6] al rapporto di Swiss Economics poco prima della fine dell'attuale processo di consultazione sottolinea questo fatto ed è irritante. Se da un lato l'addendum divulga alcune informazioni sul calcolo del beta e sulla composizione del Peer Group, dall'altro crea nuovi fatti e solleva nuovi interrogativi: il passaggio dal beta aggiustato al beta grezzo è del tutto nuovo, crea ulteriore incertezza per gli investitori e va contro la Best Practice esistente. Né Swiss Economics (2024) né l'IFBC (2024) hanno indicato la necessità di tale azione. Cambiare il metodo WACC su una base così infondata e contestata è irresponsabile. Inoltre, nel calcolo del beta "unlevered", le formule di conversione sono applicate in modo inappropriato. Un altro punto critico riguarda la delega all'UFE di effettuare direttamente gli aggiustamenti e le correzioni annuali del beta "unlevered". Questa delega potrebbe portare a decisioni arbitrarie.

L'addendum lo conferma: "A seconda degli sviluppi del mercato, i dati di base, i dettagli del metodo di stima, la scelta dei Peer e le eventuali correzioni necessarie saranno adattati". È assolutamente necessario evitare tali incertezze normative per non mettere a rischio i fondi di cui abbiamo urgentemente bisogno per la trasformazione del sistema energetico e per evitare controversie legali.

[6] Swiss Economics, 2024, addendum all'analisi WACC 2024 di Swiss Economics (in tedesco), https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11848

Di conseguenza, tutte le modifiche proposte al metodo WACC devono essere abbandonate. Per chiarezza, ricordiamo anche che il fattore beta non è una percentuale (cfr. Appendice 1, sezione 4.3 dell'Ordinanza sull'approvvigionamento elettrico).

Per tutte queste ragioni, siamo chiaramente contrari a una modifica del metodo WACC motivata da considerazioni politiche.

Vi ringraziamo per aver preso in considerazione la nostra presa posizione.

Cordiali saluti

Per l'Azienda Elettrica di Bedretto

Il Presidente: Il Segretario:

Mattia Forni Luca Fraschina